Schmidberger, Heinrich

Die Volkswirtschaftslehre

Innsbruck

1881

98-84473-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Schmidberger, Heinrich.
Die volkswirtschaftslehre; oder, National-oekonomik; lehrbuch...
Innsbruck 1881. O. 15 + 353 p.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 10 :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12/11/98 INITIALS: LL

TRACKING #: 33480

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

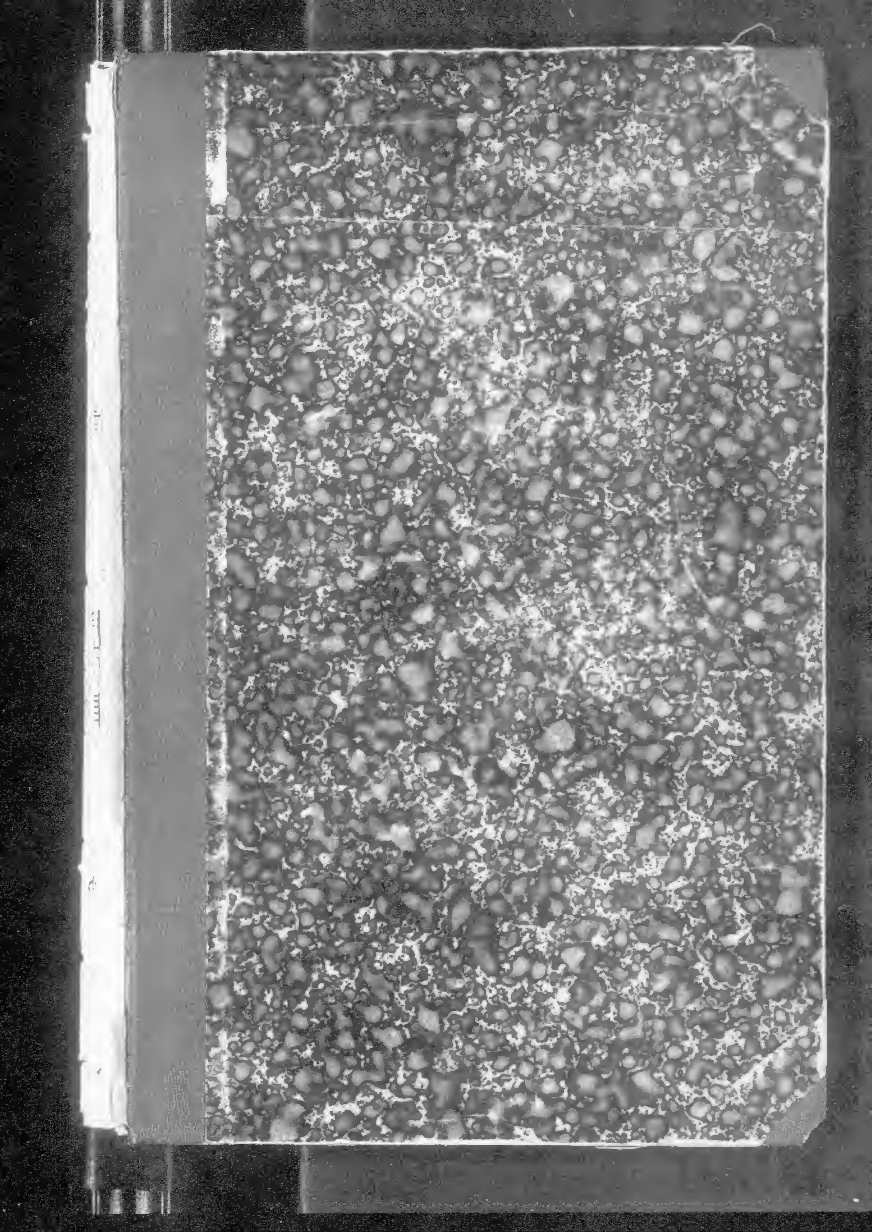
2.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425



Die

Volkswirtschaftslehre

oder

National-Oekonomik.

Lehrbuch

für

höhere Unterrichtsanstalten sowie zum Privatstudium

von

Heinrich Schmidberger,
Professor der National-Oekonomik und Handelswissenschaften an der Innsbrucker Handelsschule.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1881.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Der löblichen

Handels- und Gewerbekammer

in Innsbruck,

der Vertreterin der wirtschaftlichen Interessen Nordtirols
und der Leiterin der Innsbrucker Handelsschule

als Zeichen

vollkommenster Hochachtung und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

„Der Kampf um's Dasein“ nöthigt heutzutage, wie wohl kaum zu einer Zeit vorher, zur Würdigung der materiellen Interessen. Dieser Kampf ist in der Gegenwart ein ungleich schwerer geworden, als in früherer Zeit. Die Freiheit der Persönlichkeit, wie sie die moderne Zeit, das gegenwärtige Jahrhundert, herbeigeführt, hat auch eine größere Selbstsorge und Selbstverantwortlichkeit des Individuums im Gefolge, und die großartige Entfaltung des modernen Productions- und Verkehrsprocesses und die rapide Vermehrung der Bevölkerung rief eine mächtige Concurrenz im Kampfe der Selbsterhaltung, des Erwerbs, hervor, die jeden Einzelnen zwingt, mehr denn je, den materiellen Interessen, den Gesetzen, welche den Erscheinungen auf dem Gebiete des Vermögenserwerbs, des Wohlstandes und der Verarmung zu Grunde liegen, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im sechsten Abschnitt, namentlich auf Seite 335, sind die Hauptursachen angeführt, welche das Studium der Volkswirtschaftslehre beförderten. Wie nun diese Wissenschaft in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann, ein Lehrgegenstand der Hochschulen zu werden, so fühlt die neuere Zeit in fast allen Schichten der Bevölkerung das Bedürfnis, sich mit derselben mehr und mehr vertraut zu machen. Dieselbe ist denn auch in den Lehrplan vieler Mittelschulen, namentlich der meisten Handelsschulen,

und vieler Gewerbe- und Realschulen, ferner der Akademien ꝛc. aufgenommen worden. Nicht minder aber macht sich die Vertrautheit mit den Grundbegriffen dieser Wissenschaft nothwendig für den in der Praxis stehenden Handels- und Gewerbestand. In unseren heutigen arbeitstheiligen Wirtschaftszuständen ist das Interesse des einzelnen mit dem der Gesammtheit auf's engste verknüpft. Außerdem ist die Betheiligung an der Gesetzgebung in Bezug auf das Gebiet des Gewerbe-, Verkehrs-, Handels-, Zollwesens ꝛc. zu einer Aufgabe für jedermann geworden.

Vorliegendes Werk hat sich zum Ziel gesteckt, einerseits als Lehrbuch in der Hand des Schülers zu dienen, andererseits ein populärer Rathgeber allen denjenigen zu sein, welchen es nicht möglich war, sich volkswirtschaftliche Kenntnisse auf einer Hochschule zu erwerben. Die vortrefflichen größeren Werke über Volkswirtschaft sind nach Form, Stil und Umfang wohl kaum geeignet, diesen Zwecken zu entsprechen.

Wie sich aus dem Inhaltsverzeichnisse ergibt, ist der Behandlung der vorzugsweise auf den Handel und das Gewerbe sich beziehenden Gebiete der größere Raum gewährt worden. Die technischen Erläuterungen in einzelnen Capiteln, namentlich bei der Lehre vom Gelde, von dem Bankwesen, der Börse, dem Transport-, Zoll- und Versicherungswesen, finden ihre Rechtfertigung darin, daß bei der volkswirtschaftlichen Erörterung dieser Gegenstände bei den Schülern die technischen Vorbegriffe in der Regel nicht vorausgesetzt werden können. Außerdem soll die Volkswirtschaftslehre in dem obersten Curse der Handelsschulen an Stelle der Handelslehre treten, da diese häufig genöthigt ist, sich einzelne aus der Volkswirtschaftslehre entlehnte Sätze anzueignen, die dann, aus allem Zusammenhang mit ihrem eigentlichen Gebiete herausgerissen, in der Regel unverstanden bleiben müssen. Auch aus der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft mußten einige Theile eingeflochten werden, da diese Partien

für vorliegenden Zweck sehr nothwendig sind; die Kürze der auf den ganzen Unterricht zu verwendenden Zeit es aber nicht zuläßt, diese drei Materien einzeln und vollständig zu behandeln.

Was den Umfang des Buches anbelangt, so hat sich derselbe wider Erwarten über das anfangs festgestellte Maß, trotz der vielfachen Kürzungen und Zusammendrängung des Stoffes, erweitert. Wenn nun der 6. Abschnitt in der Schule lediglich nebenbei gelesen wird, so lassen sich die übrigen 185 Paragraphe in einem Jahre bei wöchentlich zwei Unterrichtsstunden — und soviel müssen doch mindestens darauf verwendet werden, wenn etwas Ersprießliches erzielt werden soll — wohl bewältigen.

Wie sich von selbst versteht, habe ich die vorhandene Literatur insoweit benützt, als es mir möglich war. Vorzugsweise sind es die Werke von Wagner, Roscher, Schäffle, Hermann, Rau, Wirth, Bischof, Cossa u. a. gewesen, welche ich bei der Bearbeitung vorliegender Schrift benützt habe. Der Fachmann wird aber auch erkennen, wo ich mir ein selbständiges Urtheil gewahrt habe. Besonders glaubte ich auf die Definition der Grundbegriffe großes Gewicht legen zu müssen, denn diese müssen feststehen, wenn mit ihnen operiert und nicht alles mißverstanden werden soll. Der größere Druck der Definitionen bezweckt, daß sie mehr das Auge fesseln und sich um so fester und leichter dem Gedächtnisse des Schülers einprägen.

Indem ich nun noch den Wunsch anfüge, daß vorliegendes Buch sich viele Freunde erwerben und den Nutzen stiften möge, der mir bei der Abfassung desselben vorschwebte, bitte ich alle wohlwollenden Fachmänner um geneigte Kundgabe Ihrer Ausstellungen, die ich bei etwaigen weiteren Auflagen dankend benützen werde.

Innsbruck, im Juni 1881.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

1. Capitel.

2. Capitel.

3. Capitel.

Das Object der Wirtschaft oder die Güter.

Seite

4. Capitel.

Vermögensrechte.

Zweiter Abschnitt.

Die Production.

1. Capitel.

2. Capitel.

Die Arbeit.

3. Capitel.

Das Capital.

Seite

4. Capitel.

Die Unternehmungsformen.

Dritter Abschnitt.

Umlauf der Güter.

1. Capitel.

2. Capitel.

Das Geld.

3. Capitel.

Der Credit.

4. Capitel.

Das Bankwesen.

5. Capitel.

Die Börse.

6. Capitel.

Das Transportwesen.

7. Capitel.

Das Zollwesen.

Vierter Abschnitt.

Das Einkommen und dessen Vertheilung.

1. Capitel.

2. Capitel.

Der Arbeitslohn.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

1. Capitel.

Begriff der Wirtschaft.

§ 1.

Täglich fühlt der Mensch das Verlangen nach Nahrung, Kleidung, Obdach ꝛc. ꝛc. Diese Verlangen oder Bedürfnisse sind unabweisbar, ihre Befriedigung ist Bedingung menschlicher Existenz.

Zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bietet die Natur dem Menschen die mannigfaltigsten Gaben dar; sie heißen Bedürfnisbefriedigungsmittel oder Güter.

Es stehen sich also gegenüber:

Der Mensch mit seinen Bedürfnissen, die Natur mit ihren Gütern.

Nicht alle Dinge der Natur sind dem Menschen nützlich, manche kann er nicht gebrauchen, manche sind ihm sogar schädlich; daher sind nicht alle Naturgegenstände Güter, sondern nur diejenigen, welche befähigt sind, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen.

Manche Güter können ohneweiters in dem Zustande gebraucht werden, wie die Natur sie darbietet z. B. Wasser, Licht, Luft, Obst, Beeren ꝛc. ꝛc.; andere bedürfen erst einer Zubereitung, Umformung, Theilung, Zusammensetzung, kurz einer Bearbeitung, um sie in den Zustand der Brauchbarkeit zu setzen.

Auch in der Menge der Güter herrscht Verschiedenheit. Einige sind in solch' unendlicher Menge vorhanden, daß es niemals an

ihnen mangelt, und sie können gar nicht in ausschließlichen, d. h. in den Besitz des Einzelnen genommen werden, z. B. die Luft, das Sonnenlicht, meist das Wasser u. a. Die meisten Güter hingegen sind nur in begrenzter Menge vorhanden und sie müssen von dem, der sie gebrauchen will, ausschließlich besessen werden; nur er und kein anderer kann sie besitzen, so die Nahrungsmittel, Kleidung 2c.

Diejenigen Güter nun, welche in schon unmittelbar genußfähigem Zustande und in unendlicher Menge von der Natur dargeboten werden, heißen freie Güter. Niemand hat ein Interesse daran, sie ausschließlich zu besitzen; sie bedürfen zum Zwecke des Genusses keiner Bearbeitung.

Bei weitem die meisten Güter aber sind in begrenzter Menge vorhanden und werden von der Natur in noch nicht genußfähigem Zustande dargeboten, sie müssen, um der Bedürfnisbefriedigung dienen zu können, erst genußfähig gemacht und in ausschließlichen Besitz genommen werden. Ihrer wegen muß der Mensch arbeiten.

Gäbe es nur freie Güter, dann bedürfte es keiner Arbeit. Die warmen Zonen der Erde sind freigebiger, als die kälteren; auch haben die Bewohner der ersteren weniger Bedürfnisse. Der Wilde läuft nackt oder nur nothdörftig bekleidet umher; ein überhängender Felsen, eine Höhle oder ein Dach von Reisig und Laub bietet ihm Obdach; einige Brodbäume ernähren eine Familie das ganze Jahr hindurch.

Wie nun bereits gesagt, bedürfen die meisten Güter vor ihrer Gebrauchsfähigkeit der Bearbeitung, sei es, daß die Ergreifung derselben mit Mühe und Anstrengung verbunden ist, wie z. B. die Förderung der Kohlen aus der Tiefe der Erde; sei es, daß sie verschiedenen Veränderungen unterworfen werden müssen: vom Saatkorn bis zum Brod, vom Leinsamen bis zum fertigen Hemd, vom Eisenerz bis zur fertigen Lokomotive u. s. w.

Die Arbeit ist mit Mühe, Anstrengungen und Opfern, meist unter Anwendung bedeutender Hilfsmittel (Capital) verbunden. Jeder wird daher bestrebt sein, den Aufwand an Arbeitskraft und Arbeitsmitteln zu vermindern oder mit dem gleichen Aufwand das möglichst größte Resultat zu erzielen. Dieses Resultat ist um so größer, je vortheilhafter das Product der Arbeit Verwendung findet, m. a. W. je mehr und je vollkommener Bedürfnisse durch dasselbe befriedigt werden, je größer sein Nutzen ist.

Die planmäßige Thätigkeit, welche darauf gerichtet ist, die zur Bedürfnisbefriedigung nöthigen Güter unter Beobachtung des Prinzips möglichst geringer Kosten und möglichst höchsten Nutzens zu beschaffen und zu verwenden, heißt Wirtschaft [1]) **oder Oekonomie** [2]).

Jede Wirtschaft hat eine technische und eine ökonomische Seite. Die technische Thätigkeit richtet sich auf die Herstellung der Güter überhaupt, richtige Quantität und richtige Qualität zu rechter Zeit und am rechten Ort. Die ökonomische Seite hat stets das wirtschaftliche Princip: geringsten Aufwand — höchsten Nutzen im Auge, ohne sie keine erfolgreiche Wirtschaft.

Das Thier kann zwar die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs auch nur in der Außenwelt finden, aber es wirtschaftet nicht, d. h. es handelt nicht nach vorausgegangener Ueberlegung, nach einem Plan, sondern es folgt einem Naturtriebe, seinem Instinct. Die Handlungen des Menschen unterliegen aber nicht nur einem Naturtrieb, sondern sie gestalten sich selbstbewußt und unterstehen dem sittlichen Urtheil.

Arten der Wirtschaft.

§ 2.

1. **Die Einzelwirtschaft.** Sie ist die Wirtschaft einer (Einzel- oder juristischen) Person, als selbständiges, für sich bestehendes Ganze und untersteht der Leitung eines einheitlichen Willens.

Die Einzelwirtschaft ist entweder Privatwirtschaft oder Gemeinwirtschaft.

A. **Die Privatwirtschaft** ist diejenige Wirtschaft, bei welcher die Beschaffung und Vertheilung der Güter unter dem Antriebe des Selbstinteresses des Wirtschaftssubjects stattfindet. Der

[1]) Wirt heißt im Mittelhochdeutschen der Vorsteher einer Haushaltung, Wirtschaft = die Thätigkeit des Wirts zur Versorgung der Familie mit Bedürfnisbefriedigungsmitteln, bewirten auch im heutigen Sinne die Versorgung mit Nahrungsmitteln; als eigenes Gewerbe: Gastwirtschaft, Schenkwirtschaft 2c. 2c.

[2]) Zusammensetzung vom griech. oikos = Haus und nomos = Gesetz, somit Hausgesetz. Die Griechen verstanden unter „Haus“ das ganze Besitztum einer Familie, also Haushaltungs- oder Vermögens-Ordnung.

Verkehr zwischen den Privatwirtschaften unterliegt freiwilliger Uebereinkunft unter dem Grundsatze der speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung in jedem Verkehrsacte. Dahin gehören die Wirtschaft

a) *der Einzelpersonen und Familien*,

b) *der Gesellschaften zu Erwerbszwecken* (offene und stille Handelsgesellschaft, Actiengesellschaften, Genossenschaften ꝛc.).

c) *Erwerbsgeschäfte der Gemeinden* (Waldungen, Wiesen — Gaswerke, Holzniederlagen ꝛc. ꝛc.).

d) *Staatsgewerbe* (Bergbau, Salinen, Domänen, Eisenbahnen, Fabriken ꝛc. ꝛc.).

B. **Gemeinwirtschaften.** Für die Befriedigung mancherlei Bedürfnisse reicht die Privatwirtschaft nicht aus. Darum bilden sich, theils freiwillig, theils gezwungen, verschiedene Gemeinschaften, die die Güter gemeinsam beschaffen und theilweise auch gemeinsam verbrauchen. Es findet keine specielle Entgeltung der Leistung statt. Die Kosten werden entweder durch Beiträge oder Steuern, Gebühren ꝛc. erhoben oder unter die Glieder der Gemeinschaft vertheilt. Arten der Gemeinwirtschaft:

a) *freie Gemeinwirtschaften*: Vereine für Geselligkeit, Kunst, Wissenschaft ꝛc. ꝛc. Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften.

b) *Zwangsgemeinwirtschaften*: Staat, Gemeinden, Provinzen, Kreise.

Eine Einzelwirtschaft, welche nicht mit anderen Wirtschaften im Verkehre steht, heißt *isolierte Wirtschaft*.

2. **Die Volkswirtschaft.** Die Einzelwirtschaften bestehen nicht isoliert neben einander (abgesehen von etwaigen Robinsonaden), sie treten durch Arbeitstheilung, Arbeitsvereinigung, Tausch und Verkehr in wechselseitige Beziehungen, greifen in einander und ergänzen sich gegenseitig, so namentlich diejenigen eines Staatsgebietes.

Die Gesammtheit aller innerhalb eines staatlich organisierten Volkes mit einander verkehrenden Einzelwirtschaften bilden die Volkswirtschaft.

3. **Die Weltwirtschaft.** Aber auch die einzelnen Staaten schließen sich nicht von einander ab, sie treten durch Tausch, Verkehr und Arbeitstheilung in Beziehung zu einander.

Die Gesammtheit aller mit einander verkehrenden Einzel- und Volkswirtschaften auf der ganzen Erde machen die Weltwirtschaft aus.

Insbesondere die Volkswirtschaft.

§ 3.

Die Volkswirtschaft entbehrt der Leitung durch einen Willen, sie stellt einen Organismus dar, von welchem jede Einzelwirtschaft ein Glied ist, nicht minder der Staat, theils als Privatwirtschaft, insbesondere aber als Gemeinwirtschaft. Viele Einrichtungen für die Gesammtheit des Volkes (Rechtspflege, Verkehrsanstalten, Zoll- und Gewerbegesetze, Militär ꝛc. ꝛc.), ferner Arbeitstheilung, Arbeitsvereinigung und Verkehr verbinden und verknüpfen die Einzelwirtschaften zu einem einheitlichen Ganzen: die Volkswirtschaft. Wiewohl jedes Glied derselben seine eigenen Zwecke verfolgt, so verrichtet es dabei auch Functionen für's Ganze. Jede Einzelwirtschaft stellt ihre Leistungen zur Verfügung des Ganzen und empfängt wieder aus dem Ganzen ihren Antheil nach dem Werte des Geleisteten. Die Arbeitstheilung drängt die geschicktesten Kräfte je auf das Feld ihrer besonderen Fähigkeit und Ausbildung, vermindert dadurch den Kraftverlust und steigert den Unterhaltserfolg und den Genuß.

Auf die Entwicklung und Gestaltung der Volkswirtschaft üben folgende drei Momente den entschiedensten Einfluß aus:

a) *Der persönlich-nationale Charakter des Volkes.* Er gibt, wie das Volk sich selber von anderen Völkern durch seine „nationalen Eigenthümlichkeiten" unterscheidet, der Wirtschaft einen eigenthümlichen nationalen Charakter, er macht sie zur „**National-***Oekonomie.*"

b) *Das Recht und die Politik des Staates* — die wirtschaftliche Rechtsordnung: als die Ordnung des Besitzes, Erwerbes, Eigenthums, der Freiheit und Unfreiheit, des Verkehrs- und Zollwesens ꝛc. ꝛc. — macht sie zur „**Politischen**-*Oekonomie.*"

c) *Die Naturbeschaffenheit des Landes*: geographische Lage, verticale und horizontale Gestaltung, Meereslage, Binnen-Wasserstraßen, die Entwickelung der Verkehrsmittel, die Lage zu anderen Ländern.

Die wirtschaftlichen Entwickelungsstufen.

§ 4

So wenig, als sich der einzelne Mensch bis an die ersten Tage seiner Kindheit zurück erinnern kann, ebensowenig kennt ein Volk die ersten

Stufen seiner Entwicklung. Doch sicher ist, daß alle Culturvölker sich von einer niederen Culturstufe, aus einem Kindheitszustand, emporgeschwungen haben. Wollen wir uns die früheren Zustände unseres Volkes vergegenwärtigen, so können wir dies am besten durch die Betrachtung relativ uncivilisierter Völker. Aber auch geschichtliche Ueberlieferungen durch andere Völker (Tacitus über die alten Deutschen) und Funde in der Erde (Werkzeuge, Geräthe, Waffen, Schmuck 2c. 2c.) geben uns direct Nachricht.

Ursprünglich haben sich die Menschen nur diejenigen Dinge aus der Natur angeeignet, die in ihrem natürlichen Zustande ohneweiters der Bedürfnisbefriedigung dienen konnten. Erst später kamen sie dazu, die Güter durch Arbeit zu vermehren und zu verbessern.

Wir unterscheiden daher, je nachdem eine gewisse Thätigkeit vorherrschend ist, folgende wirtschaftliche Entwickelungsstufen:

1. Aneignung der freiwilligen Gaben der Natur (Occupation) durch Jagd, Fischfang, Sammeln von Früchten, Beeren, eßbaren Wurzeln 2c. Diese Stufe charaktersiert sich durch die absolute Abhängigkeit des Menschen von der Natur, Sorge nur für den Augenblick, planlose Arbeit, keine eigentliche Wirtschaft. Daher bald bitterer Mangel, bald großer Ueberfluß, fast kein Privateigenthum, fast keine Capitalbildung, weil die Vorräthe sich nicht aufbewahren lassen, keine Arbeitstheilung, weil alle Beschäftigungen zu einförmig und gleichartig sind. Keine Sklaverei, weil der Eigenthümer den Sclaven keine Mittel (Waffen) zur Beschaffung ihrer Nahrungsmittel anvertrauen darf oder sie nicht durch seine eigene Arbeit mit ernähren will oder kann. Die Arbeit ist nicht stetig, sondern es wechseln bedeutende Anstrengung und vollständige Ruhe und Trägheit mit einander ab.

2. Die Viehzucht, das Hirten- und Nomadenleben. Haben die Jagdthiere so abgenommen oder die Bevölkerung sich so vermehrt, daß sich die letztere nicht mehr durch bloßes Jagen und Fangen der Thiere ernähren kann, so wird sie auf die Idee der Pflege der Thiere kommen, also auf das Hirtenleben, die Viehzucht, die in Folge des steten Wechsels des Wohnortes Veranlassung zum Nomadenleben wird. Statt der Vernichtung bei der Jagd tritt im Nomadenleben die Schonung und Wartung der Thiere auf, so daß man deren Nützlichkeiten stets und besser zur Hand haben kann. Demnach ist das Hirtenleben eine höhere wirtschaftliche Stufe, als die Jagd. Der

Herdenbesitz stellt größere Capitalien dar, als die Jagdgeräthe. Damit entsteht allerdings auch der Unterschied zwischen arm und reich.

Die Beschäftigungen der Hirten sind mannigfaltiger, als die der Jäger, weshalb schon Arbeitstheilung möglich ist — aber auch das Sclavenwesen beginnt. Die Thierwartung erfordert nicht gerade die ganze Tageszeit. In den Mußestunden werden Geräthe, Werkzeuge, Kleidungsstücke 2c. 2c. für den Familienbedarf angefertigt.

Von einem eigentlichen Handel kann im Schoße eines Nomadenvolkes nicht die Rede sein, weil die Production derselben zu gleichartig ist; hingegen werden Thierproducte und solche Güter, die durch occupatorische Thätigkeit zu erlangen sind (Salz, Gummi, Pelze) mit fremden Producten bei anderen Nationen vertauscht, wie denn überhaupt das Herumwandern und die Transportgelegenheit (Tragthiere) den Zwischenhandel befördern. Das Staatswesen der Nomaden hat einen patriarchalischen Charakter. Ungeschriebenes Recht, Geldstrafen (Viehgeld), Religion, Krieg, Völkerwanderung.

3. Die Landwirtschaft. Ungenügende Weiden und Volksvermehrung nöthigen zum Ackerbau, zur Landwirtschaft. Die freiwilligen Gaben der Natur reichen nicht mehr aus; man leitet die Naturkräfte zu vermehrter quantitativer und qualitativer Hervorbringung, sowohl in Bezug auf schon einheimische, als auch durch Einführung fremder Gewächse. Wo allerdings der Boden sich zum Ackerbau nicht eignet, da dauert das Jagd- oder Nomadenleben fort, oder es wird die Ackerbaustufe übersprungen und zur Gewerbsthätigkeit und zum Handel übergegangen. Mit dem Ackerbau bleibt die Thierzucht als Nebenbeschäftigung bestehen, die Jagd, fast nur noch zum Vergnügen getrieben, und der Fischfang treten in den Hintergrund.

Der Ackerbau nöthigt den Menschen zum festen Wohnsitze, denn wo der Samen ausgestreut wird, da muß die Ernte abgewartet werden. Darüber vergeht längere Zeit, während welcher der Acker auch noch mancherlei Pflege bedarf; der urbar gemachte Grund soll noch öfter benutzt werden, weßhalb der Mensch seine Hütte daneben aufschlägt und dauernd seinen Wohnsitz nimmt.

Es entsteht das Haus, die menschliche Welt, gegenüber der „Außenwelt“, der Natur; es entstehen die Verhältnisse Heimat, Vaterland. Der Acker wird zum Grundeigenthum, zum unbeweglichen

Capital. Noch mehr müssen Gesetz und Rechte den Menschen gegenüber der viel mannigfaltigeren Güterwelt und in seinen Beziehungen zu einer vermehrten Bevölkerung schützen, weil die Rechtssphäre eines Jeden enger geworden ist.

Die Landwirtschaft vermehrt die Güterwelt, bringt mehr aufbewahrungsfähige Dinge hervor, so daß Vorräthe für die Zeiten der Noth gesammelt werden können, gewährt also einen stetigeren Gütergenuß, emanzipiert vom mehr Zufälligen, hebt also den Menschen auf eine bedeutend höhere wirtschaftliche Stufe, als das Hirten-, Jäger- und Fischerleben. Nach angestellten Untersuchungen können auf dem Gebiete, auf welchem ein Jäger seine Nahrung findet, 20 Nomaden oder 400—600 Ackerbauer leben.

4. *Gewerbe und Handel.* Die Gewerbsthätigkeit beginnt schon mit dem Hirtenleben und der Landwirtschaft, doch nur als Nebenbeschäftigung und beschränkt sich auf die nöthigsten Dinge für den Familienbedarf, als Zubereitung von Nahrungsmitteln, Herstellung von Kleidern, Wohnung, Geräthe und Waffen.

Mit Zunahme der Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse und deren Verfeinerung, besonders aber mit der Gründung der Städte entsteht erst eigentlich die Trennung der Beschäftigungen, die Arbeitstheilung und somit das Gewerbe als selbständige Thätigkeit eines Theils der Bevölkerung.

Der Gewerbefleiß ist im Stande, alle Kräfte und Stoffe der Natur dem Menschen dienstbar zu machen, gewährt also eine bedeutende Steigerung des Volkseinkommens und somit der Volkszahl, er emanzipiert den Menschen noch mehr von der Natur.

Während die Jagd, der Fischfang und das Hirtenleben vorzugsweise das Thierreich, der Ackerbau das Pflanzenreich in den Bereich der menschlichen Benützung ziehen, so erschließt das Gewerbe namentlich das Mineralreich (Kohle, Eisen u. s. w.).

Allerdings bedarf der Gewerbfleiß des Handels und Verkehrs, denn er könnte nicht bestehen, wenn nicht seine Producte gegen die des Ackerbaues vertauscht werden könnten. Der Ackerbau allein kann viel eher existieren, da er die nothwendigsten Güter beschafft. Der nothwendige Verkehr verlangt Verkehrswege und Transportmittel.

Im Vergleich zum Ackerbau läßt der Gewerbebetrieb eher eine Vorausberechnung zu, nöthigt wegen größerer Concurrenz zu größerer

Strebsamkeit, gestattet bedeutend vermehrte Capitalverwendung, die in der Landwirtschaft auf derselben Fläche viel eher ihre Grenzen erreicht, ermöglicht ein rascheres Emporkommen, aber auch ein schnelleres Sinken.

Die Ackerbaucapitalien gehen weniger leicht verloren, als die des Gewerbebetriebs und während der Landwirt mehr von der Natur abhängt, machen die Gewerbe bedeutend mehr Menschen von anderen Menschen abhängig. (Arbeitgeber — Arbeitnehmer.)

5. *Auf der obersten Stufe wirtschaftlicher Entwicklung stehen Landwirtschaft, Gewerbsthätigkeit und Handel auf gleicher Stufe.* Jagd und Fischfang haben untergeordnete Bedeutung. Nicht alle auf der wirtschaftlich höchsten Stufe stehenden Völker können die vier erwähnten wirtschaftlichen Entwicklungsstufen nach einander durchgemacht haben (die Phönizier gingen vom Fischfang und Hirtenleben zur Gewerbsthätigkeit und zum Handel über, die Venetianer von der Fischerei zu denselben Beschäftigungen, wie jene, die alten Germanen von der Jagd zum Ackerbau).

Je nachdem daher bei einem Volke diese oder jene Erwerbsbeschäftigung vorherrschend ist, bedeutet dies, daß es gegenüber einem anderen Volke auf gleicher, höherer oder niederer wirtschaftlicher und Culturstufe stehe. Auf den niedrigeren Stufen waltet die Natur mehr vor, auf den mittleren gesellt sich zu dieser immer intensiver die menschliche Arbeit, während auf der höchsten Stufe das Capital herrschend wird. Diesen wirtschaftlichen Abstufungen analog sind die Uebergänge von der Naturalwirtschaft oder Tauschwirtschaft, d. i. der Zustand einer Volkswirtschaft, in welchem Güter gegen Güter direct vertauscht werden, zur Geldwirtschaft d. h. der Gütertausch geschieht nicht mehr direct: Ware gegen Ware, sondern Ware gegen Geld und Geld gegen Ware, von dieser zur Creditwirtschaft d. h. es wird ein großer Theil des Güteraustausches ohne sofortige Gegenleistung bewerkstelligt.

Die Volkswirtschaftslehre oder National-Oekonomik.

§ 5.

Die Volkswirtschaftslehre ist die Wissenschaft von der innerhalb eines staatlich organisierten Volkes planmäßig sich

vollziehenden Gesammtthätigkeit aller Einzelwirtschaften zum Zwecke der Befriedigung des Bedarfs an wirtschaftlichen Gütern.

Die Untersuchungen der Volkswirtschaftslehre erstrecken sich auf:

1) den Menschen (Individuum, Volk), als das Subjekt der Wirtschaft, das Bedürfnisse hat, die Befriedigung verlangen;

2) die Güterwelt, das Object der Wirtschaft, als das Mittel der Bedürfnisbefriedigung;

3) die Wirtschaft selbst, also die planmäßige Thätigkeit, die auf Beschaffung und den Verbrauch der Güter gerichtet ist. Das Gebiet der Wirtschaft erstreckt sich auf:

a) die Gütererzeugung oder Production,
b) den Güterumlauf,
c) die Vertheilung und
d) den Verbrauch (Consumtion) der Güter.

Bedeutnng und Wichtigkeit der Volkswirtschaftslehre.

§ 6.

Die Wirtschaftswissenschaft sucht sich in dem scheinbaren Chaos des so tausendfach verschiedenen Ringens und Strebens der Menschen nach Erwerb Klarheit zu verschaffen. Sie untersucht, ob hier alles dem blinden Zufall anheim gegeben ist oder ob sich Regeln und Gesetze finden lassen, nach welchen sich der Wirtschaftsprozeß vollzieht. Sie beginnt mit dem Menschen, der mit den mannigfaltigsten Bedürfnissen in die Welt gestellt ist, ihm gegenüber die Außenwelt, die Natur, mit ihren vielfältigen Gaben, in deren Aneignung, Zubereitung, Ortsveränderung, Vertheilung und Verbrauch eben der ganze Wirtschaftsprozeß besteht.

Sie sucht und zeigt die Stellung, die jeder einzelne in dem ganzen Erwerbsleben einnimmt. Sie belehrt uns, daß nichts aus nichts entstehen könne, daß Vermögen durch Arbeit und Sparsamkeit errungen und durch weisen Gebrauch erhalten wird. Sie ist als Vermögenswissenschaft darum nicht eine Wissenschaft, die etwa nur dem Mammon huldigt und zum Materialismus führt. Nein, ihr Ideal ist das möglichste Wohlergehen aller Menschen; ihr Prinzip: Bei möglichst geringem Aufwand an Arbeit und Capital ein möglichst großes Resultat zu erzielen. Sie will, indem sie die Gesetze,

welche das wirtschaftliche Leben beherrschen, zu erforschen sucht, den Menschen möglichst von der Natur emancipiert, ihn möglichst der Sorge um die materielle Existenz enthoben wissen, damit er umsomehr in der Lage sei, die höheren Güter, die Ideale der Menschheit zu erstreben.

Insbesondere wichtig scheint ihr Studium für den Kaufmann. Er erkennt sich in derselben als den Vermittler zwischen Production und Consumtion; er erkennt, daß beide auf den Handel von Einfluß sein müssen und daß andrerseits die Würdigung dieser Factoren nothwendig ist, um die Erscheinungen auf dem Gebiete des Handels zu verstehen. Er erkennt die Ursachen der Preisschwankungen, die Natur des Geldes, des Credits, die Stellung der Banken u. s. w.

Wie bei jedem Organismus Erscheinungen an dem einen oder anderen Theil auftreten, während ihre Ursachen nicht an derselben Stelle wahrnehmbar sind, oft ganz wo anders ihren Sitz haben; wie daher jede Einzelerscheinung auch nur vom Ganzen ausgehend sich erklären läßt und wie umgekehrt jede Einzelursache wieder ihre Wirkungen aufs Ganze überträgt: so beim Organismus des socialen Körpers. Beobachten wir nur die Wirkungen guter oder schlechter Ernten auf die Industrie und den Handel; die Entdeckung und Erschließung neuer Productionsgebiete und neuer Güter überhaupt (Gold-Silber-, Kohlen- Eisenlager, Petroleum ꝛc.), Entdeckungen auf dem Gebiete der Chemie, Physik, Technik (Maschinen); Auffindung neuer oder Verschließung bisheriger Absatzgebiete; die Wandlungen auf dem Gebiete der Zoll-, Handels- und Verkehrspolitik. — Eine Orientierung auf dem Gebiete der menschlichen Wirtschaft kann daher nur gewonnen werden, wenn man sich einen Einblick in dasselbe und einen Ueberblick über dasselbe verschafft und wenn man vom Ganzen auf's Einzelne und umgekehrt vom Einzelnen auf's Ganze zu schließen vermag.

Während nun schon seit lange von vielen Beamten, deren Wirkungskreis sich in das öffentliche Leben erstreckt, das Studium der National-Oekonomie gefordert wird, damit sie hierdurch befähigt würden, die Bedürfnisse des Volkes, die Güterbeschaffung, die Vermögensbildung, die Bedeutung und Wirkungen des Kapitals, die Arbeitskräfte und Arbeitsleistungen, die Ursachen von Wohlstand und Verarmung, die Vermögensverwaltung, die Steuerfähigkeit, die Staatsbedürfnisse, Staatsschulden u. s. w. beurtheilen zu können; während jeder dermal-

einstige Jurist, Finanzbeamte, Verkehrsbeamte, Forstmann, Techniker, Ingenieur u. s. w. National-Oekonomie studieren muß, vermeint man, daß dies für den Kaufmann unnöthig sei. Und greift er vielleicht weniger in das öffentliche Leben ein, als andere Berufsklassen? Im Gegentheil, noch vielmehr, er steht ganz und gar darinnen; sein Beruf erstreckt sich über die Volkswirtschaft hinaus, in die Weltwirtschaft, er ist ein wahrhaft kosmopolitischer, sein Vermögen steht beständig auf dem Spiel, er gibt und empfängt auf Credit, eine schlechte Ernte bei unseren Antipoden, ein Krieg in der Heimat sowohl, wie in dem fernsten Erdtheil, eine veränderte Zollpolitik können ihn ruinieren — eine günstige Conjunctur kann ihm Hunderttausende einbringen.

Die Gesetze der Volkswirtschaft sind nun nicht eigentlich Naturgesetze, aber auch nicht rein menschliche, sondern ein Product aus beiden. Die Naturgesetze, welche die Güterwelt beherrschen, sind ewig und unabänderlich, sie zu umgehen, ist für den Menschen unmöglich. Der menschliche Wille hingegen entspringt der Menschennatur, bei welcher auf der einen Seite Sinnlichkeit und Leidenschaft, auf der anderen Vernunft, Sittlichkeit und Moral stehen. Das menschliche Beginnen, die wirtschaftliche Thätigkeit, kann als ein Product aller dieser Factoren betrachtet werden, und leicht ist zu erkennen, welcher vorherrscht. Von der Befolgung oder Nichtbefolgung aber der erkannten Wahrheiten, der volkswirtschaftlichen Gesetze, hängt der Erfolg oder Mißerfolg des menschlichen Bemühens ab.

2. Capitel.

Das Subject der Wirtschaft.

§ 7.

Wie der Mensch Ursache und Zweck der Wirtschaft überhaupt ist, so ist das Volk Ausgangs- und Zielpunkt der Volkwirtschaft. Das Volk ist das Subject derselben.

Der Antrieb zur Wirtschaft geht vom Bedürfnis aus, das nun näher zu betrachten ist.

Wesen und Arten der Bedüfnisse.

§ 8.

Das Bedürfnis ist das Gefühl des Mangels mit dem Streben, diesen Mangel zu beseitigen.

Die Beseitigung des Mangels ist Befriedigung des Bedürfnisses.

Das menschliche Bedürfnis ist aber nicht bloß, wie beim Thiere, Naturtrieb, sondern es gestaltet sich selbstthätig, bewußt, vernünftig und steht unter dem Gesichtspunkte des sittlichen Urtheils.

Ursprünglich ist allerdings das Bedürfnis gleichbedeutend mit dem Erhaltungstriebe. Dieser Trieb ist dem Menschen angeboren und in seinen Erscheinungsformen sittlich berechtigt. Er kann daher nicht als solcher, sondern nur in seiner Ausartung, wenn er sich geltend macht, ohne die ihm durch das Gewissen und Sittengesetz und Recht gezogenen Schranken zu achten, als Eigennutz oder Egoismus bezeichnet werden.

Mit Zunahme der Gesittung geht das Bedürfnis über den Selbsterhaltungstrieb hinaus, das Verlangen der Menschen richtet sich auf noch mehr, als was zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nothwendig ist.

Die Bedürfnisse werden eingetheilt in

1. Einzel- oder individuelle Bedürfnisse; sie betreffen nur die einzelne Person und sind

a) absolut nothwendig zu befriedigende: Hunger, Durst, Schutz gegen Kälte 2c.; sie werden auch Natur- oder Existenzbedürfnisse genannt;

b) relativ nothwendig zu befriedigende; sie werden bestimmt durch Sitten und Gewohnheiten des Volks und Standes; Kleidermoden, Wohnungscomfort 2c. sie heißen auch Anstands- oder Gesellschaftsbedürfnisse. Dieselben erweitern sich bei übermäßigem Durchschnittsbedarf zu Luxusbedürfnissen.

c) Culturbedürfnisse. Ihre Befriedigung dient zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses materieller, wie immaterieller Art, sodann zur weiteren Entwicklung der Menschen, insbesondere der geistigen Seite seines Wesens: Verlangen nach Bildung in Wissenschaft und Kunst, religiöse Erbauung 2c.

2. Gemein- oder Collectivbedürfnisse. Auch diese können absolute oder relative sein. Der Staat übernimmt als bewaffnete Macht die Sicherung der Unabhängigkeit des Staates nach Außen und die Aufstellung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in den Beziehungen der Individuen zu einander. Namentlich die Ordnung des wirtschaftlichen Verkehrs (Maß-, Gewicht-, Geld-, Münz-, Credit-, Bank- und Transportwesen), das Gesundheits-, Sittlichkeits-,

Religions-, Bildungs-, Unterrichts-, Vormundschafts- und Armenwesen. Auch andere Collectivpersonen, wie Provinzen, Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften, Vereine 2c. haben gemeinschaftliche Bedürfnisse oder ermöglichen Bedürfnisbefriedigungen für den Einzelnen, die für denselben in der Isoliertheit unerreichbar blieben.

§ 9.

Die Gesammtheit aller Bedürfnisse heißt Bedarf. Die Größe eines Bedürfnisses ist nicht an sich meßbar, sondern bemißt sich in der Größe des Mittels zu seiner Befriedigung. Die Bedürfnisbefriedigungsmittel sind aber qualitativ verschiedene Größen, um sie daher mit einander vergleichen oder sie in eine Größe zusammen fassen zu können, müssen sie zu einer allgemeinen Größe in Verhältnis gebracht werden.

Diese allgemeine Größe ist der Geldwert. Hermann (2. Aufl. S. 81) schätzt den Gesammtbedarf Bayerns in einem Jahre an

Getreide und Kartoffeln . . .	auf	77	Mill. fl.
Fleisch	„	69	„ „
Milch	„	15	„ „
Eier, Gemüse Salz und Gewürze .	„	16	„ „
Kleidung	„	50	„ „
Wohnung	„	45	„ „
Feuerung	„	37,5	„ „
Getränke	„	60	„ „
		369,5	Mill. fl.

„Es gehört zu den wichtigsten Unterschieden zwischen Mensch und Thier, daß jener viel zahlreichere und anhaltendere Bedürfnisse hat, als dieses. Während das Thier bloß Naturbedürfnisse hat und daher seinen Bedarf selbst in der längsten Aufeinanderfolge der Geschlechter qualitativ nie steigert, ist der Mensch einer unendlichen Erweiterung seines Bedürfniskreises fähig!" (Roscher.)

Die Erweiterung der Bedürfnisse ist aber nur dann ein Fortschritt, wenn der Mensch durch die neuen Bedürfnisse zu größerer Sittlichkeit in seinem Wollen und Thun gelangt. Bedürfnisse anzunehmen, sagt Schäffle, ist freilich keine „Kunst"; aber die rechten Bedürfnisse im rechten Maß und in der richtigen Verbindung zu äußern und durch rechte Unterhaltsgewöhnung zum größten Reichthum an Bildung und Glück zu gelangen, ist eine Kunst, vielleicht schwerer, als die Erwerbskunst, wie dies so viele Millionäre zeigen, welche „im Genuß verschmachten nach Begierde" und geistig armselig bleiben bei großem Mammon.

Das Ideal der Wirtschaft wäre erreicht, wenn alle Menschen nur vernünftige sittliche Bedürfnisse fühlten, zu deren Befriedigung die rechten Mittel einsähen und die letzteren mit derjenigen Anstrengung erlangen könnten, welche für ihre leibliche und geistige Entwicklung heilsam ist. Der Vernünftige befriedigt die Naturbedürfnisse zuerst, darauf die anderen, wenn ihm dazu die Mittel verbleiben. Immerhin erheben die Culturbedürfnisse, wo sie auftreten, den gleichen Anspruch auf Befriedigung, wie die Naturbedürfnisse.

3. Capitel.

Das Object der Wirtschaft oder die Güter.

Begriff und Arten der Güter.

§ 10.

Alles, was befähigt ist, menschlich-sittliche Bedürfnisse zu befriedigen, was dem Menschen „zu etwas gut" ist, heißt ein Gut.

Diejenigen Güter, welche der Mensch in sich selbst findet: Gesundheit, Muskelkraft, körperliche und geistige Fertigkeiten, Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit u. s. w. heißen innere Güter,

während Sachgüter und Dienstleistungen anderer Menschen äußere Güter sind.

Die äußeren Güter sind zweierlei Art:

a) solche, die von der Natur schon genußfertig dargeboten werden; sie erfordern also Seitens der Menschen keine Opfer (Arbeit 2c.) und lassen entweder gar keinen ausschließlichen Besitz zu, wie Luft, Sonnenlicht und Wärme, Wasser (mit Ausnahmen), das Weltmeer 2c. oder geben, wenn auch ausschließlich aneignungsfähig, wegen ihrer Menge keinen Anlaß zum ausschließlichen Besitz z. B. bei Völkern auf niederer Culturstufe der Grund und Boden, Thiere, Pflanzen 2c.; sie heißen freie Güter.

b) Diesen gegenüber stehen die unfreien Güter d. h. solche, deren Erlangung Opfer (Arbeit, Capital) erfordern, also diejenigen, die von der Natur in noch gebrauchsunfertigem Zustande dargeboten werden. Sie sind nicht in unbegrenzter Menge vorhanden und müssen daher in ausschließlichen Besitz (Eigenthum) genommen werden; sie bilden die Objecte der Wirtschaft und heißen daher wirtschaftliche Güter. Auch die entgeltlichen Dienstleistungen gehören hierher.

Das wirtschaftliche Gut wird zum Tausch- oder Verkehrsgut, wenn es im Wege des Tausches und Verkehrs in andere Hände übergeht. Und dies geschieht mit den meisten wirtschaftlichen Gütern, sobald die Einzelwirtschaften aus der Isoliertheit heraustreten, um im Austausche sich gegenseitig zu ergänzen. Doch nicht alle wirtschaftlichen Güter werden zu Verkehrsgütern; manche werden nämlich vom Erzeuger selbst verbraucht, manche werden zu öffentlichen Gütern.

Oeffentliche Güter sind: Straßen, Brücken, öffentliche Anlagen, Waffenmacht, Justiz, Polizei, Schulen, Kirchen, öffentliche Bibliotheken und Sammlungen und Dienstleistungen, wenn nicht in jedem Falle specielle Gegenleistung erfolgt.

Die wirtschaftlichen Güter zerfallen daher in verkehrsfähige und in verkehrsunfähige.

Andere Eintheilungen sind: reale und ideale, materielle und immaterielle (Dienste, Lebensverhältnisse) Güter, Privat- und Gemein- oder Collectivgüter, nothwendige und entbehrliche Güter. Die letztere Eintheilung ist von Wichtigkeit wegen der verschiedenen Wertschwankungen.

Die wirtschaftlichen Güter.

§ 11.

Die wirtschaftlichen Güter sind dreierlei Art:

1) **Sachen:** z. B. Rohstoffe, Waren, Nutzthiere, Immobilien 2c.

2) **Persönliche Dienstleistungen** d. h. die Aeußerung physischer und geistiger Arbeitskraft in unmittelbarer Hingabe an die Consumenten ohne dazwischenliegende Verkörperung in einem Sachgute.

a) Niedere Dienste des Gesindes, Dienstmänner 2c.;

b) höhere Dienstleistungen der Gelehrten, Beamten, Künstler 2c.

Wo Gesetz oder Sitte es zulassen, gehören sogar Personen zu den Gütern (Sclaverei, Menschenfresserei). Allerdings widerspricht es der Humanität, Personen als Güter aufzufassen. Selbst Leichen als Dünger, zur Gewinnung von Fett und Knochenmehl zu verwenden (wie oft schon nach großen Schlachten geschehen) empört durch die Verletzung des „Adels der Persönlichkeit."

3) **Verhältnisse zu Personen und Sachen** z. B. die Kundschaft und Firma eines renommierten Geschäfts, Privilegien, Monopole, Patente 2c. Solche Verhältnisse werden häufig in Geld abgeschätzt und verkauft, so z. B. eine Zeitung mit ihren Abonnenten, Bahn- und Theaterrestaurationen. „Das Recht, im Garten des Palais Royal Erfrischungen zu reichen, war für 38000 Franken jährlich verpachtet, 72 Mäklerstellen in Paris jede für 1 Million Franken, die Elbeschifffahrt in Magdeburg zu Anfang dieses Jahrhunderts um 10000 Thaler." (Roscher.)

Aenderungen im Güterbereiche.

§ 12.

Der Begriff „Gut" ist kein absoluter, sondern ein relativer; lediglich das Verhältnis, in welches sich der Mensch zu einem Gegenstande setzt, d. h. ob er eine Brauchbarkeit in demselben erkennt oder nicht, bestimmt, ob er ein Gut ist oder nicht. Mit dem Wechsel unserer Bedürfnisse und unserer Einsichten ändert sich das Güterreich, namentlich hat das Steigen der Cultur die Folge, daß die Güterquantität und Qualität sich mehrt.

Die Veränderungen im Bereiche der Güterwelt sind nun folgende:

1) Bisher freie Güter werden zu wirtschaftlichen, wenn dieselben nicht mehr, wie bisher, entgeltlos oder ohne Anstrengung und Opfer zu haben sind oder wenn sie in ausschließlichen Besitz genommen werden d. h. wenn Eigenthumsrechte an denselben erworben werden, z. B. bei dichterer Bevölkerung der Grund und Boden, Wald, Fischwasser 2c. Auch das Umgekehrte kann statthaben.

2) Es entstehen neue Güter und zwar

a) wenn wirklich neue Dinge ins Dasein treten, die erst das Bedürfnis wecken;

b) wenn neue Bedürfnisse entstehen, zu deren Befriedigung man bisher unbenützte Dinge verwendet. Einführung der Kartoffeln in Europa durch Drake. Die Tabakspflanze existiert schon seit Jahrtausenden, aber zu einem Gute wurde sie erst, seitdem das Rauchen und Schnupfen zum Bedürfnis geworden ist. Kautschuck seit 1825, Guttapercha seit 1844, Petroleum, Guano, Solenhofer Lithographiesteine u. a.

3) Bisherige Güter verlieren ihre Gutseigenschaft:

a) wenn das Bedürfnis, zu dessen Befriedigung das Gut bisher diente, ganz aufhört z. B. Zaubermittel, Amulete, verlieren ihre Bedeutung, wenn der Aberglaube aufhört. Viele frühere Arzneimittel werden nicht mehr verwendet.

b) Wenn an Stelle eines bisher benützten Gutes ein besseres tritt: Feuersteine wertlos seit der Anwendung der Zündhölzer, Indigo verdrängte den Krapp, verbesserte Maschinen machen die früheren ganz oder theilweise wertlos.

Der Wert.

§ 13.

Ist ein Gut zur Erreichung eines bestimmten menschlichen Zweckes geeignet, so gewinnt dasselbe für den Menschen eine Bedeutung, Würdigung. Diese Bedeutung heißt Wert.

Wert ist die Bedeutung eines Gutes für die Erreichung bestimmter menschlicher Zwecke.

Der Wert ist also keine Eigenschaft eines Dinges an sich, obwohl er die Nützlichkeit des Dinges zur Voraussetzung hat, sondern er wird ihm seitens des Menschen zuerkannt durch die Absicht, sich dessen Nutzbarkeit anzueignen.

Die Wertung ist ein geistiger Vorgang, welcher jeder menschlichen Thätigkeit vorausgeht. Bei der Wertbestimmung sind nach Schäffle betheiligt:

1) der Verstand, welcher die Güter als Mittel für nützliche Zwecke ermißt und berechnet;

2) das Gefühl, welches als Richter über das, was der Person frommt oder zuwider ist, die Bedeutung des Gutes für das sittliche persönliche Leben entscheidet, die Lust des Genusses und die Last der Arbeit würdigt;

3) der Wille, welcher der durch den Verstand ermessenen und durch das Gefühl gewürdigten Bedeutung der Güter in entsprechenden Schlüssen Folge gibt.

Der Wert veranlaßt die Ausführung, der Unwert die Unterlassung des Gewollten.

Objectiv bezeichnet man auch die Träger des Wertes, die Güter, als „Werte."

Die Wirtschaftslehre unterwirft aber nicht alle Gegenstände der Wahrnehmung und nicht alle Zwecke des Menschen ihrer Betrachtung, sondern sie hat es vorzugsweise mit dem äußeren Wohlbefinden der Menschheit, wie dies von den wirtschaftlichen Gütern abhängig ist, zu thun.

Alle Acte sittlichen praktischen Handelns haben Wert, weßhalb es außer den wirtschaftlichen auch politische, wissenschaftliche, ästhetische, religiöse, pädagogische u. a. Werte gibt. Von allen diesen unterstellt die Wirtschaftslehre aber nur den wirtschaftlichen Wert ihrer näheren Betrachtung.

Der wirthschaftliche Wert.

§ 14.

Objecte der Wirtschaft sind die wirtschaftlichen Güter. Ihre Bedeutung liegt in ihrer Fähigkeit, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Der ihnen dieserhalb zukommende Wert heißt Gebrauchswert.

Gebrauchswert ist die Bedeutung eines Gutes, die ihm als Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zukommt.

Die Erwerbung wirtschaftlicher Güter aber erfordert Mühe, Anstrengung oder Auslagen, Kosten genannt.

Aus der Vergleichung zwischen Gebrauchswert (Nutzen) und Kosten ergibt sich, ob der Gebrauchswert des Gutes ein wirtschaftlicher ist oder nicht.

Ergiebt sich hierbei:

a) daß der Nutzen größer ist, als die Kosten, so hat das Gut wirtschaftlich Wert;

b) daß die Kosten größer sind, als der Nutzen, so hat das Gut wirtschaftlich **Un**wert;

c) sind Kosten und Nutzen gleich, so läßt sich dies als der Indifferenzpunkt des wirtschaftlichen Handelns bezeichnen, hat aber doch Bedeutung bei solchen Gütern, die, um ihren Wert zu erhalten, reproduciert werden müssen.

Wirtschaftlichen Wert hat ein Gut, wenn dessen Gebrauchswert die Kosten übersteigt oder wenigstens erreicht.

„Der wahre wirtschaftliche Wert ist eine aus Kosten und Nutzwert zusammengesetzte Bilanzgröße." (Schäffle.)

Ein Rock, der 30 Mark kostet und 2 Jahre getragen werden kann, hat höheren wirtschaftlichen Wert, als ein anderer, der nur 20 Mark kostet, aber nur 1 Jahr aushält, denn zwei letztere kosten zusammen 40 Mark.

Vermag ein Ding niemals Nutzen zu bringen, so ist es kein wirtschaftliches Gut, erlangt demnach auch keinen Wert.

Was niemals etwas kostet, wie groß auch sein Nutzen sein mag, ist kein wirtschaftliches, sondern ein freies Gut, sein Wert fällt nicht in das Bereich des Wirtschaftens.

Ein Gut, dessen Nutzen unter keinen Umständen die Kosten erreicht, erlangt auch nie wirtschaftlichen Wert.

A. **Die Größe des Gebrauchswertes**

a) eines Gutes hängt ab:

1) von der Qualität jeder Gütereinheit z. B. 1 Liter Provenceröl hat höheren Gebrauchswert, als ein Liter Rüböl, 1 Pfund Mastochsenfleisch mehr, als 1 Pfund Kuhfleisch;

2) von der Menge der Gütereinheiten, welche in einem Gute vereinigt sind, also ein Ochse von 12 Centner hat mehr Gebrauchswert, als ein Ochse von 8 Centner;

b) einer Gütereinheit hängt ab:

1) auf Seite des Subjects:

a) vom Grade und Umfange des Bedürfnisses,

b) von der Zahlungs- bezw. Aufwandsfähigkeit;

2) auf Seite des Gutes:

von dem Verhältnis des Vorrathes zum Bedarf.

Die Zahlungsfähigkeit anlangend, so hängt diese ab von der Größe des Einkommens und Vermögens und von dem Range des mit dem Gute zu befriedigenden Bedürfnisses, je nachdem es ein nothwendiges, relatives oder Luxusbedürfnis ist.

B. **Die Kosten bestehen aus:**

1) der auf das Gut verwendeten Arbeit,

2) dem auf dasselbe verwendeten Capital nebst Zins.

Zwei Güter, deren Kosten gleich groß sind, sind deßhalb nicht gleich in ihrem wirtschaftlichen Werte, denn es kann bei gleichem Kostenaufwande das eine Gut hohen, das andere niederen oder gar keinen Gebrauchswert haben. Ebenso ist der gleiche Aufwand von Arbeit nicht allein maßgebend für die Beurtheilung des Wertes, da bei gleichem Arbeitsaufwande der Capitalaufwand verschieden sein kann (eine silberne und eine goldene Uhr.)

Der Tauschwert.

§ 15.

Der isolierte Wirtschafter vergleicht seine Kosten (Mühe, Anstrengung) mit dem Gebrauchswert (Nutzen), welchen ihm das Gut gewährt. Scheinen ihm erstere zu groß oder fühlt er sich zu schwach, um die nöthige Arbeit zu verrichten, so steht er von der Erstrebung des Gutes ab; im umgekehrten Falle wird er es erwerben.

Isolierte Wirtschaften sind aber Ausnahmen, die Regel ist vielmehr, daß die Einzelwirtschaften Glieder eines Organismus' (Volkswirtschaft) bilden, die sich in der Weltwirtschaft zu einem einzigen großen Organismus vereinigen.

In dem gesellschaftlichen Organismus der menschlichen Wirtschaft tritt die Eigengewinnung der Güter für den persönlichen Bedarf der verkehrsmäßigen Gewinnung gegenüber immer mehr zurück. Der einzelne arbeitet für den Bedarf anderer Mitglieder der Gesellschaft, und die Zuführung der Güter an die Bedürftigen geschieht durch den Tausch, der durch den Gebrauch des Geldes zum Kauf wird.

Im Tausche treten nun, da die Güter von den verschiedenen Producenten nicht mit denselben Kosten hergestellt werden können und auch für die verschiedenen Consumenten nicht denselben Gebrauchswert haben, sowohl die Producenten (Verkäufer), wie die Consumenten (Käufer) in Concurrenz mit einander.

Der im Tausche maßgebende, aus der Concurrenz der verschiedenen Kosten und der verschiedenen Gebrauchswerte hervorgehende Wert heißt Tauschwert.

Andere Unterscheidungen des Wertes.

§ 16.

Der Tauschwert wird auch **Verkehrswert** genannt, insbesondere bei solchen Gütern, welche vorherrschend für den Absatz, statt zum eigenen Gebrauch, erzeugt werden.

Specifischer Wert ist derjenige, der in Vergleich zum Volumen und Gewicht des Gutes gebracht wird. Güter haben hohen specifischen Wert, wenn ihr Tauschwert im Vergleich zum Volumen und Gewicht hoch ist, niedrigen im umgekehrten Falle.

Genußwert hat ein Gut für die directe Bedürfnisbefriedigung, **Productionswert** für die Verwendung des Gutes zur Herstellung neuer Güter.

Stoffwert bezieht sich auf die physicalischen und chemischen Eigenschaften des Gutes (Rohproduction), **Formwert** auf die Gestalt desselben mit Rücksicht auf den zu erreichenden Zweck (Industrie); für den **Ortswert** ist von Bedeutung, wo sich die Güter befinden (Handel).

Concreter Wert heißt der Wert eines Gutes in Bezug auf eine bestimmte Menge für eine bestimmte Person zu einer gewissen Zeit. **Abstracter Wert:** die Bedeutung eines Gutes für die Bedürfnisbefriedigung überhaupt. So hat Getreide Wert überhaupt (abstracten Wert), concreten Wert jedoch nur in soweit, als ein bestimmter Bedarf solches erfordert.

Das Vermögen.

§ 17.

Es liegt im Wesen der Wirtschaft d. h. in der planmäßigen Thätigkeit des Menschen, daß er nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft sorgt. Sorglosigkeit für die Zukunft ist unwirtschaftlich, verlustbringend. (Die viehzuchtreibenden Bewohner der Abhänge des Ural sammeln wenig Heu ein, sie verlassen sich darauf, daß im Frühling wieder neues Gras wächst. Allein im Frühjahre 1880 verhinderte die ungünstige Witterung den Graswuchs und die Folge war, daß das Vieh zu Tausenden dem Hungertode verfiel.)

Die Ansammlung von Gütervorräthen über den gegenwärtigen Bedarf hinaus sichert die Befriedigung künftigen Bedarfs, erleichtert

die Production, unterstützt dieselbe zu vermehrter Hervorbringung und gewährt dem Menschen die Möglichkeit der Verfolgung weiterer und höherer Lebenszwecke, als der bloßen Subsistenz.

Ein Gütervorrath im menschlichen Besitz, der zur gegenwärtigen oder zukünftigen Bedürfnisbefriedigung dienen soll, heißt Vermögen.

Zum Vermögen gehören nicht nur die durch Arbeit &c. &c. hervorgebrachten Güter, sondern auch diejenigen, welche zwar als freie Güter von der Natur dargeboten, aber wegen ihrer beschränkt vorhandenen Menge in ausschließlichen Besitz genommen worden sind z. B. Grundstücke, Wälder, Mineralquellen &c.

Arten des Vermögens.

§ 18.

Man unterscheidet Einzel-, Volks- und Weltvermögen,

a) Einzelvermögen. Der wirtschaftliche Verkehr bringt es mit sich, daß Vermögenstheile einer Person in den Besitz oder das Eigenthum anderer übergehen, ohne daß die Gegenleistung sofort gemacht wird (Creditgeschäfte). Daraus geht nun hervor, daß die Güter im factischen Besitz einer Person noch nicht einen genügenden Aufschluß über ihr Vermögen geben; es müssen nämlich, um deren Vermögen zu ermitteln, den Gütern in ihrem Besitz ihre Forderungen an andere zugezählt und ihre Schulden abgerechnet werden.

Einzelvermögen ist daher der im Besitz bezw. Eigenthum einer (Einzel- oder juristischen) Person stehende Vorrath wirtschaftlicher Güter unter Zurechnung ihrer Forderungen und Abrechnung ihrer Schulden.

Das Einzelvermögen zerfällt in

1) Privatvermögen d. h. dasjenige der einzelnen physischen Personen, Gesellschaften und freien Vereine.

2) Oeffentliches Vermögen: dasjenige des Staates, der Kreise und der Gemeinden. Dieses Vermögen dient entweder allgemeiner Benützung (Straßen &c.) oder zur Herstellung von Staatsleistungen (Verwaltungsvermögen, z. B. Staatsgebäude als Beamtenwohnungen, Kasernen &c. &c.) oder zur Erwerbung von Einkünften, als Mittel für Herstellung seiner Leistung (Finanzvermögen, z. B. Staatswaldungen, Bergwerke, Salinen, Staatsfabriken &c. &c.).

b) Um das Vermögen eines ganzen Volkes zu ermitteln, genügt es nicht, die gesammten Einzelvermögen innerhalb dieses Volkes zu addieren, da sonst sehr wichtige Theile: Naturwege, Wasserstraßen, Häfen und vielerlei Verhältnisgüter außer Acht blieben.

Unter Volksvermögen versteht man den Gesammtvorrath wirtschaftlicher Güter, der zur Bedarfsbefriedigung eines Volkes und

unter Weltvermögen den Gütervorrath der ganzen Erde, der zur Bedürfnisbefriedigung aller Menschen parat ist.

§ 19.

Nach Art seiner Verwendung zerfällt das Vermögen in:

1) **Consumtionsvermögen;** es dient zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung und ist

a) Verbrauchsvermögen d. h. Güter, die bei der Bedürfnisbefriedigung sofort gänzlich untergehen resp. ihren Wert verlieren z. B. Nahrungsmittel;

b) Nutzvermögen d. h. Güter, welche öfterem Gebrauche dienen können, ehe sie ihre Gutseigenschaft verlieren, z. B. Wohnhäuser, Mobiliar, Kleidung;

2) **Productions-** oder **Erwerbsvermögen, Capital** genannt. Es dient als Mittel zur Erwerbung neuer Güter, entweder durch Eigengewinnung: Industrie, Handwerk, Ackerbau 2c. 2c. oder durch verkehrsmäßige Gewinnung (Tausch, Kauf, Credit, Handel).

Ob und in wieweit Vermögen Genußvermögen oder Capital ist, hängt theils von der specifischen Beschaffenheit des Gutes, theils von dem Willen des Besitzers ab. So können Werkzeuge und Maschinen, Rohstoffe, Halbfabrikate, überhaupt unfertige Güter im Allgemeinen nur als Capital, viele Lebensmittel nur als Genußgüter Verwendung finden. Steinkohlen aber entweder als Verbrauchsvermögen (Heizung eines Wohnzimmers) oder als Capital (Heizung einer Dampfmaschine); ein Garten als Gemüse- oder als Lustgarten. Ja manche Güter lassen zu gleicher Zeit Genuß- und Erwerbszwecke zu: auf einer Straße können sich zu gleicher Zeit ein Frachtwagen, mit Gütern beladen, und eine Equipage zum Zwecke einer Spazierfahrt, bewegen.

Zur Beurtheilung dieser ganzen Frage ist der Unterschied zwischen Volks- und Einzelvermögen im Auge zu behalten: Vom Standpunkte des ganzen Volksvermögens lassen sich die Güter nur ihrer Natur nach verwenden, vom Standpunkte des Einzelvermögens nach dem Willen des Einzelnen, da er solche Vermögenstheile, die seinem Zwecke nicht zu dienen geeignet sind, gegen andere vertauschen kann.

Entstehung, Mehrung und Minderung des Vermögens.

§ 20.

Das Vermögen ist steten Aenderungen unterworfen, es entsteht, mehrt, mindert sich und geht unter: entweder durch substantiellen Zu- oder Abgang der einzelnen Vermögensbestandtheile oder durch Wertänderung der unveränderten Masse vorhandener Bestandtheile.

Die Mehrung oder Minderung kann durch **bewußtes Zuthun** des Menschen oder durch **Zufall** geschehen und zwar ersteres auf **redliche** und **rechtliche** oder auf **unredliche** und **widerrechtliche** Weise.

Uebrigens verursachen nicht alle einzelwirtschaftliche Vermögensänderungen zugleich Aenderungen in dem Volksvermögen, da Vermögen aus einer Einzelwirtschaft in die andere übertragen werden kann, ohne daß sich die Größe des Gesammtvermögens des Volkes dadurch ändert. Bedeutungsvoll ist hiebei aber, ob Vermögen aus productiven Händen in unproductive oder umgekehrt übergeht, oder ob die Vermögensvertheilung sich mehr gleichartig gestaltet, oder ob sich einerseits große Anhäufung, auf der anderen großer Mangel zeigt (Plutocratie — Proletariat).

Die Vermögensänderungen durch substantielle Aenderung ist entweder Mehrung oder Minderung.

A. Mehrung des Vermögens erfolgt:

1) durch selbständige private Aneignung

a) ohne Aufwand von Arbeit und Capital: durch Bildung neuer Güter in productiver Weise: Occupation von freien Naturgaben, auf niederer Culturstufe häufiger, als auf höherer; Aneignung schon gebildeter Güter; Funde z. B. vergrabener Schätze. Durch unproductive Aneignung fremder Güter in unredlicher Weise: Raub, Diebstahl, Betrug, Erschwindlung, Corruption, Gaunerei, Spielgewinne.

b) Mit Aufopferung von Arbeit und Capital:

redlicher Erwerb: Production, Tausch (Kauf), redliche Speculation;

unredlicher Erwerb: durch List, Gewalt, Drohung, Verruf, Erschwindlung, Bestechung.

2) Durch Freigebigkeit Anderer: Ausstattung, Stiftung, Schenkung, Testamentserbschaft.

3) Auf Anordnung der öffentlichen Gewalt: (Staat, Gemeinde): Notherbrecht, Notharmenrecht, rechtl. Alimentations- und Ausstattungsanspruch, Entschädigung, Expropriation, gemeinschaftliche Theilung &c.

B. Die Vermögensminderung erfolgt:

1) privatwirtschaftlich ohne Nutzung: Durch Eigenthumsaufgabe, Elementarschaden (durch Wasser, Feuer, Verwitterung), nutzlose Vergeudung, widerrechtliche Handlungen Anderer. Mit persönlicher Aus- und Abnützung: Verzehrung, verfehlte Erwerbsspeculation (Handelsverluste), Beraubung, Bestechung, Beschwindlung, Zerstörung im Kriege, Revolution &c.,

2) Durch freie Hingabe an andere: Vererbung, Schenkung, Stiftung, Ausstattung &c.

3) Anordnung der öffentlichen Gewalt: Theilung, Alimentations- und Ausstattungspflicht, Steuern, Armentaxen, Strafen &c.

Mehrung und Minderung des Vermögens durch Wertänderung (Speculation und Conjunctur).

§ 21.

Durch bloße Wertänderung, ohne substantielle Aenderung, findet umfassende Mehrung und Minderung des Vermögens statt. Fast jede Capitalsanlage, sei es in productiver Verwendung im Geschäft, sei es leihweise, hat, wenn auch substantielle Aenderung stattfindet, zugleich eine Wertsänderung zum Zweck und im Gefolge d. h. fast jede Capitalanlage ist zugleich Speculation.

Speculation ist der Einkauf oder Verkauf von Waren, Wertpapieren, Grundstücken, Häusern &c. mit der Absicht, dieselben bei dem Eintritte der gehofften günstigen Preise wieder zu verkaufen, bezw. einzukaufen,

also zugleich die Vorausberechnung der etwaigen Gewinnchancen und die damit verbundene Beobachtung der Umstände, welche das Steigen und Fallen der Preise verursachen.

Conjunctur ist die Verbindung oder Verknüpfung von Umständen, welche die Preisveränderungen, Preisschwankungen verursachen.

Die wichtigsten Arten der Vermögensänderungen durch Wertänderungen, also durch Speculation und Benützung der Conjuncturen sind:

1) Wertveränderungen am Leihcapital, insbesondere an Wertpapieren,

2) am Unternehmercapital:

a) am flüssigen Capital: Warenspeculation,

b) am fixen Capital: Land, Bauplätzen, Häusern &c.

Durch diese Wertänderungen wird eine substantielle Aenderung im Volksvermögen nicht hervorgerufen. Ist die Werterhöhung eine natürliche d. h. eine wirkliche Mehrung bezw. Erhöhung des Gebrauchswertes der Güter in der Hand der Käufer, dann erhöht sie den Wert des Volksvermögens, wie des betr. Einzelvermögens; ist sie aber eine künstliche, also nur durch Täuschung „Agiotage" hervorgerufene, dann bringt sie wohl einerseits Gewinn, anderseits aber den gleichen (oft noch größeren) Verlust.

Insbesondere die Vermögensbildung und Mehrung durch private Erübrigungen.

§ 22.

Das meiste Vermögen wird gebildet, indem Erübrigungen am Reinertrage des in Production und Speculation verwendeten Capitalvermögens erzielt werden, indem die Reinerträge dieser Unternehmungen größer sind, als der Bedarf in derselben Zeit.

Daß diese Ueberschüsse nicht verzehrt werden, kann weniger als Ersparung betrachtet werden als vielmehr das Streben nach den Vortheilen, welche eine reiche Capitalausstattung im Gefolge hat und die in der freien Concurrenz sich eben nur durch großen Capitalbesitz erzielen lassen. Die selbständige Theilnahme an der Production und Speculation ist durch den Besitz von Capital und die wirksame Theilnahme durch den Besitz vielen Capitals bedingt. Auch eine wirk-

same Consumtion hängt von einer richtigen Vertheilung der Güter der Zeitfolge nach ab, weshalb die künftige Befriedigung von der Zurückstellung der Güter für diese Zeit gesichert wird. Diese Zurückstellung von Gütern geschieht aber am vortheilhaftesten, wenn die Güter inzwischen als Capital benützt werden, da sie während dieser Zeit Nutzungen (Zinsen) gewähren.

Das Erhalten und Mehren des Vermögens ist daher weniger das Ergebnis einer subjectiven Tugend der Enthaltsamkeit, als eine wohlberechnete und von der Concurrenz aufgenöthigte wirtschaftliche Operation.

Auf private Vermögensbildung wirken insbesondere ein:

a) Oeffentliche Sicherheit: man wird nur dann über den Bedarf hinaus producieren oder den gegenwärtigen Verbrauch im Interesse eines zukünftigen unterlassen (sparen), wenn man des zukünftigen Genusses sicher sein kann, d. h. wenn gehöriger Schutz des Eigenthums gegen Uebergriffe sowohl der Regierung (Orient) als anderer Personen besteht. Die mangelnde Sicherheit des Privateigenthums ist ein Hauptgrund des wirtschaftlichen Verkommens orientalischer Staaten.

b) Interesse an der Zukunft; diese hängt mit der Rechtssicherheit zusammen, außerdem von Familien- und anderen Verhältnissen. Eltern sparen nicht nur für sich, sondern auch für ihre Kinder, (Wichtigkeit des Erbrechts), ledige Personen brauchen nur sich allein im Auge zu haben; die Jugend ist gewöhnlich sorgloser, als das reifere Alter; Soldaten im Felde, die nicht wissen, ob sie morgen noch leben, werden wenig sparen.

c) Das Klima: in Gegenden ohne Winter und deshalb mit mehrmaligen Ernten im Jahre und wenigerem Bedarf an Kleidung, Wohnung, Heizungsmaterial, ist weniger Anlaß zur Vermögensbildung gegeben, als da, wo Monate lang Schnee und Eis die Fluren bedecken, wo nur einmal im Jahre geerntet werden kann und man daher Vorräthe für den Winter sammeln muß, und Kleidung, Wohnung, Feuerungsmaterial gegen die Unbilden der Witterung nöthig sind.

d) Neigung und Gewöhnung der Menschen: dieselben hängen mit der sittlichen Bildung des Einzelnen wie des Gesammtvolkes zusammen.

e) Selbst die Religion hat Einfluß auf die Vermögensbildung: der mohamedanische Fatalismus, der alles vom Verhängnis, vom Schicksal abhängig sein läßt, wirkt hemmend auf das selbstständige und thatkräftige Handeln des Individuums.

Das Sparen.

§ 23.

Unter „Sparen" versteht man die Enthaltsamkeit von einem sittlich und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen gemäß erlaubten und gesellschaftlich üblichen Genusse; sich etwas entziehen, was man eigentlich genießen könnte und dürfte.

In der Wirtschaftslehre begegnet man aber häufig der Bezeichnung „Sparsamkeit" für die Capitalverwendung zu Productions- und Speculationszwecken, statt zum gegenwärtigen persönlichen Genußverbrauche. Sparsam heißt dann Derjenige, der nicht sein ganzes Vermögen und Einkommen auf einmal verzehrt. Man hält diese Bezeichnung für nothwendig, um den Unternehmergewinn, den die Socialisten als einen den Arbeitern entzogenen Lohn ansehen, rechtfertigen zu können und nannte dann den Gewinn „Entbehrerlohn", „Frucht der Enthaltsamkeit" 2c. Mit Recht verhöhnen die Socialisten eine solche Darstellung und Lassalle bemerkt in seiner sarkastischen Art: „Dampfmaschinen, Bodenmeliorationen, Ziegel, Steinblöcke, Eisenbahnen, Erz- und Kupferklumpen nicht aufgefressen zu haben, scheint mir ein mäßiges Verdienst." „Bei den einen unter den Capitalien, den Consumtibilien, verbietet sich das Gespartwerden, bei den der anderen, die wirklich Grund unseres gesellschaftlichen Reichthums sind, das Verzehrtwerden von selbst."

Wer Vermögen als Capital zur Production oder Speculation verwendet, disponiert eben über sein Vermögen in dieser Weise, weil ihm der damit zu erreichende Vortheil größer erscheint, als der gegenwärtige Verzehr desselben. Darin liegt aber kein Act der Entbehrung, denn der Unternehmer kann nebenbei immer noch sehr wohl leben. Eine Entbehrung, Entsagung, also Sparsamkeit kann wohl mit einer Capitalisierung von Vermögen verknüpft sein, nämlich wenn das Capital einem wirklichen nothwendigen oder üblichen Genusse entzogen wurde.

Wohl läßt sich die Ansammlung von Vermögen aus Einkommensüberschüssen, also nach Deckung der Existenz- und mäßiger Luxusbedürfnisse, demnach die Beschränkung höherer Luxusconsumtion noch als Ersparung bezeichnen, obwohl nicht im eigentlichen Sinne, da darin nicht eine Entbehrung liegt. (Ueber die Rechtfertigung des Unternehmergewinnes siehe weiter unten: „Gewinn.")

4. Capitel.

Vermögensrechte.

Das Eigenthum.

§ 24.

Eigenthum ist die einer (Einzel- oder jurist.) Person innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen zustehende Herrschaft über äußere Güter.

In dem Eigenthumsbegriffe sind zu unterscheiden:

a) das Eigenthumssubject: die die Herrschaft ausübende Einzelperson oder Mehrheit von Personen;

b) das Eigenthumsobject: diejenigen Gegenstände, an welchen Eigenthum bestehen kann, nach römischem Rechte nur Sachen, neuerdings auch s. g. geistiges Eigentum; Personen da, wo Sclaverei gesetzlich besteht;

c) das Eigenthumsrecht oder kurz das Eigenthum, das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtssubject und dem Rechtsobject. Zuweilen wird unter „Eigenthum" das Eigenthumsobject verstanden.

Nach dem Eigenthumssubjecte oder Eigenthümer gibt es:

1) Gemeinschaftliches Eigenthum, es gehört entweder freiwilligen Gemeinschaften (Vereine, Genossenschaften, Kirche 2c.) oder Zwangsgemeinschaften (Gemeinde, Provinzen, Staat).

2) Privateigenthum oder Einzeleigenthum, wenn das Eigenthumssubject eine Einzel- (physische) Person ist.

Begründung des Privateigenthums.

§ 25.

Zur Begründung des Privateigenthums sind verschiedene Theorien aufgestellt worden. Dieselben stützen sich entweder auf die menschliche Natur oder auf die Arbeit.

1) Die s. g. natürliche Eigenthumstheorie begründet das Privateigenthum mit der Bedürftigkeit und dem Streben des Menschen nach Erweiterung und Vervollkommnung. Diese Begründung ist zwar richtig, aber nicht ausreichend; denn thatsächlich haben Viele kein Privateigenthum, ohne daß sie gerade ihren Lebenszweck verfehlten (Pacht, Miete, Leihcapitalien, Dienstverhältnisse, Lohnarbeiter 2c.). Allerdings muß der Mensch zur Selbsterhaltung Nahrung, Kleidung 2c. haben, aber erwiesen ist nicht, daß seine übrigen Lebenszwecke nicht auch ohne Privateigenthum erreichbar sind. Soll das aber absolut der Fall sein, so müßte doch dasselbe allen Menschen zustehen.

Den Feinden des Privateigenthums wird es dieser Theorie gegenüber leicht, die Nothwendigkeit desselben wegzuleugnen. Sie behaupten, daß gerade durch das Privateigenthum, insbesondere an Productionsmitteln (Capital) für den größten Theil der Menschen die Erreichung und Erfüllung ihrer Lebenszwecke erschwert, ja verhindert werde. Also erwiesen wird mit der natürlichen Eigenthumstheorie nur die Nothwendigkeit des Privateigenthums an Verbrauchsvermögen.

2) Die s. g. natürlich-öconomische Theorie führt das Eigenthum auf das wirtschaftliche Selbstinteresse des Menschen zurück. Der Mensch werde ohne Eigenthum an den Producten seiner Arbeit nicht oder nicht gehörig arbeiten.

Auch diese Theorie ist zwar richtig, begründet aber nicht alles Privateigenthum, denn thatsächlich sind eben gerade die Arbeiter vielfach weder Eigenthümer der Productionsmittel, noch werden sie Eigenthümer der Arbeitsproducte. (Creditcapitalien, Pacht, — Abfindung der Arbeiter in Lohn — gemeinsames Eigenthum: Wälder, Weiden, Wege 2c.). Hingegen kann sowohl für diese, wie für die natürliche Eigentumstheorie die Zweckmäßigkeit des Privateigenthums an den Productionsmitteln nicht abgeleugnet werden, aber begründet wird dasselbe, d. h. alles Privateigenthum nicht durch die menschliche Natur.

3) Die Occupationstheorie. Wenn die Occupation, d. h. die erste Besitzergreifung herrenloser Gegenstände, Eigenthumsrechte an den occupierten Gegenständen begründen soll, so muß das Eigenthumsrecht schon vorher bestehen. Das Recht wird also nicht durch die Occupation begründet, sondern die Occupation ist dann eine rechtliche Erwerbsart. Gewiß ist das Eigenthumsrecht an occupierten Dingen

gerechtfertigt, aber die Theorie deckt wieder nicht alle Eigenthumsrechte, denn auf höheren wirtschaftlichen Stufen tritt die Occupation immer mehr zurück, da hier bereits Alles occupiert ist. Diese Theorie ist also vielfach gegenstandlos geworden.

4) Die Arbeitstheorie oder nationalökonomische Theorie führt das Eigenthum auf die Arbeit zurück, d. h. der Arbeiter ist Eigenthümer seiner Producte; das Capital wird auf Ersparung, das Eigenthum an Grund und Boden auf die Verwendung von eigener Arbeit und eigenem Capital in denselben zurückgeführt und endlich schließt sich hieran der Erwerb im wirtschaftlichen Verkehre: Unternehmung, Speculation, Tausch, Kauf ꝛc. an. Gewiß ist anzuerkennen, daß die Arbeit ein Recht gibt auf das Arbeitsproduct; aber zu vergessen ist nicht, daß die Arbeit nicht allein die Producte hervorbringt. Die Werkzeuge, Stoffe, also Capitalien müssen vorher schon da sein, setzen also schon Eigenthum voraus. Wie viele Dinge, an denen schon Eigenthumsrechte bestehen, werden in der Arbeit verwendet, die nicht durch die Arbeit ihrer Eigenthümer entstanden sind, (Erbschaft, Verjährung ꝛc.). Wie soll, wenn die Arbeit allein Eigenthumsrecht gewähren soll, bei dem Zusammenwirken Vieler — und das Capital müßte doch selbst im Socialistenstaat um so mehr fortbestehen, als sonst Verarmung und die Unmöglichkeit, fortzuproducieren, einträte — die Vertheilung des Productwertes, nach Abzug des darauf verwendeten Capitals, stattfinden, wie der auf jeden Factor entfallende Antheil ausgeschieden werden?

Sodann wird hiebei das gesellschaftliche Moment, der Antheil des Staates an der Productivität der Arbeit übersehen.

Neues Eigenthum wird immer auf Grund schon bestehenden Eigenthumsrechts erworben. Also auch die Arbeit allein reicht nicht aus, um das Eigenthumsrecht überhaupt, jedes Eigenthumsrecht, zu begründen Diese Theorie leiht der Socialdemokratie eine Haupthandhabe gegen die Institution des Privateigenthums. Sie sagt: „Die Arbeit begründet das Eigenthumsrecht an den Arbeitsproducten, wir arbeiten, folglich gehören die Arbeitsproducte uns.“ Dieser Schluß ist entschieden falsch, weil die Prämissen falsch sind. Wie leicht wird es den Feinden des Privateigenthums gerade mit der Arbeitstheorie, die Begründung des Privateigenthumsrechts an Grund und Boden, an den in der Speculation,

namentlich an der Börse, gewonnenen, oft über Nacht im Schlafe zugefallene Vermögen, gänzlich über den Haufen zu werfen!

Also keine dieser vier Theorien ist an sich geeignet, das Privateigenthum überhaupt zu begründen. Aus jeder gehen wohl Momente hervor, welche bei Aufstellung einer allgemeinen Eigenthumsordnung zu beachten sind.

Die Legaltheorie.

§ 26.

Wenn schon allerdings anzuerkennen ist, daß jeder Mensch eine gewisse Menge Güter unter seiner ausschließlichen Willensherrschaft haben muß, um zu existieren;

daß er nur dann seine volle Arbeitskraft einsetzen wird, wenn er sicher ist, die Früchte seines Fleißes selbst verzehren oder gegen andere vertauschen zu können; daß es höchst zweckmäßig ist, den Grund und Boden in das Privateigentum übergehen zu lassen, da derselbe nur dann gehörig bewirtschaftet, also Capital und Arbeit darauf verwendet wird, wenn der Bewirtschafter sicher ist, den Acker auch fürderhin zu benützen; endlich daß das Capital in ausreichendem Maße nur dann gebildet und productiv verwendet wird, wenn es im Privateigenthum steht: so reichen doch alle diese höchst wichtigen Momente allein noch nicht aus, um Privateigenthum zu begründen, sondern es muß hierzu die Anerkennung und Sicherung desselben durch das öffentliche Recht (Gesetz) kommen. Ohne die Bestätigung des Eigentums durch das Gesetz ist Niemand in der Lage, sein Eigenthumsrecht, so sehr dasselbe auch von Natur begründet sein mag, geltend zu machen. Der Mensch also hat vermöge seiner Natur und seiner geleisteten Arbeit wohl ein Anrecht auf Eigenthum, aber geben kann er es sich nicht, da ihm dazu die Macht fehlt. Die Macht aber, welche jedem Staatsgliede das gewährt, was ihm gehört und da die Grenzen zieht, wo die Interessen der Einzelnen sich berühren, oder wo Gesammtinteresse und Privatinteresse zusammenstoßen, diese Macht ist das Recht und ihr Träger ist der Staat.

Es soll damit nicht etwa dem Staate ein Obereigenthum oder die Befugnis zugestanden werden, Eigenthum nach Willkür zu geben oder zu nehmen. Nein, er ist ja das Organ, das Namens und für

die Gesammtheit die Einzelbestrebungen beschränkend und fördernd in einander „richtet“, und er darf ja nur auf Grund der bestehenden Gesetze handeln. Sonach gründet sich das Eigenthumsrecht auf den Menschen selbst und auf das Gesetz.

Das Erbrecht.

§ 27.

Im engsten Zusammenhange mit dem Eigenthumsrecht steht das Erbrecht.

Erbe oder Erbschaft ist das Eintreten des (der) Erben in die Vermögensrechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen (Erblassers).

Bei den Germanen galt das Erbrecht als ein natürliches Recht der Blutsverwandten des Verstorbenen. Dieser konnte jene nicht von der Erbschaft ausschließen (Intestaterbrecht).

Dem gerade entgegengesetzt stand es nach römischem Rechte dem Erblasser vollständig frei, mittelst Testament über sein Vermögen zu verfügen. Er konnte also seine Angehörigen sogar ganz von der Erbschaft ausschließen und beliebige andere Personen als Erben bestimmen (Testaments-Erbrecht).

Das gegenwärtige Erbrecht steht in der Mitte dieser beiden. Es läßt als Regel die natürliche Erbfolge der Blutsverwandten gelten, gestattet außerdem unter gewissen Umständen Testierfreiheit oder Abschließung eines Erbvertrags.

Zur Begründung des Erbrechts ist hervorzuheben, daß die Kinder doch den Eltern am nächsten stehen, ja daß diese geradezu neben der eigenen Versorgung die Ausstattung ihrer Kinder mit Vermögen als ihren Wirtschaftszweck im Auge haben. Der Mensch ist nicht absolut ein einzelner, seine Persönlichkeit ist innigst mit den „Seinen“ verbunden, er sieht in seinen Nachkommen gewissermaßen die Fortdauer seiner selbst, und die hierin liegende ethische Seite überwiegt weitaus die wirtschaftliche. Nicht selten haben aber auch die Kinder zur Vermehrung des elterlichen Vermögens beigetragen.

Weniger begründet ist es gegenüber entfernten Seitenverwandten, und von diesen eine Erbschaftssteuer, progressiv steigernd mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades, zu Gunsten wohlthätiger Zwecke

oder der Steuerminderung der unbemittelten Classen zu fordern, kann als gerechtfertigt gelten.

Wirtschaftlich von Bedeutung ist das Erbrecht

a) für die Ansammlung von Vermögen und Capitalisierung desselben. Das Familienhaupt wird im Hinblicke darauf, daß es seine Kinder oder sonstige Verwandte damit ausstatten kann, mehr anzusammeln streben, als es für sich bis an sein Lebensende zu brauchen glaubt;

b) für die Forterhaltung des bestehenden Vermögens bzw. Capitals und damit des Unternehmens, in welchem das Capital angelegt ist, somit Stetigkeit der Production. Welche Störungen müßten eintreten, wenn stets mit dem Tode eines Unternehmers dessen Geschäft zerfiele oder in ganz fremde Hände überginge!

Die Concurrenz.

§ 28.

Die Rechtsverhältnisse, welche den modernen Volkswirtschaften der gegenwärtigen Culturvölker zu Grunde liegen und auf deren Basis sich der privatwirtschaftliche Verkehr vollzieht, sind folgende:

a) Persönliche Freiheit und Gleichheit der physischen Personen im Verkehre, also freie contractliche Vereinbarung:

b) Anerkennung des Privateigenthums an Sachgütern und zum Theil an Verhältnisgütern;

c) Anerkennung des gegenwärtigen Rechtsbestandes auch derjenigen Eigenthumsverhältnisse und Rechte, welche auf anderer Rechtsbasis geschaffen oder erworben worden sind.

Das auf dieser Rechtsbasis beruhende System der Privatwirtschaft kann als dasjenige der *freien Concurrenz* bezeichnet werden.

Die freie Concurrenz charakterisiert sich namentlich dadurch, daß jede Privatwirtschaft innerhalb der oben angeführten Rechtsschranken ihr wirtschaftliches Selbstinteresse im Verkehr, also namentlich im Prozeß der Preisbildung für Sachgüter und Dienstleistungen und bei der vertragsmäßigen Festsetzung der Arbeitslöhne, Leihzinsen, Pacht- und Mietzinsen 2c. 2c. soweit geltend machen kann, als es ihr beliebt und als sie es vermag.

Die Wirkungen der Concurrenz können für die Wirtschaft sehr günstig sein und sind es vielfach auch in der That; andererseits dürfen aber auch ihre Schattenseiten nicht verhehlt werden.

a) Die günstigsten Folgen der Concurrenz liegen namentlich auf dem Gebiete der Production der Güter. Bestünde nur ein Erzeuger einer begehrten Ware, so könnte dieser deren Preis sehr hoch stellen, so daß derselbe nur an der Zahlungsfähigkeit der Abnehmer die oberste Grenze fände. Beim Bestehen der Concurrenz werden aber seine Mitbewerber, um Kunden heranzuziehen, sich mit geringerem Gewinn begnügen oder die Qualität ihrer Ware zu erhöhen oder die Kosten der Herstellung zu vermindern suchen. So führt die Concurrenz zur Vervollkommnung der technischen Productionsmethoden und zur Ersparung an Productionskosten, insbesondere durch Erstrebung der Mitwirkung der Naturkräfte (Maschinen). Anwendung der höchstmöglichen Intelligenz und Thatkraft, Lockung dazu durch Extragewinn bei einem hinter dem Marktpreise zurückbleibenden eigenen Kostensatze oder bei größerem Absatze in Folge niedrigen Preises sind die Folgen der freien Concurrenz. Die Volkswirtschaft erlangt dadurch die beste und billigste Befriedigung ihres Gesammtbedarfs an wirtschaftlichen Gütern, welcher sich bei einem bestimmten Bedürfnisstande ergibt.

b) Die ungünstigen Wirkungen der freien Concurrenz. Daß die begabteren Elemente der Volkswirtschaft den Sieg davon tragen, kann allerdings gerechtfertigt erscheinen, denn sie werden der Gesammtwirtschaft auch am meisten leisten. Allein, wiewohl die Individuen von Natur aus verschieden beanlagt sind, so hängt doch die Möglichkeit, Kenntnisse und Bildung zu erlangen und der damit verbundenen größeren oder geringeren Erwerbsfähigkeit vielfach auch vom Vermögensbesitz ab. Die schwächeren Elemente müssen aber in dem Concurrenzkampfe unterliegen.

Es siegen aber im freien Concurrenzkampfe nicht allein die begabteren, sondern auch die gewissenloseren Elemente. Ihnen kommt zu statten, daß sie auf gesetzlichem Boden Handlungen vornehmen können, die gegen die Moral verstoßen. Die von vornherein schlechten Elemente werden, vom Vortheile gelockt, noch schlechter, und oft ist das Strafgesetzbuch ihr einziger Moralcodex. Aber auch Bessere werden, insbesondere durch die Concurrenz gezwungen, ebenso

gewissenlos. So verschlechtert sich fast die ganze geschäftliche Moral. Man denke an die Lebensmittelverfälschungen, an unrichtige Maße und Gewichte, Unredlichkeiten in Creditgeschäften, den Ausverkaufsschwindel, die Ausschreitungen des Jobberthums der Börse u. s. w.

Der Großindustriebetrieb verdrängt immer mehr das Kleingewerbe, wodurch die Zahl der ökonomisch und social selbständigen Personen immer geringer wird und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei, nur durch den Lohnvertrag lose mit einander verbundene Klassen theilt, nämlich die Großunternehmer und Capitalisten einerseits und die Lohnarbeiter andererseits. Die Folgen sind: große dauernde Ungleichheit in ökonomischer und socialer Beziehung und des Bildungsstandes, schroffer Gegensatz der Interessen und daher die feindschaftliche Spannung zwischen Unternehmer und „Arbeiter.“

Das freie Gewährenlassen erleichtert zu sehr die Selbständigmachung in vielen Berufen ohne genügende Fundation in Bezug auf Kenntnisse, Geschicklichkeit, sittlichen Ernst und materielle Mittel (Capital), und die leichtsinnige Begründung von Familien, deren viele nur gar zu bald dem Elend und der Noth preisgegeben werden und das Proletariat vermehren.

Zweiter Abschnitt.

Die Production.

1. Capitel.

Production im Allgemeinen.

§ 29.

Die freien Güter, z. B. Luft, Sonnenlicht, vielerlei Früchte, besonders in den Tropenländern, bietet die Natur dem Menschen ohne dessen Zuthun im genußfertigen Zustande dar. Die wirtschaftlichen Güter hingegen erheischen eine Bemühung des Menschen; ihre Hervorbringung ist Ursache und Zweck der Arbeit. Sie bestehen nun entweder in bloßer Arbeit, wie die Dienstleistungen, oder in der Verbindung von Arbeit und Stoff z. B. Brod, Kleidungsstücke 2c. 2c.

Die Hervorbringung wirtschaftlicher Güter heißt Production (von pro ducere = hervorbringen).

Die Stoffe selbst vermag der Mensch nicht zu erzeugen, er kann nichts erschaffen, sondern nur schaffen. Seine Thätigkeit besteht daher im Ergreifen, Umformen, Zusammensetzen, Trennen und in der Ortsversetzung der Naturstoffe. Selbst die neu entstandene Pflanze, obwohl für das Auge eine neue Erscheinung, ist nur ein eigenartiges Gebilde, hervorgegangen durch gewisse chemische und physikalische Prozesse aus längst vorhanden gewesenen Stoffen der Natur. Aber Güter schafft der Mensch, indem er an sich unbenutzbare Naturstoffe in benutzbare Dinge verwandelt.

Wer Kohlen aus dem Schoße der Erde hervorholt, wer den Boden bearbeitet, ihm Samen anvertraut, die Pflanzen pflegt und die

Früchte einerntet; wer Baumwolle zu Garn verspinnt, aus Garn Gewebe und hieraus Kleidungsstücke fertigt; der Arzt, der Kranke heilt; der Lehrer, der Menschen erzieht und unterrichtet; der Soldat, der das Vaterland schützt: sie alle producieren, d. h. bringen Güter hervor.

Die Production hat eine technische und eine ökonomische Seite. Die Technik bringt die Güter in entsprechender Quantität und Qualität hervor. Die Oekonomik betrachtet das Verhältnis zwischen Aufwand und Erfolg, sie ermißt die bei der Production untergehenden und neu entstehenden Werte und erklärt nur diejenige Production für wirtschaftlich, d. h. für ersprießlich, nützlich, deren Ertrag größer ist, als die dabei aufgewendeten Kosten, die also Reinertrag gibt. Der Wert des aus der Production hervorgegangenen Gutes muß also den Aufwand an Kapital und Arbeit ersetzen und einen Gewinn nach üblichem Satze übrig lassen. Das Prinzip der Wirtschaft: Möglichst hoher Nutzen und möglichst niedrige Kosten, kommt vorzugsweise bei der Production in Betracht.

„Productiv“, „wirtschaftlich“ heißt nützlich, mit Nutzen, Vortheil für sich und die Gesammtheit arbeiten, aber auch verbrauchen; „unproductiv“, „unwirtschaftlich“ heißt nutzlos oder mit Schaden arbeiten oder verbrauchen.

Arten der Production.

§ 30.

Die Production kann eingetheilt werden in Kunstproduction, Sachgüterproduction und in Hervorbringung von Dienstleistungen.

a) **Die Sachgüterproduction** ist

1) Rohproduction: Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft, Bergbau, Jagd, Fischfang 2c. 2c.

2) Gewerbe und Industrie: Umwandlung der Rohstoffe dem Stoff (chemische=) und der Form (physikalische Processe) nach.

3) Handel: Warenhandel [d. h. Versetzung von Tauschgütern dem Orte nach, Aufbewahrung in der Zeit, Bereithalten, und Anbieten derselben. Bankgeschäft.

4) Transport: Frachtgeschäfte zur See und zu Land: Schifffahrt, Eisenbahnen 2c. 2c. Spedition.

b) **Dienstleistungen:**

1) höhere: Staatsgeschäfte, Landesvertheidigung, Unterricht, Seelsorge, Heilkunst 2c. 2c.

2) niedere: Hilfsdienste der vorigen Art, Hausdienste (Gesinde), Dienstmänner 2c. 2c.

Die Sachgüterproduction vollzieht sich in dem Zusammenwirken von Arbeit und Capital. Bei der Kunstproduction und den Dienstleistungen ist die Arbeit der eigentliche Factor, die Capitalverwendung kann zwar nicht entbehrt werden, sie tritt aber mehr in den Hintergrund.

2. Capitel.

Die Arbeit.

Begriff derselben.

§ 31.

Der Antrieb zur Arbeit geht ursprünglich vom Bedürfnis aus. Hunger, Durst, Kälte 2c. 2c. treiben den Menschen an, Mittel zu schaffen, um diese Bedürfnisse zu stillen.

Allein es gibt auch noch andere Arbeitsmotive. Es kann die reine Lust des Schaffens zur Darstellung treiben, ohne daß das Product etwas anderes, als die Anerkennung der vollendeten Ausführung seiner Idee sucht. (Wissenschaft, Dichtkunst, Malerei, Sculptur, Tonkunst, Schauspiel 2c. 2c.). Es können ferner reine Opferwilligkeit, Pflichtgefühl, aber auch der Zwang (Strafe, Sclavenarbeit) Ursache der Arbeit sein.

Hier haben wir es vorzugsweise mit der vom Bedürfnis ausgehenden Anregung zur Arbeit zu thun und verstehen (in wirtschaftlichem Sinne) unter **Arbeit die Thätigkeit des Menschen, welche darauf gerichtet ist, Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen hervorzubringen.**

Die Thätigkeit muß, um als Arbeit zu gelten, auf einen außer ihr selbst liegenden Zweck gerichtet sein; als Selbstzweck ist sie Spielerei, Sport, Dilettantismus.

Die Arbeitskraft.

§ 32.

Die Fähigkeit zum Arbeiten heißt **Arbeitskraft.** Sie beruht auf der Ausrüstung des Menschen mit inneren Kräften — Intelligenz und Willen — sowie mit körperlichen Organen. Mit Rücksicht auf die geistigen und körperlichen Kräfte kann man wohl geistige und körperliche Arbeit unterscheiden; aber es gibt ebensowenig eine rein geistige Arbeit, wie eine rein körperliche, sondern jede Arbeit ist der Ausfluß beider Kräfte. Nur das Vorherrschen des einen oder anderen Factors läßt eine Scheidung zwischen geistiger („Kopfarbeit") und körperlicher („Handarbeit") zu.

Die Arbeitskraft ist verschieden:

a) nationenweise und zwar auf Grund der verschiedenen Körperkräfte und Geistesanlagen der verschiedenen Nationen, weshalb denn auch die hieraus entspringende Arbeit einen verschiedenen nationalen Charakter trägt. Die mechanische Körperkraft der civilisierten Völker übertrifft die der rohen Naturvölker. Nach Untersuchung mit dem Dynamometer (Kraftmesser) stellt sich die Hebekraft eines Bewohners

von Vandiemensland	auf	50	Kilogr.
„ Neuholland	„	51	„
„ Timor	„	58	„
eines franz. Seemanns	„	69	„
eines engl. Colonisten in Australien	„	71	„

Allein es kommt nicht bloß die mechanische Hebe- und Tragkraft, sondern auch die Behendigkeit und Aufmerksamkeit in Betracht.

b) Nach den Altersverhältnissen: Bei civilisierten Völkern stellen sich dieselben durchschnittlich so, daß

1/3	der Bevölkerung	im	Alter	von	0—15 Jahren
1/10	„	„	„	„	15—20 „
1/2	„	„	„	„	20—60 „
1/20	„	„	„	„	60—70 „
1/40	„	„	„	„	70 und darüber steht.

Da die volle Arbeitskraft in das Alter vom 25. bis 45. Jahr fällt, so ist fast die Hälfte der Bevölkerung von den Arbeitsfähigen mitzuerhalten.

c) Nach den Gesundheitsverhältnissen: Auf vorübergehende Krankheiten und körperliche und geistige Gebrechen entfallen bei den civilisierten Nationen durchschnittlich 2,3 %. Hierher können auch die wegen moralischer Ungesundheit und Verkommenheit der Arbeit entzogenen Individuen gerechnet werden. Nach v. Hermann wurden in Bayern im Jahre 1863/4 im Ganzen 6045 Jahre Zucht- haus- und Gefängnisstrafen verhängt.

d) Nach dem Zahlenverhältnis des männlichen und weiblichen Geschlechts. Dem Manne fällt in Folge seiner bedeutenden Arbeitskraft der Hauptteil der Arbeit zu. Der Grundberuf der Frau ist die pflegende und persönliche Dienstleistung im Hause mit einer den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Weibes entsprechenden Antheilnahme am Erwerbsgebiete des Mannes in ergänzender Verbindung. Selbständige (unverheiratete) Frauen können übrigens verschiedene Arbeitszweige z. B. Kleider- und Putzmacherei, Post- und Telegraphendienste 2c. übernehmen.

e) Verhältnis der Arbeitsfähigen zu der Zahl der wirklich Arbeitenden. Hier kommt es namentlich auf die Vertheilung des Volksvermögens an. Ist dasselbe in größeren Massen im Besitze weniger, so wird leicht der reine Ertrag zum Unterhalte vieler müßiger oder nicht productiv beschäftigter Menschen verwendet. Das Gesammterzeugnis und der Genuß der Gesellschaft ist dann gering. Sodann auf das Bewußtsein im Volke, ob es mehr einem beschaulichen oder thätigen, mehr einem Rentner- oder dem Erwerbsleben den Vorzug gibt.

f) Gesetzliche und kirchliche Beschränkungen. Dieselben können auf die Arbeitsleistung eines Volkes Einfluß ausüben. Daß der Staat dem Mißbrauch der Kinderarbeit in zu frühem Alter und der Arbeitszeit der Erwachsenen Schranken setzt, ist gerechtfertigt, hierin liegt keine eigentliche Beschränkung, sondern eine Fürsorge, und zwar bei Kindern für die Entwickelung und bei Erwachsenen für die Erhaltung der Arbeitskraft. Kinder, welche zu frühe und für zu lange Zeit zur Arbeit angehalten werden, verkümmern an Leib und Seele. Bei Erwachsenen ist eine mehr, als 10-stündige tägliche Arbeitszeit geistig und körperlich nachtheilig und es hat sich gezeigt, daß bei dieser Arbeitszeit der Arbeiter nicht weniger leistet, als bei längerer.

Gewiß entspricht auch die kirchliche Anordnung eines periodisch wiederkehrenden Ruhetages und einer mäßigen Anzahl Feiertage einem ethischen, wie ökonomischen Bedürfnis. Allein das Uebermaß von Feiertagen ist sittlich und ökonomisch nachtheilig, es schädigt den Erwerb und macht träge und arbeitsscheu.

Die Arbeitskraft ist ursprünglich eine natürliche, sie wird aber durch Erziehung und Ausbildung (im Elternhaus, Schule und der Lehrzeit) erweitert, weßhalb man natürliche und erworbene Arbeitskraft unterscheiden kann.

Die Arbeitslust.

§ 33.

Die Arbeitslust der Menschen wird vorzugsweise dadurch bedingt, in welcher Ausdehnung und mit welcher Sicherheit sie die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen hoffen. Am fleißigsten und pünktlichsten arbeitet natürlich derjenige, der für seine eigene Rechnung arbeitet, da er sein eigenes Interesse vertritt. Geringer werden diese Leistungen sein, wenn die Arbeit für Rechnung anderer geschieht, da dann das Eigeninteresse fehlt. In dieser Beziehung gibt es nun verschiedene Abstufungen. Am größten pflegt dann noch die Leistung im Stücklohn, geringer im Zeitlohn, noch geringer in der Frohnarbeit und am geringsten bei der Sclavenarbeit zu sein.

Eine Interessenharmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dadurch herbeizuführen, daß der Arbeiter für seine Leistung lediglich auf einen Antheil am Gewinne angewiesen würde, geht deshalb in der Regel nicht an, weil er zu arm ist, um ein Fehlschlagen oder auch nur eine längere Verspätung des Gewinnes zu ertragen.

Dagegen empfiehlt sich eine Verbindung von Zeitlohn und Gewinnantheil (Tantième). Auch bewirkt schon der Stücklohn eher ein gleichartiges Interesse, wenigstens der quantitativen Leistung nach.

Auch der Rechtszustand eines Staates übt einen großen Einfluß auf die Arbeitslust ein. In Despotien und Anarchien wird selbst der Fleißigste zuletzt entmuthigt.

Bei gebildeten Völkern steht die Arbeit in größerer Ehre, als bei rohen Völkern, welche dieselbe als sclavisch verachten. Die Griechen und Römer hatten es leicht, auf die Arbeit mit Verachtung

herabzuschauen, sie ließen sich eben durch ihre Sclaven ernähren. In Athen bei 20,000 Bürger 400,000 Sclaven. Aehnliches Verhältnis in Rom.

Die Arbeitstheilung.

§ 34.

Es ist unmöglich, daß ein Mensch alle diejenigen Güter, welche er zu seiner Bedürfnisbefriedigung braucht, selbst herstellen könne. Und zwar um deswillen, weil er nicht alle die dazu nöthigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzt und weil die Rohstoffe eine räumlich sehr verschiedene Verbreitung haben. Wir sehen daher, daß sich jeder auf einen bestimmten Arbeitszweig verlegt und dann mit seinem Ueberschuß das ihm Mangelnde von anderen eintauscht. Die Scheidung der Arbeit findet schon in der Familie statt. Der Mann übernimmt den Haupttheil der Arbeit namentlich die schwereren Verrichtungen; der Frau fällt vorzugsweise die Besorgung des Hauswesens zu, während auch schon Kinder manche leichte Arbeit verrichten.

Innerhalb der Volkswirtschaft theilen sich die Einzelnwirtschaften in den gesammten Arbeitsproceß. Jeder wählt sich je nach Kräften und Neigung, nach genossener Bildung und nach dem Besitz materieller Mittel einen eigenen Beruf. (Landwirtschaft, Bergbau, Viehzucht; Handwerke: als Schneider, Schreiner, Kaufleute, Gelehrte, Aerzte, Künstler u. s. w.).

Innerhalb desselben Berufes übernimmt wieder, wenn mehrere in demselben thätig sind, jeder eine eigene Arbeit, z. B. in einer Maschinen-Fabrik: Principal, Procuristen, Commis, Techniker, Werkführer, Dreher, Schlosser, Schmiede, Taglöhner 2c.

Endlich findet eine Theilung der Arbeit nationenweise statt, bedingt durch die klimatischen und territorialen Verhältnisse der Länder und Erdtheile, durch die Cultur und nationalen Eigenthümlichkeiten der Völker. Brasilien und Java liefern Kaffee, China Thee, Frankreich und Ungarn den meisten Wein, England die meisten practischeren Waren und Frankreich die geschmackvollsten Industrieartikel, während Deutschland mit beiden concurriert. Es gibt demnach eine **Arbeitstheilung nach Nationen, nach Berufsarten und innerhalb eines Berufes.**

Die Vortheile der Arbeitstheilung.

§ 35.

1) Durch die Beschränkung auf einen Beruf ist die Lehrzeit eine kürzere und der Lehrling wird früher erwerbsfähig.

2) Durch die stete Verrichtung einer und derselben Arbeit erlangt der Arbeiter größere Fertigkeit und Genauigkeit, „Uebung macht den Meister."

3) Ersparung an Zeit, die durch den Uebergang von einer Arbeit zur andern verloren gienge.

4) Jeder Arbeitsfähige kann passende Beschäftigung finden, so daß die unbedeutendsten Kräfte noch zur Verwendung gelangen können. Es wird die unwirtschaftliche Verwendung stärkerer Arbeitskräfte auf Verrichtungen, denen geringere Arbeitskraft genügt, verhütet. Talente höherer Art werden von der gemeinen Arbeit befreit und können zur vollen Entwickelung ihrer eigenthümlichen Fähigkeiten in den Stand gesetzt werden.

5) Durch die stete gleichartige Verrichtung wird die Arbeit mechanisiert, wodurch dann eine größere Einsicht in die mit der menschlichen Arbeitsbewegung zusammenwirkenden Kräfte der Natur gewonnen wird, welche, mit dem Bestreben, immer mehr Naturkräfte zu verwenden, zur Entdeckung neuer Erzeugnisarten und zur Ausbildung des Maschinenwesens führt.

6) Bei dem ununterbrochenen Betriebe einer Verrichtung können Werkzeuge, Maschinen, überhaupt das stehende Capital besser ausgenützt werden. Ebenso wird durch die bessere Einsicht eine zweckmäßigere Verwendung der Rohstoffe und sicheres Gelingen des Gewollten erzielt, wodurch die Producte billiger werden.

7) Durch die Arbeitstheilung ist bei vielen Waren eine Massenproduction möglich. Die niederen Preise solcher Güter lassen eine Consumtion derselben durch die minder bemittelten Classen zu, so daß die Lebensweise dieser eine bessere wird.

8) Oft ist eine Kraft hinreichend, um mehrere Arbeiten gleicher Art auf einmal zu übernehmen. Z. B. Postboten, Schauspieler, Concerte, die Arbeit der Beamten, Lehrer, des Militärs u. s. w.

9) Die Scheidung des Absatzes der Waren (Handel) von der Erzeugung erspart dem Producenten die Aufsuchung des Consumenten

und umgekehrt. Die Mittelsperson (der Kaufmann) besorgt diese Geschäfte bedeutend billiger und vollkommener, als wenn der Tausch direct zwischen Consument und Producent stattfinden müßte.

10) Die internationale Arbeitstheilung ermöglicht es fast einzig und allein, die Producte anderer Gegenden und Klimate zu erlangen. Ohne dieselbe und den Handel wäre eben jedermann auf das angewiesen, was in seiner nächsten Umgebung erzeugt wird. Wollte England seinen Theebedarf selbst producieren, so müßte es seine ganze Landbaubevölkerung — ca. 8 Millionen — dazu aufbieten, während gegenwärtig nur die Arbeit von ca. 45,000 Fabrikarbeitern (ca. $1/_{180}$), um Waren zum Eintausche derselben hervorzubringen, dazu nothwendig ist.

11) Endlich vermehrt die Arbeitstheilung nicht nur die Fähigkeit, sondern auch den Reiz zur Production, weil nun jeder gewiß sein kann, mit Hilfe des Tausches über die Erzeugnisse anderer zu verfügen.

Das Resultat der Arbeitstheilung faßt sich zusammen in Wohlfeilheit, Mannigfaltigkeit und Egalität der Erzeugnisse.

Bedingungen der Arbeitstheilung.

§ 36.

Die Arbeitstheilung setzt aber, wenn sie überhaupt möglich werden und die oben angeführten Vortheile gewähren soll, gewisse Bedingungen voraus:

1) Die Arbeit muß wirklich theilbar sein, d. h. sich in von einander verschiedene Einzelnfunctionen zerlegen lassen.

2) Jede dieser Einzelnfunctionen muß ununterbrochen fortgesetzt werden können, wie z. B. die Arbeiten in einer Fabrik. In der Landwirtschaft, wo die verschiedenen Arbeiten von der Jahreszeit und Witterung abhängen, ist daher die Arbeitstheilung in geringerem Maße anwendbar.

3) Die Arbeit muß den Arbeiter ganz beschäftigen; wenn nicht, so muß er nebenbei noch andere Arbeit verrichten, um seine Leistungsfähigkeit zu verwerten.

4) die Arbeitstheilung erfordert mehr Capital. Wenn zur Vollendung eines Gegenstandes zehn verschiedene Verrichtungen nothwendig sind, und es geschieht die Ausführung derselben nur durch

einen Arbeiter, so braucht der Stoff nur einmal vorräthig zu sein. Wird aber nun zu jeder einzelnen Verrichtung ein besonderer Arbeiter angestellt, so daß einer dem andern „in die Hände arbeitet", dann muß der Stoff gleichzeitig zehnmal vorhanden sein, auch ist ein zehnfacher Lohn zu zahlen, und müssen die Arbeits- und Aufbewahrungsräume größer sein. Es werden aber nun nicht nur zehnmal so viel, sondern noch bedeutend mehr Producte fertig. Beispiel A. Smith's: Wenn 10 Arbeiter bei getheilter Arbeit Nadeln anfertigen, so bringen sie täglich 50,000 Stück fertig; würde jeder von ihnen ganze Nadeln eine um die andere machen, so brächten sie es zusammen nur auf 300 Stück per Tag. Hieraus folgt:

5) daß diese Vermehrung der Güter ein größeres Absatzgebiet bedarf, resp. daß die Arbeitstheilung nur auf solche Gegenstände anwendbar ist, für welche sich ein größeres Absatzgebiet erzielen läßt, also Güter, die am transportabelsten sind und zugleich die weitest anerkannte Brauchbarkeit besitzen. Die billigere Herstellung der Waren trägt aber wieder selbst zur Erweiterung ihres Absatzes bei.

6) Die Vergrößerung des Marktes hängt besonders von der Erweiterung und Verbesserung der Communicationsmittel ab.

Die Nachtheile der Arbeitstheilung.

§ 37.

Die Arbeitstheilung hat aber auch Nachtheile im Gefolge:

1) Der Arbeiter wird in Folge des steten Einerlei in seiner Beschäftigung zu einseitig und geräth daher, wenn Stockungen in dem Geschäftszweige, den er erlernt hat, eintreten, leicht in Elend und Noth. Der Uebergang in andere Erwerbsarten ist ihm erschwert, zumal er in denselben schon geübtere Arbeiter findet. Bekanntes Beispiel, daß ein Schlossergeselle, welcher 10 Jahre lang nur Schlüsselbärte gefeilt hatte, keinen ganzen Schlüssel machen konnte.

2) Die mechanische Wiederholung derselben Arbeit und die jahrelange unnatürliche Stellung des Körpers oder einzelner Körpertheile verursachen geistige und körperliche Verkümmerung, wie auch der Stücklohn häufig eine Ueberanstrengung zur Folge hat.

3) Die Vereinigung von Arbeitern in Fabriken und Horden verursacht Schädigung in sittlicher Beziehung.

4) Die Verwendung von Kindern in Fabriken, Bergwerken u. s. w. schädigt deren körperliche und geistige Entwicklung, wie bei Frauen deren häuslichen und Erziehungsberuf.

5) Auch bewirkt die Arbeitstheilung größere Unterschiede zwischen arm und reich. Auf der einen Seite entsteht unermeßlicher, stets wachsender Reichthum, auf der andern Verfall des Körpers und Geistes, Abstumpfung der Intelligenz und wirtschaftlicher Niedergang ganzer Volksklassen.

Es kann nun allerdings diesen Nachtheilen gegenüber nicht die Beseitigung der Arbeitstheilung gefordert werden; denn wenn sie auch die Ungleichheit der Menschen vermehrt, so würden mit ihrer Aufhebung alle Menschen gleich roh und arm sein, da jedermann schon mit der Befriedigung der niederen Bedürfnisse vollauf in Anspruch genommen würde und niemand seine höheren Fähigkeiten recht entwickeln könnte. Es genügt aber auch der Trost nicht, daß die Vortheile der Arbeitstheilung deren Nachtheile überwiegen, sondern es bleibt immer noch die Pflicht, die letzteren zu beseitigen. Die vollständige Heilung dieser Uebel können nur höhere Culturstufen, als die gegenwärtige bewirken; allein mildern lassen sie sich auch in den gegenwärtigen Verhältnissen und zwar durch immer erweiterte Anwendung der Maschinen, durch Verbote des Mißbrauchs der Kinderarbeit, Anordnung über Arbeitszeit, Gesundheitsverhältnisse in Wohn- und Arbeitsräumen, Maschinengefahr, Kranken- und Invalidenkassen, Versicherung u. s. w.; ferner durch Gewährung geistiger Nahrung und Bildung, edlerer Genüsse, Entwicklung einer freien Selbstverwaltung der Arbeiterangelegenheiten durch die Arbeiter, Veredlung des Familiensinnes 2c. 2c.; andererseits aber darf der gute Wille des Arbeiters nicht fehlen. Das Vormalen utopischer Zustände kann ihm nichts nützen, hingegen ist ihm im Genossenschaftswesen ein Gebiet der Selbsthilfe geboten, wozu dann aber noch eine größere Selbstachtung und Wahrung der Standesehre treten muß.

Die Arbeitsvereinigung.

§ 38.

Mit der Arbeitstheilung muß aber, wenn sie überhaupt von Bedeutung sein soll, die Arbeitsvereinigung verbunden sein.

Die verschiedenen Arbeiter, welche die einzelnen Theile einer Locomotive herstellen, arbeiten zwar jeder etwas Besonderes. Der eine schmiedet, der andere feilt, der dritte dreht, der Techniker zeichnet und berechnet, aber alle steuern auf ein Ziel los. Der Monteur verwirklicht es; er vereinigt die verschiedenen Theile zu einem Ganzen — der Locomotive.

Wie nun die Arbeitstheilung bei der Herstellung eines einzelnen Gegenstandes nur Sinn und Bedeutung in der Arbeitsvereinigung findet, ganz so in der Volks- und Weltwirtschaft. Jede Einzelwirtschaft liefert einen Theil oder einige Güter für den Bedarf, die Production Aller stellt die Gesammtheit der Bedarfsobjecte dar. In der Weltwirtschaft findet eine Vereinigung der internationalen Verschiedenheit der Arbeiten auf dem Weltmarkte statt. Dieser ist das große Magazin, in welchem sich die Erzeugnisse der Gesammtheit vereinigen.

Die Arbeitstheilung kann nur im Hinblick auf die Möglichkeit der Wiedervereinigung die oben genannten Vortheile haben. Wie die einzelnen Theile einer Maschine einander bedingen und zu einander passen müssen, damit dieselbe ihrem Zwecke dient, so ist in Folge der Arbeitstheilung eine Wirtschaft von der anderen abhängig, eine muß die andere ergänzen. Der Handwerker könnte ohne den Landwirt nicht leben, der Bergbau nicht ohne Industrie und umgekehrt; der Handel wäre gar nicht denkbar ohne die verschiedenen Arbeiten der Producenten, zwischen denen er vermittelt.

Bei gehöriger Verhältnismäßigkeit der getheilten Arbeit läßt sich auch die Vereinigung leicht bewerkstelligen, resp. sie vollzieht sich im öffentlichen Verkehre ohne Störung, indem jedes Product Absatz findet. Führt die Arbeitstheilung dagegen Unverhältnismäßigkeit herbei, so treten Absatzstockungen ein, die für die Wirtschaft höchst schädlich sein können.

Je dichter die Arbeiter beisammen wohnen, je rascher die Production gewechselt, erhöht oder vermindert werden kann, je leichter der Verkehr und Gütertransport, je lebendiger der Umtausch, desto eher wird jede Unverhältnismäßigkeit in der Theilung bemerkbar, desto eher kann auch das richtige Verhältnis hergestellt werden. „Aber die Freiheit des Menschen in der Berufswahl ist unbegrenzt und es ist unmöglich, ein und für alle Mal die richtige Verhältniszahl der einzelnen Arbeitstheile herzustellen, weil immerfort getheilt wird und

immerfort neue Bedürfnisse und neue Arbeitsaufgaben auftauchen. Deshalb schwanken in der millionenfach getheilten Arbeit der Menschheit die einzelnen Theile immerfort zwischen richtigen und unrichtigen Verhältnissen hin und her."

Die Arbeitsvereinigung äußert sich auch insbesondere da sehr wirksam, wo Arbeiten durch den einzelnen nicht ausführbar sind, z. B. beim Heben und Transportieren großer Lasten, beim Häuserbau, Landesvertheidigung, Brandlöschen; ferner wenn die Arbeit rasch vollendet sein muß, z. B. bei Ernten, endlich wenn die Arbeit keine Unterbrechung erleiden darf, so die Schichtenarbeiten, Ablösung des Beamten- und Dienstpersonals in Verkehrsanstalten.

Productive und unproductive Arbeit.

§ 39.

Productiv heißt hervorbringend (vergl. § 29). Aus der Untersuchung über productive und unproductive Arbeit soll hervorgehen, wer durch seine Thätigkeit wirklich zur Hervorbringung oder Vermehrung von Gütern beiträgt und wer nicht. Damit eine Arbeit als productiv gelten kann, genügt nicht, daß sie überhaupt wirtschaftliche Güter hervorbringt, sondern der Wert des neuen Productes oder des Genusses muß den Wert des Aufwandes dazu übersteigen oder mindestens diesem gleichkommen. Es sei daran erinnert, daß wirtschaftliche Güter in Sachen, Verhältnissen zu Personen und Sachen und in Dienstleistungen bestehen können.

Von den verschiedenen volkswirtschaftlichen Systemen (siehe unten „Sechster Abschnitt") ist der Begriff „Productivität" sehr verschieden aufgefaßt worden.

Das Mercantilsystem erklärte für productiv jede Arbeit, die zur Vermehrung der Edelmetallmassen beiträgt. Also insbesondere die Minenproduction, die Ausfuhr von Luxuswaren; daher auch das Verbot der Ausfuhr von Roh- und Nahrungsstoffen, um sie im Inlande billig zu erhalten und Verbot der Einfuhr fremder Fabricate. Der Fehler dieses Systems liegt in der Ueberschätzung der Bedeutung des Geldes. Das Geld dient als Tauschmittel, und es ist von demselben nur eine bestimmte Menge nothwendig, jede Vermehrung über diesen Betrag drückt seinen Wert.

Das physiokratische System erklärte nur den Grund und Boden als einzige Quelle des Reichthums. Die Landwirte sind nach ihm allein productiv, alle anderen wirtschaftlichen Classen: Industrie, Handel 2c. „steril", da sie nicht Stoff-, sondern nur Formwerte erzeugen. Die Einseitigkeit dieser Anschauung läßt sich leicht darthun. Gewinnen nicht Flachs und Wolle erst ihre Bedeutung durch ihre Verarbeitung in der Industrie? — Würde nicht der Getreideüberfluß Ungarns und Südrußlands, der Ueberschuß des Kaffees in Brasilien und Java verfaulen müssen, also gar keinen Wert haben ohne den Handel?

Das Industriesystem, begründet von A. Smith. Smith erklärt alle Arbeit, die an einem Stoffe dauernd fixiert wird, für productiv; hingegen die persönlichen Dienstleistungen, also die Thätigkeit der Beamten, Gelehrten, Aerzte, Geistlichen, Künstler u. s. w. für unproductiv. Mit Recht wendet Frd. List ein: Wer Schweine erzieht, soll productiv arbeiten, wer Menschen erzieht „unproductiv!" Und Garnier: „Wie auffallend, daß die Herstellung einer Violine productiv, hingegen die Leistung des Violinspielers unproductiv sein soll!" (Roscher)

Die Socialisten und Communisten, in ihrer bekannten Ueberschätzung der Fäuste, erklären nur die vermögenslose Handarbeit für productiv. Alle Menschen, welche nicht Handarbeiten verrichten oder Ackerbau betreiben, sind nach ihrer Meinung Drohnen, welche auf Kosten der Arbeiter wohlleben.

§ 40.

Die Arbeiten bestehen in der Hervorbringung von Rohstoffen, Verarbeitung derselben in Industrie und Handwerk, in Handels- und Verkehrsthätigkeiten und in persönlichen Dienstleistungen.

Alle diese Arbeitsarten können zur Hervorbringung des Gesammtproductes der Volkswirtschaft beitragen und sind also, unter der Voraussetzung, daß bei jeder Arbeit das erzeugte Product mindestens die Kosten deckt, bezw. zu den mindest möglichsten Kosten hergestellt wird, productiv, im anderen Falle unproductiv.

Bei der Rohproduction und der Industrie liegt diese Thatsache klar zu Tage, da das Product greifbar ist und sein Wert sich leicht mit den Herstellungskosten vergleichen läßt.

Was die Productivität des Handels betrifft, so ist zu beachten,

daß es sich bei jedem Verkehrsgute nicht bloß um die Herstellung handelt, sondern auch darum, daß das Gut einen Consumenten findet. Der wirtschaftliche Proceß ist mit der Production noch nicht abgeschlossen, sondern dazu gehört, daß das Gut, um einen Käufer zu finden, an dem rechten Ort und zur rechten Zeit angeboten wird. Nach dem Verkaufe kommt die Eincassierung des Erlöses und erst, wenn diese letzte Arbeit geschehen ist, dann ist der ganze Productionsproceß beendigt, dann läßt sich erst eine Untersuchung über Productivität anstellen! Nimmt nun der Kaufmann dem Fabrikanten die Arbeit des Absetzens des Productes und der Bankier die Eincassirung des Erlöses ab, so theilen sich diese mit jenem in die Gesammtarbeit, die derselbe, ohne die letzteren, allein verrichten müßte. Und da diese die Arbeit des Güterabsatzes und der Abwicklung des Zahlungsgeschäftes billiger und besser verrichten, da sie den Fabricanten in die Lage setzen, ungehindert weiterarbeiten zu können, so ist die Productivität des Handels wohl nicht mehr in Frage gestellt. Gehen wir vom Consumenten aus. Derselbe findet heutzutage in jeder Stadt, zum Theil sogar auf dem Lande, jederzeit eine Auswahl fertiger Güter, wie in früherer Zeit wohl bei keiner Messe. Für jedes Bedürfnis, für jeden Geschmack ist in so großer und reicher Auswahl gesorgt, daß oft „die Wahl schwer wird." Wie stünde es aber nun, wenn jeder Producent den Consumenten selbst aufsuchen müßte? — Unmöglich könnte die Bedürfnisbefriedigung in so ausreichender Weise stattfinden, und wie vielmal theurer käme noch die nur primitive Befriedigung zu stehen!

Ja der Handel bringt sogar selbständig fast ohne andere Arbeitsleistung Gegenständen durch die bloße Ortsveränderung Wert bei. Wenn in Boston 55,000 Tonnen Eis eingeschifft, und aus dem Verkaufe derselben über 3½ Millionen Dollar gelöst wurden, so braucht wohl auch hier die Productivität des Handels nicht noch weiter nachgewiesen zu werden.

Endlich die Leistungen der Bankgeschäfte. Wie unendlich billiger wird das Zahlungsgeschäft durch den Bankier vermittelt, als wenn jeder einzelne Käufer und Verkäufer es selbst thun wollte. Die riesigen Dimensionen des Welthandels wären ohne die Compensationen, welche mittelst des Wechsels, des Giro- und Checkverkehrs durch das Bankgeschäft bewerkstelligt werden, undenkbar.

Auch die Productivität der Verkehrsarbeit ist nicht schwer nachzuweisen. Wie schon erwähnt, bildet die Arbeit der Ortsveränderung der Waren in den meisten Fällen ein Glied in der Kette der zur Vollendung des Productionsprocesses nothwendigen Arbeiten. Sind diese Arbeiten nothwendig, so ist ihre Ausführung an und für sich schon productiv; um so viel productiver aber, wenn sie, von andern dem eigentlichen Producenten abgenommen, billiger und besser gethan werden. Dies, und daß auch hier durch Abnahme dieser Arbeiten der Producent in seinem eigenen Geschäftsbetriebe ungehindert weiter arbeiten kann, ist schon Beweis genug für die productiven Leistungen der Verkehrsarbeit. Früher kam es oft vor, daß Leute, welche eine Reise unternahmen, die man jetzt in einem Tage zurücklegt, erst ihr Testament machten, da sie lange unterwegs bleiben mußten und viel mehr Gefahren ausgesetzt waren, als jetzt.

Wenn der Reisende sein Ziel früher erreicht, also an Zeit gewinnt, die er dann wieder productiv verwenden kann, wenn er geringere Reisekosten hat, beweist dies etwa nicht die Productivität der Verkehrsarbeit? — Welche Ersparnis an Zeit und Geld, daß man heutzutage in die Spalte eines Briefkastens hunderte von Briefen an alle „Ecken und Enden" der Erde gerichtet, einlegen kann, daß diese in kürzester Zeit, fast ohne Ausnahme ihr bestimmtes Ziel erreichen! Das ganze Leben eines Großhändlers würde zu kurz sein, wollte er die Nachrichten, welche er mittelst Briefen an einem Tage der Post zur Beförderung übergibt, selbstüberbringen.

Der Massentransport durch die Schiffahrt, die Schnelligkeit des Telegraphen bedürfen wohl keiner Erörterung, um ihre Productivität d. h. ihre factische Mitwirkung an der Gesammtproduction in der Volks-, Welt- und Einzelwirtschaft nachzuweisen.

Am meisten wurde den persönlichen Dienstleistungen Productivität abgesprochen, da sie nichts Greifbares hervorbrächten. Allein die Bedürfnisse der Menschen erstrecken sich nicht bloß auf Sachgüter, sondern auch auf persönliche Dienstleistungen. Je nach Umständen können diese oder jene als wichtiger erscheinen. Ein Kranker kann ein größeres Verlangen nach ärztlicher Hilfe, als nach Brod und Fleisch haben. Der Schutz, welchen der Staat (Militär, Richter, Polizei ꝛc.) der Person und dem Eigenthum gewährt; die Arbeit des Arztes, die durch Diätenvorschrift, Verordnung von Medicin,

chirurgische Operationen ꝛc. die schwersten Krankheiten heilt; die Thätigkeit des Lehrers, welche Menschen zur Gesittung erzieht und sie mit einem Fond von Wissen und Können ausstattet: sie schaffen Güter viel höherer Art, als diejenigen Arbeiten, welche sich im Eisen, Holz oder Leder fixieren; auch sie fixieren sich, aber im Zustande des Volkes, in Körper, Geist, Charakter ꝛc. des Menschen. Diese Arbeiten sind unmittelbar productiv, indem sie selbständig Güter (Schutz, Gesundheit, Kenntnisse, Fertigkeit ꝛc.) hervorbringen, und für die Sachgüter sind sie mittelbar productiv; denn diese haben, um sich überhaupt entwickeln zu können, Rechtsschutz, Gesundheit, Wissen und Können zur Voraussetzung.

Die Leistungen eines Dichters, Componisten, Malers, Opernsängers, Schauspielers ꝛc. gewähren nicht nur Erheiterung und Erholung, sie bringen das Schöne, Gute und Wahre zur Darstellung und eifern zur Nachahmung an, wie sie das Laster und Lächerliche bloß stellen, um davor zu warnen. (Siehe Schiller: „Die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet.“)

§ 41.

Schließlich die niederen Dienstleistungen. Die Arbeit einer Köchin ist unmittelbar productiv, sie setzt einfach die Arbeit des Viehzüchters, Gärtners, Fleischers u. s. w. fort und vollendet sie. Was würde es nützen, wenn uns rohes Fleisch und ungekochtes Gemüse vorgestellt würden? Diese Dinge sind nur „Halbfabricate“, wie das Leder des Schuhmachers. Wenn der Hausknecht oder das Zimmmermädchen dem Fabrikanten, Kaufmann ꝛc. die Arbeit des Kleider- und Zimmerreinigers abnimmt, so wird dieser in Stand gesetzt, sich ausschließlich seinem Geschäfte zu widmen und durch Concentration seiner Arbeitskraft auf einen Gegenstand kann er mehr leisten, als wenn er nach einander die Functionen des Stiefelputzers, Kleiderreinigers, der Waschfrau ꝛc. und dann die seines Geschäfts übernehmen müßte. Also theils als unmittelbar, theils als mittelbar productive Arbeiten müssen die Arbeiten der Dienstboten bezeichnet werden.

Mittelbar productiv sind auch diejenigen Nichtarbeiter, welche ihr Vermögen miet-, pacht- oder darlehensweise an andere zu productivem Umtrieb überlassen, statt dieses Vermögen zu verzehren. (Siehe „Credit“.)

Unproductiv sind also nur diejenigen Arbeiten, deren Productwert geringer ist, als die dazu aufgewendeten Kosten, oder die überhaupt nichts nützen und von niemandem begehrt werden. Die Arbeiten, welche auf einen zu engen Stiefel, der Hühneraugen verursacht oder auf eine Maschine verwendet werden, die nicht leistungsfähig wird, oder Arbeiten, gerichtet auf Hervorbringung von Feldfrüchten, deren Menge über den Bedarf hinausgeht und nicht abgesetzt werden kann: sind ebenso unproductiv, wie das Trillern einer Sängerin ohne Publicum oder der Vortrag eines Professors vor leeren Bänken oder die Predigt, welche nicht erbaut. Also zu viel Arbeiten, wo weniger genügt hätte, oder zu geringe Leistungen, wo mehr hätte geleistet werden können, sind unproductiv. Namentlich im Staatsdienst können leicht durch ein zu großes Beamtenheer, durch büreaukratisch-schleppenden Geschäftsgang, durch zu große stehende Armeen, die Arbeiten unproductiv werden. Wenn Spanien unter Philipp II. 988 Nonnenklöster, 32,000 Bettelmönche, und im Jahre 1787 188,000 Geistliche, 280,000 Bediente, 48,000 Edelleute und nur 900,000 Bauern hatte, so entsprach deren Leistung nicht dem dafür gemachten Aufwande, war also unproductiv; während die Arbeit des einzelnen Geistlichen, Gelehrten u. s. w. eine auch wirtschaftlich recht productive sein kann.

Unproductive Nichtarbeiter sind diejenigen, welche ohne jede Gegenleistung an Arbeit oder Vermögensnützung ihren Bedarf aus dem Einkommen anderer beziehen, z. B. Kinder, Bettler, Diebe, Betrüger.

3. Capitel.

Das Capital.

Begriff des Capitals.

§ 42.

Vermögen, das nicht zu unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung, sondern zum Erwerbe neuer Güter verwendet wird, heißt Capital.

Der Begriff Capital ist in den drei Wirtschaftsgebieten: Privatwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft nicht identisch.

A. In der **Privatwirtschaft** kann die Verwendung von Vermögenstheilen als Erwerbsmittel stattfinden:

a) zur Hervorbringung neuer, vorher nicht vorhanden gewesener Güter (in Ackerbau, Bergbau, Handwerk, in der Industrie 2c. 2c.);

b) zum Austausch oder zur Vermittlung des Tausches (Handel);

c) durch Ueberlassung derselben an andere Privatwirtschaften gegen spätere Rückgabe und Vergütung der Nützung (Zins) während der Zeit der Ueberlassung (Leihe, Pacht, Miete.) Aus jeder dieser drei Verwendungsarten von Vermögenstheilen kann für eine Privatwirtschaft ein Vermögenszuwachs entstehen.

B. Das **Volksvermögen** vermehrt sich

a) durch das Entstehen neuer, vorher nicht vorhanden gewesener Güter innerhalb des Gebietes der Volkswirtschaft. Dagegen läßt jeder Güterübergang aus einer Privatwirtschaft in eine andere, Forderungen der einen an die andere, Zinszahlungen der einen an die andere, die Größe des Volksvermögens unberührt;

b) durch den Verkehr der Volkswirtschaft mit einer andern Volkswirtschaft: Handelsgewinn, Einnahmen aus der Rhederei 2c. 2c.;

c) durch den Zinsbezug aus an die fremden Volkswirtschaften verliehenen Capitalien.

C. In der **Weltwirtschaft** d. h. dem Gesammtwirtschaftsgebiet der Menschheit der Erde gibt es keine andere Vermögensentstehung, als die absolut neuer Güter. Denn der Uebergang schon vorhandener Güter aus einer Volkswirtschaft in eine andere, wie aus einer Privatwirtschaft in eine andere, verändert die Größe des Weltvermögens nicht.

Hiernach ist zu unterscheiden:

1) **Privatwirtschaftliches Capital.** Es besteht aus denjenigen Vermögenstheilen, welche zur Hervorbringung neuer Güter oder zur Erlangung derselben von anderen Menschen dient;

2) **volkswirtschaftliches Capital**, welches zur inländischen Gütererzeugung oder zur Erlangung von Gütern aus anderen Volkswirtschaften verwendet wird und

3) **weltwirtschaftliches Capital** d. h. Vermögen, welches lediglich zur Production neuer Güter dient.

Arten und Bestandtheile des Capitals.

§ 43.

I. Als Productionsfactor zerfällt das Capital in **stehendes** und **umlaufendes**.

1) Das **stehende Capital** ist der Gehilfe des Menschen bei seiner Arbeit; es unterstützt ihn bei derselben, ja nimmt sie ihm zum Theil ab. Da es öfter benützt werden kann, so geht nur seine Nützung (Zins) und Abnutzung in das neue Product über. Beispiele stehenden Capitals sind:

a) **Grundstücke** (sobald dieselben ins Privateigenthum übergegangen sind) als Standort der Pflanzen, Fundort der Mineralien 2c. 2c.

b) **Gebäude** als Werkstätten, Lagerräume 2c. 2c. zum Schutze gegen ungünstige Witterung, ungesetzliche Angriffe und zu einem gedeihlichen Zusammenwirken der Arbeitskräfte; auch vermietete Wohngebäude.

c) **Werkzeuge, Maschinen, Gefäße** und mancherlei **Vorrichtungen.**

d) **Thiere**: Arbeits-, Nutz- und Zuchtthiere;

e) **Erwerbsverhältnisse**: günstige Lage zum Markt, Privilegien, Patente, Monopole, Kundschaft 2c. 2c.

2) Das **umlaufende Capital** bilden die Stoffe der Verarbeitung, Gegenstände des Umsatzes und überhaupt jeder Aufwand bei der Production. Es kann nur einmal gebraucht werden und hört nach seinem Gebrauche in seinem bisherigen Bestande auf, geht also seinem Werte nach völlig in das andere Product über. Beispiele:

a) in der **Landwirtschaft**: Aussaat, Dünger, Viehfutter;

b) in **Gewerben**: Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, Hilfsstoffe (Schmieröl, Kohlen zum Heizen der Dampfmaschinen);

c) im **Handel**: die Objecte des Umsatzes (Waren);

d) **Geld** in allen Erwerbsgebieten;

e) **Arbeitslöhne**; auch wenn diese nicht in Geld, sondern in Nahrungsmitteln, Wohnung 2c. gegeben werden, bilden sie für den Unternehmer Capitalauslagen.

II. Vermögen, das zur Benützung zeitweise andern überlassen wird, heißt **Leihcapital**. Dahin gehören Darlehen von Geld und sonst vertretbaren Werten, ferner Pachtgüter, Miethäuser 2c. 2c.

Beim Darlehen muß der Entleiher ein Gut gleicher Gattung, bei der Pacht und Miete den Gegenstand selbst wieder zurückgeben. Da die Nützung des Leihcapitals der Wirtschaft des Entleihers zufällt, während sie eigentlich dem Capitaleigenthümer gehört, so muß jener diesem eine Vergütung hierfür gewähren: den Zins.

Das stehende oder fixe Capital.

§ 44.

Wie schon im vorigen § erwähnt, ist das stehende Capital Vermögen, das der Mensch zur Beihilfe bei seiner Arbeit benützt. Da in dieser Verwendungsweise zugleich ein Verzicht auf Benützung zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung liegt, so geht der Nutzen, den das Vermögen gewährt, auf das neue Product über. Die Nutzung von Vermögen bei Verwendung zu unmittelbarem Gebrauche (wie Wohnhaus, Möbel, Lustgarten 2c. 2c.) besteht in der Erleichterung, Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens. Ueberläßt man diese Nutzung (Benützung) andern, so vergüten diese dieselbe im Zins. Die Nutzung von Vermögen als stehendes Capital besteht in dem größeren Erfolge der Arbeit unter Beihilfe desselben, und auch hier wird, wenn fixes Capital leihweise andern überlassen wird, für die überlassene Capitalsnützung eine Vergütung im Zins gewährt. Die Capitalsnützung erhält also bei Ueberlassung an andere Tauschwert und in dem Zins einen Preis. Daher kommt es nun auch, daß bei eigener Verwendung des Capitals zur Production die Capitalsnützung Zins genannt und als solcher in die Kosten der Production in der Calculation mitaufgenommen wird. Allein nicht nur der Zins des stehenden Capitals, sondern auch die Abnützung desselben ist dem neuen Product aufzurechnen bezw. in die Productionskosten miteinzustellen. Von den Arten des stehenden Capitals betrachten wir hier nur diejenigen näher, welche auf die Gütererzeugung den bedeutendsten Einfluß ausüben, nämlich Werkzeuge und Maschinen.

Werkzeuge.

§ 45.

Einen großen Vorzug besitzt der Mensch vor dem Thiere, daß er seinen Gliedmaßen, namentlich der Hand, die mannigfaltigste Bewegung zu geben vermag und daher zu sehr verschiedenartigen Arbeiten geschickt ist. Doch auf diese allein angewiesen, hätte das Menschengeschlecht nur eine sehr niedrige Culturstufe zu erreichen vermocht; denn unsere Gliedmaßen, obwohl unendlich mannigfaltig verwendbar, sind für sich allein zu den meisten Zwecken unzureichend. Und so ergänzt der Mensch die Unzulänglichkeit seiner Gliedmaßen: die Faust durch den Hammer, die Zähne und Nägel durch Messer, Meißel, Schere, Beil, Säge 2c. 2c., die Finger durch die Zange. Diese Hilfsmittel der menschlichen Organe bei der Arbeit heißen Werkzeuge.

Indem dieselben aus denjenigen Stoffen gefertigt sind und ihnen diejenige Gestalt gegeben ist, wie sie für den Arbeitszweck am geeignetsten sind, so werden mittelst ihrer die menschlichen Arbeitsleistungen außerordentlich erhöht, ja in den meisten Fällen überhaupt erst ausführbar. „Seit Jahrtausenden sucht das Menschengeschlecht die Widerstände, welche die Stoffe ihrer Verarbeitung entgegenstellen, durch die Bewegung von harten Spitzen, von scharfen Kanten, von reibenden, schabenden Körpern, durch Stöße, Schläge, durch Drücken, Kneten, Ziehen, Zerreißen, Verbinden, Flechten und wie die täglich sich vervielfältigenden Verrichtungen heißen mögen, immer leichter, rascher, mit weniger Anstrengung zu überwinden, und für alle diese Bewegungen und Kraftäußerungen hat es seine Organe immer besser ausgerüstet durch die Werkzeuge, durch deren Stoffe und Gestalt schon die größtmögliche Wirksamkeit in der Bewegung und Arbeit erzielt wird. Sie haben aus dem so hilflosen Menschen der Steinzeit die jetzigen Handwerker gemacht, welche der Natur mit tausendfältiger Bewaffnung ihre Güter abzwingen." (v. Hermann).

Maschinen.

§ 46.

Während nun das Werkzeug nur eine Bewaffnung der menschlichen Gliedmaßen ist und von dieser Bewegung und Richtung erhalten muß, so ist die Maschine ein Arbeitsmittel, dessen Bewegung nur noch indirect die Folge der leiblichen Arbeitsäußerung des Menschen ist. Insofern, als mit dem Werkzeug eine Zerlegung der Arbeit in ihre Factoren und Veränderung dieser Factoren verbunden

ist, bezeichnet man sie in der Mechanik auch schon als Maschinen und zwar als einfache Maschinen. Der aus mehreren solcher einfachen Maschinen zusammengesetzte Apparat, den man im gewöhnlichen Leben kurz Maschine nennt, heißt in der Mechanik zusammengesetzte Maschine.

Hier wollen wir bei dem Sprachgebrauch bleiben und die einfachen Maschinen (Hebel, Hammer, Meißel, Beil rc. rc.) Werkzeuge, die zusammengesetzten Maschinen (Mühle, Lokomotive rc.) kurzweg Maschinen nennen.

Zweck der Maschine ist entweder eine mechanische Stoffveränderung in Bezug auf Cohäsion oder Gestaltung, oder eine bloße Veränderung der Lage oder des Orts eines Körpers zu bewirken.

Zum Verständnis der Wirkungen der Maschinen vorerst einige technische Bemerkungen: Eine Maschine besteht aus drei Theilen: demjenigen, der die Kraft aufnimmt, Receptor genannt (wie z. B. bei einer Mühle das Wasserrad); ferner demjenigen, welcher die Arbeit unmittelbar an dem zu bearbeitenden Gegenstand ausführt: Werkzeug (die Mühlsteine und das Beutelwerk); endlich demjenigen, welcher die Kraft vom Receptor zum Werkzeug überleitet, Transmission (die Zwischenräder der Mühle). Häufig stimmt die Richtung der Bewegung der auf die Maschine wirkenden Kraft mit der Bewegung, welche das Werkzeug haben muß, nicht überein, in welchem Falle dann die Transmission die Bewegung ändert, indem sie die Radbewegung des Receptors in eine Hin- und Herbewegung des Werkzeuges verwandelt (Sägwerke, Stampfwerke) oder umgekehrt (Dampfmühle). Oft ist die einwirkende Kraft eine unregelmäßige, während das Werkzeug einen regelmäßigen Gang haben muß; dann muß die Kraft bei der Ueberleitung regelmäßig gemacht, reguliert werden (Schwungrad, Regulator). Die Zwischentheile der Maschine haben daher eine dreifache Aufgabe: Fortleitung, Aenderung und Regulierung der Kraft.

Die Maschine schafft keine Kraft und vermag die auf sie wirkende Kraft nicht zu erhöhen; im Gegentheil, es geht durch die Reibung ein Theil der Kraft verloren, so daß nur ein Theil, die Hälfte, ja oft nur $1/4$ oder ein $1/5$ derselben beim Angriffe des Werkzeuges auf das Arbeitsobject zur wirklichen Verwendung gelangt. Demnach ist die Maschine eine Kraftverschwenderin! Wir können

und müssen ihr aber angesichts der riesigen Vortheile, die sie dennoch gewährt, dies verzeihen. Die Beihilfe, welche die Maschinen dem Menschen bei seiner Arbeit gewähren, bestehen nun hauptsächlich in Folgendem:

1) Zerlegung einer Arbeit in ihre Factoren und Verwandlung derselben:

Jede mechanische Arbeit bildet das Product einer Kraft und des Weges, welchen diese zurücklegt. Mittelst des Hebels läßt sich nun eine Verminderung der nöthigen Kraft durch Verlängerung des Weges erzielen. Mit Anwendung einer Heblade kann man 10 Ctr. Last mit $1/2$ Ctr. Kraft heben, jedoch nur $1/20$ so hoch, als der Weg der Kraft von $1/2$ Ctr. ist. Ein Pferd an dem Schwungbaum einer Göpelmaschine muß in demselben Maße einen längeren Weg zurücklegen, als es weniger Kraft aufzuwenden braucht, um eine größere Last zu heben.

Wird hierbei nun auch die Arbeit nicht geringer, so wird sie doch in kleinere Theile zerlegt und dadurch erst ausführbar.

2) Man kann unter Anwendung der Maschine die Kraft in der Richtung wirken lassen, wie sie für die Kraftquelle am bequemsten ist; z. B. beim Abwärtsziehen an dem Seil einer Rolle, um eine Last aufwärts zu bewegen, beim Schwängel der Pumpe.

3) Fortleiten der Kraft vom Punkte, wo sie entsteht, zu dem Punkte, wo sie wirken soll.

Durch den Anspann wird die Kraft des Ochsen von dessen Kopf, die Kraft des Pferdes von dessen Brust zu dem Pflugschar oder zum Wagscheit, durch den Wellbaum und andere Zwischenstücke die Kraft des Wassers zum Mühlstein fortgepflanzt. Pumpwerke, Röhrenleitungen, Rohrpost, Telegraph.

4) Verbindung, Ansammlung und Theilung mechanischer Kraft.

Wenn von einer Anzahl Menschen einer dem andern die Hand reicht, so vermögen sie ihre Zugkraft nur soweit zu vereinigen, als der erste am Werk den Zug aushält. Keinesfalls wird die Summe ihrer Leistungen gleich sein der Summe der Einzelkräfte. Zieht aber jeder an einem Seil, oder schiebt jeder an einer festen Stange, treten mehrere an demselben Tretrad, so nehmen das Seil, die

Stange die Summe aller Leistungen auf und machen sie an einem Punkte wirksam. Feuerspritzen; in Wasser- und Gasleitungen vertheilt sich die eine Druckkraft in so viele Theile, als es Wasser-Ausflußhähne und Gasflammen gibt.

5) Beseitigung von Hindernissen, namentlich der Reibung. Rollen, Räder, Ebnung des Weges, Schienen, Schmieren.

Ein Pferd zieht auf horizontaler	Landstraße	40 Ctr.
" " " " "	Holzbahn	200 "
" " " " "	Eisenbahn	400 "
" " " " einem	Canal	1000 "

Ein Pferd trägt auf dem Rücken 3 Ctr. und die Locomotive zieht bei einem Kostenaufwand von wenig mehr, als das Futter des Pferdes kostet, 4000 Ctr.

6) Die größten Vortheile jedoch, die uns die Maschinen bieten, bestehen darin, daß sie uns die gewaltigen Kräfte der Natur, die Kraft des Windes, Wassers, der Wärme, des Dampfes, der Elektricität, des Lichtes u. s. w. zu treuen und willigen Dienern machen.

Die eigene mechanische Arbeitskraft des Menschen, wiewohl durch Unterstützung der Maschinen tausendfach vergrößert und vervielfältigt, ist dennoch gering, die Concentration der Kräfte vieler auf einen Punkt schwierig und mit viel Kraftverlust verbunden. Außerdem ist die Ausnützung der mechanischen Arbeitskraft des Menschen kostspielig, da sie doch mindestens den Unterhalt der Arbeiter kostet. Durch Unterwerfung der Naturkräfte, die für ihn arbeiten, tritt der Mensch aus der ärmlichen Beschränktheit seiner eigenen Kraftausrüstung heraus, wird stark wie das Thier, schnell wie der Sturm und Blitz. Die Fassung, Bewältigung und Lenkung der mächtigen Kräfte, die um ihn herspielen und ihm oft genug feindlich, schädlich und verderblich für seine Zwecke waren, wurde ihm möglich durch die Maschinen.

§ 47.

Uebrigens bedarf es hinsichtlich der im Dienste des Menschen arbeitenden Naturkräfte der Berichtigung eines Irrthums, nämlich desjenigen, daß sie freie, unentgeltliche Kräfte seien.

Zunächst ist zu beachten, daß die Utilisierung dieser Kräfte meist kostspielige Bauten und Vorrichtungen verlangt. Es kostet

demnach jede dieser Kräfte mindestens die Nutzung und Abnutzung des hierauf verwendeten Anlagecapitals. Macht dieses z. B. bei einer Mühle 50,000 Mark, die Nutzung hiervon zu 5 %, die Abnützung auch nur zu 5 % gerechnet, so kommt die auf die Mühlsteine und das Beutelwerk wirkende Kraft auf 5000 Mark im Jahre zu stehen.

Außer dem Anlagecapital (das bei Thieren in Aufzieh- oder Ankaufskosten, bei der Dampfmaschine und bei den Apparaten, Drähten, Stangen 2c. 2c. des Telegraphen, in deren Herstellungs-, bezw. Ankaufskosten besteht) erfordert aber die Hervorbringung der Arbeitskraft des Thieres, des Dampfes und der Elektricität an sich Aufwand an Arbeit und Capital. Die Erhaltung des Thieres erfordert Futter und Pflege, die Erzeugung des Dampfes Kohlen, Holz, oder Torf, Arbeitslohn des Heizers und Wärters, die Erzeugung der Elektricität chemische Stoffe und Arbeitskraft. Nur die Kräfte des Windes und Wassers und des Sonnenlichtes sind an sich (abgesehen von den Kosten der Vorrichtungen zu ihrer Fassung) freie Geschenke der Natur; in der Privatwirtschaft, durch Eigenthumsrechte beschränkt, diese nicht einmal für jedermann (Wasserrechte der Mühlen, Eigenthum an für die Errichtung von Windmühlen geeigneten Grundstücken, Eigenthum an Trockenplätzen).

Die Kosten für die Kraft der Thiere, des Dampfes und der Elektricität bestehen daher in der Nutzung und Abnutzung des Anlagecapitals und in dem Aufwande, der zu ihrer Erzeugung nothwendig ist; die Kosten für die Kraft des Windes, Wassers, Lichtes in der Nutzung und Abnutzung des Anlagecapitals. Mit dem Aufwande zur Dienstbarmachung dieser Kräfte wird allerdings ein Effect erzielt, der den beabsichtigten Zwecken reichlicher und besser dient, als wenn derselbe direct verwendet worden wäre. Nur in soferne könnte bei diesen Kräften von einem freien Geschenk der Natur gesprochen werden, als mit dem Aufwand zu ihrer Wirksammachung eine weit größere Leistung erzielt wird, als bei seiner directen Verwendung zu menschlicher Arbeit. Der Ueberschuß der Maschinenkraft über mechanische Menschenkraft bei gleichem Aufwande wäre dann die „freie“ Naturkraft.

Ein Beispiel soll die große technische und mechanische Ueberlegenheit der Naturkräfte über die mechanische Menschenkraft erläutern.

Die Leistungsfähigkeit der englischen Dampfmaschinen im Jahre 1861 war 11 Millionen Pferde- oder 55 Millionen Menschenkräften gleich. Die Erzeugung des Dampfes hiezu kostete 17 Millionen Pfd. Stlg. 11 Millionen Pferde hätten aber für Unterhalt und Leitung schon 231 Millionen Pfd. Stlg., also 13mal so viel, 55 Millionen Menschen aber, bei einem niedrigen Lohn, 1100 Millionen, also 64mal soviel, gekostet; oder die 17 Millionen Pfd. Stlg. hätten nur zu einem Lohn für 850,000 Menschen hingereicht; oder (oben ist der Lohn eines Menschen zu 16 pc. pro Tag angenommen) die Arbeitsleistung eines einzelnen Menschen bietet der Dampf für 1/4 Penny pro Tag. (Nach v. Hermann.)

Dieser Vergleich ist jedoch nur theoretisch zulässig. In Wirklichkeit lassen sich Menschenkräfte mit der Dampfkraft selten vergleichen, da sie in vieler Beziehung, namentlich in Concentrierung der Kraft auf einen Punkt, Dauer, Geschwindigkeit und Theilung nicht mit einander concurrieren können. Die Leistungen des Dampfes sind meist neue, die der Mensch überhaupt nicht leisten kann.

Anwendungsgebiet der Maschinen.

§ 48.

Indes läßt sich die Maschine nicht bei jeder Arbeitsart anwenden. Ihre Kraft ist der Quantität nach fast unbegrenzt, der Qualität und Richtung nach aber sehr gleichmäßig. Die menschliche Arbeitskraft hingegen ist der Quantität nach mehr begrenzt, der Qualität und Richtung nach aber sehr mannigfaltig. Dieser Gegensatz in dem Verhalten beider Kräfte zu einander ergibt für jede derselben ein bestimmtes Anwendungsgebiet.

Die gleichartige Bewegung der Maschinen hat dann auch zur Folge, daß ihre Arbeiten sich durch Gleichmäßigkeit, und die Massenproductionen, daß sie sich durch Billigkeit auszeichnen.

Die Maschine ist also bei solchen Arbeiten anwendbar, welche eine große Masse gleichartiger Bewegung erfordern, bei der Maschinen-Industrie, wie Spinnerei, Weberei, Erzeugung von Papier, Stahlfedern, Knöpfen, Nägeln, Nadeln 2c. 2c., bei großen Pumpwerken, Erdbohrungen (Tunnelbauten), beim Transport. Daher Maschinenbetrieb identisch mit Großbetrieb. Denn wenn eine Kraft nur für

kurze Zeit erfordert wird, so ist die Anwendung von Dampfkraft und kostspieligen Maschinen theurer, als Thier- und Menschenarbeit, da erstere nicht genügend ausgenützt werden können. Bei kleinen landwirtschaftlichen Gütern käme schon die Pferdekraft zu theuer, weshalb hier Kühe Pflug und Wagen ziehen, deren Arbeit, als Nebennutzung, billiger zu stehen kommt, als die der Pferde und Ochsen; bei noch geringerer Arbeit greift der Mensch selbst zum Spaten und zur Hacke, zur Sense oder Sichel.

Hieraus hat sich schon zum Theil die Grenze des Anwendungsgebietes der Maschinen ergeben; sie ist da, wo häufige Aenderung der Richtung, Mehrung oder Minderung der Kraft nothwendig ist. An dieser Grenze tritt nun der Mensch „mit seiner in den feinsten Modificationen disponibeln Arbeit ein. Die Menschenkraft, obwohl beschränkt, ist sowohl stetig, als einer plötzlichen Steigerung oder Beschränkung fähig. Sie allein ist unmittelbar der Einsicht und dem Willen des Menschen dienstbar zur Herstellung von Tausenden von Brauchlichkeiten, wobei jene anderen Kräfte gar nicht oder nur unterstützend eingreifen können."

Schon viele rein mechanische Arbeiten lassen sich nicht mit der Maschine ausführen, so das Feilenhauen, meist auch das Schmieden und Feilen. Der Dampfpflug ist auf unebenem Boden, die Mähmaschine an Abhängen, die Locomotive (wenigstens gegenwärtig noch) auf der Steinstraße nicht anwendbar. Während nun die Maschine immer ausschließlicher das Gebiet der rein mechanischen und schweren Arbeitsleistung übernimmt, befreit sie den Menschen von dieser und drängt ihn auf das Gebiet der Gedankenarbeit, der künstlerischen Leistungen und wissenschaftlichen Bestrebungen, die das geistige Vermögen des Menschen immer intensiver in Anspruch nehmen.

Dabei soll jedoch nicht übersehen werden, daß auch durch die Maschine viele Menschen mittelbar oder unmittelbar zu Arbeiten genöthigt werden, die weit einförmiger, geisttödtender und der Gesundheit gefährlicher sind, als die ohne Maschinenbetrieb erforderlich werdenden Arbeiten. Die Maschine hat Arbeiten hervorgerufen, die nicht als Erhöhung menschlicher Existenz gelten können. Die früheren Handspinner und Handweber sind wohl durch die Maschine abgelöst worden, dafür wurden aber auch gar viele hinunter in die Bergwerke getrieben, um für diesen Betrieb Kohle, Eisen 2c. emporzuschaffen.

Umlaufendes oder flüssiges Capital.

§ 49.

Die Herstellung eines Sachgutes erfordert zunächst einen zu bearbeitenden Stoff, z. B. Eisen, Holz, Leder 2c. Diese Stoffe bilden die substantielle Unterlage der Producte. Außer diesen Hauptstoffen werden noch Nebenstoffe, wie Farbe, Lack, Vergoldung u. s. w. und endlich Hilfsstoffe, wie Kohle zum Heizen einer Dampfmaschine, Schmieröl 2c. aufgewendet. Arbeitsthiere erfordern Futter und Pflege, und wenn fremde Arbeitskräfte mitwirken, so erhalten sie Lohn.

Alle diese Vermögensbestandtheile gehen bei ihrer Verwendung entweder substantiell in das Product über oder sie gehen substantiell zu Grunde; in beiden Fällen aber werden sie im Interesse des Products geopfert, ihr Wert muß daher diesem aufgerechnet, von diesem ersetzt werden, m. a. W. ihr Wert ist in das Product übergegangen.

In der isolierten Wirtschaft müssen neben dem fixen Capital alle diese Güter vorräthig sein, wenn die Production überhaupt möglich sein soll. In der Tauschwirtschaft hingegen braucht der Producent diese Güter nicht in Vorrath zu halten, hier genügt der Besitz von Geld, mittels welches diese Güter im Bedarfsfalle von andern eingetauscht werden können.

Alle Güter, welche bei einmaliger Verwendung zur Production ihrem ganzen Wert nach in das Product übergehen, bilden das flüssige Capital.

Das flüssige Capital ist Vermögen zur weiteren Umgestaltung und Verbindung mit anderen Brauchlichkeiten bestimmt. Es ist die ganze Masse der Producte während ihres Entstehens bis zur Ueberlieferung an den Consumenten. In diese Massen werden alle freien Güter und alle Güter von Tauschwert geworfen, um ihnen dem Stoff oder der Form nach eine Brauchbarkeit zu geben, in der sie Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind. Sie lösen sich darin auf, gehen Verbindungen zu neuer Brauchbarkeit ein und werden dann als fertige Producte aus derselben ausgeschieden. Aus dem flüssigen Capital muß alles Consumtionsvermögen und was als fixes Capital aufgestellt werden soll, genommen werden. Es läßt sich mit dem Blute vergleichen, das alle Stoffe aufnimmt, verbindet und organisch gestaltet, aus denen sich der Leib aufbaut und erhält. Aus dem

Blute empfängt jedes Organ das, was es für sich bedarf. Ebenso scheiden sich aus dem flüssigen Capital alle die tausendfältig verbundenen Brauchlichkeiten, die fertigen Producte, aus, deren die Einzelnwirtschaften als gesonderte Organe der Güterproduction und Verwendung zur Erfüllung der privaten und öffentlichen Lebenszwecke bedürfen.

Die Wandlungen, welche die Bestandtheile des flüssigen Capitals in Stoff und Form durchmachen, sind so unzählig, daß es unmöglich ist, sie zu gruppieren; allein für die Wirtschaft kommt nur deren Tauschwert in Betracht. Alles, was an früher schon vorhandenem Vermögen und an neuen Capitalnutzungen und Arbeit in das flüssige Capital eintritt, erhöht dessen Tauschwert mindestens um den Tauschwert des Hinzugetretenen.

§ 50.

Will man das Wesen des flüssigen Capitals genau erforschen, so muß man ein fertiges Product in seine Productionselemente zerlegen und den ganzen Productionsproceß bis an alle Ausgangspuncte der einzelnen Elemente verfolgen. v. Hermann führt in dieser Beziehung einige interessante Beispiele an, von welchen eines hier im Auszuge folgt. (Siehe dessen „Staatswirtschaftliche Untersuchungen" Seite 291.).

Baumwollengewebe. Der wirtschaftliche Aufwand beginnt mit der Nutzung des Bodens, auf welchem die Baumwolle gepflanzt wird. Dazu kommt Arbeit, Zins und Abnützung der Ackergeräthe. Der Same der Baumwollpflanze, zur Oelgewinnung und als Viehfutter benützt, vergilt einen Theil der bis dahin aufgewendeten Kosten. Die Pressung und Verpackung verursachen Arbeit, Abnützung und Zins für die Geräthe. Daran schließen sich die Arbeit der Verfrachtung nebst Abnützung und Zins für Frachtgeräthe, die Kosten für Verwendung von Thieren; ferner die Kosten für den Transport auf der Eisenbahn und auf dem Schiffe, die sich selbst wieder in tausenderlei Bestandtheile zerlegen lassen. Ist die Baumwolle an der fremden Küste angelangt, so sind Tausende bemüht, ihre Arbeit und die Nutzung ihrer fixen Capitalien in der Verfrachtung bis zu den Spinnereien, sodann in diesen in neuer vielgestaltiger Weise zur Umformung der Baumwolle zu verwenden. Hier geben dann großartige fixe Capitalien in Gebänden und Arbeitsgeräthen durch ihre Nutzung und Abnützung neben mannig-

faltiger Arbeit bedeutende Opfer an das Capital des Stoffes ab. Feuer = Versicherung. Hier werden nun Brennstoffe zur Gewinnung mechanischer Kräfte, Stoffe zur Beleuchtung, Schmierung der Maschinentheile, Bleichung, ferner mannigfaltige Arbeiten und Capitalnutzungen in das Capital eingeführt, das sich nun als Garn darstellt. Hierzu tritt die Arbeit des Webers mit allen Nutzungen und Abnützungen seiner Geräthe. Hierauf die Stoffe zum Färben, Drucken, Waschen, Trocknen, zur Appretur, nebst Arbeiten, dann Nutzung und Abnützung der dazu dienenden Werkzeuge und Maschinen. Endlich folgen die Arbeiten des Kaufmanns, Verfrachtungskosten, Kosten für Magazinierung u. s. w.

Diese lange Reihe von Aufopferungen an Arbeitsleistungen und Capitalgebrauch wird von Anfang an als ein Vermögen gesondert, das man nicht genießt, sondern das zur Zusammenfassung und Zusammenhaltung aller Elemente am Tauschwert verwendet wird, welche technisch durch alle Vorgänge der Herstellung bis zur Ueberlieferung des Products an den Käufer zu verwenden sind. Dieses Vermögen schwillt mit jeder neuen Aufnahme von Arbeiten und Nutzungen in das Product höher an.

Im obigen Beispiele ist, wenn wir den ganzen Productionsproceß mit einem Stromsystem vergleichen wollen, nur der Hauptstrom von einer gewissen Stelle an und die Mündung der Neben- und Zuflüsse beachtet. Wollte man den Hauptfluß und jeden Neben- und Zufluß bis zu seiner Quelle verfolgen, so müßte sich die Untersuchung bis zur Unendlichkeit ausdehnen, man käme örtlich und zeitlich wohl zu keinem Ende. Und hier bewahrheitet sich der Ausruf Seniors: „Kein Nagel in England, der nicht auf die Zeit Wilhelm des Eroberers zurückzuführen wäre"!

Es haben nun alle, welche von Stufe zu Stufe in das Capital, das ursprünglich Rohstoff, dann Halbfabricat, dann Ganzfabricat ist, Arbeit und Capitalnutzungen einwerfen, Antheil an dem fertigen Product bezw. an dem Erlöse aus demselben. Allein eine Vertheilung dieses Erlöses am Schlusse des ganzen Processes ist nicht möglich, sondern der jeweilige Eigenthümer des Gutes vergütet jedem den Wert seines Beitrages, weshalb derselbe ein zweites flüssiges Capital von gleichem Tauschwert besitzen muß, das er für das ihm zu überlassende hinzugeben vermag.

Das Zusammenwirken von Capital und Arbeit oder die Unternehmung.

§ 51.

Der Prozeß der Güterproduction vollzieht sich in dem Zusammenwirken von Arbeit und Capital. Wer es „unternimmt", sei es seine eigene Arbeit, seien es fremde Arbeitskräfte, sowie eigenes und fremdes Capital auf die Erzeugung wirtschaftlicher Güter zu verwenden, ist **Unternehmer.**

Der Unternehmer bestrebt sich, Güter von Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit herzustellen. Doch ist das nur Mittel zum Zwecke: eigene Arbeit und eigenes Capital möglichst vortheilhaft zu verwerten. Statt für persönliche Leistungen von andern directe Vergeltung zu erlangen, statt sein Capital als Nutzvermögen selbst zu gebrauchen oder für Verpachtung, Vermietung oder Verleihung Zins zu beziehen, verwendet er beide auf die Hervorbringung von Gütern, von denen er erwartet, daß sie Abnehmer finden werden, welche die auf dieselben verwendeten Leistungen (Arbeit und Capital) höher vergüten, als wenn diese isoliert hingegeben worden wären.

Besteht das ganze Capital des Unternehmers anfänglich nur in Geld, so schafft er dafür die erforderlichen fixen Capitalien, Stoffe 2c. an, erwirbt fremde Arbeitskräfte durch Lohnzahlung und wendet endlich seine eigene Arbeit auf. Durch die Verwendung werden aber (bei richtigem Verfahren) weder die Stoffe, noch die Nutzungen des fixen Capitals, noch die Arbeiten verbraucht, sondern sie werden nur zu anderer Brauchbarkeit vereinigt, im Product besteht die Summe der verwendeten Werte fort. Dem einzelnen Unternehmer, der meist nur ein Stück der ganzen Arbeit verrichtet, die auf ein Product auf den mannigfachen Stufen seiner Gestaltung verwendet wird, ist der Stoff nur Capitalsauslage; ihn kümmert es nicht, daß derselbe aus früherer Arbeit und Capitalzins zusammengesetzt ist. Er sichert sich die früheren Opfer an Arbeit und Capitalnutzung durch Vergeltung aus seinem flüssigen Capital, das hierdurch nur die Form ändert. Sein flüssiges Capital, das anfangs nur in Geld bestand, dann in Stoff und Geld, wird allmählig bearbeiteter Stoff durch alle Wandlungen hindurch bis zum fertigen Product.

Die Productionskosten und der Gewinn.

§ 52.

Zu den Productionskosten gehören demnach der Aufwand an flüssigem Capital (für Stoffe, Arbeitslohn, welch' letzteren sich auch der Unternehmer anrechnen muß, falls er technisch mitarbeitet, Steuern und Abgaben 2c. 2c.), Reparatur des fixen Capitals und Assecuranzkosten gegen Elementarschaden. Aber auch die Verluste in Folge Unsicherheit des Verkehrs und durch unzuverlässige Schuldner müssen auf die einzelnen Producte repartiert werden. Diese Verwendungen zusammen genommen heißen Auslagen oder Kosten; diese muß der Abnehmer des Products im Preise ganz zurückerstatten. Der Unternehmer wendet aber noch mehr auf, nämlich die Leistung seiner Intelligenz und Sorgfalt bei der Inbetriebsetzung und der Leitung des Unternehmens. Er muß Gedanken, Willenskraft, Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit dabei walten lassen, um die Unternehmung zu einem gedeihlichen Resultat zu führen. Dies ist die Unternehmerthätigkeit, die Arbeit des Unternehmers als solchen. Ferner sind dem neuen Producte aufzurechnen die Nutzungen (Zinsen) des fixen und des flüssigen Capitals für die Zeit vom Beginn ihrer Verwendung an bis zu ihrer Rückerstattung. Die Auslagen, wie sie oben angeführt wurden, geschehen für schon vorhandene Tauschwerte, neu werden also denselben seitens des Unternehmers beigefügt: seine Unternehmungsthätigkeit und die Nutzungen seiner Capitalien. Der Preis des Products muß daher nicht nur die Auslagen, sondern auch die Belohnung für die Unternehmerthätigkeit und die Capitalzinsen vergüten. Soweit nun der Verkaufspreis des Products über die Auslagen hinausgeht, heißt er **Gewinn**.

Die Elemente des Gewinnes und seine Begründung sind nun leicht zu erkennen, ebenso, daß er nicht bloß ein im Kampfe der Preisbestimmung sich zufällig ergebender Vortheil, sondern eine Vergeltung einer wirklichen Hingabe von Tauschwert besitzenden Gütern (nämlich Capitalzins und Lohn für die Unternehmerthätigkeit) in das Product, sowie die Auslagen ist. Der Gewinn ist das Motiv und das Ziel der Unternehmung und daß er möglichst hoch ausfalle, ist das natürliche Bestreben des Unternehmers, da er mit seinen stets

wiederkehrenden Bedürfnissen lediglich auf ihn angewiesen ist; der Gewinn bildet sein Einkommen.

§ 53.

Für den Käufer des Products verschwinden die verschiedenen Aufwendungen des Producenten. Er kommt mit dem Verkäufer über den Preis überein und sein Interesse ist, möglichst billig zu kaufen. Es scheinen also die Interessen des Producenten und Consumenten einander zu widerstreiten. Doch ist dem nicht ganz so.

Der Producent hat kein Interesse an einem hohen Preise überhaupt, sondern an einem hohen Gewinn, wenigstens einem solchen, der ihm seine Thätigkeit für die Geschäftsleitung und die Zinsen seines Capitals nach üblichem Satze vergütet. Würde ihm dieser für die Dauer nicht werden, so müßte er sich einer andern Unternehmung zuwenden. Der Käufer muß also, wenn er auf dauernde Lieferung rechnen will, außer den Productionskosten noch einen solchen Gewinnsatz vergüten, daß der Producent in den Stand gesetzt ist, die Production fortzusetzen.

Da der Blick des Producenten demnach vorzugsweise auf den Gewinn gerichtet sein muß, anderseits der Consument durch den Preis, welchen er für das Product geben will oder kann, doch zuletzt über die Production entscheidet, so verbindet der Producent sein Interesse mit dem des Consumenten, indem er die Auslagen zu vermindern sucht.

Der Gewinn kann sich mehren:

a) bei gleich bleibenden Kosten, wenn der Verkaufspreis des Products steigt;

b) bei gleichbleibendem Preise, wenn die Kosten sich mindern

Der Gewinn kann sich noch gleich bleiben bei minderem Preise, wenn sich die Productionskosten mindern.

Die Preissteigerung hat der Producent viel weniger sicher in der Hand, als die Minderung der Kosten, da diese letztere von seiner Einsicht und technischen Geschicklichkeit abhängt. Allerdings gibt es Schwankungen im Einkaufspreise der Rohstoffe, in den Arbeitslöhnen, Leihcapitalien, im Zins 2c., die der Producent nicht abwenden kann.

Die Kostenersparung.

§ 54.

Für den Unternehmer lassen sich Kostenersparungen machen am flüssigen Capital, an der Arbeit, am fixen Capital und am Capitalzins.

1) Am Stoff. Reihensaat, Verwendung weniger fester Stoffe, wenn solche genügen, Spalten des Leders; statt der Tunnelbrücken die Gitter- und Kettenbrücken; statt massiver hohle Pfeiler und Säulen; Hohlziegel. Weniger schwere Stoffe verursachen auch geringere Frachtkosten. Das Großgeschäft ist hier bedeutend im Vortheil gegen das Kleingeschäft, da die bei der Großproduction in größerer Menge entstehenden Abfälle sich leicht verwerten lassen; daher vollständigere Ausnützung des Stoffes. 1769 brauchte man zum Betrieb einer Dampfmaschine ca. 30 Pfd. Kohle zur selben Leistung, wozu man heutzutage nur 2—3 Pfd. bedarf. Aehnliche Ersparungen werden erzielt durch Verwendung eines billigeren Stoffes als Hauptstoff, während nur die äußere Bekleidung aus feinerem Material besteht; vergolden, versilbern, Cristofelwaren, Fournieren. Durch Anwendung besserer Maschinen werden rauhere Stoffe zu feineren verarbeitet. Beispiele in der Wollenfabrikation: die Spinnmaschinen machen auch das Werg zu feiner Leinwand verwendbar, Holz-, Hanf- und Strohpapier. Bedenklich kann allerdings die Anwendung minder brauchbarer und billigerer Stoffe werden, wenn dadurch eine Verschlechterung des Products herbeigeführt wird, die dem Käufer verborgen bleibt, während er den früheren Preis bezahlen muß. Wer Baumwollengewebe für Leinen, halbwollene für wollene, gewässerten („Kunst-“)Wein für Naturwein verkauft, ist ein Betrüger. Ein Verbrechen ist die Verwendung von gesundheitsschädlichen Stoffen zu Nahrungsmitteln ꝛc. Hingegen sind Surrogate, wenn sie einem Zwecke bei billigerem Preise ebenso gut dienen, wie das echte Erzeugnis, vortheilhaft. Die billigere Baumwolle trug bedeutend zur Erleichterung und Verschönerung des Lebens der Minderbemittelten bei. Weiß ein einzelner Producent sich den billigeren Stoff allein zu beschaffen, so genießt er allein den Vortheil, sobald derselbe aber allgemein wird, so kommt dies den Consumenten zugute.

2) An der Arbeit. Gehörige Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung, Vermeidung der Verwendung größerer Arbeitskräfte, als die Arbeit erfordert. (Frauen- und Kinderarbeit). Anregung des Arbeiters

zu größerer, besserer und sorgfältigerer Arbeit (durch Betheiligung desselben an dem höheren Ertrage seiner größeren Anstrengung und treueren Geschäftsverrichtung, durch bessere Ernährung und Bildung des Arbeiters). Anwendung der neuesten und besten Hilfsmitteln (wie Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen ꝛc.). Lohnminderung: Abzug vom Lohn, Aufzwingen von Waren, die der Arbeiter billiger verkaufen muß, als sie ihm angerechnet werden, oder die er, wenn es Consumtibilien sind, anderswo billiger kaufen könnte. (Trucksystem.) Die Kostenersparung an der Arbeit durch Lohnreduction ꝛc. ist in ihren Wirkungen sehr verschieden von der Kostenersparung am Capital. Bei zu geringem Lohn leidet der Arbeiter Noth, und seine Leistungen, wie seine Consumtionsfähigkeit werden geringer. Jede Ersparung an Arbeitslohn auf Kosten des Arbeiters ist, wenn das Product nicht billiger wird, eine Uebertragung von Lebensgenuß und Existenz vom Arbeiter auf den Unternehmer. Würde aber selbst hierdurch das Product billiger, so resultiert hieraus noch keine Bereicherung der Nation, denn um wie viel die Waren billiger werden, um wie viel also die Consumenten gewinnen, um soviel werden die Arbeiter ärmer. Die Minderung des Arbeitslohnes bewirkt eine andere Vertheilung des Volkseinkommens, durch welche eine große Classe des Volkes in Mangel und Elend verfallen kann.

3) Am fixen Capital. Das fixe Capital geht nicht substantiell in das neue Product über, sondern seine Nutzung (Zins) und Abnützung werden dabei aufgeopfert. Beträgt das Anlagecapital beim Beginn einer Unternehmung 100,000 Mark, der jährliche Zins 5 %, die Reparatur 3 %, die Nutzungsdauer 10 Jahre, und es betrage am Schluß dieser Periode das Capital noch 50,000 Mark, so entfallen auf die jährlichen Productionskosten vom fixen Capital $\frac{100,000 \times 8}{100} + \frac{50,000}{10} = 13,000$ Mark. Die Kosten des fixen Capitals mindern sich durch niedere Anschaffungskosten, niederen Zinsfuß der Leihcapitalien, geringere Abnützung (mit Eisen gepanzerte Schiffe statt hölzerner, Stahlmaschinen statt eiserner). Immerhin darf die Anlage nicht über das Bedürfnis dauerhaft sein. — Gemeinsame Anlagen: Gas-, Wasser-, Maschinen-, Magazins- ꝛc. Anlagen. — Beschleunigung der Production: mehrmaliger Umsatz, schnelles Reisen. — Eine wesentliche Ersparnis erzielt der einzelne Unternehmer, wenn er auf eine

dauernde Kundschaft bedacht ist. Er erspart die Kosten der immer neuen Aufsuchung solcher und erzielt durch das Begnügen mit einem mäßigen Gewinnsatz dennoch einen größeren Gesammtgewinn, da er weniger „Spesen" hat. Zur Erhaltung der Kundschaft gehört insbesondere Reellität, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit ꝛc.

4) Am Capitalzins. Dieser ist kleiner, wenn das Capital kleiner und die Benützungsdauer desselben kürzer ist; also bei schnellerem Umsatz (kürzerer Dauer der Production). Zu dieser Ersparnis führt wieder das eigene Interesse des Unternehmers, weshalb er bessere Hilfsmittel und vervollkommnetere Verfahrungsarten der Prduction anstrebt; namentlich aber fördern gute Verkehrsmittel den raschen Umsatz. So lange der Unternehmer diese Verbesserungen allein besitzt, genießt er auch allein deren Vortheil, werden sie aber allgemein, so drückt die Concurrenz die Preise herab, und der Vortheil kommt den Consumenten zugut.

4. Capitel.

Die Unternehmungsformen.

Arten derselben.

§ 55.

Die Unternehmungen treten in zwei Hauptformen auf, nämlich als herrschaftliche und als genossenschaftliche.

1) Die herrschaftliche Unternehmung characterisiert sich dadurch, daß eine Einzelperson oder eine Gesellschaft den Geschäftsgang bestimmt, Capital einsetzt, Verlust und Gewinn trägt; während andere als Dienende (Angestellte, Arbeiter) die Arbeisanweisung von der geschäftlichen Herrschaft empfangen und für die Vollziehung derselben (ihre Leistungen) durch Lohn-, Gehalt- ꝛc. Zahlung abgefunden werden.

Die herrschaftliche Unternehmung zerfällt in:

A. Die Einzelunternehmung d. h. die Führung des Geschäftes geschieht durch eine Person, welche ihr Vermögen dabei einsetzt.

B. Die Gesellschaftsunternehmung; diese kann sein eine offene, Commandit-, stille, Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien.

a) Die offene Gesellschaft ist die Vereinigung mehrerer Personen zum Betriebe eines Geschäfts unter gemeinschaftlicher Firma. Das

Motiv der Vereinigung kann sowohl die Vergrößerung der Arbeitskraft, als auch des Capitals sein. Gesetzlich ist aber für die offene Gesellschaft wesentlich: die persönliche, unbeschränkte, solidarische Haftbarkeit mit dem ganzen Vermögen eines jeden Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten [1]).

b) Die Commanditgesellschaft besteht darin, daß eine oder mehrere Personen das unter gemeinschaftlicher Firma betriebene Geschäft leiten und mit ihrem ganzen Vermögen haften, sie heißen Complementare; während ein oder mehrere andere Gesellschafter nur Capitaleinlagen machen und nur in der Höhe dieser für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten haftbar sind, sie heißen Commanditare oder Commanditisten.

Die Commanditgesellschaft unterscheidet sich von der offenen rechtlich dadurch, daß bei dieser sämmtliche Theilhaber unbeschränkt, bei jener aber ein Theil (die Commanditisten) beschränkt (nur mit ihrer Einlage) haften, und ferner dadurch, daß sämmtliche Theilhaber der offenen Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht werden müssen, während ihre Namen in der Firma erscheinen können, aber nicht alle müssen; die Commanditisten werden hingegen nicht öffentlich bekannt gemacht, ihre Namen dürfen auch nicht in der Firma erscheinen, doch muß das Bestehen einer Gesellschaft durch einen Zusatz in der Firma, wie etwa „& Cie", angedeutet werden [2]).

c) Die stille Gesellschaft stimmt insoweit mit der Commanditgesellschaft überein, als auch hier ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Capitaleinlagen betheiligen und nur mit dieser Einlage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten haften, während ein oder mehrere andere Gesellschafter das Geschäft leiten und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Wesentliche Unterschiede aber zwischen den beiden letzteren Gesellschaftsarten sind: Während die Firma der Commanditgesellschaft durch einen Zusatz zum Namen eines Complementars das Bestehen einer Gesellschaft nach außen kundgibt, darf die Firma der stillen Gesellschaft gar keine Andeutung dieser Art enthalten, so daß also die stille Gesellschaft nach außen gar nicht existiert. Die Einlagen der Comman-

[1]) Handelsgesetzbuch Art. 85 u. 112.
[2]) Handelsgesetzbuch Art. 150 u. 17.

tisten bilden mit dem ganzen Vermögen der Complementare das Gesellschaftsvermögen, woran jedem Theilhaber nach Verhälnis seiner Einlage Eigenthumsrecht verbleibt, während die Einlage des stillen Theilhabers in das Eigenthum des Geschäftsinhabers übergeht, und jenem nur ein Forderungsrecht an diesen zusteht[1]). Das Motiv zur Aufnahme eines Commanditisten oder eines stillen Theilnehmers ist demnach nur eine Vergrößerung des Unternehmungscapitals.

d) Die Actiengesellschaft. Sie besteht darin, daß das ganze zu einem Unternehmen erforderliche Capital in kleine Theile zerlegt wird, und daß jeder, der einen solchen Capitaltheil einschießt, Gesellschafter wird. Jeder solcher Capitaltheil und ebenso der darüber ausgestellte Schein heißt Actie. Jeder Actieninhaber heißt Actionär, und die Gesammtheit der Actionäre Actiengesellschaft. Die Actiengesellschaft ist lediglich Capitalgesellschaft (Realassociation), die Actionäre stehen in keiner weiteren Beziehung zu einander, als der der Gemeinschaftlichkeit des Interesses am Gewinne. Für die Verbindlichkeiten der Actiengesellschaft haftet das Actiencapital, so daß keinen Actionär ein größerer Verlust treffen kann, als der seiner Actie. Da somit die Actiengesellschaft ein Verein ausschließlich von Capitaleinlegern ohne Betheiligung irgend eines seiner Mitglieder mit seiner Person oder seinem übrigen Vermögen an dem Betriebe der Unternehmung ist, so muß beim Mangel der eigenen Willens- und Handlungsfähigkeit der Gesellschaftsmitglieder die Vertretung und Geschäfsführung, sowie die Ueberwachung und Controle durch künstliche Organe ersetzt werden.

Diese Organe sind der Vorstand, der Verwaltungsrath und die Generalversammlung.

1) Der Vorstand (das Directorium), aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehend, vom Verwaltungsrath oder der Generalversammlung gewählt, vertritt die Actiengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und führt deren Geschäfte (die Unternehmung).

2) Der Verwaltungs- oder Aufsichtsrath hat, da die Geschäftsführung und Vertretung der Actiengesellschaft in fremden Händen ruht, die nothwendige Ueberwachung und Controle zu üben. Einsicht der Bücher, Prüfung der Bilanzen und Jahresrechnungen,

[1]) Handelsgesetzbuch Art. 250 ff.

Vorschläge über die Gewinnvertheilung, Einberufung der Generalversammlung und Berichterstattung an dieselbe, Austellung und Entlassung von Beamten und Bediensteten (letzteres geschieht zuweilen auch durch den Vorstand) gehören zu seiner Aufgabe. Er wird durch die Generalversammlung (zum ersten male auf ein, später auf längstens fünf Jahre) gewählt und muß mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. So nach dem gegenwärtigen deutschen Gesetze vom 4. Juni 1870. Nach den früher giltigen Bestimmungen des Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuches, das noch unverändert in Oesterreich fortbesteht, ist die Wahl des Aufsichtsrathes freigestellt.).

3) Die Generalversammlung der Actionäre findet jährlich, bei besonderen Anlässen auch öfters statt. Die Anzahl der Stimmen, welche ein Actionär in sich vereinigen kann, hängt von der Anzahl der Actien ab, die er besitzt. Die Generalversammlung ist die Principalschaft, die oberste Autorität des Vereines, von welcher die übrigen Organe ausgehen und deren Wille für diese Richtschnur zum Handeln ist. Insbesondere liegen ihr ob: Die Wahl des Aufsichtsrathes, zuweilen auch des Vorstandes, Fortbildung, Abänderung, Ergänzung der Statuten, Entgegennahme des Jahresberichts, Fusion, Auflösung der Gesellschaft rc. [1]).

e) Commanditgesellschaft auf Actien. Sie besteht darin, daß ein oder mehrere Theilhaber das Geschäft führen und mit ihrem ganzen Vermögen haften, während das Capital der Commanditisten in Actien zerlegt ist. Genauer definiert ist sie die Verbindung einer offenen Gesellschaft mit einer Actiengesellschaft.

Die Vertretung der Gesellschaft, gerichtlich und außergerichtlich, geschieht durch die persönlich haftenden Gesellschafter; sie bilden gleichsam den Vorstand der Gesellschaft. Der Commanditist-Actionär ist, wie der Actionär der reinen Actiengesellschaft, nicht als solcher befugt, für die Gesellschaft zu handeln. Der auch hier bestehende Aufsichtsrath (nach deutschem Gesetze mindestens 3, nach österreichischem mindestens 5 Mitglieder, von der Generalversammlung aus der Reihe der Actionäre gewählt) übt die Ueberwachung und Controle der Geschäftsführung aus. Die Generalver-

[1]) Art. 207 ff. des Handelsgesetzbuches.

sammlung hat im wesentlichen dieselben Rechte, wie die der reinen Actiengesellschaft.

Die Genossenschaften.

§ 56.

Der Begriff der Genossenschaften ergibt sich aus der Betrachtung der einzelnen Arten derselben. Die meisten derselben gehören der Production an, während die Consumvereine Consumtionszwecke verfolgen.

Aus einem anderen Gesichtspunkte werden die Genossenschaften eingetheilt in solche, welche selbständige, vollkommene Unternehmungen bilden, die *Productivgenossenschaften*; in solche, welche sich an andere selbständige, für sich bestehende Unternehmen anschließen, s. g. *Ergänzungswirtschaften*, und in solche, welche in der Mitte zwischen herrschaftlichen (particulären) und genossenschaftlichen (societären) Unternehmungen stehen, s. g. *Mischformen*.

Eine weitere Eintheilung nach dem Verhältnis der Haftpflicht der Genossen siehe unten § 59.

A. **Productivgenossenschaften** *oder reine Genossenschaften*. Ihr Charakter besteht darin, daß sich jedes Mitglied in dem Geschäfte zugleich mit Arbeit und Capital und in verfassungsmäßiger Weise an der Leitung des Geschäfts betheiligt. Alle Theilhaber (Genossen) unterstehen der Verfassung (Statut, Gesetz), haben Antheil am Geschäftsgewinn und tragen gemeinschaftlich das Risico. Die Productivgenossenschaft ist eine vollständige Unternehmung, d. h. sie ist auf Production und Absatz von Waren gerichtet. Die Rohstoffe werden auf gemeinschaftliche Rechnung eingekauft und unter Einhaltung einer entsprechenden Arbeitstheilung verarbeitet; ebenso die erzeugten Waren auf gemeinschaftliche Rechnung verkauft und die unter solidarischer Haft aufgenommenen Gelder in das gemeinschaftliche Geschäft verwendet. Jedes Mitglied ist demnach zugleich Unternehmer und Arbeiter (Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Die geschäftliche Selbständigkeit ist daher in der Productivgenossenschaft eine doppelte: *persönlich*, indem jedes Mitglied an der Leitung theilnimmt; *ökonomisch*, indem den Arbeitern der ganze „Arbeitsertrag" zufällt.

B. **Die Ergänzungswirtschaften**. Ihr Merkmal besteht darin, daß sich einzelne für sich bestehende Geschäfte, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, zur Erreichung einzelner Zwecke sowohl für die Production, wie für die Consumtion mit einander verbinden.

Ihre Hauptarten sind:

1) *Vorschuß- oder Creditvereine*, (*Volks- oder Handwerkerbanken*). Ihr Zweck ist, ihren Mitgliedern Credit zu gewähren und zugleich als Sparcassen zu dienen. Der Verkehr unter den Genossen beruht auf Leistung und Gegenleistung, d. h. Rückzahlung des Capitals und Verzinsung desselben. Das nöthige Capital wird theils durch einmalige größere oder durch fortlaufende kleinere Einlagen der Mitglieder, theils anlehensweise auf gemeinschaftlichen Credit unter solidarischer Haft aller Mitglieder aufgebracht. Zur Deckung von Verlusten wird ein Reservefond angesammelt.

Die gemeinsame (solidarische) Haft der Mitglieder ermöglicht den Genossen, in der Regel Handwerker oder kleinere und mittlere Landwirte, die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Gelder unter Bedingungen, wie sie nur den größeren Unternehmern zu Theil werden, zu erlangen und sich den schlimmsten Feinden des kleineren Gewerbe- und Landwirtschaftsstandes, der *Creditlosigkeit* und dem *Wucherthum*, zu entziehen.

2) *Rohstoffvereine*. Durch Einkauf von Rohstoffen im Großen und zur günstigsten Zeit genießt der Kleinhandwerker als Vereinsmitglied den Vortheil billiger (en-gros) Preise und besserer Qualität. Der Verein hält ein gemeinschaftliches Lager, von welchem er beliebige Quantitäten an seine Mitglieder abläßt. Das erforderliche Capital wird theils durch Beiträge der Mitglieder, theils unter Solidarhaft aller Genossen aufgenommen, oder es werden die Rohstoffe unter Gesammthaft auf Credit gekauft. Der Verkauf an die Mitglieder geschieht zum Selbstkostenpreis unter Zuschlag von einigen Procenten zur Deckung für Reserve- und Unkosten. Der aus dem Unterschied von Ankaufs- und Verkaufspreis sich ergebende Gewinn wird unter die Genossen nach Verhältnis ihrer Einzahlungen vertheilt.

3) *Magazins- oder Absatzgenossenschaften*. Sie sind doppelter Art:

a) Der Verein besorgt den Verkauf der von seinen Mitgliedern gelieferten Waren auf Rechnung des Erzeugers unter Abzug be-

stimmter Procente für Verwaltungskosten und Betriebscapital. Der Verein übernimmt also die Verkaufsmühe, während das Verkaufsrisico und der Erlös dem Einlieferer verbleibt.

b) Die von den Mitgliedern erzeugten Waren übernimmt der Verein auf eigene Rechnung, um sie für gemeinschaftliche Rechnung weiter zu veräußern. Demnach nimmt der Verein den Verkauf und das Verkaufsrisico auf sich. Der Gewinn wird nach Verhältnis des Schätzungswertes der eingelieferten Producte vertheilt.

In beiden Fällen genießen die Mitglieder die Vortheile eines größeren Verkaufsladens, größerer Auswahl für das Publicum, geringerer Kosten für die Mitglieder, als wenn jedes einen selbständigen Laden unterhalten müßte.

4) Maschinenvereine. Da der Kleinindustrielle entweder nicht die Mittel zur Anschaffung von Maschinen hat oder solche wegen zu geringem Geschäftsumfang nicht genügend ausnützen kann, so entbehrt derselbe der Vortheile des Maschinenbetriebs. Dem gegenüber ist die gemeinschaftliche Anschaffung und Benützung von Maschinen ersprießlich. (Die s. g. Schwabenmühle in Nürnberg ist ein Gebäude an der Pegnitz mit 46 getrennten Werkstätten, in welche mechanische Triebkraft mittelst Transmissionen geleitet wird. Sie ist aber keine genossenschaftliche, sondern eine städtische Einrichtung, und werden die einzelnen Werkstätten an Handwerker vermietet. Aehnliche Einrichtungen weisen auch noch andere Städte und Industrieplätze auf.)

5) Landwirtschaftliche Genossenschaften, namentlich zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthen (Dresch-, Säe-, Mähmaschinen 2c. 2c.). Anschaffung von Zuchtvieh, Futtervorräthen, Samen, Setzlingen — Bodenmeliorationen. Betrieb von Melkereien, Käsereien, Brennereien. — Viehhallen 2c. 2c.

6) Die Consumvereine dienen dem Zwecke der Beschaffung billiger und guter Nahrungsmittel, Bekleidungs-, Heizungs- und Beleuchtungsstoffe. Deren gibt es folgende Arten:

a) Die Ladenvereine. Der Verein ist im Besitze eines Ladens, sowie eigener Warenvorräthe und trägt damit natürlich auch das Risico. Der Warenverkauf geschieht nur gegen bar und zwar:

aa) entweder zum Tagespreis, wobei der Reingewinn nach Abzug der Verzinsung der Geschäftsantheile nach Verhältnis der

Warenentnahme oder der Capitaleinlagen an die Mitglieder vertheilt wird;

bb) oder zum Einkaufspreis unter Zuschlag der Verwaltungskosten, so daß also die Mitglieder niedrigere Preise, als wie sonst im Kleinverkehr, genießen. Der Verein zielt hierbei nicht auf Dividende, sondern auf Preisermäßigung bei jedem einzelnen Einkaufe ab.

b) Die Markenvereine. Der Verein trifft mit einzelnen Händlern ein Uebereinkommen, wonach diese dem Vereine für Waren, welche seine Mitglieder von ihnen beziehen, einen bestimmten Rabatt gewähren. Die Mitglieder beziehen gegen Barzahlung von dem Vereine Marken, gegen welche sie die Waren von den Händlern kaufen. Die Händler empfangen von dem Vereine gegen Auslieferung der Marken die bare Zahlung unter Abzug des Rabatts, der dann nach Deckung der Verwaltungskosten an die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Warenentnahme vertheilt wird.

Die Consumvereine bieten ihren Mitgliedern die Vortheile billiger Preise, reiner, unverfälschter Waren und üben durch die grundsätzliche Ausschließung des Creditgebens zugleich einen Zwang zu ordentlicher Wirtschaftsführung aus. Sie kommen, da sie nicht Productions-, sondern Consumtionszwecke verfolgen, nicht nur dem Handwerker und Lohnarbeiter, sondern allen Consumenten zugute.

7) Die Baugenossenschaften. Theils um der Wohnungsnoth überhaupt zu steuern, theils um hauptsächlich dem Arbeiterstande gesündere und billigere Wohnungen zu beschaffen, entstanden die Baugenossenschaften. Der Verein beginnt in der Regel damit, daß durch wöchentliche kleine Beiträge seiner Mitglieder ein Fonds angesammelt wird. Mit diesem und einem aufgenommenen Capital, für welches alle Mitglieder solidarisch haften, wird das erste Haus gebaut, auf welches dann für den Capitaldarleiher eine Hypothek errichtet wird. Das fertige Haus, einfach ausgeführt und für eine bis vier Familien berechnet, wird dann an Vereinsmitglieder vermietet oder gegen kleine Ratenabzahlungen verkauft. In der Regel bleiben die Baugenossenschaften nicht bloß auf den Arbeiterstand beschränkt, sondern es betheiligen sich auch reichere Classen mit ihrem Rath und durch Creditgewährung an denselben. Auch andere Berufsstände, wie Beamte, Lehrer, Handwerker, Private u. s. w. haben sich zu ähnlichen Genossenschaften vereinigt. In England gab es im

Jahre 1872 schon 2874 Baugenossenschaften mit einem eingezahlten Capital von über 11 Millionen Pfd. Stlg.

C. Die s. g. **Mischformen.** Es gibt deren wieder mehrfache Arten:

1) Die industrielle Partnerschaft. Sie kennzeichnet sich hierdurch: Das Geschäft wird in eine Anzahl ideeller Antheile zerlegt; den größeren Theil derselben behält der Unternehmer selbst, den anderen verkauft er seinen Arbeitern gegen Abschlagszahlungen. Der Gesammtertrag des Geschäfts wird, nach Zahlung der Löhne und der üblichen Capitalzinsen, an die Inhaber der Geschäftsantheile nach deren Größenverhältnis als Dividende vertheilt. Die Arbeiter sind daher in doppelter Weise an dem Ertrage des Unternehmens betheiligt, nämlich mit dem Lohn und mit ihrem Gewinnantheil.

Der Unternehmer, als Besitzer des größeren Geschäftsantheils, behält damit doch die eigentliche Leitung in Händen, während er seinen Arbeitern einen Einfluß auf das Geschäft einräumt, indem er deren Interesse mit dem Interesse des Geschäfts verbindet. Hervorragende hiehergehörende Beispiele: in England die im Jahre 1865 von den Kohlengrubenbesitzern Henry Briggs, Sons et Cie. in Yorkshire, in Deutschland: die von W. Borchert jun., Messingfabrik in Berlin im Jahre 1868 ins Leben gerufene industrielle Partnerschaft. (Vergl. M. Wirth IV., 177 ff.)

2) Die Dividendengenossenschaft. Der Unternehmer bleibt Eigenthümer und Leiter des Geschäfts, und die Arbeiter beziehen neben ihrem Lohn einen Theil des Reinertrags. (Bekanntestes Beispiel das des Pariser Zimmermalers Leclaire).

3) Eine Genossenschaft stellt Arbeiter an, welche nur Lohn empfangen, nicht aber Theilhaber sind.

Geschichtliche Entwicklung der Genossenschaften in Deutschland und Österreich.

§ 57.

Um die Gründung und Förderung der Genossenschaften in Deutschland, Österreich und der Schweiz hat sich unter anderen besonders Dr. Hermann Schulze, nach seiner Vaterstadt Schulze-

Delitzsch genannt, sehr verdient gemacht. In Delitzsch (im preuß. Regierungsbezirk Merseburg) begründete er im Jahre 1849 den ersten Vorschußverein, 1852 den ersten Consumverein, und 1859 tagte in Gotha der erste „Vereinstag" der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

In Deutschland und Oesterreich bestanden:

Im Jahre	1875	2764	Vorschußvereine,
„ „	„	1034	Consumvereine,
„ „	1876	57	Rohstoff- und Magazins-Vereine,
„ „	„	72	Vereine zur Anschaffung von landw. Maschinen,
„ „	„	39	Vereine zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh,
„ „	„	198	gewerbl. } Productionsgenossenschaften,
„ „	„	95	landwirtsch. } Productionsgenossenschaften,
„ „	„	30	Baugenossenschaften,
„ „	„	31	Versicherungs- u. a. Genossenschaften.
Zusammen		4320	Genossenschaften.

Hieraus ergibt sich, daß die s. g. Ergänzungswirtschaften zu höherer Blüte gelangt sind, als die reinen Productivgenossenschaften. Der Grund liegt darin, daß letztere erst durch kleine Spareinlagen Capital ansammeln, daher Capital und Credit langsam aus dem Betriebe herauswachsen müssen. Ungenügende Erfahrung, Schwerfälligkeit der Betriebsleitung, da für den einzelnen nicht die Verantwortlichkeit wie für die Einzelunternehmung vorhanden ist, Wechsel in der Direction, Agitation und Uneinigkeit unter den Mitgliedern u. a. Ursachen hindern das rasche Emporblühen der Productivgenossenschaften.

Die Ergänzungswirtschaften hingegen waren vor allem Bedürfnis zum Schutz, zur Schonung und Erhaltung der vom Großbetrieb untergrabenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Kleingeschäfte. Diesen gestatten sie, die erforderlichen fixen Capitalien (Maschinen, Geräthe, Magazine) und flüssigen Capitalien (Stoffe: Leder, Tuch, Saatgut rc.) annähernd ebenso vortheilhaft zu erwerben und abzusetzen, den Credit ebenso vortheilhaft zu benützen, die Schadensgefahr ebenso ungestört zu ertragen, wie solches dem Großcapital möglich ist. Die Ergänzungswirtschaften mußten sich in der Zeit des Ueberganges vom Klein- zum Großgeschäft zuerst entwickeln. Ein plötz-

cher Sprung vom kleinen herrschaftlichen zum reinen Genossenschaftsgroßgeschäft der Productivassociation ist nicht möglich; die erste Productivgenossenschaft der „Pioneers von Rochdale" wuchs aus der Ergänzungswirtschaft, dem Consumverein hervor.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften in Deutschland und Österreich.

§ 58.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften sind geregelt:

a) in Deutschland, mit Ausnahme von Bayern, durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, später auf die südd. Staaten, mit Ausnahme von Bayern, ausgedehnt, seit 19. Mai bzw. 8. Juni 1871 deutsches Reichsgesetz.

b) In Bayern durch das Gesetz vom 29. April 1869;

c) in Österreich durch das Gesetz vom 9. April 1873.

Alle drei Gesetze definieren die Genossenschaften als „Gesellschaften (Österr. Vereine) von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken." Die Mitglieder müssen sich den Genossenschaftsgesetzen unterwerfen und ins Genossenschaftsregister eingetragen sein.

Die wichtigste gesetzliche Bestimmung über Genossenschaftswesen ist die Art der Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Das deutsche Reichsgesetz erkennt nur eine Art von Genossenschaften an, nämlich „Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht", und sie müssen zur Firma, die eine Sachfirma sein muß, den Beisatz „eingetragene Genossenschaft" führen [1]).

Das bayerische Gesetz unterscheidet zwei Arten von Genossenschaften:

a) „Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften)"; sie führen zur Firma den Beisatz: „eingetragene Genossenschaft";

b) „Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht"; die

[1]) § 1 u. 2 des deutsch. Reichsgesetzes.

Firma muß den Beisatz: „registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" haben [1]).

Das österreichische Gesetz unterscheidet, wie das bayerische, zwei Genossenschaftsarten, nämlich „mit unbeschränkter" oder „mit beschränkter" Haftung. Erstere muß zur Firma den Beisatz „registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung", letztere den Beisatz „registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" führen [2]).

Die Bestimmungen der drei Gesetze hinsichtlich der „Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht" sind im wesentlichen gleichlautend.

Jeder Gesellschafter muß einen Geschäftsantheil (Capitalantheil) haben, dessen Höhe die Statuten bestimmen. Er bildet sich entweder durch einmalige Volleinzahlung des Betrages oder durch kleine Beiträge und Gewinngutschriften.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet in erster Linie das Gesellschaftsvermögen. Reicht dieses nicht aus, so treten folgende Verhältnisse ein:

a) bei der „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" haftet jeder Genossenschafter solidarisch mit seinem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden, welche den Betrag des Gesellschaftsvermögens übersteigen [3]). Die Haftpflicht ist demnach eine subsidiäre, wie bei der offnen Handelsgesellschaft.

b) bei der „Genossenschaft mit beschränkter Haftung", und zwar in Österreich, „insofern der Gesellschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, haftet jedes Mitglied nicht nur mit seinen Geschäftsantheilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe derselben" [4]); in Bayern „haftet jeder Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe" [5]). Die Höhe der Einlagen und der wiederkehrenden Beiträge, bis zu welcher jeder Gesellschafter

[1]) Art. 1, 2, 70 u. 71 des bayer. Gesetzes.
[2]) § 2 u. 4 des österr. Gesetzes.
[3]) Österr. Genoss.-Ges. §§ 2 u. 5 Abs. 12; 53. Deutsches Genoss.-Ges. § 3, Abs. 12, §§ 12 u. 51.
[4]) § 76 des österr. Genoss.Gesetzes.
[5]) Art. 70.

für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, muß durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden [1]).

Der Gewinn wird unter die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags [2]), und in Ermanglung solcher nach der Höhe der Geschäftsantheile [3]) vertheilt.

Der Eintritt von neuen Gesellschaftern kann jederzeit geschehen. Die Bedingungen über Kündigungsfrist und Austritt von Genossen kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen, andernfalls kann derselbe nur am Schlusse des Geschäftsjahres stattfinden und zwar nach vorheriger vierwöchentlicher Aufkündigung [4]); in Bayern jedoch nur, wenn der Gesellschafter nicht für eine bestimmte Zeit beigetreten ist. (Art. 38 des bayr. Ges.).

Die oben erwähnte Haft der Genossenschafter dauert nach dem Austritte oder Ausschlusse, oder nach der Auflösung der Gesellschaft noch fort, und zwar bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haft noch zwei Jahre lang; bei Genossenschaften mit beschränkter Haft in Österreich 1 Jahr, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht eine längere Dauer bestimmt [5]).

Die Geschäftsantheile der unbeschränkt haftenden Genossenschafter sind denselben in Deutschland binnen drei Monaten, in Oesterreich binnen einem Monat nach ihrem Ausscheiden auszuzahlen; diejenigen der beschränkt haftenden Gesellschafter jedoch erst nach Erlöschen ihrer Haftpflicht.

Die Genossenschaft ist daher ein Verein „von nicht geschlossener Mitgliederzahl" und mit veränderlichem Capital; sie heißt daher in Frankreich société à capital variable. (Unterschied in dieser Hinsicht gegenüber der offnen Handelsgesellschaft).

Die Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit das Genossenschaftsgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Im übrigen gleicht die Organisation der Genossenschaft vielfach der Actiengesellschaft; namentlich muß ein Vorstand (eine oder mehrere Personen) zu ihrer Vertretung nach außen und Leitung im inneren bestehen; ferner kann (aber muß nicht) ein Aufsichtsrath zur Ueberwachung und Controle bestellt sein, und endlich hat die Generalversammlung im wesentlichen dieselben Obliegenheiten, wie bei der Actiengesellschaft.

[1]) Art. 73 des bayr. Ges.
[2]) Österr. Ges. § 5 Abs. 6; deutsch. Ges. § 9.
[3]) Deutsch. Ges. § 9.
[4]) Deutsch. Genoss.-G. § 38; Österr. Genoss.-G. § 54.
[5]) Österr. Genoss. G. § 87.

Vergleichende Würdigung der Unternehmungsformen.

§ 59.

Es kann nun keiner dieser Unternehmungsformen ein absoluter Vorzug gegeben werden, da jede ihre Lichtseiten und ihre Schattenseiten hat. Jede Art wird ein bestimmtes Gebiet in der Güterproduction, im Umlauf, im Verkehr ꝛc. einnehmen und da ihren Platz behaupten, wo ihre Lichtseiten überwiegen.

1) Die Einzelunternehmung gewährt dem Unternehmer volle Freiheit in seinem Handeln und vereinigt vollständig sein Interesse mit dem Erfolge der Unternehmung; wogegen die persönliche Fähigkeit und das Capital des Einzelunternehmers Zufälligkeiten und Unbeständigkeiten unterworfen sein können, welche den Betrieb stören oder unterbrechen können. Für viele größere Unternehmungen, namentlich auf gewerblichem Gebiete und im Verkehre, erscheinen die Einzelunternehmungen als unzureichend.

2) Die offene Gesellschaft vermehrt die Arbeitskraft (in quantitativer wie in qualitativer Beziehung) und das Unternehmercapital, verursacht aber schwerfälligere Bewegung wegen der verschiedenen Willen, läßt leicht Störungen durch Uneinigkeit entstehen, macht sorgloser wegen des getheilten Risicos und gefährdet die Unternehmung durch das Auftreten von Sonderinteressen.

3) Die Commandit- und die stille Gesellschaft haben als Vorzüge: die Vermehrung der Capitalkraft, Möglichkeit der Beschäftigung capitalloser Unternehmertalente und umgekehrt der Betheiligung der Capitalisten an Unternehmungen, und nöthigen die Geranten zur Vorsicht wegen ihrer persönlichen Haft mit ihrem ganzen Vermögen. Nachtheile: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten Capitals, Beschwindlung durch Uebertaxation der Capitalsbeibringungen, welche nicht in Geld bestehen. Ermanglung der nöthigen Vorsicht wegen der Haft der Commanditisten oder stillen Theilhaber mit ihren Capitaleinlagen.

4) Die *Actiengesellschaft* ermöglicht rasche und große Risicos, Loslösung des Capitals und Betriebs von Zufälligkeiten, umfassenderen und dauerhafteren Credit; andererseits erschwert die Compliciertheit der Verwaltung die rechtzeitige Ausnützung der Conjuncturen, und da die Actien in viele und wechselnde Hände gelangen, so ist eine wirksame Controle der Leitung und Verwaltung schwierig, was dann leicht von den Vorstehern zur Erstrebung von Sondergewinnen auf Kosten der Gesellschaft benützt werden kann. Der Erfolg des Unternehmens stimmt nicht so vollständig mit dem Interesse der Leiter zusammen, wie bei der Einzelunternehmung; endlich kann das Actienwesen der Tummelplatz der wildesten Speculation, des Schwindels, mit der Endwirkung plutokratischer Auffaugung der kleinen Vermögen werden, und ist es in der That zum Theil.

5) Die *Genossenschaftsform* hat die Vorzüge: Steigerung des Eifers der Genossen, da hier Interesse und Unternehmungserfolg übereinstimmen; sie sichert daher sparsame Verwendung der genossenschaftlichen Mittel, vermindert die Kosten für Beaufsichtigung und nöthigt zur Capitalbildung durch Sparsamkeit. Sie löst das collective Vermögen vom individuellen Gebrauchsvermögen los und sichert daher dem Unternehmen dauernderen Bestand, da sie dasselbe von den Zufälligkeiten und Störungen, welche Privatwirtschaften treffen können, befreit. Sie nöthigt zum Verharren bei der gewählten Unternehmung, zu einem gehörigen Maßhalten hinsichtlich der Ausdehnung und Veränderung des Betriebs, ermöglicht eine sittlich gefahrlose Verwertung der Frauen- und Kinderarbeit, und betheiligt alle am Genusse der Mitregierung des Geschäfts. Ihre Schwächen dagegen bestehen in der Schwierigkeit, ein genügendes Anfangscapital aufzubringen; ursprünglicher Mangel an den wesentlichen Eigenschaften zur Betriebsleitung und zwingender Autorität. Ferner sind möglich: Parteilichkeit der Vorstände, Parteispaltung der Mitglieder, Schwerfälligkeit der Aenderung der Unternehmung, falls sich solche als nothwendig erweist. Die Productivgenossenschaften können sich daher nur langsam und allmählig ausbreiten.

Die Einzelunternehmung wird daher immer noch da in Anwendung bleiben, wo ungetheilte und volle verantwortliche Handlungsfähigkeit mit großem flüssigen Capital (z. B. im Großhandel) erforderlich sind, ferner wo die Unternehmung örtlich im Kleinen

betrieben wird und endlich, wo persönliche künstlerische Arbeitsfähigkeit entscheidend ist.

Die Erwerbsgesellschaften werden da ihren Platz behaupten, wo große Capitalien erforderlich sind. Die offene Gesellschaft namentlich da, wo ein Geschäft an mehreren Orten betrieben, wo der Umfang für den Einzelnen zu groß ist, um ihn ganz zu übersehen, oder wo verschieden qualificierte Leiter (z. B. Kaufmann und Techniker) nothwendig sind. Die stille und Commanditgesellschaft, wo eine einheitliche Leitung, aber ungenügendes eigenes Capital, oder umgekehrt wo Capitalien Gewinn suchen, ohne daß ihre Eigenthümer geneigt oder befähigt sind, Unternehmer zu werden. Die Actiengesellschaft ganz besonders da, wo große Capitalien nothwendig sind, ohne daß *eine* Person oder *wenige* das Risico übernehmen mögen.

Die Genossenschaft wird in einer Mehrheit wichtiger nationaler Productionszweige zur Unternehmungsform der Zukunft sich entwickeln, wozu sie aber mehr als Capitalsvorschüsse durch den Staat, nämlich einer bedeutenden sittlich-intellectuellen Hebung des Arbeitsstandes bedarf.

Dritter Abschnitt.

I. Capitel.

Umlauf der Güter.

Umlauf im Allgemeinen.

§ 60.

Die Arbeitstheilung hat gezeigt, daß nicht jeder einzelne alle die Güter, welcher er bedarf, selbst erzeugt oder erzeugen kann, wenn er sich einigermaßen über die Lebensweise der Thiere erheben will. Die Verschiedenheit der Erdoberfläche in Bezug auf Klima und Bodenbeschaffenheit, die Verschiedenheit des Culturzustandes der Völker und der einzelnen Menschen verursachen eine große Verschiedenheit in der Production der Güter und in dem Bedarf. Diese hat nun zur Folge, daß der einzelne Producent oder eine Gegend, Stadt oder ein Land in der einen Güterart großen Ueberfluß hat, während ihr andere Güter mangeln.

Diese Ungleichheit wird nun dadurch ausgeglichen, daß die Einzelnwirtschaften, ja ganze Völker ihren Ueberfluß mit dem Ueberflusse anderer Einzelwirtschaften oder Völkerschaften vertauschen und sich dadurch in den Besitz des ihnen Mangelnden setzen.

Der Uebergang der Güter aus der Hand des Producenten in die Hand des Consumenten heißt Güterumlauf oder Gütercirculation.

Nicht nur fertige Producte gelangen in den Umlauf, sondern auch Rohstoffe und Halbfabricate. Der Productionsproceß läßt mehrere Stufen erkennen, die örtlich und zeitlich aus einander liegen

können, indem etwa an einem anderen Orte oder zu einer andern Zeit günstigere Bedingungen für die Fortsetzung der Production bestehen. Baumwolle, in Amerika gepflanzt, in England versponnen, in Deutschland verwoben, in Holland gefärbt, wird dann vielleicht von einem schwedischen Schneider zu einem Kleidungsstück verarbeitet. Getreide, aus Südrußland nach der Ernte nach England gebracht, hier bis zum nächsten Frühjahr gelagert, wird dann vermahlen und zu Brod verarbeitet.

Die bei dem Güterumlauf unter dem Princip von Leistung und Gegenleistung zwischen den Menschen entstehenden Verbindungen heißen **Verkehr**.

Der Güterumlauf und der Verkehr sind daher die unmittelbare Folge der Arbeitstheilung, ja sie sind die Vereinigung der getheilten Arbeit im Großen.

Wäre die Erdoberfläche überall gleich beschaffen, von gleichem Klima, gleichen Producten; wären die Menschen in ihrem Können und Wollen überall gleich, so gäbe es keinen Anlaß zum Tausche und zum (wirtschaftlichen) Verkehre; es wäre aber auch kein Fortschritt, weder geistig noch materiell, möglich, da die Anregung hierzu, Bedürfnisse höherer Art und die Möglichkeit ihrer Befriedigung, mangelten. Wo alle Menschen in ihrem Denken, Fühlen und Wollen übereinstimmen, da kann keiner vom andern etwas lernen.

Beim Güterumlauf sind nun näher zu betrachten: Der Tausch, der Handel, die Bildung des Tauschwerkes, der Preis, das Geld, das Bankwesen, die Verkehrsanstalten und das Zollwesen.

Der Tausch.

§ 61.

Unter Tausch versteht man die Hingabe eines Gutes gegen den Empfang eines andern Gutes.

Es werden Sachgüter gegen Sachgüter, Sachgüter gegen Dienstleistungen, endlich Dienstleistungen gegen Dienstleistungen vertauscht. Der Tausch ist nur dann möglich, wenn jedes eingetauschte Gut für jeden der Tauschenden einen größeren Gebrauchswert hat, als das weggegebene. Jeder der Tauschenden gewinnt dabei, und darin liegt die Wirtschaftlichkeit des Tausches. Ein Landwirt z. B. erzielt mehr

Getreide, als er für seine ganze Wirtschaft braucht. Ein Schuster fertigt mehr Stiefel, als er für sich und seine Angehörigen verwenden kann. Jedem würde der Ueberschuß seines Products wertlos sein und zu Grunde gehen, während er an andern Gütern Mangel hätte. Tauschen sie ihre Ueberschüsse mit einander, so gewinnt jeder so viel, als er für den für ihn wertlosen Ueberschuß andere Güter, die für ihn Wert haben, eintauscht.

Fertigt ein Schreiner eine Commode in 4 Tagen, ein Schneider einen Anzug in 3 Tagen, so erfordern 1 Commode und 1 Anzug zusammen 7 Arbeitstage. Wollte der Schreiner nun selbst seinen Anzug machen, so würde er sicherlich doppelt so lange, wie der Schneider, dazu gebrauchen, also 6 Tage, und andererseits der Schneider zur Anfertigung einer Commode wohl auch doppelt so lange, als wie der Schreiner, also 8 Tage; Anzug, und Commode würden also im zweiten Falle 14 Arbeitstage erfordern; über dies würde der vom Schreiner verfertigte Anzug, wenn überhaupt brauchbar, nicht so gut „sitzen", als wenn er aus der Hand des Schneiders kommt, und die vom Schneider gefertigte Commode nicht so exact gearbeitet sein, als vom Schreiner.

Im übrigen sind alle Vortheile, welche schon bei der Arbeitstheilung aufgezählt wurden, auch auf den Tausch anwendbar, da ja der Tausch die unmittelbar nothwendige Folge der Arbeitstheilung ist.

Anfänglich tauschten die Producenten direct miteinander. Es muß aber dann jeder gerade das besitzen, was der andere begehrt; sodann müssen sich die Werte der Tauschobjecte decken, sonst ist ein Tausch unmöglich.

Wie unwahrscheinlich ist es aber, daß gerade zwei solche Personen sich begegnen, deren Mangel und Ueberfluß in dieser Weise correspondieren. Diese Schwierigkeit ließ ein Mittel erfinden, um über sie hinweg zu kommen — das Geld. Wer nun ein Gut sucht, gibt Geld dafür, womit sich der andere dann beschaffen kann, was er will, wo und von wem er es erlangen kann. Ebenso, wer ein Gut abgeben will, gibt es gegen Geld her, das ihm dann ermöglicht, dafür wieder zu erlangen, was ihm beliebt. Durch die Einführung des Geldes als Medium des Tausches scheidet sich der Tausch in Kauf und Verkauf.

Der Handel.

§ 62.

Mit der Ausdehnung der Arbeitstheilung übernehmen aber gewisse Personen die Vermittlung zwischen dem Producenten und Consumenten, ersparen also jedem derselben die Aufsuchung des andern. Die Arbeit dieser Mittelspersonen (Kaufleute) ist der **Handel**.

Die Erzeugnisse des Producenten, Producte genannt, heißen, sobald sie Objecte des Handels werden, Waren, verlieren aber diesen Namen, wenn sie aus dem Handel heraus treten und in die Hand des Consumenten kommen; sie werden dann, je nach ihrer Verwendung, entweder Consumtibilien oder Capital.

Jedes Handelsgeschäft läßt zwei Hauptstadien erkennen: Geschäftsschluß und Geschäftsvollzug.

Der Geschäftsschluß ist die Verabredung über Quantität, Qualität, Lieferzeit, Lieferungsort und Preis der Ware; der Geschäftsvollzug ist die Lieferung der Ware und die Zahlung des Preises.

Geschehen Lieferung und Zahlung zu gleicher Zeit, so liegt ein Bar- oder Cassageschäft vor; liegt aber zwischen beiden ein zeitliches Intervall, so ist es ein Creditgeschäft.

Die Geschäfte des Großhandels geschehen meist auf Credit, weshalb denn auch die Warenlieferung und die Zahlung je einen eigenen Charakter annehmen, zu selbständigen Geschäftsarten werden; und so sind zu unterscheiden das Warengeschäft und das Zahlungsgeschäft, mit welch' letzterem sich naturgemäß der Geld- und Capitalhandel verbindet und damit das Bankgeschäft ausmacht.

Der Warenhandel kann unterschieden werden:

a) nach der Warengattung: Getreide-, Holz-, Wein- und Handel;

b) in Großhandel und in Kleinhandel; der Großhandel übernimmt die Waren vom Producenten und führt sie dem Kleinhändler zu; der Kleinhändler verbreitet sie unter die Consumenten;

c) in Handel für eigene Rechnung (Eigen- oder Proprehandel) und in Handel für Rechnung anderer (Commissionsgeschäfte, Agenturen);

d) in Binnenhandel (innerhalb der Landesgrenzen) und in Außenhandel, der sich auf andere Länder erstreckt;

e) in Einfuhr= (Import=), Ausfuhr= (Export=) und in Durchfuhr= (Transit=) Handel;

f) in ansässigen und Hausierhandel;

g) in Activhandel, wenn ein Volk seine Producte selbst ausführt oder Waren bei andern Völkern selbst holt; in Passivhandel, wenn es sich die Waren anderer Völker bringen und die seinigen von anderen Völkern bei sich abholen läßt.

Die wirtschaftliche Bedeutung, d. h. der Nutzen des Handels wurde schon in den §§ 35 u. 40 erörtert.

Die Bildung des Tauschwertes.

§ 63.

Die Hauptaufgabe des Geschäftsabschlusses ist die Feststellung des Tauschwertes. Als Tauschwert wurde im § 15 der beim Tausche maßgebende, aus der Concurrenz verschiedener Kosten= und Gebrauchswerte hervorgehende wirtschaftliche Wert der Güter bezeichnet.

Der Tauschwert kann sich nun feststellen: a) bei Vorhandensein der Concurrenz auf Seiten des Angebots und der Nachfrage, b) bei mangelnder Concurrenz auf der einen oder der andern oder auf beiden Seiten.

A. Bildung des Tauschwertes beim Vorhandensein der Concurrenz auf Seiten des Angebots und der Nachfrage. (Schäffle I, S. 189).

Der Käufer beachtet bei seinem Gebrauchswert für das Gut die anderweitigen niedrigsten Schaffungskosten,

der Verkäufer bei seinen Schaffungskosten den anderweitig höchsten Gebrauchswert; m. a. W.: der Käufer sucht so billig als möglich zu kaufen, der Verkäufer so theuer als möglich zu verkaufen.

Die äußersten Grenzen hat der Tauschwert daher,

nach oben: in dem höchsten Gebrauchswert,

nach unten: in den niedrigsten Kosten;

innerhalb dieser Grenzen stellt sich der Tauschwert fest.

Angebot und Nachfrage begegnen sich auf dem Markte, d. h. dem Absatzgebiet der Waren.

Ist das Angebot größer, so können nur diejenigen verkaufen,

welche die mindesten Kosten aufgewendet haben, also billiger verkaufen können.

Angenommen, es seien angeboten von				gesucht von			
A 100	Mtr.	Kosten	1, M. pr. M.	A' 100	Mtr. Gebrauchsw.	3	M.
B 100	„	„	1,1 „ „ „	B' 100	„ „	2	„
C 100	„	„	1,2 „ „ „	C' 100	„ „	2	„
D 100	„	„	1,3 „ „ „				
E 100	„	„	1,4 „ „ „				
F 100	„	„	1,5 „ „ „				

dann müssen D, E und F mit ihren Angeboten zurücktreten, da die drei Verkäufer A, B und C mit ihren billigeren Preisen den ganzen Bedarf decken.

Ist die Nachfrage größer, so können nur diejenigen kaufen, für die die Waren den größten Gebrauchswert haben. Es seien

angeboten von				gesucht von			
A 100	Mtr.	Kosten	1 M. pr. M.	A'100	Mtr. Gebrauchsw.	3,	M.
B 100	„	„	1,1 „ „ „	B'100	„ „	2,5	„
C 100	„	„	1,2 „ „ „	C'100	„ „	2	„
				D'100	„ „	1,75	„
				E'100	„ „	1,5	„
				F'100	„ „	1	„

demnach müssen D', E' und F' als Käufer zurücktreten, da für A', B' und C' die Ware den höchsten Gebrauchswert hat.

Die Höhe des Tauschwertes bildet sich nun aus den verschiedenen Kosten und Gebrauchswerten in der nachfolgenden Weise. Hierbei sind drei Fälle zu unterscheiden:

1) Die Kostengrößen und Gebrauchswertgrößen laufen in einander.

Nachfrage:				Angebot:			
A' 10	Mtr. Gebrauchsw.	6	Mark	A 90	Mtr. Kosten	1	Mark
B' 30	„ „	5	„	B 40	„ „	2	„
C' 20	„ „	4	„	C 50	„ „	3	„
D' 40	„ „	3	„	D 60	„ „	4	„
E' 60	„ „	2	„	E 10	„ „	5	„
F' 50	„ „	1	„	F 20	„ „	6	„

Sollten sämmtliche angebotenen Waren verkauft werden, so müßte sich deren Preis auf 6 Mark pro Meter stellen, da sonst F Verlust erleiden würde. Zu diesem Preis kann aber nur A' 10m gebrauchen, und er wird nicht so viel bezahlen, da billigere Waren zu haben sind. Zu 5 Mark können nur A' und B', zusammen 40m kaufen; doch geben sie auch nicht so viel, da A bis D billiger anbieten. Zu 4 Mark können A' bis C' kaufen, zusammen 60m, aber A bis C geben 120m ab um 3 Mark pr. Meter. Zu 3 Mark können A' bis D', zusammen 100m kaufen, dem gegenüber A bis C, 120m zu 3 Mark abgeben können. Somit können A' bis D' ihren ganzen Bedarf von 100m decken, indem sie von A 30m, von B 40m und von C 30m zu 3 Mark kaufen; unverkauft bleiben von C 20m zu 3 Mark, D 60m zu 4 Mark, E 10m zu 5 Mark und F 20m zu 6 Mark, während E' und F' ihren Bedarf nicht decken können, da ihr Gebrauchswert, 2 und 1 Mark, zu niedrig ist. Der wirkliche Tauschwert pr. Meter ist daher 3 Mark, wobei D' keinen Verlust hat, C' aber 1 Mark, B' 2 Mark und A' 3 Mark extra am Gebrauchswert gewinnen; ebenso kommt C bei den verkauften 30m auf seine Kosten, B gewinnt 1 Mark und A 2 Mark extra pr. Meter. E' u. F', ferner C, mit seinen noch übrigen 20m, D, E und F können ohne Verlust auf der einen oder anderen Seite oder auf beiden Seiten nicht miteinander tauschen.

2.) Der niedrigste Gebrauchswert ist höher, als der höchste Kostensatz.

Nachfrage:			
A' 10	Mtr.	Gebrauchsw.	7 Mark
B' 30	„	„	8 „
C' 20	„	„	9 „
D' 40	„	„	10 „
E' 60	„	„	11 „
F' 50	„	„	12 „
210	Meter.		

Angebot:				
A 30	Mtr.	Kosten	1	Mark
B 40	„	„	2	„
C 50	„	„	3	„
D 60	„	„	4	„
E 10	„	„	5	„
F 20	„	„	6	„
G 25	„	„	6⅓	„
H 15	„	„	6⅔	„
250	Meter.			

Da die Nachfrage nur 210 Meter beträgt und diese von A bis F gedeckt wird, so wird sich der Preis zwischen 6 und 6⅓ Mark

stellen, während dann G und H nicht verkaufen können. Sollte sich aber jemand unter A' bis F' entschließen, auch diese 40 Meter zu 6⅔ Mark pr. Meter zu kaufen, so fände auf keiner Seite Verlust, hingegen für jeden, ausgenommen H, Extragewinn statt.

Nimmt man aber an, daß im Angebot G und H fehlen, so daß nur 210m angeboten sind, dagegen in der Nachfrage noch G' mit 25m zu 13 Mark und H' mit 15m zu 14 Mark pr. Meter auftreten, so daß also 250 Meter gesucht sind, so werden A' und B' aus der Nachfrage ausscheiden müssen, da nun G' und H' mit höheren Gebrauchswerten für die Ware eintreten, und der Preis wird sich zwischen 8 und 9 Mark stellen.

3) Der höchste Gebrauchswert ist kleiner, als der niedrigste Kostensatz.

Nachfrage:			
A' 10	Mtr.,	Gebrauchsw.	1 Mark
B' 30	„	„	2 „
C' 20	„	„	3 „
D' 40	„	„	4 „
E' 60	„	„	5 „
F 50	„	„	6 „

Angebot:				
A 30	Mtr.,	Kosten	7	Mark
B 40	„	„	8	„
C 50	„	„	9	„
D 69	„	„	10	„
E 10	„	„	11	„
F 20	„	„	12	„
G 25	„	„	13	„
H 15	„	„	14	„

In diesem Falle ist ohne beiderseitige Verluste kein Tausch möglich.

B. Bildung des Tauschwertes in den Fällen mangelnder Kaufs- oder Verkaufsconcurrenz.

1) Ein Käufer und ein Verkäufer.

a) Sind die Kosten des Verkäufers kleiner, als der Gebrauchswert des Gutes für den Käufer, so stellt sich der Tauschwert bei gleicher wirtschaftlicher Stärke der Tauschenden in die Mitte. Ist der Gebrauchswert des Käufers 10 Mark, und sind die Kosten des Verkäufers 5 Mark, so ist der mittlere Tauschwert 7½ Mark. Je nach der größeren oder kleineren wirtschaftlichen Stärke des Käufers oder Verkäufers, d. h. je nachdem das Angebot oder die Nachfrage dringender ist, kann sich der wirkliche Tauschwert mehr der Zahl 10 oder der Zahl 5 nähern.

b) Sind die Kosten des Anbietenden größer, als der Gebrauchs-

wert, welchen der Nachfragende für die Ware hat, so kann ein Tausch ohne Verlust nicht stattfinden.

c) Sind aber Kosten und Gebrauchswert auf beiden Seiten gleich, so bilden dieselben den wirklichen Tauschwert.

2) Ein Käufer und mehrere Verkäufer.

Nachfrage:	Angebot von:
A' 50 Mtr., Gebrauchsw. 3 Mk.	A 30 Metr. Kosten 1 Mk. pr. Mtr.
	B 15 „ „ 2 „ „ „
	C 20 „ „ 3 „ „ „
	D 25 „ „ 4 „ „ „
	E 40 „ „ 5 „ „ „
	F 80 „ „ 6 „ „ „

A' deckt seinen Bedarf bei A, B und C und muß bis auf 3 Mark gehen, 15 Meter von C und die angebotenen Waren des D, E und F bleiben unverkauft. Hätte die Ware für A' einen Gebrauchswert von weniger als 1 Mark, so könnte ohne Verlust kein Tausch stattfinden.

3) Mehrere Käufer und ein Verkäufer.

In diesem Falle besitzt der Verkäufer das Monopol. Doch kann auch er nicht ganz willkürlich den Tauschwert feststellen. Er wird nämlich ermitteln, auf welche Weise er den größten Vortheil hat.

Könnte er 100 Ctr. anbieten und den Ctr. mit 100 Mark Gewinn verkaufen, so gewänne er 10,000 Mark. Wollte er sich aber mit einem Gewinn von 80 Mark pr. Ctr. begnügen und könnte auch nur 100 Ctr. absetzen, so betrüge sein Gewinn nur 8000 Mark. Der Monopolist wird daher, wenn er nur ein bestimmtes Quantum anzubieten vermag und dies bei jedem Preise absetzen kann, oder, falls ihm das Quantum des Güterangebots zu vergrößern möglich wäre, wenn er durch einen geringeren Gewinn pro Einheit ein größeres Quantum dennoch nicht verkaufen kann, auf dem höchsten Verkaufspreise bestehen.

Könnte er aber bei einem Gewinn von nur 10 Mark per Ctr. 1000 Ctr. absetzen, so gewänne er 10,000 Mark. In diesem Falle wird er nicht auf dem höchsten Gewinne pro Einheit bestehen. (Buchhandel, Postporto, Eisenbahnfracht 2c.).

Natürlicher und wirklicher Tauschwert.

§ 64.

Der sich so bildende Tausch kann natürlicher Tauschwert genannt werden. Derselbe ist jedoch nur unter folgenden zwei Voraussetzungen der wirklich maßgebende, nämlich:

1) wenn die Kosten und Gebrauchswerte vollkommen evidente und bestimmte Größen sind, und

2) wenn keine Störungen in der wirtschaftlichen Ausgleichung von Angebot und Nachfrage eintreten.

Der natürliche Tauschwert stimmt aber in der Praxis nicht immer mit dem wirklichen Tauschwerte überein, weshalb nun noch der wirkliche Tauschwert in Erwägung zu ziehen ist.

Viele betheiligen sich am Angebot und an der Nachfrage, ohne die Größe des Kostenwertes und des Gebrauchwertes bestimmt festzustellen, sich derselben klar bewußt zu sein und diese Größe beim Tausch als präcise Richtschnur festzuhalten. Ohne die Dazwischenkunft des Geldes sind die Wertvorstellungen überhaupt dunkel. Aber auch beim Gebrauche des Geldes als Darstellungsmittel des Wertes lassen sich viele ohne vorherige klare Erwägungen und Messungen der Kosten und des Nutzens der Tauschgüter in die Tauscherörterungen des Marktes ein. Die Folgen sind dann Abweichungen des wirklichen Tauschwertes von dem natürlichen Tauschwerte.

Störungen in der naturgemäßen Ausgleichung von Angebot und Nachfrage sind unter andern folgende:

a) Das Angebot kann nicht sogleich, selbst wenn auch nicht einmal die Kosten erreicht werden, ermäßigt werden, da der Geschäftsbetrieb nicht vorübergehend eingeschränkt werden kann; so bei Geschäften mit großem fixen Capital (Bergwerke, Verkehrsanstalten, Hochöfen, große Fabriken 2c.); oder das Product kann nicht für eine spätere Zeit aufbewahrt (frisches Obst) oder an einen anderen Ort, wo ein höhererer Gebrauchswert besteht, gebracht werden. Modewechsel, andere (billigere) Herstellungsmethoden.

In solchen Fällen muß unter den Kostenwert gegriffen werden, um durch den billigeren Preis die Zahl der Abnehmer zu vergrößern, so daß nun Angebot und Nachfrage sich ausgleichen.

b) Häufig wird eine zu geringe Nachfrage künstlich gehoben durch

Täuschungen der Agiotage, durch Waarenaufspeicherungen zc. Es entstehen dann „getriebene" Preise.

c) Der Tauschkampf wird von der einen Seite hastig und unbesonnen, von der anderen Seite mit List, Einschüchterung u. dgl. betrieben. So entstehen dann „Irrthumspreise", „Wucherpreise", „Betrugspreise" zc.

Die Schwankungen des Tauschwertes.

§ 65.

Der Tauschwert ist immerwährenden Schwankungen unterworfen, da bald die Angebotsmengen, bald die Nachfragemengen größer oder kleiner werden, oder die Kosten und die Gebrauchswerte sich ändern.

Einige Ursachen der Tauschwertänderungen sind: Zu- und Abnahme der Bevölkerung, Geschmacks- und Modewechsel, Änderungen der Sitte, Witterungs-, Jahreszeit- und Erntewechsel, technische Erfindungen, Eröffnung neuer Marktgebiete und Verkehrswege, politische Ereignisse (wie Krieg, Revolutionen, Friedensschlüsse, Entstehung und Aufhebung von Monopolen zc.)

Diesen reellen Ursachen stehen auch unreelle zur Seite, wie die Kniffe und Pfiffe der Agiotage, Täuschungen und Lügen jeder Art, die künstliche Erzeugung von „Panik" und „animierter" Stimmung.

Uebrigens trägt der Tauschwert das Streben nach einer mittleren Höhe in sich. Das Höhergehen desselben nämlich bewirkt einerseits eine Abnahme der Consumtion, da nun die bisherigen niedrigsten Gebrauchswerte aus der Reihe der Nachfrage austreten; andererseits eine Zunahme der Production, da nun auch Producenten mit höheren Kosten in die Reihe des Angebots treten können;

das Fallen des Tauschwertes hat die Wirkung, daß einerseits das Angebot der bisher mit den höchsten Kosten Producierenden aufhört und andererseits die Nachfrage sich erweitert, da der Kreis der Consumenten sich vermehrt.

Namentlich aber wird der Tauschwert immer gleichmäßiger, je mehr die einzelnen Märkte in ein Marktsystem zusammentreten. Dies ist vorzugsweise durch das Transportwesen bedingt. Je mehr sich dieses entwickelt, somit die Transportkosten sich mindern, um so leichter können die die Transportkosten übersteigenden Differenzen der Localpreise ausgeglichen werden; denn es strömen dann die Waren von da, wo

sie billiger sind, dahin, wo sie theurer sind; auf dem ersten Markte verursacht das Minderangebot ein Steigen, auf dem letzten das Mehrangebot ein Fallen des Preises.

Taxen und Gebühren.

§ 66.

Wo es keine Concurrenz gibt, da sind obrigkeitliche Taxen am Platze, da sonst Überlegenheit bald auf der einen, bald auf der anderen Seite vorhanden wäre, wodurch Störungen für den Gesammtverkehr entstünden, die für beide Seiten Nachtheile brächten. So im Verkehrswesen: Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Flußüberfuhren, Fiakern, Wirtschaften in Bahnhöfen zc.

Uebrigens ist die richtige Taxierung einer Ware oder Dienstleistung außerordentlich schwierig, da der Taxator, als dritte Person, selten weder den Kostenwert, noch den Gebrauchswert des Objectes genau kennen kann. Wo es verschiedene Gütegrade einer Ware gibt, da ist die Taxe leicht zu umgehen (Verdünnung der Getränke mittels Wassers, kleinere und schlechtere Portionen), und die Erfahrung lehrt, daß die obrigkeitlichen Taxen die Waren oft theurer machen, als sie es in der Concurrenz sind. Keine Staatsgewalt ist mächtig genug, den Wert eines Gutes auf die Dauer festzustellen. Wo daher Concurrenz im Verkehre möglich ist, da müssen die Taxen beseitigt werden.

Bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Staate, in der Gemeinde zc., wo gar keine Concurrenz möglich ist, da wird der Tauschwert der Leistungen durch Gebühren, Beamtengehalte, Steuern u. s. w. festgesetzt.

Der Preis.

§ 67.

Vom Tauschwert ist der Preis zu unterscheiden. Der Tauschwert ist derjenige wirtschaftliche Wert, welcher aus dem Wettkampfe der Kosten- und Gebrauchswerte aller mit dem Gute concurrierenden Güter hervorgeht. **Der Preis dagegen ist dasjenige andere Gut, welches beim wirklichen Tausche gegeben oder empfangen wird.** Beim Naturaltausche kann jedes zu vertauschende Gut als der

Preis des anderen Gutes angesehen werden, während in der Geldwirtschaft regelmäßig die Geldsumme den Preis bildet.

Man kann allerdings den Tauschwert (wie den Gebrauchswert) nicht an und für sich äußerlich darstellen, sondern die Darstellung desselben geschieht mittelst des Gegenstandes, der als Preis dafür gegeben wird, und insoferne fallen Tauschwertfeststellung und Preisfeststellung zusammen. Dadurch erklärt sich denn auch die Verwechslung der Begriffe: Tauschwert und Preis. Ist der Tauschwert bestimmt, so ist damit auch der Preis bestimmt, d. h. das Quantum der Gegenleistung festgestellt. Der Tauschwert ist daher der Wert der Leistung, der Preis das Quantum der Gegenleistung.

Der Preis ist entweder Sachpreis (Naturalpreis, in Afrika geben die Engländer Stücke Baumwollenzeug gegen Oel) oder Geldpreis.

(Ueber den Einfluß der Wertänderungen am Wertmesser (Geld) auf den Tauschwert bezw. Preis vergl. unten: „Der Tauschwert des Geldes.")

2. Capitel.

Das Geld.

Begriff.

§ 68.

Im § 61 wurde schon erwähnt, welche Schwierigkeiten sich dem directen Austausche der Güter entgegenstellen. Fürs erste ist es selten, daß sich zwei Personen zusammen finden, von denen der eine das abzugeben hat, was der andere sucht, und fürs zweite entsteht die Schwierigkeit der Wertvergleichung der zu vertauschenden Güter. Quantitative Vergleichung ist nur bei Gütern von gleicher Qualität möglich. Der Tausch setzt aber Güter von verschiedener Qualität voraus. Die Quantitäten der Güter werden sehr verschieden bestimmt, so nach der Länge, Fläche, dem Raume, dem Gewichte 2c. Im Tausch muß die Vergleichung der Güter nach derjenigen Seite hin geschehen, die ihnen gemeinsam ist, nämlich dem Werte nach. Der Gebrauchswert eines Gutes ist eine innere Vorstellung des Bedürfenden, eine Vorstellung, die derselbe durch Vergleichung eines Gutes mit seinen Bedürfnissen gewinnt. Die directe Vergleichung der Güter ihrem Werte nach ist sehr schwierig, oft nicht

möglich; z. B. 1 Pfdes. Fleisch mit 1 Pfd. Kaffee, 1 Pferdes mit einer Quantität Getreide, eines Hauses mit Colonialwaren. Decken sich die Werte der beiderseitigen Tauschgüter, so ist der Tausch rasch bewerkstelligt. Decken sich ihre Werte aber nicht, so wird der, dessen Gut mehr wert ist, dasselbe nicht ganz gegen das des andern abgeben. Immer ist noch ein Tausch möglich, wenn die wertvollere Sache ohne Wertverlust theilbar ist. Nimmt man aber an, A besitze ein Pferd, B ein Gut, das die Hälfte vom Werte des Pferdes habe. Das Pferd kann nicht getheilt werden, da die eine Hälfte für A, die andere für B nichts wert ist.

Der directe Austausch von Ware gegen Ware characterisiert sich sonach durch die Schwierigkeit a) der Vertauschbarkeit, b) der Wertvergleichung der Güter.

Diese Schwierigkeiten wachsen mit der Gütervermehrung und mit der Entwicklung der Arbeitstheilung so sehr, daß der Güterverkehr über ein Anfangsstadium hinaus nicht möglich ist.

Jeder wird nun suchen, über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen. Wer rasch vergängliche Güter, wie Fische, Jagdwild abgeben will, aber niemand findet, der ihm dafür gibt, was er sucht, der wird sich damit auch begnügen, ein anderes, aber dauerbares Gut dafür zu erhalten, das er dann später zum Eintausche eines für ihn brauchbaren Gutes verwenden kann. Wer kostbare Güter besitzt und dafür nicht leicht einen Abnehmer findet, begnügt sich auch mit anderen Dingen, die er gerade nicht selbst gebrauchen, aber leicht absetzen kann, und wer ein sehr wertvolles, aber untheilbares Gut hat, dafür aber verschiedene einzelne andere Güter einzutauschen wünscht, begnügt sich vorläufig mit einer Anzahl anderer Dinge, die er dann gegen seine einzelnen Bedarfsgegenstände bei verschiedenen anderen Personen vertauschen kann.

Am liebsten wird man jedoch, wenn man nicht das Gut erlangt, das man selbst gebrauchen kann, ein derartiges nehmen, das weit verbreitet ist und einen sich immer wiederholenden Bedarf vorfindet, also allgemein begehrt und beliebt ist; dasselbe kann man dann leicht wieder vertauschen. Ein solches Gut ist deshalb auch, weil es am besten gekannt, sein Wert am klarsten ist, sehr geeignet, den Wert anderer Güter zu bestimmen, d. h. anzugeben, wie sich der

Wert anderer Güter zu ihm verhält oder m. a. W. es wird der Wert aller anderen Güter in diesem Gute angegeben.

Dieses Gut nun, das, weil es selbst eine weitverbreitete Gebrauchssphäre hat, allgemein als Gegengabe bei der Hingabe von Gütern angenommen wird, also als Tauschmittel dient; das ferner, weil sein Wert am bekanntesten ist, zur Messung der Werte anderer Dinge benützt wird, also allgemeiner Wertmesser ist heißt **Geld**.

Das Geld ist ursprünglich nicht etwa aus einer Uebereinkunf, der Menschen oder aus der Vorschrift eines Staates hervorgegangen, sondern es ist eine menschliche Erfindung, die sich nach und nach und örtlich sehr verschieden entwickelt hat, „es ist ein Kunstgriff, den der Mensch selbst ersonnen hat, um dem praktischen Leben aller civilisierten Völker einen unersetzlichen Dienst zu leisten.“

Verschiedene Geldarten.

§ 69.

Als Geld sind je nach den Umständen verschiedene Güter benützt worden, jedoch in der Regel solche, die selbst einen Wert haben d. h. die auch noch zu anderen Zwecken dienen können. (Vergl. Roscher.)

1) Bei Jägerstämmen: Thierfelle; sie sind fast das einzige Product ihrer Arbeit, das sich länger aufbewahren läßt, (das Fleisch verdirbt zu rasch), der Hauptstoff ihrer Kleidung und der Hauptartikel ihrer Ausfuhr. Bei der Hudsonsbaigesellschaft bestand bis vor kurzem folgendes Pelzgeldsystem:

1 schwarzer Fuchs oder 1 Bär	= 2 weiße Füchse	= 4 Biber	= 12 Marder
	1 weißer Fuchs	= 2 „	= 6 „
		1 „	= 3 „

15 Biber = 1 Flinte.

Das esthenische Wort raha bedeutet sowohl Geld, als Pelzwerk, das Wort Kung Geld und Marder.

2) Nomaden und rohe Ackerbaustämme gehen zum Viehgelde über. Dieses setzt jedoch freie und reichliche Weiden voraus,

da sonst bei längerer Aufbewahrung die Erhaltungskosten desselben seinen Wert übersteigen würden. Die Griechen rechneten zur Zeit des Homer (es ist streitig, wann er gelebt hat, nämlich zwischen 1100 und 800 vor Christo) nach Ochsen und verordneten noch später Viehbußen. Die Münzen zu Solons Zeiten (um 600 v. Chr.) trugen das Bildnis eines Stieres. Aus dem lateinischen Worte pecus = Vieh entstand pecunia = Geld. Die alten Deutschen verordneten Viehbußen sogar noch zu Otto des Gr. Zeiten (im 10. Jahrhundert n. Chr.) Im 7. und 8. Jahrhundert wurden von denselben Pferde als Kaufpreis benützt. Wilhelm der Eroberer (1066—1087) verordnete Viehbußen. Im alten Schweden wurde nach fä = Vieh gerechnet, und in Island bedeutet fe Vermögen und Vieh. Heute noch dienen bei den Kirgisen Pferde und Schafe, bei den Tartaren Kühe als Geld. Uebrigens mag das Vieh mehr als Wertmaß, denn als Tauschmittel benutzt werden.

3) Noch viele andere Güter kamen je nach den localen Verhältnissen als Geld in Gebrauch: Kauris (kleine Muscheln, die auch als Schmuck dienen) in Indien, Hochasien und Südafrika, 2500 bis 2600 Stück = 1 Mark. Salz in China und im Innern Afrikas und in Abessynien. Theeziegel in Hochasien und Sibirien. Datteln in der Oase Siwah und in Persien, Cacaobohnen in Mexiko. Wachskuchen am Amazonenstrom, Leinwand und Baumwollenstücke an vielen Orten, Stockfische in Island. In Afrika Matten, Speere, Glaskorallen, messingene Ringe, Elfenbein. In Amerika: Zucker, Tabak. Porzellan in China. Sclaven auf Neuguinea; dies soll sogar früher einmal in England der Fall gewesen sein. Perlen sowohl bei den Indianern Amerikas als auch um (resp. seit) 1649 gesetzlich als Scheidemünze in Massachusetts. Getreide in entlegenen Gegenden Europas, Olivenöl in Mittelmeerländern. Eier in Alpendörfern.

4) Sobald aber die Metalle in Gebrauch kamen, fand sich, daß dieselben viel geeigneter zu Geldzwecken sind, als alle anderen Güter.

Welche Metalle nun zum Geldgebrauche Anwendung finden, hängt von verschiedenen Umständen ab. So von der geognostischen Beschaffenheit des Bodens, von der Größe der umgesetzten Werte, von der Culturstufe der Völker, den Transportmitteltn u. s. w. Die Geschichte zeigt uns daher, daß fast alle Metalle an verschiedenen

Orten und zu verschiedenen Zeiten zu Geld benutzt wurden. Eisengeld war in Griechenland das erste Metallgeld und hielt sich bei den Spartanern bis zu Lykurgs Zeiten (im 9. Jahrhundert v. Chr.). Heute noch eiserne Barren in Senegambien und eisernes Geld in Japan. Blei ebenfalls bei den Griechen und Römern, um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Massachusetts Bleikugeln, heute noch in Birma bleierne Scheidemünzen. Zinnmünzen unter Dionys in Syrakus (im 4. Jahrhundert v. Chr.), in Rom unter den Kaisern, in England noch 1690, in Java und Mexiko; heute noch an der Straße von Malakka. Kupfermünzen als Courantgeld bei den Hebräern, bis 269 v. Chr. in Rom, in Rußland und Schweden noch vor ca. hundert Jahren, heutzutage allgemein als Scheidemünze. Nickel findet erst seit einigen Jahren Anwendung in der Geldprägung. Die deutschen 10- und 5-Pfennigstücke bestehen zu 3/4 aus Kupfer und zu 1/4 aus Nickel. Platinmünzen prägte Rußland von 1828 bis 1845, worauf sie wieder eingezogen wurden, da sie sich nicht bewährten.

Die edlen Metalle, Silber und Gold, sind es aber, welche die vorzüglichsten Eigenschaften besitzen, um als Geld benützt zu werden.

Die Edelmetalle.

§ 70.

Die Eigenschaften, welche die Edelmetalle als zu Geldzwecken vorzüglich geeignet erscheinen lassen, sind insbsondere folgende:

1) Eigener Gebrauchs- und Tauschwert. (Gebrauchswert haben die Edelmetalle zu Schmuck- und anderen Luxusgegenständen).

2) Leichte Transportierbarkeit, weil sie bei hohem Werte einen kleinen Raum einnehmen; daher geringe Transportkosten. Zwischen den entferntesten Theilen der Erde sollen die Transportkosten nur 2 bis 3 % ihres Wertes betragen. 1 Groschen in Kupfer würde etwa 1 Pfd., 20 Mark in Eisen etwa 4 Zentner wiegen.

3) Dauerhaftigkeit: Widerstandsfähigkeit, so daß die Abreibung unbedeutend ist. Diese Eigenschaft wird durch die Legierung noch erhöht. Wie bedeutend übrigens dennoch der Verlust durch die Abreibung der Goldstücke ist, zeigen folgende Zahlen (Karmasch, Technik des Münzwesens):

Von den von 1816—1847, also in 32 Jahren in England geprägten Silbermünzen im Betrage von ca. 13½ Millionen Pfd. Strlg. giengen etwa 1500 Ctr. Silber,
in Preußen von 1764—1833, also in 70 Jahren, nur von den 1/1, 1/3 und 1/6 Thalerstücken 1000 Ctr.,
in Frankreich von 1785—1856 = 62 Jahre, 2547 Ctr., also in diesen drei Staaten im Ganzen 5047 Ctr. Silber verloren, woraus 50,47 Millionen Einmarkstücke Scheidemünzen oder 22,71 Millionen Gulden österr. Währung geprägt werden könnten. Gold und Silber rosten nicht, wie Eisen, gehen nicht in Fäulnis über, wie thierische und Pflanzenstoffe, und verflüchtigen sich nicht, wie Alkohol. (Wichtig für die Wertbewahrung). Durch Feuer wird ihr Wert unbedeutend vermindert.

4) Gleichartigkeit der Masse. Alle Theile eines Stückes und ebenso verschiedene Stücke Silbers oder Goldes sind homogen; sie besitzen alle die gleichen Eigenschaften und sind daher bei gleichem Gewichte von gleichem Werte. Es ist daher gleichgiltig, welches der Geldstücke gleicher Art man in Zahlung gibt oder empfängt.

5) Theilbarkeit und Wiederzusammensetzbarkeit. Theilbarkeit ist zwar eine allen Körpern zukommende Eigenschaft; während jedoch jeder Theil des Edelmetalls einen aliquoten Theil des Gesammtwertes repräsentiert und die Größe dieses Theilwertes von dem Volumen des Stückes abhängig ist (weil sich die Theile leicht wieder zu einem Ganzen vereinigen lassen), findet das gleiche Verhältnis zwischen anderen Körpern und deren Theilen keineswegs statt. Edelsteine ändern ihren Wert im quadratischen Verhältnisse zu ihrem Gewicht, die Metalle jedoch im einfachen Verhältnisse.

a	Gewicht	Edelmetall	=	b Wert
2a	„	„	=	2b „
a	„	Edelstein	=	b „
2a	„	„	=	b^2 Wert.

Wie viele Dinge verlieren durch die Theilung an Wert, andere sind gar nicht wieder zusammensetzbar!

6) Formbarkeit, vermöge welcher sie sich in beliebige Formen bringen und leicht prägen lassen. (Siehe Münzprägung.)

7) Stetigkeit des Wertes. Die Stetigkeit ist eine örtliche und eine zeitliche. Kaum gibt es ein Volk, das dem Golde und

Silber, wenn es desselben habhaft werden kann, keinen Wert beilegt, da das Schmücken auf der niedrigsten und höchsten Stufe der Cultur allgemein ist. Die leichte und billige Transportierbarkeit und die Homogenität der Edelmetalle verursachen einen fast überall gleichen Wert derselben. Zeitlich finden wir zwar, daß sich der Wert der Edelmetalle verändert hat, allein doch nur in langen Zeiträumen und dabei immer nur unbedeutend. Getreide, Wein ꝛc. ändern ihren Wert von Ernte zu Ernte, je nach den Mengen des Angebots und der Nachfrage, welche gewöhnlich nur von der letzten Ernte abhängen, da die Vorräthe früherer Ernten größtentheils aufgezehrt sind, und können zuweilen die 3, 4fache Höhe des Mittelpreises erreichen, resp. unter den 3ten, 4ten Theil desselben sinken. Die Dauerhaftigkeit der Edelmetalle verursacht aber einen geringeren Consum derselben. Heute noch mögen Stücke aus dem Schatze des Krösus oder aus der phönizischen und kartagischen Silberausbeute in Spanien vorhanden sein. Es hat sich daher seit Jahrtausenden ein kolossaler Vorrath von Edelmetallen angehäuft, dem gegenüber die jährliche Ausbeute gleich einem Tropfen in dem Eimer verschwindet. Es kann daher nur eine andauernde allzuhohe oder allzugeringe Minenausbeutung den Preis der Edelmetalle wesentlich verändern. Auch der Umstand, daß die Edelmetalle, außer zu Geld, nur zu Luxuszwecken dienen, daß daher beim Theuerwerden derselben Silber- und Goldgeräthe leicht zu Geld, beim Billigwerden Geld zu Geräthe verarbeitet werden kann, läßt keine bedeutenden Preisschwankungen zu.

8) Leichte Erkennbarkeit. Da die Edelmetalle homogen sind, so braucht das Erkennen derselben als Geld sich nur auf ihre Farbe, Glanz, kurz auf das Aussehen zu erstrecken, und die Prüfung ermöglicht sodann auch eine genaue Feststellung der Feinheit und des Gewichts, so daß man im gewöhnlichen Verkehre nur die Form, das Gepräge zu beachten hat, um sofort zu erkennen, ob ein gewisses Stück Metall Geld und wie viel Geld es ist; wie es auch bei einiger Vorsicht leicht ist, ächte Stücke von falschen zu unterscheiden. Gerade die leichte Erkennbarkeit ermöglicht die Aufgabe des Geldes: als Circulationsmittel rasch von Hand zu gehen, erleichtert also den Geldumlauf und somit den Verkehr.

Prägung der Metalle, Münzen.

§ 71.

Bei der ersten Verwendung der Edelmetalle als Geld mögen dieselben in der Form und Größe der Stücke hingegeben worden sein, wie man sie auffand; ihre Quantitäts- und Qualitätsbestimmung unterlag nur einer Schätzung. Die alten Mexikaner füllten den Goldstaub und die feinen Goldkörner in Federkiele, um so einen leichten Verkehr damit zu ermöglichen. Als das Schmelzen und Behämmern der Metalle bekannt wurde, gab man denselben verschiedenerlei Gestalten: Barren, Draht, Ringe ꝛc. Wie umständlich es aber sein mußte, bei jeder Uebergabe von Geld dasselbe erst auf Gewicht und Feinheit zu prüfen, ja daß das letztere für die meisten gar nicht möglich ist, leuchtet von selbst ein. Man kam daher darauf, auf einem einmal gewogenen Stücke dessen Gewicht und Feinheit zu bemerken, um dadurch das spätere Verwiegen und Prüfen zu vermeiden. Damit aber diese Angaben auch allgemein Geltung erhielten, ließ man den Stempel der Regierung als Beglaubigung beifügen. So zeigen uns die Museen Metalle in Barren-, Ring-, Draht- und anderen Formen, an bestimmten Stellen mit einem solchen Zeichen versehen. Immerhin bot dieses Zeichen nicht Sicherheit genug, ob nicht später von einem anderen Besitzer das Gewicht des Metallstückes vermindert würde. Soll daher eine vollkommene Sicherheit über Gewicht und Feinheit geboten sein, so muß sich die Stempelung über das ganze Metallstück erstrecken; das Metallstück muß geprägt sein und heißt dann eine Münze. **Die Münze ist ein in Gewicht und Feingehalt staatlich beglaubigter Barren.**

Das unversehrte Gepräge beglaubigt daher das volle Gewicht und den Feingehalt der Münze. Die Münzprägung soll um 900 v. Chr. aufgekommen sein; in Griechenland unter König Pheidon. (Nach Goldschmidt nicht vor dem 7. Jahrhundert). Die Römer schlugen um 269 v. Chr. die ersten Silbermünzen und um 207 die ersten Goldmünzen. Aufkommen der Münzprägung in Venedig und Florenz in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in England Ende des 14. Jahrhunderts.

Die Münzen sind bekanntlich Metallplättchen von kreisrunder Form, auf beiden Seiten und (gewöhnlich nur die größeren) an dem

Rande geprägt. Aber auch andere Formen sind vorgekommen: vier-, sechs- und achteckige, würfelförmige, rautenförmige, in Japan ovale mit einem quadratischen Loche in der Mitte; auch die chinesischen haben ein Loch, um sie auf eine Schnur an einander reihen zu können. In Persien säbelförmige Stücke.

Die Ausprägung der Münzen geschieht gewöhnlich durch den Staat. Obwohl dies auch durch Private bewerkstelligt werden könnte, und von manchen auch verlangt wurde, so erscheint diese Aufgabe dennoch mit Recht nur vom Staate übernommen zu werden. Die wichtigste Aufgabe der Münzprägung ist, daß die Stücke das möglichst genaue, gesetzliche Gewicht und ebensolchen Feingehalt haben; daß der Metallwert, d. h. „der Tauschwert des in dem Metallgeld enthaltenen Gewichts von reinem Edelmetall" mit dem Nennwert, d. h. „mit dem durch den Münzstempel angegebenen Feingehalt" übereinstimmen. Die Geschichte beweist aber zur Genüge, daß überall da, wo man den Privaten überließ, Geld zu prägen, die Münzstücke weder das gehörige Gewicht, noch die gehörige Feinheit behielten. Allerdings gab es nicht minder Kaiser und Könige, Fürsten und Städte, die glaubten, aus den Münzfälschungen Nutzen ziehen zu können.

Doch ist heutzutage etwas derartiges von Staatswegen nicht mehr zu befürchten. Die Erfahrung lehrt, daß durch das schlechte Geld das gute außer Landes getrieben wird. Die schweren Goldstücke werden nämlich von Händlern ausgelesen, ins Ausland verkauft oder eingeschmolzen, von Goldarbeitern zu Schmuck, von Fabriken zu Blattgold verarbeitet. Die leichteren bleiben als Tauschmittel im Verkehr; sind hingegen alle Münzstücke möglichst von gleichem Gewicht und gleicher Feinheit, so kann ein Auslesen von schweren Stücken nicht vorkommen. Es wäre aber für den Staat nicht möglich, jeden Privatmünzer gehörig zu controlieren, weshalb es nur zweckmäßig ist, wenn er die Münzprägung allein übernimmt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, „aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls" muß daher die Münzprägung nur dem Staate vorbehalten bleiben. Da die geprägten Geldstücke, die Münzen, nicht mehr gewogen zu werden brauchen, so ist es nur nöthig, durch Zählung der Stücke festzustellen, welches Wertquantum durch eine Anzahl Geldstücke dargestellt wird, und da auch nun bei der Uebergabe von Geldstücken zum Zwecke der Hingabe eines Tausch-

äquivalents oder aus einem anderen Grunde stets eine Zählung der Geldstücke stattfindet, so nennen wir die Uebergabe von Geld überhaupt Zahlung (Zählung), Fixierung der Anzahl. Gewichtsgeld und Zählgeld. Zahlung: Deckung einer Schuld.

Die Währung.

§ 72.

Wie wohl durch den freien Verkehr bestimmt wird, welches Gut sich am besten zu Geldfunctionen eignet, so muß in einem entwickelten Staatsleben, im Rechtsstaate die Regierung die Regelung des Geldwesens in die Hand nehmen. Eine Reihe von Güterübertragungen, die sich im wirtschaftlichen Sinne als Zahlung kennzeichnen, erfordern eine Thätigkeit obrigkeitlicher Gewalt und richterliche Erkenntnisse: Entschädigungen, Strafen, rückständige Leistungen, die von den Einzelwirtschaften für den Staatshaushalt zu leistenden Güter (Steuern) müssen in der Wertform des Geldes eingefordert werden.

Da es nun kein Gut gibt, das selbstverständlich Geld ist, so muß der Gegenstand bekannt gegeben sein, welcher im Sinne des Gesetzes als Geld fungieren soll. Die Staatsregierung muß dem in der Gewohnheit der Privaten als Geld dienenden Gute die öffentliche Anerkennung verleihen.

Die gesetzliche Bestimmung, was Geld ist, welcher Stoff dazu zu dienen hat, und zu welchem Werte es jedermann nehmen muß, heißt **Währung.**

Die gesetzliche Bestimmung, daß Jedermann innerhalb des Staatsgebiets bei Zahlung einer Geldsumme eine gewisse Münzsorte annehmen muß, heißt **Zwangscurs.**

Zwangscurs heißt daher Annahmepflicht; dieselbe ist allerdings schon in dem Begriff Währung enthalten, denn der Zwangscurs zum Nennwert macht das Geld zur Währung.

Es gibt nun aber zwei Metalle (Gold und Silber), welche befähigt sind als Geld zu dienen, und welche in der That fast überall als Geld benützt werden. Darum tritt bei der gesetzlichen Feststellung der Währung an den Staat die Frage heran, ob eines derselben oder beide zugleich dazu zu erheben seien. Demnach kann es eine einfache Währung — Gold- oder Silberwährung — und eine Doppelwährung — Gold- und Silberwährung — geben.

a) Die Silberwährung ist diejenige, bei welcher unter Geld Silber verstanden ist. Die Courantmünzen (§ 76) bestehen aus Silber. Jede Wertmessung geschieht dann mittelst eines gewissen Quantums Silber z. B. 1 Thaler = 1 Loth, 1 Silbergroschen = 1/30 Loth, 1 Pfg. = 1/360 Loth; 1 fl. österr. W. = 11 1/9 Gramm; 1 Kreuzer = 1/9 Gramm Silber. Daneben können allerdings auch Goldmünzen zu freiwilligem Gebrauche umlaufen, deren Wert (Curs) in Silber angegeben wird (Handelsmünzen). Dieser Curswert der Goldmünzen unterliegt dann Schwankungen. Zuweilen legt der Staat denselben einen festen Wert, wie er sie an seiner Cassa annimmt (Cassencurs) bei. So früher die preuß. Friedrichs'dor zu 5 2/3 Thaler. In Rußland: 1 Halb-Imperial = 5,15 Rubel in Silber.

b) Bei der Goldwährung versteht man unter Geld die Goldmünzen. Die Courantmünzen bestehen aus Gold. Alle Wertmessungen geschehen dann mit einem gewissen Quantum Gold. In Deutschland mit 1 Mark d. h. mit (annähernd) 1/3 Gramm Gold. Allerdings müssen hier für noch ansehnliche Werte auch Silbermünzen circulieren, jedoch als Scheidemünzen (§ 77).

c) Die Doppelwährung stellt Gold und Silber in ein coordiniertes Verhältnis zu einander. Es gibt Courantmünzen aus Gold und solche aus Silber. Sie wird auch gemischte Währung, Alternativ-, Facultativ- oder Wahl-Währung genannt. Die Bezeichnung Doppelwährung bedeutet, daß sowohl Gold, als Silber nebeneinander gesetzlich Geld (Währungsgeld) sind, und daß eine Geldsumme zum Theil in Gold und zum Theil in Silber bezahlt werden kann. Alternativ-, Facultativ-, Wahlwährung bedeutet, daß man die Wahl hat, in Gold oder in Silber zu bezahlen.

§ 73.

Ob Goldwährung oder Silberwährung vorzuziehen sei, hängt von verschiedenen Umständen ab. Das Geld soll und muß in gemünzten Stücken circulieren, welche dann tausendfältig und ununterbrochen als Tauschmittel im täglichen Verkehr verwendet werden. Ein solcher Gebrauch soll sich „handlich" vollziehen, was nur dann der Fall sein kann, wenn die Metallstücke weder zu groß und zu schwer, noch zu winzig und leicht verlierbar sind. Es ist daher der specifische

Wert der Metalle zu beachten. Steigt derselbe, so müßte man zu einem geringer wertigen, fällt derselbe, zu einem höher wertigen Metall übergehen. Sodann kommen die Transportverhältnisse in Betracht. Das Geld muß als Tausch- und Werttransportmittel den Raum durchwandern und das geschieht zugleich mit einem Kostenaufwand. Wenn nun der Wert von 1 Pfd. Gold gleich ist dem Wert von 15 1/2 Pfd. Silber (gegenwärtig noch mehr), so ist selbstverständlich, daß die Versendung in Goldmünzen billiger kommt, als in Silbermünzen. Handelsstaaten und ausgedehnte s. g. Weltreiche mit Verwaltung und Kriegführung in entfernten Gegenden werden daher zur Goldwährung übergehen. Für Länder mit geringem Verkehr und kleinen Wertumsätzen eignet sich dagegen die Silberwährung. Das Gold zeigte bisher eine größere Wertbeständigkeit, als das Silber.

Da bei der Doppelwährung dem Schuldner unbenommen ist, in Gold oder in Silber zu bezahlen, so ist es nöthig, um Unklarheit und Streit zu vermeiden, daß der Staat bestimmt, welches Quantum des einen Metalls an Stelle eines bestimmten Quantums des andern Metalls zu setzen ist; er muß feststellen, welches Wertverhältnis (Relation) zwischen Silber und Gold zu bestehen habe. Diese gesetzliche Wertfixierung widerspricht aber der Natur des Wertes. Der Wert eines jeden Gutes beruht auf dessen Nutzen und Kosten und ist steten Schwankungen unterworfen. Seine Höhe ist hauptsächlich von Angebot und Nachfrage abhängig, so auch bei den Edelmetallen. Werden diese in größeren Mengen produciert oder in geringeren Mengen begehrt, so sinkt ihr Preis, umgekehrt steigt er. Und in der That zeigt die Geschichte, daß sich der Wert der Edelmetalle in den verschiedenen Jahrhunderten nicht nur bedeutend veränderte, bald der beider zugleich, bald der des einen mehr, als der des andern. Im ersten Falle bleibt sich die Wertrelation gleich, im letzteren ändert sie sich. Werden Gold und Silber als Waren aufgefaßt, so fehlt der gewohnte Wertmesser und ihre Preise würden sich nur durch Vergleichung mit andern Tauschwerten feststellen lassen; wird aber nur das eine Metall, sei es Gold, sei es Silber, als Ware aufgefaßt, so mißt sich der Wert an dem andern Metalle. Das Metall, welches den Preis angibt, ist dann ein veränderliches Quantum, während das andere, die Ware, ein feststehendes Quan-

tum ist. Z. B. 1 Pfd. Silber kostet in Hamburg bald 77, bald 78, bald 80 Mark in Gold; eine Unze Standard Silber in London bald 60, bald 59, bald 58—52 pence (in Gold). Die Wertrelation kann aber auch umgekehrt zum Ausdruck kommen und zwar so, daß Gold als feststehend und Silber als veränderlich angenommen wird: 1 Pfd. Gold = 15, 16, 17 Pfd. Silber. Diese Wertveränderungen lassen aber nicht sofort erkennen, auf welcher Seite die Ursache liegt; sie kann auf der einen oder auf der andern liegen. Angenommen, die Relation war bisher 1 : 15 (1 Pfd. Gold = 15 Pfd. Silber); wird nun Silber billiger, so bekommt man mehr, als 15 Pfd. für 1 Pfd. Gold, vielleicht 16 Pfd.; dasselbe tritt aber auch ein, wenn Gold theurer wird; man gibt dann nicht 1 Pfd. Gold für 15 Pfd. Silber; wäre z. B. jetzt der Wert von 15/16 Pfd. Gold so hoch, wie früher von einem ganzen Pfd. Gold, Silber aber wäre sich gleich geblieben und man hätte früher 15 Pfd. Silber für 1 Pfd. Gold erhalten, so wären die 16/16 Pfd. Gold jetzt 16 Pfd. Silber wert. Umgekehrt wird die Relation kleiner, entweder, wenn Silber theurer oder Gold billiger geworden ist.

§ 74.

Die Wertrelation war in den ältesten Zeiten in Assyrien,

(Assyrien)	1 : 12—13½
Persien, Egypten	1 : 10—8
Kurz vor Christi	1 : 14,4
Unter Constantin (erste Hälfte des 4. Jahrh. n. Chr.)	1 : 9
In England um 1100	1 : 12
" " " 1500	1 : 12—12,3
In Deutschland um 1350—1400	1 : 9,2
" " " 1500	1 : 10½
Adam Riese gibt um 1500 an	
Nach der Entdeckung Amerikas wurde viel mehr Silber ausgebeutet	1 : 14,5—15,4
In Hamburg Notierungen von 1687—1840	1 : 14,59—15,83
In London von 1840—1874	1 : 15,69—16,80
In Freiberg in Sachsen 1876	1 : 18

In Frankreich wurde durch Gesetz von 1803 die Doppelwährung eingeführt und hierbei festgesetzt, daß aus:

1 Kilogr. 9/10 feines Silber = 200 Franken
1 " 9/10 " Gold = 3100 "

geprägt werden sollen; daraus ergibt sich eine Wertrelation von 1 : 15½. Gegen eine Gebühr von ¾ % für Silber und von Fr. 6.70 für 1 Kilogr. Münzgold (0.216 %) kann jedermann an der Münze in Paris aus Edelmetall Münzen prägen lassen. Dies hatte zur Folge, daß, wenn eine Metallart im Verkehre billiger war, als wie durch das gesetzliche Verhältnis von 1 : 15½ festgestellt, die Speculation sich dieses Umstandes bemächtigte, um Gewinn daraus zu erzielen. Von 1800—1850 stand die Relation meist über 1 : 15½, im Durchschnitt 1 : 15,76. Kaufte nun Jemand mit 100 Kilogr. (d. h. mit 344,444 Frank in Goldstücken), so erhielt er dafür 1576 K. Silber, woraus dann 350,222 Franken geprägt wurden, ein Ueberschuß also von 5778 Fr., davon die Prägekosten ꝛc. mit ca. 1 % ab = 3500 Fr., blieb ein Gewinn von 2278 Franken, d. h. ⅔ % des Anlagecapitals, was für die kurze Zeit nicht unbeträchtlich ist.

Dies hatte denn auch zur Folge, daß während der Zeit von 1825—1848 in Frankreich

Goldmünzen für 268 Mill. Franken
Silbermünzen aber " 2380 " "

geprägt wurden. Goldgeld war daher fast gar nicht im Verkehre.

Von 1849 änderte sich das Verhältnis, da Gold in seinem Werte sank, so daß die Wertrelation meist unter 1 : 15½ stand und so wurden in Frankreich von 1851 bis 1867

5806 Mill. Frks. in Gold und nur
383 " " " Silber geprägt;

Silbergeld war nun fast keines mehr im Verkehr.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß keine Staatsgewalt es vermag, ein festes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber herzustellen und daß die Doppelwährung in der That nur eine Alternativ-Währung ist; daß die Zahlungen stets in dem billigeren Metall gemacht werden, wodurch eine Verdrängung des theueren stattfindet und der Geldumlauf bald aus Silber-, bald aus Goldmünzen besteht.

Um nicht wieder in die Lage von vor 1850 zukommen, d. h. daß nun nur noch Silber ausgeprägt und das Gold verdrängt werde, beschloß Frankreich mit den übrigen Staaten des lateinischen Münzgebiets im Januar 1874, die Silberausprägung bis auf einen gerin-

gen Theil zu sistieren. Es ist demnach von der Doppelwährung wenig mehr vorhanden.

Die einfache Währung ist demnach vorzuziehen.

Eine Münze verliert ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel durch Verrufung oder Außercurssetzung (Verbot des Umlaufs).

Der Münzfuß.

§ 75.

Die Wertmessung erfordert, wie jede andere Messung, eines Maßstabes von bestimmter Größe; also eine bestimmte Wertgröße, die Werteinheit ist und in welcher sich alle Werte ausdrücken. Hierdurch werden die Wertschätzungen, welche immer wiederholt, an unzähligen Stellen, von unzähligen Menschen vorgenommen werden, erleichtert und gesichert; alle werden genöthigt und darauf eingewöhnt, jede Schätzung mit demselben Wertmaßstabe (Geldeinheit) vorzunehmen. Die Werteinheit ist ein bestimmtes Quantum Edelmetall, die Geldeinheit, so ist z. B. in Deutschland die Werteinheit 1 Mark, d. h. $^1/_{1395}$ Pfd. Gramm Gold, in Österreich 1 Gulden, d. h. $^1/_{45}$ Pfd. Silber. Auch für den Tauschmittel-, Circulations-Dienst des Geldes ist es nöthig, daß die Gold- und Silbermünzen als quantitativ und qualitativ bestimmte Stücke auftreten. (Im internationalen Großhandel werden allerdings zu Barzahlungen meist nicht Münzen, sondern Barren benützt). Der Staat übernimmt es, solche Geldstücke herzustellen. Hierbei sind nun folgende zwei Systeme zu unterscheiden:

1) Dem Münzsystem liegt eine, gewöhnlich mit dem übrigen Landesgewicht übereinstimmende Gewichtseinheit Edelmetall entweder fein oder legiert zu Grunde. Diese heißt das Münzgrundgewicht. In allen Staaten wird das Münzedelmetall legiert, theils um es härter zu machen, theils um die Kosten der Herstellung eines absolut feinen Metalls zu ersparen. Reines Edelmetall heißt „fein", sein Gewicht Feingewicht oder Korn. Legiertes Metall heißt „rauh", sein Gewicht Rauhgewicht oder Schrot, das beigemischte unedle Metall Zusatz und das Verhältnis des in einer Legierung enthaltenen Feingewichts zum Rauhgewicht, in Bruchform ausgedrückt, heißt Feingehalt.

In den meisten Staaten Europas beträgt der Feingehalt der Münzen $^9/_{10}$, also $^1/_{10}$ Zusatz, die englischen, portugisischen und russischen Goldmünzen dagegen sind $^{11}/_{12}$ fein.

Das Münzgrundgewicht wird nun in eine bestimmte Anzahl Stücke getheilt, ein solches Stück ist die Geldeinheit. Der Verkehr verlangt aber auch größere und kleinere Stücke, als die Einheit, weßhalb dann 2, 5, 10, 20 rc. und $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_6$, $^1/_{10}$ und $^1/_{100}$-fache Stücke der Einheit geprägt werden.

Das Rauhgewicht einer Münze heißt deren Schrot, ihr Feingewicht Korn.

a) Münzgrundgewicht in feinem Metall:

In Deutschland und Österreich vor 1857 die kölnische Mark = 233,855 Gramm feines Silber. (Schon im 16. Jahrhundert zum deutschen Reichsmünzgewicht erklärt.) Daraus wurden geprägt: 14 Thaler — 21 Gulden österr. — 24 $^1/_2$ Gulden süddeutsch.

Von 1857 (Münzvertrag v. 24. Januar 1857) bis 1871 bezw. 1876 war das Münzgrundgewicht 1 Pfd. feines Silber ($^{10}/_9$ Pfd. rauh) zu 500 Gramm fein (555 $^5/_9$ Gramm rauh). Daraus wurden geprägt: 30 Thaler — 45 fl. österr. — 52 $^1/_2$ fl. südd. Als Handelsmünze (mit Curswert, ganze (10 Gramm) und halbe (5 Gramm fein Gold) Kronen (Art. 18 des erwähnten Vertrags).

Durch die Gesetze vom 4. December 1871 und 9. Juli 1873 erhielt Deutschland Goldwährung, Münzgrundgewicht 1 Pfd. feines Gold zu 500 Gramm ($^{10}/_9$ Pfd. rauh = 555 $^5/_9$ Gramm rauh). Die Geldeinheit ist 1 Mark, die aber selbst (als Einheit) nicht geprägt wird, da sie zu klein würde (die Silbermark ist Scheidemünze), sondern in Stücken zu 5, 10 und 20 Mark und da 279 à 5, 139 $^1/_2$, à 10 und 69 $^3/_4$ à 20 Mark auf das Pfd. fein gehen, so ergibt 1 Pfd. fein Gold 1395 Mark oder 1 Mark = $^1/_{1395}$ Pfd. fein Gold = 0,355 oder etwas über $^1/_3$ Gramm.

Durch kaiserliche Verordnung vom 22. September 1875 wurde diese Goldwährung unter dem Namen „Reichswährung" für das ganze deutsche Reichsgebiet, vom 1. Januar 1877 an geltend, eingeführt.

Da aber die noch nicht eingezogenen Münzen der Thalerwährung (Stücke zu 1 Thaler gleich 3 Mark Gold) bis auf Weiteres gleiche Geltung mit den Reichs-(gold-)münzen haben, so ist die gegenwärtige deutsche „Reichswährung" noch keine reine Goldwährung, sondern Doppelwährung.

In den drei nordischen Staaten: Schweden, Norwegen

und Dänemark werden aus 1 Kilogramm feinem Gold 2480 Kronen geprägt, Legierung $^9/_{10}$, 1 Krone = 100 Oere.

b) Das Münzgrundgewicht ist die Gewichtseinheit legierten Metalls:

In Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien und die neuen Währungen in Spanien, Griechenland und Rumänien: 1 Kilogramm Gold rauh (900 Gramm fein) = 3100 Franken, aber auch nur in Stücken zu 5, 10 und 20 Frcs., (das Silberfrankstück ist Scheidemünze), 1 Kilo legiertes $^9/_{10}$ f. Silber = 200 Franken, aber nur in Stücken zu 5 Franken.

In England: 40 Pfd. Troy Gold, zu 373,242 Gramm rauh pr. Pfd. (Standard) = $^{11}/_{12}$ fein = 1869 Pfd. Stlg.. Die 1 Pfd.-Goldstücke heißen Sovereign.

2) Das zweite System hat kein Münzgrundgewicht, sondern es bestimmt, daß ein Münzstück oder eine Anzahl derselben ein bestimmtes Gewicht haben sollen.

In Rußland wiegen 100 Rubel Silber = 5 $^1/_{16}$ Pfd. russisch (das russ. Pfd. = 409,512 Gramm) rauh, 83 $^1/_3$ fein, somit enthalten 100 Silber Rubel ca. 4,4 Pfd. russ., ca. 3 Pfd. 300 Gramm deutsch f. S. 1 Halb-Imperial (gesetzlicher Wert 5,15 Rubel Silber) = 135 doli fein Gold, Feingehalt $^{11}/_{12}$, somit wiegt ein Halb-Imperial 147 $^3/_{11}$ doli brutto.

In den Vereinigten Staaten von Amerika: 1 Eagle = 10 Dollars = 258 engl. Troygräns Gold rauh, Feingehalt $^9/_{10}$.

Münzfuß heißt die Bezeichnung der Anzahl der Münzstücke, welche aus dem Münzgrundgewicht geprägt werden. Daher früher der 30 Thaler-, der 45 Gulden- und 52 $^1/_2$ Guldenfuß. Der jetzige deutsche Münzfuß ist der 1395 Markfuß (1395 M. = 1 Pfd. f. Gold), der österreichische der 45 Guldenfuß.

Courantmünzen und Scheidemünzen.

§ 76.

a) Diejenigen Münzen, welche das normale Gewicht und die normale Feinheit haben, welche sie als verhältnismäßige Theile des Münzgrundgewichts haben sollen, bei denen also der Metallwert und der Nennwert übereinstimmen, heißen Courantmünzen. Z. B. das 20-Markstück muß der $^{20}/_{1395}$ = $^1/_{69,75}$ Theil eines Pfunds

Gold fein oder 69 $^3/_4$ Stücke zu 20 Mark, 139 $^1/_2$ Stücke zu 10 Mark und 279 Stücke zu 5 Mark müssen 1 Pfd. f. Gold enthalten. Sie müssen in jeder Anzahl bei jeder Zahlung im Inlande angenommen werden (haben daher Zwangscours); sie sind das eigentliche Währungsgeld. Wie schon erwähnt, ist die Geldeinheit in Deutschland (1 Mark) und in dem Frankengebiet (1 Frank) nicht geprägt.

In England, Holland, Österreich u. a. ist die Einheit des Münzsystems als Courantmünze geprägt. Die früheren $^1/_6$ Thaler und $^1/_2$ fl. südd. und die noch bestehenden österr. $^1/_4$ fl. Stücke sind Courantmünzen, da bezw. 6, 2 und 4 dieser Stücke das gleiche Quantum Edelmetall enthalten, wie die ganzen Stücke.

b) Münzen hingegen, die nicht das normale Gewicht und die normale Feinheit haben, heißen Scheidemünzen. Sie sind nach einem leichteren Münzfuße geprägt; es gehen mehr Stücke auf das Münzgrundgewicht, als gemäß ihrem Nominalwert daraufgehen sollten. Ihr Nennwert drückt nicht aus, was sie wert sind, sondern, was sie im Verhältnis zur Courantmünze wert sein sollen. So war ein bisheriger Silbergroschen nicht gleich $^1/_{30}$ Thaler, da 30 Silbergroschen nicht so viel feines Silber enthalten, als wie 1 Thaler. Der Wiener Münzvertrag bestimmte, daß die Silberscheidemünzen so ausgeprägt werden sollen, daß 34 $^1/_2$ Thaler Nennwert (also in 34 $^1/_2$ Groschen, in 13,8 Zweiundeinhalb Groschenstücke und in 6,9 Stücke zu Fünfgroschen so viel Silber enthalten sein solle, wie in 1 Thaler), 51 $^3/_4$ fl. österr. W. Nennwert und 60 $^3/_8$ fl. südd. Währung, statt 30 Thaler, 45 fl. österr. und 52 $^1/_2$ fl. südd. 1 Pfd. Silber enthalten sollen (Art. 14, 3).

Dieser Scheidemünzfuß ist daher um ca. 13 % leichter, als der Courantmünzfuß. Die österr. neuen Silberscheidemünzen werden laut Gesetz vom 1. Juli 1868 zu 75 fl. pr. Pfd. f. Silber ausgeprägt, also um 60 % (ein Stück müßte 60 % feines Silbers mehr enthalten, um Courantgeld zu sein) leichter.

Die neue deutsche Währung macht sämmtliche Münzen, die nicht aus Gold geprägt sind, zu Scheidemünzen. Die Markwährung ist aus der Thalerwährung hervorgegangen. Eine Mark = $^1/_3$ Thaler. Da aber der Thaler Silber und die Mark Gold ist, so mußte man bei dieser Änderung eine Wertrelation zwischen Gold und Silber feststellen, dies geschah: 1 : 15 $^1/_2$. 1 Pfd. Silber = 30 Thaler à

3 Mark = 90 Mark, in Gold $15\frac{1}{2}$mal mehr wert = $90 \times 15\frac{1}{2}$ = 1395 Mark. Sollten nun die Silbermünzen Courantmünzen sein, so müßten nach dem Wertverhältnis $1 : 15\frac{1}{2}$ aus einem Pfd. Silber 90 Mark geprägt werden, dies geschieht aber nicht, sondern man prägt 100 Mark aus 1 Pfd. Silber.

Dieser Münzfuß ist um 10 % zu leicht, die Münzen daher Scheidemünzen. In Anbetracht des jetzigen Silberpreises, 1 Pfd. = 77 Mark ist aber der Münzfuß ca. 23 % zu leicht. Damit die jetzigen deutschen Silbermünzen zu Courantmünzen würden, müßte das Pfd. Silber 100 Mark in Gold kosten. Die Feinheit der deutschen Silbermünzen beträgt $^9/_{10}$, es fehlt ihnen daher an Gewicht, also an Silber und am Zusatz. Im Frankengebiet machte man 1866 die Silbermünzen, mit Ausnahme des 5=Frankenstücks, zu Scheidemünzen. Ein Frank muß, um Courantmünze zu sein, 5 Gramm $^9/_{10}$ feines Silber enthalten, denn 200 Stück sollen 1 Kilogramm $^9/_{10}$ f. Silber schwer sein. Man ließ ihm dieses Gewicht, prägte ihn aber nur 0·835 fein, nahm also 0·065 Gramm Silber heraus und ersetzte dies durch Kupfer. Nicht 200 Franken enthalten 900 Gramm feines Silber, sondern erst 215,56 Franken. Dieser Münzfuß ist daher um 7,78 % zu leicht. Die französische Silberscheidemünzen haben demnach wohl das volle Gewicht, aber nicht die normale Feinheit. So sind die 2 Frank=, 1=, und $\frac{1}{2}$=Frankstücke geprägt.

In England sind die Silbermünzen ebenfalls Scheidemünzen. 1 Troy Pfd. Standard ($^{37}/_{40}$ fein) Silber = 66 Schilling. Da 40 Troy Pfd. Stdd. ($^{11}/_{12}$ f.) Gold = 1869 Pfd. Sterling, so ist 1 Pfd. $^{37}/_{40}$ feines Gold = 943 Schilling. Hieraus ergibt sich ein Wertverhältnis von 1:14,28. Nach dem Verhältnis $1:15\frac{1}{2}$ müßten 60,8 Schilling auf 1 Troy Pfund Standard Silber gehen, der Silber=Scheide=Münzfuß ist daher im Verhältnis zu dieser Relation um ca. 7,88% zu leicht.

§ 77.

Die Scheidemünzen haben die Bestimmung, im Binnenlande dem Kleinverkehr zu dienen. Sie sind kein eigentliches Geld (Entgeld), da ihr Metallwert geringer ist, als ihr Nennwert. Wem daher ein Geldbetrag in Scheidemünzen bezahlt wird, der erhält nicht den vollen Wert, den er erhalten sollte; denn dieser Gegenwert läßt

sich nicht auf Grund seines Stoffes überall in der Höhe anbringen, wie er nominell bezeichnet ist. Die Scheidemünzen sind daher Zeichengeld, Zahlmarken; deshalb muß man sie auch nur bis zu einem gewissen Betrag in Zahlung nehmen, nämlich:

in Deutschland:	Silberscheidemünzen	bis zu 20 Mark
	Nickel u. Kupferm.	„ „ 1 „
in Oesterreich:	Silberscheidemünzen (20 u. 10 kr.)	bis zu 1 fl.
	Kupfermünzen	„ „ 1 „
in Frankreich:	Silberscheidemünzen	„ „ 50 Fr.
	Bronzemünzen	„ „ 5 „
	letztere in der Schweiz	„ „ 2 „
in England:	Silberscheidemünzen	„ „ 40 Sh.
	Bronzemünzen	„ „ 1 „

Um nun aber dieses Verlangen zu ermöglichen und um die Scheidemünzen auf ihrem Nennwerte zu erhalten, dürfen nicht mehr derselben ausgegeben werden, als der Verkehr zur Ausgleichung kleiner und der kleinsten Werte im täglichen Leben bedarf. Diese kleinen Werte lassen sich in vollwichtigen (Courant=)Münzen nicht herstellen; bei der Goldwährung müssen daher mehr und größerwertige Scheidemünzen circulieren, als wie bei der Silberwährung.

Ferner muß der Staat Veranstaltungen treffen, daß da, wo sich große Mengen Scheidemünzen anhäufen, dieselben gegen Courantgeld umgewechselt werden können. In Deutschland Beträge in Silber nicht unter 200 Mark, in Nickel und Kupfer nicht unter 50 Mark, in Frankreich Silberscheidemünzen nicht unter 100 Franken.

Weitere Grundsätze für die Ausprägung der Scheidemünzen sind:

1) Die Scheidemünzen als Repräsentanten kleiner Werte würden aus Edelmetall geprägt, zu klein und daher zu unhandlich sein. Man legiert sie daher mit mehr unedlem Metall, um sie größer zu machen, ohne ihren Wert erheblich zu erhöhen. Die kleinsten Münzen bestehen sogar ganz aus Kupfer, Nickel oder aus Legierungen von Kupfer, Nickel, Zink, Zinn, Blei 2c.

2) Da die Courantmünzen jetzt ohne Schlagschatz d. h. ohne Abzug für Prägekosten geprägt werden, so dient der bei der Scheidemünzprägung erzielte Gewinn zugleich zur Deckung der Kosten der ganzen Münzprägung.

3) Da die Scheidemünzen geringeren Metallwert haben, als ihr

Nominalwert beträgt, im Binnenlande aber doch auf Grund des Gesetzes zum Nominalwert angenommen werden müssen, im Auslande, wohin die Gesetze nicht reichen, jedoch nicht; so bietet sich hierdurch die Möglichkeit, einen reinen Münzenlauf zu erhalten; die Scheidemünzen bleiben im eigenen Lande. Irrthum, Betrug und Belästigungen verschiedener Art werden dadurch vermieden.

Remedium und Passiergewicht.

§ 78.

a) Remedium. Die gegenwärtige Münzpolitik unterscheidet sich wesentlich von der früherer Jahrhunderte dadurch, daß man jetzt bestrebt ist, die Münzen so genau, als möglich, auszuprägen, während früher geringere Ausprägung, also Münzfälschung von Staatswegen betrieben wurde. Es ist allerdings nicht möglich, jedes einzelne Münzstück absolut genau in Gewicht und Feinheit auszuprägen, kleine Differenzen aber sind bedeutungslos. In den Schmelztiegel kommen allerdings genau die gehörigen Quantitäten Edelmetall und Kupfer 2c.; allein die Mischung der Metalle wird (schon in Anbetracht ihres verschiedenen specifischen Gewichts: Gold 19¼, Silber 10¼, Kupfer 8¾) nicht in allen ihren Theilen absolut genau, weshalb denn auch manche Stücke eine größere, manche eine geringere Feinheit haben. Das deutsche Münzgesetz gestattet daher einen kleinen Fehler in dem Feingehalt und zwar bei den Goldmünzen 2, bei den Silbermünzen 3 Tausendtheile über oder unter 900 Tausendtheile.

Im Gewicht der Münzen ist ein Ueber- oder Untergewicht bei den 20 und 10 Markstücken von 2½ Tausendtheilen und bei den Nickel und Kupfermünzen von 5% gestattet.

Diese gesetzlich gestattete Abweichung am Gewicht und an der Feinheit der Münzen heißt Remedium oder Toleranz.

b) Passiergewicht. Durch ihren Gebrauch im Verkehr nützen sich die Münzen ab (§ 70), verlieren also an ihrem Werte. Es gehört aber zu der guten Seite einer Münzpolitik, die Münzstücke möglichst im normalen Gewicht zu erhalten, um dadurch einer allmähligen Verschlechterung der Valuta vorzubeugen. Um aber die durch Abreibung entstehende Anormalität zu beseitigen, bleibt nichts anderes übrig, als die abgeschliffenen Münzstücke einzuziehen und umzuschmelzen. Auch hier muß eine bestimmte Grenze bestehen, bis zu welcher die Stücke, obwohl leichter, doch noch für vollwertig gelten. Diese Grenze beträgt bei den 20 und 10 Markstücken 5 Tausentheile, bei den 5 Markstücken in Gold 8 Tausendtheile. Goldmünzen, deren Verlust mehr beträgt, werden vom Staate eingezogen (an der Staatskasse für voll in Zahlung angenommen) und umgeprägt. Selbstverständlich bezieht sich dies nicht auf Stücke, bei denen eine absichtliche Gewichtsverminderung durch Feilen, Beschneiden 2c. bemerkbar ist.

Silber- Nickel- und Kupfermünzen werden in Deutschland eingezogen, wenn sie „erheblich in Gewicht und Erkenntlichkeit eingebüßt haben", also ohne Angabe einer bestimmten Grenze.

Das durch die Abreibung im Verkehr entstehende Mindergewicht einer Münze, zu welchem sie noch für voll angenommen wird, heißt Passiergewicht.

Die Functionen des Geldes.

§ 79.

1) Das Geld als Tauschmittel.

Der Tauschmitteldienst des Geldes vollzieht sich damit, daß die Güter nicht direct gegeneinander ausgetauscht, sondern gegen Geld hingegeben, verkauft werden, und daß gegen dieses Geld ein begehrtes Gut im Verkehre wieder eingetauscht, gekauft wird. Das Geld ist daher ein Gut, das nicht um seiner selbst willen genommen wird, (sein Stoff muß zwar auch zu Consumtionszwecken dienen können, allein sobald es dazu benutzt wird, hört es auf, Geld zu sein) sondern das bloß zur Erleichterung des Tausches dient; es stellt sich zwischen die anderen Tauschgüter und befördert deren Umsatz, daher auch Umlaufsmittel, (Güter-) Circulations-Mittel genannt.

Da das Geld genommen wird, um es wieder fortzugeben, also ohne daß es selbst, während man es besitzt, benützt werden kann, sein Nutzen also in der Tauschvermittlung, Tauscherleichterung durch Annahme und Ausgabe besteht; von den meisten auch nur deshalb genommen wird, weil sie wissen, daß sie es wieder ausgeben können, so ist die Ansicht nicht selten, daß man aus einem wertlosen Stoffe Geld machen könne. Allerdings denken die meisten beim Empfang

des Geldes nicht daran, daß sie aus dem empfangenen Gulden u. s. w. einen Schmuck machen lassen könnten; allein in wie vielen Fällen finden wir, daß die Menschen an sonst wichtige Thatsachen so lange nicht denken, als sie keinen Anlaß dazu haben. Millionen denken erst an ihre Gesundheit, wenn sie krank sind; Millionen laufen Goldstücke durch die Hände, ohne daß sie an etwas anderes denken, als daß es eben Geld ist. Sobald ihnen aber ein ihnen unbekanntes Stück zu Gesicht kommt, dann wird das stoffliche des Geldstückes ganz gehörig beachtet. Und daß Gold- und Silber-Geldstücke auch zu anderen Zwecken dienen, beweist eben die große Zahl der von Goldschmieden eingeschmolzenen Stücke. Von dem Gelde wird behauptet, daß es keinen Gebrauchswert, sondern nur einen Tauschwert habe. Es gibt aber kein Gut, das Tauschwert hat, ohne Gebrauchswert zu haben; der Gebrauchswert ist die Grundlage des Tauschwertes, aber nicht der Gegensatz zu demselben.

Die Tauschvermittlung, die Tauscherleichterung ist es, was den Gebrauchswert des Geldes ausmacht. Ein Eisenbahnzug, der Tausende von Centnern fortschleppt, ein Schiff, das Tausende von Lasten auf dem Rücken des Meeres von Welttheil zu Welttheil trägt, ein Schiebkarren, mittelst dessen ein Arbeiter das vier- oder fünffache fortschaffen kann, ändern an dem Gute selbst gar nichts; sie erleichtern nur den Transport der Güter von Ort zu Ort; haben sie deshalb keinen Gebrauchswert? Ganz ebenso ist es mit dem Gelde, es ermöglicht die Hindernisse, wie jene die des Raumes, die des directen Austausches der Güter zu überwinden, allerdings kann es hierbei nicht auch zugleich als Schmuck 2c. gebraucht werden.

2) Das Geld als Wertmesser.

Die Wertmessung eines Gutes besteht in der Darstellung des Wertes desselben durch ein anderes Gut, d. h. in der Angabe, wie oft der Wert des als Wertmesser dienenden Gutes in dem Werte des anderen Gutes enthalten ist. Ganz, wie die Größendarstellungen durch die Messung bei anderen Verhältnissen. Längen durch den Fuß, die Elle, Meter 2c.; Schwere durch ein Gewicht, Zeit durch die Zeit, welche der Uhrzeiger braucht, um sich von einer Stelle zur anderen zu drehen u. s. w. Selbstverständlich muß der Gegenstand, mit dem gemessen wird, die Eigenschaft desjenigen haben, welcher gemessen wird. Längen lassen sich nur durch Gegenstände messen,

die selbst eine Länge haben, Flächen nur durch Flächen, der Raum nur durch den Raum, Zeit nur durch eine Zeit, die Schwere nur durch eine andere Schwere, der Wert nur durch einen anderen Wert. Der Wertmesser muß daher ein Gut sein, das selbst Wert hat und dieser kommt ihm dadurch zu, daß es ein wirthschaftliches Gut ist, das auch zu anderen Zwecken zu dienen geeignet ist. Es heißt doch nichts anderes: „Dieses Haus ist 20.000 Gulden wert" als, der Wert des Hauses ist gleich dem Werte des Metallquantums, welches in 20.000 Gulden enthalten ist. Es ist darum auch hier zu erwähnen, daß wertlose Gegenstände nicht als Geld dienen können.

Die Wertmessung findet beim Tausche statt; sie geschieht auch beim directen Vertauschen der Güter (Naturaltausch) und zwar, indem man übereinkommt, wie viel von dem einen Gute gegen das andere gegeben wird, z. B. 5 Pfd. Getreide = 1 Pfd. Fleisch.

Hier ist das eine Gut das Aequivalent des andern; das Getreide der Preis des Fleisches und umgekehrt. Der Wert von 5 Pfd. Getreide ist 1 Pfd. Fleisch, der von 1 Pfd. Fleisch 5 Pfd. Getreide. Gibt man dagegen Geld für Getreide, so wird der Wert desselben in Gold oder Silber ausgedrückt; ist derselbe 1 Mark für 10 Pfd., so sind 10 Pfd. Getreide und ein $\frac{1}{1395}$ Pfd. Gold gleichwertig.

Allerdings unterscheidet sich das Wertmaß von den Maßen für Längen, Flächen 2c. dadurch, daß die Einheiten dieser Maße stets gleich groß sind, während die Wertmaßeinheit, obwohl sie immer dasselbe Quantum Gold oder Silber sein mag, nicht immer den gleichen Wert behält, sondern selbst Wertschwankungen unterworfen ist. Es gibt kein Gut, das immer gleichen Tauschwert hat, da in verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen sowohl die Erzeugungskosten, wie der Gebrauchswert desselben sich ändern. Die Wertmaßeinheit gleicht daher einer Elle die bald größer, bald kleiner ist. Daraus ergibt sich, daß der Wertmessungsdienst desselben ein unvollkommener ist. Es muß dies bedeutenden Einfluß ausüben auf Leistungen in Geld für längere Zeiträume z. B. Rückzahlung von Staatsschulden, Renten, Beamtengehalte u. s. w.; diese Leistungen ändern sich zu Gunsten der Pflichtigen und zum Nachtheile der Empfänger, wenn die Edelmetalle in ihrem Werte sinken, so daß man für die gleiche Geldsumme nicht mehr so viel, wie früher, kaufen kann. Die Beamtengehalte mußten

daher in der neuern Zeit erhöht werden. Günstiger sind in dieser Beziehung diejenigen gestellt, welche Naturalleistungen zu empfangen haben. Man trachtete daher darnach, ein constantes Wertmaß zu finden d. h. einen Gegenstand, dessen Wert sich nicht ändert. Es liegt aber, wie erwähnt, in der Natur des Wertes, daß es keine Sache mit unveränderlichem Werte gibt. Darum bleibt keine andere Wahl, als dasjenige Gut als Tauschmaß zu wählen, das am wenigsten in seinem Werte schwankt und das sind die Edelmetalle.

3) Das Geld als Zahlungsmittel.

Wir bezeichnen die Uebergabe einer Geldsumme, da mit ihr als quantitative Bestimmung stets eine Zählung der Stücke stattfindet, als Zahlung. Der Zahlung können Tauschgeschäfte (Kauf-Verkaufsgeschäfte) gegen Baarzahlung oder auf Credit, aber auch andere Ursachen, die nicht Tauschgeschäfte sind, bei denen also das Geld nicht Tauschmittel oder Wertmesser ist, zu Grunde liegen. Zu diesen letzteren gehören z. B. Anspruch und Gewährung eines Ersatzes, einer Entschädigung für einen an wirtschaftlichen Gütern eingetretener Verlust; Entschädigung für Injurien und Verletzungen an einen Mißhandelten; die Ausstattung eines Kindes (Mitgift) und die Vertheilung einer Erbschaft; Abgaben an Staat und Kirche, Tribut eines Vasallen, Ablösung von Frohnden und Grundlasten; Zahlung von Renegeld und Conventionalstrafen; Unterstützung an Arme, Kranke, Verunglückte oder deren Hinterlassenen, an Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

Alle diese Fälle bezwecken eine Vermögensübertragung in Geldform, aber nicht als Gegenleistung für einen empfangenen Vermögensgegenstand; was daher zur Folge hat, daß das dem Vermögen des Empfängers Zuwachsende, dem Vermögen des Gebers entfallen muß.

4) Das Geld als Wertträger.

a) In der Zeit: Wertbewahrung und Werterhaltung.

Es ist ein allgemein verbreitetes und stetig wiederkehrendes Bedürfnis der menschlichen Wirtschaftsführung, Güter für den Gebrauchsbedarf einer späteren Zeit aufzubewahren. Nicht alle Güter sind aber für längere Zeit aufbewahrungsfähig; sie würden unterdessen verderben, ihr Wert zu Grunde gehen. Um nun aber deren Wert zu erhalten, so ist es nöthig, sie in Güter dauerhafterer Form umzusetzen d. h. die schnell vergänglichen Güter gegen dauerhaftere zu

vertauschen und dann diese letzteren aufzubewahren. Die Aufbewahrung des Wertes eines Gutes in Geldform bietet die Vortheile, da der Stoff des Geldes (das Edelmetall) außerordentlich dauerhaft ist, daß für das Geld als allgemein gehandhabtes Tauschgut, es möglich ist, jedes begehrte Gut leicht zu erlangen, und da der Wert des Geldes viel stetiger ist, als der anderer Güter, so erleidet man, wenn es später zur Erlangung anderer Güter wieder weggegeben wird, keinen oder nur geringen Verlust.

b) in dem Raum: Werttransport.

Der Werttransportdienst des Geldes ist wohl zu unterscheiden von dem des Güter-Umlaufsmittels. Nur die beweglichen Güter können transportiert werden. Der Wert der unbeweglichen insofern, als sie gegen ein mobiles Wertäquivalent umgesetzt werden. Der Auswanderer kann sein Haus und seine Grundstücke nicht mitnehmen; er verkauft sie und nimmt die eingenommene Geldsumme mit sich. Die Edelmetalle sind es nun auch wieder, welche so vorzügliche Eigenschaften für den Werttransport besitzen: hoher specifischer Wert, Wertgleichheit an verschiedenen Orten und während der Zeit des Transports, Dauerhaftigkeit 2c. Wer sein Vermögen möglichst mobil machen will, „der macht es zu Geld."

In dem internationalen und intercontinentalen Verkehre werden Waren herüber und hinüber transportiert. Die Aufgabe des Bankwesens ist es dabei, die gegenseitigen Forderungen zu compensieren. Ergibt sich aber ein Saldo, so wird derselbe durch Barsendung (Werttransport durch Geld) ausgeglichen. Ebenso findet ein Werttransport statt, wenn Capital in fremden Ländern (Staatspapiere, Actien) angelegt wird, wenn es dem Einwanderer nach Amerika folgt, oder in der Tasche des Reisenden oder in den Karren der Kriegsheere in die Fremde getragen wird. Edelsteine mögen sich in einzelnen Fällen für den Werttransport günstiger erweisen; das Geld aber als ein gegenüber jedermann, überall und jederzeit brauchbares Gut wird immer nur ausnahmsweise in dieser Function ersetzt werden. Bedeutende Vortheile für die Wertversendung bieten die Stellvertreter des (Metall-) Geldes, die Geldcreditpapiere (vorzugsweise der Wechsel) und das Creditgeld.

Rechnungsgeld.

§ 80.

Wenn nach dem Werte eines gewissen Quantums Edelmetalls, das gar nicht geprägt ist, weder in seiner Einheit, noch als Vielfaches oder Theil derselben, gerechnet wird, so nennt man dasselbe **Rechnungsgeld**.

Das Rechnungsgeld ist Metallgeld, aber nicht Münze, denn es ist nicht geprägt, daher auch nicht Rechnungsmünze. Häufig ist es eine früher vorhanden gewesene Münze, die, obwohl nicht mehr geprägt, als Werteinheit beibehalten wird. Aeußerlich kann es durch ungeprägtes Metall (Barren) oder durch andere Münzen irgend welcher Art, deren Quantum fein Metall gleich dem des Rechnungsgeldes ist, dargestellt werden. Z. B. 1 Mark banko (ehemals in Hamburg) $= \frac{1}{27\frac{3}{4}}$ kölnische Mark Silber oder 8,4272 Gramm fein. Wer daher 1000 Mark banko zu zahlen hatte, konnte dies mit Metallbarren oder in beliebigen Münzen thun, die gesetzlich als Zahlungsmittel zugelassen waren; er mußte aber $1000 \times 8,4272 = 8427,2$ Gramm fein Silber geben.

Zu einer Zeit, wo das Münzwesen sehr im Argen lag, Fälschungen sogar vom Staate, „Kippen" (Beschneiden der Stücke) und „Wippen" (Aussuchen und Einschmelzen der schweren Stücke) an der Tagesordnung waren, da war das Rechnungsgeld von großer Bedeutung für den Handelsstand. Da dieses Geld nicht geprägt war, so konnte es weder gefälscht, noch beschnitten werden und es nützte sich nicht ab; daher gab es ein sicheres und, insolange der Preis des Metalles sich nicht änderte, ein constantes Wertmaß ab.

Ist das Rechnungsgeld gesetzliches Wertmaß und gesetzliches Zahlungsmittel, so besteht eine **Rechnungswährung**. An sich kann das Rechnungsgeld nur Wertmaß sein; sind aber Veranstaltungen getroffen, wie bei der (1876 eingegangenen) Hamburger Girobank, daß Zahlungen durch Ueberweisungen (siehe Girogeschäft) gemacht werden, so ist es auch Zahlungsmittel.

Stellvertreter des Edelmetallgeldes oder Geldzeichen.

§ 81.

Auf höherer wirtschaftlicher Stufe eines Volkes reicht die Menge des vorhandenen Metallgeldes zur Ausgleichung für die Menge der

Güterumsätze und sonstige Zahlungen nicht aus. Dies führt mit der Entwicklung des Credits dahin, den Geldumlauf zum großen Theil ohne Circulation wirklicher Geldstücke zu bewerkstelligen. Durch den Credit entstehen ohnehin schriftlich formulierte Geldforderungen aus Darlehen, Käufen, Verkäufen und aus anderen Anlässen. Diese Forderungsträger werden als Tauschmittel benützt, ersetzen also einen Theil des Geldes, und das auf diese Weise ersparte Edelmetall kann anderweitiger productiver Verwendung zugängig gemacht, Abnützung und zufälliger Untergang desselben verhütet, Raum und Arbeit (Zählen, Aufbewahren, Verpacken, Transport) und Prägungskosten desselben erspart werden.

Dies wird auf zweierlei Weise erreicht:

1) Es wird zwar mit Metallgeld gezahlt bezw. eingetauscht, aber unter Ersparung von dessen Hin- und Herbewegung.

a) Ein Geldbetrag dient zu mehreren Zahlungen, d. h. macht bei mehreren Zahlungen nur eine Bewegung. Z. B. Anweisung: A sei Gläubiger des B und Schuldner des C für x Gulden. Statt daß nun B das Geld an A sendet und A an C, so weist A den C mündlich oder schriftlich an, sich die Geldsumme bei B auszahlen zu lassen. Durch die einmalige Bewegung des Geldes von B zu C werden zwei Schuldverhältnisse gedeckt, nämlich zwischen A u. B und zwischen B und C. Ueberweisung (Delegation), Cession, Indossament. Oder es findet gar keine Geldbewegung statt: Giroverkehr (siehe unten „Girogeschäft.").

b) Es wird gar kein Geld zu Zahlungen verwendet:

Compensation. Kommt bei vorigem Beispiele noch dazu, B sei für denselben Betrag Gläubiger des C, so gleichen sich dann die Verbindlichkeiten gegenseitig aus, ohne irgend welche Verwendung von Geld. Damit sind vier Zahlungen bewerkstelligt. Es gilt so, als habe 1)B an A, 2)A an C, 3)C an B und 4)B an C bezahlt.

Wenn nun auch nicht immer Personen in directem Schuldverhältnisse zu einander stehen, so werden solche Verhältnisse durch An- und Ueberweisungen, Cessionen, Indossamente &c. &c. herbeigeführt. Diesen Zwecken dienen die Scontrationen d. h. Abrechnung namentlich der Wechselgläubiger (früher Scontrotage in Augsburg, Montag und Donnerstag, in Bremen Mittwoch und Samstag), die Liquidation der Börsen (Medio oder Ultimo) und besonders die Ab-

rechnungshäuser (Clearinghouse). In ähnlicher Weise leisten auch die Centralbanken Dienste.

2) Es wird statt mit Metallgeld, mit Stellvertretern desselben, Geldzeichen, bezahlt bezw. eingetauscht.

Das Wesen der Geldzeichen im Allgemeinen besteht darin, daß sie bloße Creditumlaufs- (Tausch- und Zahl-)mittel sind, d. h. es wird mit ihnen für eine Leistung keine eigentliche Geldleistung empfangen, dieselbe soll vielmehr erst in Zukunft erfolgen. Man soll damit zahlen können, also für irgend eine empfangene oder zu empfangende Leistung damit Gegenleistung machen können, oder man soll dafür wirklich Geld (Metallgeld) erhalten. Sie ersetzen das Geld nicht überhaupt, machen es nicht überflüssig, sondern sie sind Stellvertreter des Geldes und leisten als solche manche (nicht alle) Gelddienste. Sie sind nicht wahres Geld (Capital), da sie keinen eigenen (Stoff-) Wert haben.

Eine Million Mark in (Edel-) Metallgeld ist Capital; in Papiergeld, Banknoten, Cheks oder Wechseln aber nicht, sondern nur Vertreter eines Capitals irgendwo, das zur spätern Gegenleistung verwendet werden soll; fehlt dies, so sind sie nichts. Das Versprechen ist nicht die Sache selbst, diese ist abwesend.

Besitzt z. B. A 1000 Mark in Gold und 1 Banknote über 1000 M., so hat er 2000 Mark; nämlich 1000 Mark bar und eine Forderung von 1000 Mark an den Emittenten der Note.

Ist B der Emittent dieser Note über 1000 Mark und hat außerdem bare 1000 Mark in Gold, so beträgt sein Vermögen (Activa: 1000 Mark Gold — 1000 Mark Passiva die Note = 0) Null. A und B besitzen zusammen 2000 Mark Vermögen.

Löst B die Banknote bei A mit 1000 Mark ein, so hat A 2000 Mark in Gold (also 2000 Mark Capital wie oben). B hat kein Activ- und kein Passivvermögen mehr, daher (0 — 0 = 0) Null und beide zusammen 2000 Mark, wie oben. Hat aber B, wenn ihm A die Note zur Einlösung präsentiert, seine 1000 Mark in Gold nicht mehr, überhaupt nichts, so ist die Note ein wertloser Papierstreifen, und A besitzt nur 1000 Mark Vermögen, nämlich seine Goldstücke.

Das Geldzeichen ist nicht Wertmaß, denn alle Preise werden in Münze oder Rechnungsgeld ausgedrückt. Es lautet stets auf einen Wert

in Metallgeld und sein Nennwert ist die Angabe des Metallgeldwertes, den es repräsentiert. Hundert Mark in Goldstücken sind 35,84 Gramm feines Gold; der Papierzettel „Hundertmarkschein" ist aber nicht 35,84 Gramm Gold.

Der Wert des Geldzeichens beruht in dem Vertrauen auf die spätere Realisierung (Gebrauch als Zahlmittel oder Einlösung gegen Metallgeld), die Höhe dieses Wertes drückt sich in seinem Curs aus, der zuweilen höher sein kann, als sein Nennwert, weil es in manchen Fällen ein bequemeres Zahlungs-, Aufbewahrungs- und Transportmittel ist, als Metallgeld.

Der Credit nun, auf welchem die Geldzeichen beruhen, ist entweder Zahlungscredit d. h. die spätere Gegenleistung des Emittenten besteht in der Annahme desselben als Zahlmittel; man kann damit kaufen oder bezahlen. Diese Geldzeichen heißen Creditgeld (Scheidemünzen und Papiergeld); oder der Credit ist Einlösungscredit d. h. der Ausgeber muß die Geldzeichen gegen wirkliches Geld (Metallgeld oder Papiergeld, wenn dieses Zwangscurs hat), umtauschen (einlösen); man kann also damit Geld erheben. Diese heißen Geldcreditpapiere (Banknoten, Checks, Wechsel u. a.).

Das Creditgeld, insbesondere das Papiergeld.

§ 82.

Creditgeld (Papiergeld und Scheidemünze) ist lediglich Zahlmittel. Der Emittent verspricht nicht, dasselbe gegen Metallgeld selbst einzulösen oder durch andere einlösen zu lassen. Er sagt: „Dieses Stück Papier (Kupfer, Eisen, Leder) wird von mir für x M., fl. ꝛc. in Zahlung genommen. In der Regel wird Papiergeld nur von Staaten, zuweilen aber auch von Provinzen, Städten und Gesellschaften ausgegeben.

Der Inhaber des Papiergeldes hat kein Forderungsrecht an den Ausgeber, sondern ein Zahlungsmittel gegen denselben; er kann sich mit demselben von einer Schuld gegen ihn befreien. Durch Weitergabe dieses Zahlmittels überträgt er dieses Recht auf den Nehmer des Scheines.

Der Ausgeber des Papiergeldes leiht nicht vom Nehmer desselben; sondern er bezahlt dessen Leistungen mit einem an sich wert-

losen Gegenstande und ertheilt diesem die Befugnis, auch ihn damit bezahlen zu dürfen. Der Ausgeber sagt: „Ich bezahle Dich für Deine Forderung von x M., fl., Frcs. ꝛc. mit etwas, das nichts wert ist; dafür sollst Du meine Forderung von x M., fl., Frcs. auch mit dem nichts bezahlen dürfen."

Es gehört zum Wesen des Papiergeldes weder die Einlösbarkeit (Umtausch gegen Metallgeld durch den Ausgeber), noch die Uneinlösbarkeit, noch der Zwangscurs (Annahmepflicht eines jeden); wesentlich ist nur die Annahme in Zahlung seitens des Ausgebers. Deshalb braucht es auch kein Privater zu nehmen. Da aber jedermann an den Staat Zahlungen zu leisten hat, so genügt dies, um das Papiergeld zu einem von jedermann im Staate gerne zum Nennwerte genommenen Zahlmittel zu machen, so lange nicht die Menge des Papiergeldes den Belauf dieser Zahlungen und das Bedürfnis nach Metallsurrogaten überschreitet.

Häufig ist die Ausgabe von Papiergeld ein Mittel des Staates, um sich aus momentaner Geldverlegenheit zu helfen oder um sich die Mittel zu irgend einem Unternehmen zu beschaffen, und da die Ausgabe von Papiergeld verhältnismäßig leicht ist, so kommt es nicht selten vor, daß die Menge desselben den Bedarf bedeutend überschreitet. Dies ist nachtheilig für den Ausgeber, für den Inhaber und für die ganze Volkswirtschaft.

Die Papiergeldausgabe ist nur gerechtfertigt, wenn der Verkehr Zahlmittel bedarf, die einen höheren Wert repräsentieren als die größten Courantmünzen, und damit sie den Charakter als „Zahlmittel" gegen den Emittenten behalten, darf ihre Summe nicht die der voraussichtlich innerhalb nicht zu langer Zeit an den Ausgeber zu leistenden Zahlungen überschreiten. Die Ausgabe darüber hinaus muß durch jederzeitige Einlösung gesichert sein.

Da das Papiergeld bei übermäßiger Ausgabe in seinem Werte sinkt und nicht mehr gerne genommen wird, so schreitet der Staat oft zu dem nachtheiligen Mittel des Zwangscurses d. h. er decretiert, daß es jedermann zum Nennwerte nehmen muß. Der Zwangscurs macht dasselbe zur Währung: Papierwährung. Dadurch entsteht eine Doppelwährung, und falls schon Doppelmetallwährung besteht, eine dreifache Währung. Papiergeld wird dann

Wertmaß d. h. das durch dasselbe repräsentierte Metallgeld; denn dieses allein kann nicht Wertmaß sein, da es selbst keinen Wert hat. Ist z. B. der Papiergulden in Oesterreich nur 80 Kreuzer Metallgeld wert, so stellen der Metallgulden und der Papiergulden zwei verschiedene Werteinheiten (Wertmaßstäbe) dar, die sich zu einander wie 5 : 4 verhalten. Jedermann zahlt nun in dem minderwertigen Gelde. Das Metallgeld geht ins Ausland, da dort das Papiergeld nur mit Verlust anzubringen ist. Metallgeld genießt Agio, was sowohl an den Wechsel- und Geldcursen, wie an den höheren und schwankenden Warenpreisen bemerkbar ist.

Besonders nachtheilig werden diese Valutaschwankungen für die Arbeiter, da deren Löhne mit dem Sinken des Geldwertes nicht gleichmäßig steigen; ebenso für diejenigen, deren Einkommen auf einen bestimmten Betrag fixiert ist (Beamte, Rentner). Alle früher contrahierten Geldforderungen werden schwankend: Der Gläubiger verliert, der Schuldner gewinnt das Agio. Der Staat verliert in seinem Credit, da der Zwangscurs als Mittel gegen den mangelnden Credit angesehen wird. Die Papiergeldfälschung nimmt zu, da sie leichter zu bewerkstelligen ist, als die Falschmünzerei. Die durch das sinkende Vertrauen immer mehr zunehmende Entwertung des Papiergeldes wird durch den Zwangscurs nicht aufgehalten, sondern noch gesteigert, und der Staat, welcher selber nur in entwertetem Papiergeld bezahlt wird, ist genöthigt, immer mehr desselben auszugeben; schließlich folgt die Herabsetzung des Nennwertes oder der offene Staatsbankerott. Das großartigste hierher gehörige Beispiel geben die im Jahre 1789 in Frankreich ausgegebenen Assignaten und Mandate. Anfangs im Betrage von 400 Mill. Livres emittiert, stieg die ausgegebene Summe im Jahre 1796 auf 45,578 Millionen Livres; ihr Wert sank nach und nach auf 90, 63, 45, 22 % und endlich galten sie nur $^1/_{833}$ ihres Nennwertes in Metallgeld. Die Warenpreise stiegen ins Unglaubliche; so kostete beispielsweise 1 Pfd. Butter 600—700 Livres, ein Paar Stiefel 20.000 Livres in solchen Scheinen. Später erklärten die Machthaber dieses Papiergeld für ganz abgeschafft und sein Wert sank daher auf Null. Aehnliche Beispiele in Nordamerika, neuerdings in der Türkei u. a. Ländern. (Noback).

Österreich hat Werschwankungen des Papiergeldes von 10 20—40 % in wenigen Wochen aufzuweisen.

Ein Kaufmann, der für eine größere Summe Waren, zahlbar nach einigen Monaten, verkauft, kann unter solchen Umständen bis zum Tage der Zahlung bedeutende Verluste erleiden. Die Folgen der Valutaschwankungen sind daher namentlich auch für den Handel nachtheilig.

Das Papiergeld ist eine Staatsschuld und zwar eine unverzinsliche. Staatsschulden sind aber insofern verschieden von Privatschulden, als gegen den Staat, falls er nicht zahlt, nicht mit denselben Mitteln vorgegangen werden kann, wie gegen einen Privatschuldner. Man kann den Staat wegen Nichteinlösung selbst von „einlöslichem Papiergeld" nicht verklagen. Die „Einlösbarkeit" hat daher nur den Charakter einer Garantie. Vermindern kann das Publicum das Papiergeld durch Präsentation zur Einlösung nicht, da für jede eingezogene Note eine andere ausgegeben wird oder werden kann.

Seinen Wert verliert das Papiergeld ganz: durch Entstellung desselben bis zur Unkenntlichkeit, durch Einlösung, bezw. Tilgung, Verrufung und wenn es nicht mehr genommen wird; zum Theil: Durch Herabsetzung in seinem Werte, durch wechselnden Curs.

Das Papiergeld des deutschen Reichs.

§ 83.

Nach der deutschen Münzeinigung mußte auch das Papiergeld im deutschen Reiche eine Umgestaltung bezw. Vereinheitlichung erfahren. Dies geschah durch das Gesetz vom 30. April 1874. Alles bis dahin von deutschen Staaten ausgegebenene Papiergeld wurde eingelöst und dafür von Seiten des Reichs neues unter dem Namen „Reichskassenscheine" im Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark in Scheinen zu 5, 20 und 50 Mark (die 100 Markscheine und die größeren sind Banknoten) ausgegeben bezw. unter die Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl (Zählung 1871) vertheilt. Die Motive zu diesem Gesetz besagen, daß die Ausgabe von Papiergeld keine durch finanzielle Bedürfnisse des Reichs geforderte Maßregel sei, sondern nothwendig zur Durchführung der Einziehung des bisherigen Papiergeldes. Da aber die Gesammtcirculation des alten Papiergeldes bis dahin 61,374,000 Thaler (184,122,000 Mark) betrug, und da einige deutsche Staaten gar kein Papiergeld ausgegeben hatten, die aber nun doch ihren Antheil an dem neuen erhielten, so reichten die genannten 120,000,000 Mark oder 40 Millionen Thaler zum Umtausche nicht aus, weshalb jedem Staate für den Betrag, den er mehr einzog, als er von den 40 Millionen Thalern erhielt, ein Vorschuß in der Höhe des Ueberschusses aus der Staatscasse (soweit möglich in barem Gelde, den Rest in Reichscassenscheinen) auf 15 Jahre, innerhalb welcher Zeit derselbe in gleichen Jahresraten zurückbezahlt werden muß, gewährt wurde. Deshalb war vorläufig die Ausgabe eines größeren Betrags, als 120,000.000 Mark, in Reichscassenscheine nöthig. Ende 1880 betrug der Umlauf derselben 159,444,800 Mark, und also erst vom 1. Jänner 1891 an wird der Umlauf die Normalsumme von 120 Millionen Mark nicht übersteigen.

Wichtig ist der § 5 des obenerwähnten Gesetzes; er bestimmt dreierlei:

1) „Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reiches und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwert in Zahlung angenommen

2) „und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst.

3) „Im Privatverkehre findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt."

ad 1) Diese Bestimmung gibt den Reichscassenscheinen die Eigenschaft als Zahlungsmittel, Zwangscurs zum Nennwert gegen den Emittenten.

ad 2) Die hier ausgesprochene jederzeitige Einlöslichkeit der Reichscassenscheine gegen Metallgeld macht sie den Banknoten verwandt.

ad 3) Die Freiwilligkeit der Annahme bezw. Ablehnung der Reichscassenscheine im Privatverkehr stimmt ebenso wie 1 mit oben angegebener Definition des Papiergeldes überein.

Beschädigte und unbrauchbar gewordene Exemplare werden, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichscassenschein gehört und mehr als die Hälfte beträgt — in anderen Fällen ist es dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde anheimgestellt — von der Staatsschuldenverwaltung ersetzt.

Eine fernere Ausgabe von Papiergeld darf nur auf Grund eines Reichsgesetzes geschehen.

Das Reichspapiergeld bildet eine unverzinsliche Schuld des Reichs.

Dieser Passiva steht gleichsam eine Activa gegenüber, welche gleich ist „der Summe, welche das Reich in geprägtem Gelde als Kriegsschatz unverzinslich niedergelegt hat" (Motive). Doch darf dieser Kriegsschatz nicht als Einlösungsfond der Reichscassenscheine angesehen werden. Der Kriegsschatz wird gewissermaßen durch das Reichspapiergeld mobilisiert und productiver Verwendung zugeführt.

Das Papiergeldwesen in Österreich.

§ 84.

Vom Jahre 1848 bis 1866 gab es in Österreich kein eigentliches Staatspapiergeld, sondern nur Noten der „Österreichischen Nationalbank". Durch Gesetz vom 5. Mai 1866 wurden die 5 fl. und 1 fl. Noten dieser Bank zu Staatspapiergeld erklärt und seit 1. Juli 1866 gegen wirkliche Staatsnoten in Abschnitten gleicher Höhe umgetauscht. Das Gesetz vom 25. August bezw. der Ministerialerlaß vom 9. Februar 1867 bestimmte die Ausgabe auch von 50 fl. Noten.

Laut Gesetz vom 24. Dezember 1867 Nr. 3 darf die Ausgabe von (Staats-)Papiergeld die Summe von 400 Millionen Gulden nicht übersteigen und sind dieselben „unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt" [1]).

Somit besteht das österreichische Papiergeld gegenwärtig (1881) in Abschnitten von 1, 5 und 50 fl. (die Abschnitte der Geldzeichen von 10 fl., 100 fl. 2c. sind Banknoten), und betrug der Gesammtumlauf dieser 3 Gattungen Ende Juni 1880: 312,429.861 fl.

Die österreichischen Staatsnoten haben Zwangscurs gegen jedermann und sind uneinlösbar.

Die Geldcreditpapiere, insbesondere die Banknoten.

§ 85.

Die Geldcreditpapiere (Wechsel, Anweisungen, Check's, Banknoten u. a.) sind an sich nicht Zahlmittel, sondern Einlösungsmittel für die darauf stehende Geldsumme, oder Urkunden über ein Versprechen oder eine Anweisung auf eine Summe Metallgeldes. Ihre Formel

[1]) § 5 des citierten Gesetzes.

lautet: „Dieses Stück Papier (Kupfer, Eisen, Leder) wird von mir (einem dritten) mit x Geldeinheiten (Metallgeld) eingelöst".

Der Ausgeber gibt das Versprechen oder eine Anweisung auf die entsprechende Geldsumme in Metallgeld und begründet damit eine Forderung (Obligation) gegen sich selbst.

Die Zahlung mit ihnen ist nicht wahre Zahlung, sie werden an „Zahlungsstatt" gegeben bezw. genommen; oft sind sie nicht einmal eigentliche Zahlmittel (Mittel zur Befreiung von einer Schuld) für den Gebenden, da er bei manchen Arten (Wechsel, Checks) für die Einlösung in barem Gelde haftet.

In der Ausgabe und Annahme liegt der Vertrag, d. h. die vom Nehmer acceptierte Erklärung des Gebers: „Du sollst mit diesem Geldpapier bezahlt sein, weil Du mit demselben wirkliche Zahlung von mir oder einem anderen erlangen kannst". Beim Leihen: „Du sollst mein Schuldner für x Gelldeinheiten sein, weil ich Dir etwas geliehen habe, das zwar nicht x Geldeinheiten wert ist, wofür Du aber x Geldeinheiten von mir oder einem anderen erlangen kannst."

Wiewohl nun die Geldcreditpapiere nicht Zahlmittel an sich sind, so können sie doch als solche verwendet werden; ihr Credit ist sogar besser als Zahlungscredit, da eine Forderung jedenfalls einem Recht zur Zahlung vorzuziehen ist. Namentlich bei Banknoten, wenn die Bank gut fundiert, also stets zur Einlösung parate Mittel hat und pünktlich ihre Noten einlöst, verwischt sich im Verkehr der Unterschied zwischen ihnen und dem eigentlichen Gelde. Der Staat, selbst wenn auch zur Einlösung seines Papiergeldes verpflichtet, hat keine hiezu bestimmten Fonds, also beim Verlangen der Einlösung vielleicht kein bares Geld parat. Manche Geldcreditpapiere (Wechsel, Cheks) können auf einheimisches oder fremdes Geld in beliebiger Summe auf in- und ausländische Plätze gestellt werden, was jedenfalls ein Vorzug derselben gegenüber dem Papiergelde ist und sie zu internationalen Zahlungen geeignet macht. Selbst im Inlande verdrängen die Wechsel zuweilen Banknoten; in England sollen Wechsel über sehr große Beträge — 5000 bis 10000 Pfd. Sterling — jahrelang umlaufen, so daß manche schon 120 Indossamente trugen.

Der Grad der Fähigkeit der Geldcreditpapiere, als Geld zu fungieren, (Annahme im Verkehr) hängt ab:

1) Vom Credit des Ausstellers bezw. Ausgebers. Dieses ist

die Hauptsache, um Geldsurrogate auf ihrem Nennwert zu erhalten. Er ist, wie der Privatcredit, Personalcredit, d. h. es kommt auf das geschäftliche Gebahren des Ausgebers an; ferner Realcredit: Die Fundation der Geldzeichen (bei Banknoten die Deckung).

2) Von ihrer Verfallzeit,

3) ob es s. g. eigenes oder gezogenes Papier ist, (da letzteres acceptiert werden kann),

4) von der Uebertragungsform (Inhaber=, Blanco=, Ordre= oder Namenpapier);

5) von dem Maße der Sicherheit, welche es dem Nehmer gewährt in Bezug auf die Haftung nur des Ausgebers oder auch der „Vormänner" (Regreß).

Die Ausgabe von Geldpapieren ist theils von der Staatsgenehmigung abhängig (Banknoten), theils ist sie frei (Wechsel, Anweisungen, Checks), theils sogar verboten (Wechsel auf Inhaber).

Obwohl nun die Geldcreditpapiere wie Geld und an dessen Stelle umlaufen, so sind sie doch nicht selbst Geld; denn mit Geld kann man endgiltig bezahlen. Geldcreditpapiere müssen am Schlusse gegen bares Geld eingetauscht werden. Immerhin ist bei denselben Haupt= und Nebenzweck zu unterscheiden. Bei manchen unter ihnen ist der primäre Zweck die Einlösung und der secundäre Zweck der Gebrauch als Zahlungsmittel, bei anderen umgekehrt.

a) Erste Gruppe, bei welchen die Beurkundung und Sicherung einer Forderung oder Einziehung einer Forderung oder eines gewährten Credits Hauptsache, der Zahlmitteldienst aber nur nebenbei vorkommt: Coupons, Dividendenscheine, Depositenscheine, gewöhnliche Anweisungen, gezogene Wechsel; zufällig nur bei Anlehensobligationen, Hypothekenbriefen, eigenen Wechseln, Handelsbillets, Brief= und Stempelmarken 2c.

b) Zweite Gruppe, bei welchen der primäre Zweck der Zahlmittel= (Geld=)dienst ist, während die Einlösungsverbindlichkeit nur die Bedeutung einer Garantie hat: Checks, Giroanweisungen und insbesondere die Banknoten.

Banknoten sind Geldanweisungen der Banken auf sich selbst, auf den Inhaber (früher auch auf Namen) lautend und jederzeit auf Verlangen (bei Sicht) in Landeswährung einlösbar. (Die Nichteinlösbarkeit der Banknote ist ein Ausnahmezustand, da die Suspendierung der Einlösungspflicht nur eine vorübergehende Maßregel ist). Die Banknote hat nach obiger Definition große Aehnlichkeit mit der „eigenen Anweisung auf Sicht".

Die Banknoten leisten Geld= (Zahlmittel=)Function im umfassendsten Maße. Manche Staaten haben gar kein Staatspapiergeld, so England. Hier laufen neben dem Metallgeld und verschiedenen Geldsurrogaten Banknoten um.

Da die Banknoten eine Schuld der Bank bilden und diese Schuldscheine nur dann gerne und zum vollen Werte genommen werden, wenn die Bank stets in der Lage ist, diese Schuld zu bezahlen bezw. ihre Noten einzulösen, so ist es ihre Hauptaufgabe, dafür zu sorgen, daß dies möglich ist und auch wirklich geschieht.

Die Möglichkeit aber der jederzeitigen Einlösung wird durch die Notendeckung, d. i. einen zu diesem Zwecke paraten Vorrath baren Geldes garantiert.

Manche Staaten sind in Geldnöthen gezwungen gewesen, den Credit großer Bankinstitute in Anspruch zu nehmen, und gewährten den Noten dieser Banken Eigenschaften, die ihnen eigentlich nicht zukommen, nämlich den Zwangscurs und die Uneinlösbarkeit. Demgemäß sind zu unterscheiden: eigentliche oder reine und uneigentliche oder entartete Banknoten.

a) Die eigentliche oder reine Banknote hat keinen Zwangscurs, d. h. niemand braucht sie in Zahlung zu nehmen, mit Ausnahme der Ausgeber (gegen den sie stets Zwangscurs hat). Sie ist jederzeit auf Verlangen gegen bares Geld einlösbar, weshalb der Emittent neben dem ausgesprochenen Willen hierzu einen Vorrath baren Geldes halten muß. Außerdem hat sie keinen Zwangscurs zum Nennwert, sondern zum Curse, falls derselbe vom Nennwerte verschieden ist.

b) Die uneigentliche oder entartete Banknote hingegen ist entweder uneinlösbar, da die Einlösungspflicht des Ausgebers suspendiert ist, oder sie hat Zwangscurs (jedermann muß sie zum Nennwerte in Zahlung nehmen) oder es besteht beides zugleich: Uneinlösbarkeit und Zwangscurs. Sie ist dann dem Papiergelde mit Zwangscours gleichgestellt. So in Österreich [1].

[1] Art. 111 des Statuts der „österreichisch-ungarischen Bank."

Die uneinlösbare Banknote mit Zwangscurs kann eine vierfache Währung herbeiführen, nämlich Gold-, *Silber*-, Papiergeld- und Banknoten-Währung, so daß jede Geldart gegen die andere Agio genießt. Die verheerenden Wirkungen, wie sie in § 82 geschildert wurden, werden dann noch gesteigert.

Das richtige Maß der Banknotenemission muß die Höhe der durchschnittlich an die Bank zu leistenden Zahlungen bilden, da so hoch der Bedarf nach ihnen ist.

Das richtige Maß (die Höhe des Bedarfs) des Banknotenumlaufs regelt sich aber von selbst, wenn die Annahme bezw. Ablehnung der Noten jedermann freisteht, wenn die Bank für gehörige Deckung sorgt, wenn sie jederzeit zur Bareinlösung bereit ist und wenn sie die Notenemission in das richtige Verhältnis zu ihren übrigen Geschäften, namentlich zum Wechseldiscontierungs-, Lombard- und Depositengeschäft bringt. (Vgl. unten „Bankwesen“).

Die Annahme der Banknote seitens des Gläubigers befreit den Schuldner; er haftet nicht für die Solvenz der Bank (außer, wenn er dies ausdrücklich versprochen hat). Durch die Uebergabe der Banknote überträgt der bisherige Inhaber sein Forderungsrecht an die emittierende Bank auf den Nehmer derselben.

Das Banknotenwesen im deutschen Reiche.

§ 86.

Dasselbe wurde geregelt bezw. umgestaltet durch die Gesetze, Ausgabe von Banknoten btr. vom 27. März 1870, 16. Juni 1872, 30. Juni 1873, 21. Dezbr. 1874, Bankgesetz vom 14. März 1875 und Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Ende April 1873 bestanden in Deutschland 33 Notenbanken. Deren Gesammtnotenausgabe betrug (in Mark umgerechnet)

mit Metall gedeckt:	ungedeckt:	Gesammtsumme:
925,740,000 M.	426,808,000 M.	1352,548,000 M.

Das Papiergeldwesen Deutschlands bot ein sehr buntes Bild dar; denn die Anzahl der papiernen Wertzeichen (Papiergeld und Banknoten) betrug in verschiedenen Arten und Abschnitten mehr als 140.

Daß darin für den Verkehr vielerlei Hindernisse lagen, ist begreiflich.

Bis zum 1. Juni 1876 mußten sämmtliche nicht auf Reichswährung lautende Banknoten eingezogen, und schon vom 1. Juli 1875 an durften keine Banknoten mehr unter 100 Mark ausgegeben werden; so daß also vom 1. Januar 1876 an nur noch Banknoten im Betrage von 100, 200, 500, 1000 und das Vielfache von 1000 Mark im Verkehre sind. (Die Scheine von 5, 20 und 50 Mark sind Reichspapiergeld § 83).

Die Befugnis zur Notenausgabe kann nur durch ein Reichsgesetz erworben werden, und Banken, welche diese Befugnis erwerben wollen, dürfen keine Wechsel acceptieren, keine Zeitgeschäfte (Lieferungs- und Differenzgeschäfte) in Waren und Wertpapieren und keine Immobiliargeschäfte machen. Sie müssen je am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats den Stand ihrer Activa und Passiva und 3 Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres eine Bilanz über Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustcontos durch den Reichsanzeiger veröffentlichen.

Zugleich entstand die Reichsbank und von den erwähnten 33 Notenbanken verzichteten bis Ende 1869 15 Banken auf das Notenrecht, so daß mit Ende 1869 incl. der Reichsbank noch 18 Notenbanken bestanden, deren Notenumlauf,

mit Gold gedeckt:	mit Wechsel gedeckt:	Gesammtumlauf:
684,146,006 M.	182,455,000 M.	866,601000 M.

betrug. Eine Pflicht zur Annahme der Banknoten in Zahlung (Zwangscurs) besteht für niemand, selbst nicht für die Staatscassen, hingegen muß jede Bank ihre Noten sofort auf Verlangen gegen bares Geld einlösen oder in Zahlung nehmen, beides zum Nennwert. Ferner muß jede Bank an ihrem Sitze oder an ihren Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern bestehen, Noten anderer deutscher Banken in Zahlung nehmen, so lange diese letzteren ihrer Einlösungsverbindlichkeit pünktlich nachkommen. Die Banknote ist also Einlösungsmittel, da für den Ausgeber die Einlösungspflicht besteht, und Zahlmittel gegen den Emittenten, da sie gegen ihn Zwangscurs hat.

Die Bank leistet Ersatz für beschädigte Noten, insofern das vorgelegte Stück mehr als die Hälfte beträgt; bei Stücken, die nur die Hälfte oder noch weniger betragen nur dann, wenn bewiesen wird

daß das fehlende Stück vernichtet ist. Ganz vernichtete oder verlorene Noten ist die Bank nicht zu ersetzen verpflichtet.

Ueber die Deckung, Höhe des Umlaufs und Notenbesteuerung siehe unter Bankwesen.

Das Banknotenwesen in Österreich.

§ 87.

In Österreich besitzt nur eine Bank, nämlich die „Österreichisch-Ungarische Bank“ (früher, von 1816 bis 29. October 1878, führte sie die Firma „Privilegierte österreichische Nationalbank“) das Recht zur Notenausgabe. (Gesetz vom 27. Juni 1878 mit den Bankstatuten). Die Bank erhielt das Notenprivilegium für die Dauer ihres Privilegiums überhaupt, nämlich für 10 Jahre, vom 1. Juli 1878 bis 31. Dezember 1887 [1]).

Die Stücke dürfen nicht unter 10 fl. betragen, werden aber außerdem noch in Abschnitten von 100, 1000 fl. rc. ausgegeben.

Die Noten haben Zwangscurs gegen jedermann, falls nicht Zahlung in Metallgeld ausdrücklich bedungen ist. [2]).

Wiewohl das Statut [3]) der Bank zur Pflicht macht, ihre Noten auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen, also als Regel die Vareinlösung anerkennt, so bleiben diese Bestimmungen „insolange der Zwangscours der Staatsnoten [4]) nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, suspendiert“ [5]). Die Suspendierung der Noten-Einlösungspflicht der Bank ist demnach ein Ausnahmezustand.

Die Bank ist befugt, einen Notenbetrag bis zu 200 Millionen Gulden mit Wechseln und Effecten gedeckt, auszugeben; ein darüber hinausgehender Betrag muß jedoch mit Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, gedeckt sein [6]). Insolange der Zwangscurs der Staatsnoten besteht, gelten auch diese als der Metalldeckung gleich [7]).

Der Notenumlauf betrug Ende Juni 1880:

[1]) Art. 1, 2 u. 82.
[2]) Art. 86 der Statuten.
[3]) Art. 83.
[4]) Gesetz v. 5. Mai 1866 u. weitere Gesetze v. 1866 u. 1867.
[5]) Art. 111 der Statuten.
[6]) Art. 84 der Statuten.
[7]) Art. 110 der Statuten.

mit Wechseln u. Effecten gedeckt:	mit Metall gedeckt:	Gesammtumlauf:
139,2 Mill. Gulden.	166,8 Mill. Gulden.	306 Mill. Gulden.

Der Tauschwert des Geldes.

§ 88.

Im § 79 Abs. 2 wurde erwähnt, daß der Wert des Geldes selbst ein schwankender ist, und da es kein Gut mit einem für alle Zeiten absolut feststehenden Werte gibt, so gibt es auch kein constantes Wertmaß. Das Geld besteht aus Edelmetall, Gold oder Silber, und der Tauschwert dieser hängt wie der anderer Güter von den Productionskosten und von dem Nutzen und innerhalb dieser Grenzen von Angebot und Nachfrage ab. Daß eine Ware einen hohen oder niedrigen Tauschwert hat (daß sie theuer oder billig ist), erkennen wir an der dafür gezahlten oder zu zahlenden Geldsumme, je nachdem diese groß oder klein ist. Ob aber Geld einen hohen oder niedrigen Tauschwert hat, wird an der Menge der dafür eingetauschten Waren erkannt. Doch ist diese letzte Erkennung nicht so leicht, da wir sie nicht in Uebung haben.

Wenn ein Centner Getreide, der sonst mit 5 Mark bezahlt wurde, heute 10 Mark kostet, so kann der Grund hiervon entweder auf Seiten des Getreides, oder auf Seiten des Geldes liegen. Das Getreide kann in Folge einer Mißernte doppelt so theuer geworden sein, so daß man für den Centner doppelt so viel Geld, aber auch, wollte man statt Geld andere Güter, z. B. Fleisch, Kleidungsstücke, Möbel, bieten und gesetzt, diese seien gegen früher im Wert gleich geblieben, doppelt so viel dieser Güter dafür geben müßte. Es kann aber auch die Erhöhung des Getreidepreises daher rühren, daß das Geld um die Hälfte seines Wertes gesunken, während das Getreide in seinem Werte gleich geblieben ist. Dann muß aber auch jedes andere Gut doppelt so viel Geld kosten.

Das Sinken des Tauschwertes des Geldes wird daher an dem allgemeinen Theurerwerden der Waren, Arbeitslöhne rc. erkannt; das Steigen hingegen an dem allgemeinen Billigerwerden der Waren, Arbeitslöhne u. s. w. Das Fallen des Tauschwertes des Geldes (höhere Warenpreise im Allgemeinen) wird durch Vermeh-

rung des Geldes (Vermehrung der Edelmetallausbeute[1]), Verausgabung von Papiergeld, Banknoten 2c. über den Bedarf), oder durch Verminderung seines Bedarfs hervorgerufen; das Steigen (niedere Warenpreise im Allgemeinen) durch Verminderung der Edelmetallausbeute und Verminderung der Ausgabe von Geldzeichen und Geldvertreter und Vergrößerung seines Bedarfs, z. B. bei Getreideeinfuhren, großen Anlehen, Kriegscontributionen. (Weitere Ausführungen bei Schäffle, 2. Auflage §§ 71—74 und 3. Auflage §§ 146—148.)

Wie viel Geld bedarf ein Staat?

§ 89.

Der Geldbedarf einer Volkswirtschaft kann weder nach der Volksmenge, noch nach der Größe des Volksvermögens bestimmt werden. Er hängt vielmehr von folgenden Verhältnissen ab:

1) Menge und Größe derjenigen Verkehrsoperationen, welche durch Geld vermittelt werden. Der Geldbedarf muß sich daher steigern mit dem Wachsen der Cultur, ganz besonders aber bei dem Uebergange von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft.

2) Schnelligkeit des Geldumlaufs. Wo Verkehrsfreiheit und Rechtssicherheit, lebhafte Industrie und Handel bestehen, da wird niemand eine größere Anzahl Geldstücke bei sich behalten, sondern dieselben sobald als möglich entweder selbst productiv verwenden oder gegen Zinsvergütung anderen überlassen, also wiederausgeben. In unsicherer Zeit (Krieg, Aufruhr, Handelsstockungen, harte Steuern 2c.) dagegen hält jeder so viel als möglich einen Reservefond zurück, oder mag sein Geld nicht in Unternehmungen verwenden oder gegen Zinsen verleihen. Es liegt dann viel Geld müßig, während es im Verkehr fehlt. Ja Völker auf niederer Culturstufe, bei denen die Sicherheit noch mehr gefährdet ist, vergraben ihre Schätze oder tragen sie als Schmuck mit sich herum. Es leuchtet nun von selbst ein, daß ein und dasselbe Geldstück, wenn es in derselben Zeit statt einmal, zehnmal den Besitz wechselt, denselben Dienst verrichtet, als wenn von 10 Geldstücken jedes nur einmal ausgegeben wird; gleich einem Transportschiff, bei dem es nicht nur auf seine räumliche Größe, sondern auch auf seine Schnelligkeit ankommt.

[1]) Seit der Entdeckung Amerikas ist das Geld gegen Getreide auf's vierfache gesunken; man kauft daher jetzt mit demselben Quantum Geld nur den vierten Theil Getreide, als vor der Entdeckung Amerikas. (Goldschmidt.)

3) Menge und Umlaufsgeschwindigkeit der Stellvertreter des Geldes. Hierher gehören Papiergeld, Schatzkammerscheine, Banknoten, Wechsel, Checks, Promessen, Buchcredite, Depositenscheine, der Postanweisungsverkehr 2c. Man rechnet, daß gegenwärtig in England $^9/_{10}$ aller Zahlungen ohne Münzen und Banknoten abgewickelt werden. (Siehe unten Checkverkehr und Clearinghouse). Die Fähigkeit eines Menschen zu kaufen, hängt nicht nur von seinem Gelde, sondern auch von seinem Credite ab.

Jede Verkehrserleichterung und Verbesserung befördert den Geldumlauf. Bei dichterer Bevölkerung ist er stärker, als bei dünnerer, also in großen Städten stärker, als auf dem Lande, im Handel rascher als im Ackerbau. Längere Zahlungstermine verursachen ein längeres Müßigliegen von Geldsummen, während eine räumliche Concentration das Gegentheil bewirkt.

Die Summe der Umlaufsmittel im Staate muß gleich sein der Summe der Zahlungen, die während einer gewissen Zeit geleistet werden, dividiert durch die Anzahl der Male, wie oft inzwischen jene durchschnittlich ihren Eigenthümer wechseln.

Das erste der erwähnten drei Momente wirkt umgekehrt, als wie die beiden anderen. Auf niedriger Culturstufe ist der Geldumlauf ein geringerer, da die Naturalwirtschaft vorherrscht. Auf entwickelterer Culturstufe vermehrt sich der Geldbedarf, da jetzt die Geldwirtschaft überwiegend wird, bei noch höherer Cultur entwickelt sich der Credit, und damit vermehren sich die Stellvertreter des Geldes, wodurch der Bedarf an Bargeld geringer wird.

Die Geldwirtschaft.

§ 90.

Die Geldwirtschaft characterisiert sich gegenüber der Naturalwirtschaft durch folgendes: Durch den Gebrauch des Geldes wird der Tausch in Kauf und in Verkauf zerlegt. Der Verkäufer erlangt durch den Empfang des Geldes als eines Gutes, das in Bezug auf seinen Wert örtlich und zeitlich den wenigsten Schwankungen unterworfen ist und

als die currenteste Ware am leichtesten wieder anzubringen ist, den freien Willen, das zu kaufen, was ihm conveniert, und dies zu thun, wo und wann er will. Ebenso ist der Käufer in den Stand der freien Wahl gesetzt; während in der Naturalwirtschaft beide darauf sehen müssen, denjenigen zu finden, der gerade diejenige Güterspecies bedarf, die er abzugeben hat. Durch das Geld werden die Güter, obwohl meistens im Privatvermögen, zu gesellschaftlichen Gütern, denn fast alle sind für das Geld zu erlangen. Das Geld ist in dieser Beziehung eine Anweisung auf fast alle Güter, die zerstreut in den Privatwirtschaften, aber doch ein allgemeines großes Gütermagazin bilden. Jeder, der in dieses Magazin zu geben vermag, empfängt dafür zunächst Geld, gegen welches er wieder andere Güter erlangen kann. Die Geldwirtschaft verleiht daher der menschlichen Wirtschaft einen gesellschaftlichen Character. Jedes Gut erlangt in der Geldwirtschaft einen viel größern Kreis für das Angebot und die Nachfrage. Beim Naturaltausch ist der Producent von Gütern für den absoluten Bedarf besser daran, als derjenige von weniger nothwendigen und Luxusgütern; weil jener eher zusehen kann, bis ein anderer kommt, um mit ihm zu tauschen, während dieser vielleicht halb verhungert, bis ihm jemand für seine Producte Brod zu geben geneigt ist. Der Geldlohn macht den Arbeiter freier, als der Naturallohn, allerdings auch verantwortlicher. Er kann frei über die in seiner Tasche befindlichen Geldstücke verfügen, kann seine Bedürfnisse darnach einrichten, davon einen Theil ersparen; er kann ihn aber auch in kurzer Zeit verprassen. Für solche nun, die mit dem Gelde nicht hauszuhalten, zu wirtschaften verstehen, wäre allerdings die Naturalzahlung günstiger; denn die „goldene Freiheit“ schließt stets einen Selbstzwang in sich; wer aber diesen nicht über sich auszuüben vermag, für den muß er von außen kommen. Der Gebrauch des Geldes ermöglicht ferner die Entwicklung der Arbeitstheilung, denn durch dasselbe ist eine einfache Abrechnung aller möglichen Wertverbindungen ausführbar. Denken wir uns die Herstellung eines Gegenstandes der Industrie. Hiezu bedarf es zunächst für Hervorbringung des Rohstoffes der Thätigkeit der verschiedensten Menschen unter den verschiedensten Himmelsstrichen; der Thätigkeit des Transportes, also der Schiffahrt, der Eisenbahnen, der Comissionäre, der Regierungsthätigkeit für die Sicherheit, der Thätigkeit

des Technikers, des Arbeiters, des Fabrikanten und des Kaufmannes. Wie sollte nun jeder, der direct und indirect bei dieser Production mitgewirkt hat, ohne Benutzung des Geldes seinen Antheil an dem Producte erlangen? — Die Abrechnung ist nicht anders möglich, als daß jedem sein Antheil in Geld vom jeweiligen Erwerber des Gutes auf den verschiedenen Productionsstufen vorgeschossen wird, während dieser endlich alle diese Auslagen nebst seinem Gewinn vom Consumenten wieder erhebt. Auch der speciellste Erwerb sichert durch das Geldeinkommen die allseitige Befriedigung der Bedürfnisse. Das Sparen und Ansammeln auch der kleinsten Werte ist erst in der Geldwirtschaft möglich, denn einerseits lassen sich viele kleinere Geldbeträge wegen ihres gleichartigen Characters zu einem größeren vereinigen, wodurch sie erst zur productiven Verwendung gelangen können und anderseits ist das Verleihen dieser Ueberschüsse und deren Verzinsung erst allgemein möglich. Es muß in der Naturalwirtschaft der Capitalverleiher nicht nur denjenigen suchen, der überhaupt Capital bedarf, sondern der gerade seine Capitalspecies gebrauchen kann; die Verzinsung und Zurückerstattung des unveränderten Capitals in natura sind vielfach sehr schwer oder gar nicht möglich. Allerdings können in der Geldwirtschaft die Schattenseiten des Reichthums und der Armut, des Geizes und der Verschwendung und Ungleichheit verschiedener Art um so schärfer hervortreten. Neben maßloser Anhäufung des Reichtums entsteht ein proletarisches Verkommen der Massen. Doch ist das Geld an und für sich nicht Ursache dieser Schattenseiten, sondern der unverständige Gebrauch desselben. „Welches Messer könnte einem Chirurgen gute Dienste leisten, mit dem sich ein Kind nicht allenfalls schaden könnte?“ Schutz gegen die Isolierung der wirtschaftlich Schwachen, wie sie allerdings die Geldwirtschaft und die unter ihr mächtiger auftretende Capitalwirtschaft bewirkt, kann nicht durch Beseitigung des Geldes, sondern namentlich durch das Versorgungs-, Versicherungs- und Genossenschaftswesen herbeigeführt werden.

Wie die Erfindung der Buchstaben den Gedankenverkehr, so erleichtert das Geld den Güterumlauf. Jedenfalls ist die Erfindung desselben als einer der größten und wohlthätigsten Fortschritte in der menschlichen Cultur zu bezeichnen.

3. Capitel.

Der Credit.

Begriff und Wesen des Credits.

§ 91.

Die Güterübertragungen geschehen entweder entgeltlich oder unentgeltlich. Letztere z. B. Schenkungen, Erbschaften, Almosen, Liebesdienste u. s. w. kommen hier nicht weiter in Betracht. Die entgeltlichen Güterübertragungen geschehen so:

a) daß die Hingabe eines Gutes (Sachgut oder Dienstleistung) gleichzeitig mit dem Empfange eines anderen Gutes (Sachgutes oder Dienstleistung) stattfindet. Leistung und Gegenleistung fallen also in denselben Zeitpunkt, z. B. Ware gegen sofortigen Empfang einer anderen Ware (Tausch), Ware gegen sofortigen Empfang von Geld (Kauf und Verkauf), Dienstleistung gegen sofortige Zahlung. Diese Geschäfte heißen Bargeschäfte, Contant- oder Comptantgeschäfte, Zug um Zug u. s. w.

b) Daß die Hingabe eines Gutes oder einer Dienstleistung in der Gegenwart, die Gegengabe aber erst zukünftig stattfindet, so daß also zwischen Leistung und Gegenleistung ein Zeitabschnitt sich befindet, oder daß Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderliegen. Derartige Geschäfte heißen Creditgeschäfte. Da bei den Creditgeschäften die Gegenleistung zukünftig und daher nicht absolut sicher ist, so muß derjenige, der zuerst gibt, das Vertrauen in denjenigen, der in der Zukunft leisten soll, setzen, daß er die Gegenleistung auch machen werde. Das Creditgeschäft characterisiert sich daher durch zwei wesentliche Momente:

1) Den Zeitraum, der zwischen Leistung und Gegenleistung liegt.

2) Das Vertrauen, das der Creditgeber (Creditor, Gläubiger) dem Creditnehmer (Debitor, Schuldner) in Bezug auf die zukünftige Gegenleistung schenkt, und hiernach ist

Credit die entgeltliche Güterübertragung, bei welcher die Leistung des einen in die Gegenwart, die Leistung des anderen in die Zukunft fällt und bei welcher der Gläubiger in den Schuldner das Vertrauen setzt, daß dieser die Gegenleistung in Zukunft auch machen werde.

Creditgeschäfte.

§ 92.

1) Kauf und Verkauf von Mobilien und Immobilien, wobei

a) das Verkaufsobject gegenwärtig übergeben wird, die Geldzahlung aber erst zukünftig geschieht, (postnumerando-Zahlung);

b) Die Geldzahlung gegenwärtig, die Uebergabe der Ware in der Zukunft geschieht, (Voraus- oder praenumerando-Zahlung).

2) Das Darlehen; es kann Gelddarlehen oder Naturaldarlehen sein.

a) Das Gelddarlehen, gewöhnlich kurzweg „Darlehen“ genannt, besteht in der gegenwärtigen Hingabe einer Geldsumme gegen zukünftigen Empfang einer Geldsumme in gleichem Werte. Geld (Währungsgeld) wird nicht gekauft, sondern es können nur fremde Geldsorten gekauft werden. Hingabe und Empfang von (Währungs-) Geld sind Zahlungen.

b) Das naturalwirtschaftliche Darlehen besteht in der gegenwärtigen Hingabe irgend eines Gutes (mit Ausnahme von Geld) gegen die zukünftige Rückgabe eines Gutes gleicher Gattung z. B. einer Kaufmannsware, Getreide, Stroh, Brod ꝛc. Auf dem Lande kommen öfter solche Naturaldarlehen vor. Darlehensartige Creditgeschäfte sind z. B. Prolongationen von Forderungen, das Belassen eines Erbtheils bei dem Antheile eines Betheiligten, einer Mitgift in dem Vermögen der Schwiegereltern.

Das im Darlehen gegebene Gut geht in das Eigenthum des Entleihers (Schuldners) über, da es dem Verbrauche dient; so Geld, um damit zu kaufen, Getreide zum Säen, Brod als Nahrung ꝛc. Dasselbe Gut kann daher nicht wieder zurückgegeben werden. Allein, da Güter gleicher Art, gleicher Qualität, und Quantität gleichwertig sind, so genügt es, wenn ein anderes Gut gleicher Art, Qualität und Quantität zurückerstattet wird, z. B. für eine Geldsumme in Goldstücken andere Goldstücke, inländisches Papiergeld nach Curs, für einen Zentner vorjährigen Weizens, ein Zentner diesjährigen Weizens von gleicher Qualität u. s. w. Güter von generischem Werte, bei denen es sich nicht um das individuelle Stück handelt (wie z. B. einem Geschenke durch die Erinnerung ein besonderer Wert verliehen

wird), die also durch andere Stücke oder durch Geld vertreten werden können, heißen vertretbare oder fungible Güter.

3) Miete, Pacht und Gebrauchsleihe.

a) Der Mieter hat an dem gemieteten Gegenstand nur die Nutzung hinzunehmen, ohne auf die Sache selbst einwirken zu dürfen.

b) der Pächter muß auf die Ertragsfähigkeit des Pachtobjects einwirken dürfen, denn er muß die Erträgnisse erst erwirtschaften; sie ergeben sich nicht, wie bei dem Mietobject, von selbst. Der Pächter wendet daher Arbeit und Capital in das Pachtgut. In seltenen Fällen, wie bei hohen Alpwiesen, besteht seine Thätigkeit nur im Einheimsen oder Abweidenlassen des Grases durch seine Herde, also ohne Arbeit und Capitalverwendung auf das Erträgnis selbst.

c) Gebrauchsleihe. Diese bezieht sich namentlich auf bewegliche Gegenstände, als Kleidungsstücke, Möbel, Uhren, Bücher. Diese Gegenstände gehen wohl in den Besitz, aber nicht in das Eigenthum des Entleihers über. Die Miet-, Pacht- und Gebrauchsleihegüter werden in den Besitz der Debitoren gegeben, nicht um sie zu verbrauchen, sondern um sie zu gebrauchen, darum können sie nach Ablauf der vertragsmäßigen Gebrauchszeit selbst wieder zurückgegeben werden. Ihres individuellen Wertes wegen sind sie auch nicht durch andere Güter vertretbar. Die Gegenleistung geschieht daher (abgesehen von der Nutzung, welche ihrer Natur nach stets vertretbar ist) in der Rückgabe des in der Leistung hingegebenen (empfangenen) Gutes. Ist aber das Miet-, Pacht- oder Leihgut im Besitze des Schuldners untergegangen, also nicht mehr in natura zurückgebbar, dann kann nach Umständen die Gegenleistung (Ersatz) in Geld nöthig werden. Z. B. ein durch Ueberschwemmung gänzlich zu Grunde gegangenes Landgut, bei Weinbergen, wenn nur nackte Felsen übrig geblieben sind, die nicht mehr bepflanzt werden können. (Ein ohne Verschulden des Mieters eingestürztes Haus 2c. braucht wohl nicht durch denselben ersetzt zu werden.)

4) Warentausch auf Credit, z. B. Hingabe von Holz, wofür später etwa Getreide geliefert werden soll.

5) Dienstleistungen, deren Bezahlung in Geld oder Vergütung in Naturalien später stattfindet. Arztrechnung; Dienstboten erhalten zuweilen am Schlusse des Jahres oder an gewissen Festtagen Kleidungsstücke als theilweisen

Lohn. Umgekehrt kann auch die Zahlung oder Naturalien-Vergütung gegenwärtig, die Dienstleistung hingegen erst in Zukunft geschehen. Der „leihweise Gebrauch einer fremden Sache“ ist nicht Credit überhaupt, sondern eine Creditspecies, da sonst der Warenverkauf gegen spätere Zahlung kein Credit wäre. Der Credit ist daher nicht nur „Leihvertrauen“.

Das bloße Anvertrauen eines Gutes schließt keinen Credit in sich; denn beim Credit leistet der Creditor zuerst dem Debitor, und der Debitor muß während der Creditzeit Nutznießer des Gutes sein. Das Anvertrauen ist aber keine Leistung seitens des Uebergebers, sondern ein Auftrag, den der Empfänger der Güter ausführen soll. Depositen zur Aufbewahrung und Verwaltung, die Aufbewahrung von Waren in Niederlagshäusern, Docks u. s. w. sind daher keine Creditgeschäfte.

Die Arten des Credits.
§ 93.

Der Credit theilt sich in Bezug auf die Art der Verwendung des creditierten Gutes in:

1) Productivcredit,
2) Consumtivcredit.

Beim Productivcredit oder Unternehmungscredit benützt der Schuldner das creditmäßig empfangene Gut zum Zwecke der Production, also zur Hervorbringung neuer Güter, z. B. Darlehen an Producenten, Verkauf von Waren auf Credit zur Verarbeitung oder zum Weiterverkauf.

Beim Consumtivcredit handelt es sich um die Befriedigung eines Bedarfs für den Lebensunterhalt oder eines sonstigen Genusses seitens des Schuldners; das creditierte Gut wird also verzehrt, z. B. Verkauf von Waren auf Borg an Consumenten, Darlehen an Arme, Verschwender, manche Staatsanlehen u. s. w.

In Hinsicht auf den Schuldner unterscheidet man

1) öffentlichen Credit und
2) Privatcredit.

Der **öffentliche Credit** ist derjenige, den Staaten, Provinzen, Städte 2c. in Anspruch nehmen, während im Privatcredit Einzelpersonen, Vereine, Gesellschaften, Actiengesellschaften u. s. w.

als Schuldner auftreten. Ein Staat ist genöthigt, Credit in Anspruch zu nehmen, wenn seine laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben nicht decken, wenn also ein „Deficit" im Staatsbudget entsteht oder wenn besondere, außerordentliche Ausgaben nothwendig werden, wozu die Mittel nicht vorräthig sind, wie z. B. bei Kriegsrüstungen, Eisenbahn- oder Kanalbauten u. s. w. Der Staat macht Schulden entweder auf dem Wege des Zwanges oder er schließt freie Verträge mit seinen Gläubigern ab.

Zu den Zwangsstaatsschulden gehören:

1) Ausgabenrückstände, alles was schon früher fällig, aber noch nicht bezahlt ist.

2) Vorauserhebung von Steuern.

3) Zwangsanlehen, d. h. der Staat zwingt die Unterthanen, ihm Geld zu leihen.

4) Bürgschaftsgelder (Cautionen von Beamten, Staatspächtern).

5) Staatspapiergeld (uneinlösbares, mit Zwangscurs).

Die freiwilligen Staatsanlehen beruhen auf einem Vertrage zwischen dem Staate und seinen Gläubigern. Dieselben sind entweder nur auf kürzere Zeit, 1 oder 2 Jahre, schwebende Schuld, oder auf eine längere Reihe von Jahren (50 und noch mehr) berechnet, feste, dauernde oder fundierte Schuld.

Zur schwebenden Staatsschuld gehören: Schatzanweisungen, Schatzscheine oder Schatzkammerscheine (bons du trésor, exchecquer bills), es sind kurzfristige Schuldscheine des Staats (Anweisungen auf die Staatskasse) und werden ausgegeben, um rasch Geld zu beschaffen oder um einen weitgehenden Capitalbedarf zu decken. Sie sind entweder verzinslich oder unverzinslich; im letzteren Falle werden sie, wie die Wechsel, unter Abzug des Disconts verkauft. Ferner gehören zu der schwebenden Staatsschuld: unbezahlte Rechnungen für Staatslieferungen, Staatswechsel, gerichtliche Depositen, Contocorrentschulden bei Banken, einlösbares Papiergeld.

Feste oder fundierte Staatsanleihen:

1) Gewöhnliche Anleihen mit fester Verzinsung; die Rückzahlungszeit des Capitals ist vorausbestimmt (Obligationen).

2) Feste und regelmäßige Verzinsung, aber ohne daß der Staat die Rückzahlungspflicht übernimmt, während er sich aber in der Regel das Kündigungsrecht vorbehält: Rentenanleihen.

Dieselben sind zweierlei Art:

a) französische Renten; die Documente lauten nicht auf das Capital, sondern gewähren ein Bezugsrecht auf eine bestimmte Rente;

b) gewöhnliche Obligationen mit fester Verzinsung, von den Obligationen unter 1) nur dadurch verschieden, daß keine Rückzahlungspflicht besteht.

3) Zeitrenten:

a) Zeitrenten im engeren Sinne; der Schuldner zahlt für eine gewisse Reihe von Jahren eine den Zinsfuß übersteigende Rente, wodurch beim Umlaufe dieser Zeit zugleich das Capital mit gedeckt ist.

b) Leibrenten, sie dauern bis zum Tode des Gläubigers.

c) Tontinen; mehrere Personen von ungefähr gleichem Alter leihen dem Staate ein Capital, wofür sie eine bestimmte jährliche Rente bis zum Tode des zuletzt Sterbenden beziehen, in die sie sich theilen. Stirbt einer von ihnen, so erhöht sich der Antheil der andern, da ihnen der Antheil des Verstorbenen zufällt; der letzte genießt daher die ganze Rente.

Die drei letzteren Arten kommen jedoch gegenwärtig als Staatsanleihensformen nicht mehr vor, sie eignen sich besser für Privatversicherungen.

4) Lotterieanlehen oder Prämienanlehen.

Ein Staat, welcher wenig Vertrauen genießt und daher auf gewöhnlichem Wege kein Anlehen zu Stande bringt, verbindet mit der Rückzahlung des Capitals ein Glücksspiel, zahlt aber entweder gar keine oder nur geringe Zinsen und bildet aus den nicht bezahlten Zinsen eine Anzahl größerer und kleinerer Gewinnste. Jährlich wird ein Theil der Obligationen verlost (daher Lose, Anlehenslose genannt), wobei im ungünstigsten Falle der Gläubiger nur den Nominalbetrag seines Papiers, der Gewinner aber einen hohen Gewinn erlangt.

Anmerkung. Die Rentenlose oder Grundentlastungsobligationen, insoferne sie Staatsschuldscheine sind, entspringen nicht einem vom Staate in Anspruch genommenen Credit, sondern einer von ihm übernommenen Vermittlerrolle bei der Ablösung von Grundlasten (Zehnten).

Der Staatscredit ist Consumtivcredit, wenn die auf Credit gekauften Güter für den laufenden Bedarf des Staates verwendet werden, z. B. für Militärzwecke, Kriegführung, Beamtengehalte rc.;

Productivcredit dagegen, wenn das geliehene Capital zu Productionszwecken z. B. zum Betriebe von Fabriken, in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, zum Bergbau, Salinen, zum Baue von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen rc. verwendet wird.

Wird aber productiv (nützlich) im Gegensatz von unproductiv (verschwenderisch) gebraucht, so kann der Consumtivcredit, wie der Productivcredit productiv oder unproductiv sein. (Vergl. § 29 und unten „Productive und unproductive Consumtion.")

Staatsanlehen, im Inland aufgenommen, vermindern gegenwärtig die Geschäftscapitalien, lassen aber für die Dauer den Zins dem Inlande zugute kommen; sind sie im Ausland aufgenommen, so wird das inländische Capital geschont, und die aus dem ausländischen Anlehen fließenden Ausgaben seitens des Staates verursachen erneuten bedeutenden Geschäftsaufschwung, aber die Zinslast des Inlandes kommt dem Auslande zugute.

Provinzen und Städte, adelige Großgrundbesitzer nehmen in der einen oder andern Form, wie die Staaten, Credit in Anspruch und verwenden die Capitalien zum Baue von Straßen, Brücken, Canälen, Wasserleitungen, Kirchen, Schulhäusern, Hospitälern, Irren-, Blinden-, Taubstummen- und Krankenanstalten, Grund- und Bodenverbesserungen (Drainagen), für Viehzucht, Forstwirtschaft u. s. w.

§ 94.

Beim **Privatcredit** sind Einzelpersonen oder Gesellschaften (juristische Personen, Corporationen) Schuldner. Er ist entweder Personalcredit oder Realcredit.

Der **Personalcredit** gründet sich auf das Vertrauen, das der Creditnehmer genießt. Dieses Vertrauen richtet sich sowohl auf die Person, wie auf ihr Vermögen. Bei der Person werden deren geistige und körperliche Fähigkeiten, Gesundheit, Ruf in Betracht gezogen. Gesellt sich zu den Fähigkeiten nicht guter Ruf, oder aber zum guten Ruf nebst geistiger Begabung nicht eine dauerhafte

Gesundheit, so wird der Creditbedürftige keinen Credit genießen; Fleiß, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit im Zahlen und Worthalten kräftigen also den Credit und erhalten ihn. Die Rücksicht auf das Vermögen des Schuldners erscheint schon als ein verdeckter Realcredit.

Der Personalcredit wird gegen mündliches Versprechen der Gegenleistung oder gegen Ausstellung eines Schuldscheines, gegen Wechsel oder Bürgschaft gegeben. Seltener kommt derselbe als Gelddarleihen wie im Warengeschäft vor. Im kleinen kaufmännischen Credit ist die üblichste Form das Einschreiben der Schuld in die Bücher (Buchcredit); was um so mehr Bedeutung gewinnt, als in den meisten Staaten die kaufmännischen Bücher Beweiskraft haben (in Deutschland allerdings seit October 1879 nicht mehr). Im kaufmännischen Großgeschäft ist der Wechselcredit die übliche Form. Das Vorherrschen des Personalcredits im Handel hat seinen Grund darin, daß die gekauften Waren in verhältnismäßig kurzer Zeit umgesetzt, und dadurch die Mittel zur Gegenleistung rasch wieder disponibel werden.

Hingegen sollte das Borgen der Consumenten möglichst eingeschränkt werden, da hier nach Verzehrung des Geborgten nichts übrig bleibt. Auf kurze Termine, eine Woche, höchstens einen Monat, geht es noch an; weil dies beide Theile zur Ordnung, Pünktlichkeit und regelmäßiger Buchführung anhält. Auf längere Termine aber führt es zu leichtsinniger Verschwendung, entzieht dem Geschäftsmanne und damit der productiven Verwendung ein Capital und legt dem ordentlichen Haushälter zu Gunsten des unordentlichen eine Steuer in dem höheren Preise auf, welchen der Verkäufer nothwendig zur Ausgleichung seiner uneinbringlichen Ausstände ansetzen muß. Allerdings trägt die Geschäftswelt an dem schädlichen Borgsystem vielfach selbst die Schuld. Den Consumenten werden die Waren oft förmlich aufgezwungen und ihnen, um sie zum Kaufe geneigt zu machen, lange Fristen gewährt.

Der Wechselcredit ist sehr beliebt, weil der Wechsel seiner Form nach sehr einfach ist; er enthält ein formelles Zahlungsversprechen, ohne Angabe des Grundes. Die Wechselklage schneidet die Möglichkeit „fauler Einreden" ab, und die Wechselstrenge sichert eine

schnelle Execution. Auch die leichte Uebertragbarkeit des Wechsels trägt zu seiner Beliebtheit bei.

Mittelst des Wechsels vermag der Kaufmann gewissermaßen jetzt schon über zukünftige Forderungen zu verfügen, indem er auf seinen Schuldner trassiert und den Wechsel dann anderweitig in Zahlung gibt oder gegen bares Geld verkauft (discontiert).

Der *Bürgschaftscredit* tritt dann ein, wenn in den Schuldner nicht das volle Vertrauen gesetzt wird, daß er s. Z. seinen Verpflichtungen nachkommen werde. Die Bürgschaft ist entweder derart, daß der Bürge die Verpflichtung übernimmt, erst dann zu leisten, wenn der Schuldner im Rückstand bleibt, oder der Bürge bekennt sich als Selbstschuldner und Selbstzahler (Solidarhaft); alsdann hat der Gläubiger das Recht, am Verfallstage die Leistung nach seinem Belieben entweder vom Hauptschuldner oder vom Bürgen zu verlangen. Sind mehrere Bürgen vorhanden, so kann sich, je nach der Uebereinkunft, die Haft der einzelnen nur auf einen bestimmten Theil oder auf das Ganze erstrecken.

Der Bürgschaftsvertrag kann mündlich oder mittelst einer Urkunde oder in Form eines Wechsels abgeschlossen werden. Bei der *offenen Wechselbürgschaft* setzt der Bürge seine Unterschrift unter diejenige der Person, für welche er haften will (Aval); beim *verdeckten Wechselcredit* ist der Bürge, da alle, welche ihre Unterschrift auf den Wechsel setzen, für dessen Zahlung haften, entweder Aussteller oder Acceptant oder Indossant (Girant) des Wechsels.

§ 95.

Realcredit ist der Credit gegen Unterpfand. Das Pfand hat den Zweck, die spätere Leistung sicher zu stellen, indem, falls der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der Gläubiger das Recht hat, die verpfändete Sache zu verkaufen und sich mit dem Erlös aus derselben bezahlt zu machen.

Das Unterpfand wird entweder in den Besitz des Gläubigers „versetzt“: *Faustpfand* (jetzt nur noch auf Mobilien, früher auch auf Immobilien anwendbar), oder es verbleibt im Besitze und Gebrauche des Schuldners und wird dem Gläubiger nur „verschrieben“: *Hypothek* (jetzt nur auf Immobilien, früher auch auf Mobilien anwendbar), oder es wird in die Hand eines dritten gegeben: *Gewahrsamscredit*.

Der *Faustpfandcredit* leidet an dem Uebelstand, daß die verpfändeten Vermögenstheile der Disposition des Schuldners entzogen werden. Die besten Faustpfänder sind daher Wertpapiere, da sie, während sie im Besitze des Gläubigers sein können, doch dem Schuldner den Ertragszins gewähren. Ferner Edelmetalle, Pretiosen und Waaren, wenn dieselben momentan nicht absetzbar sind oder überhaupt nicht verkauft werden sollen.

Der Faustpfandcredit zerfällt in zwei Arten: *Pfandleihgeschäfte* (Pfand- oder Leihhäuser) und *Lombardgeschäfte*. (Siehe „Bankwesen“.)

§ 96.

Beim **Hypothekar- oder Immobiliarcredit** dienen als Unterpfänder Immobilien (Grundstücke und Gebäude). Die aufgenommenen Capitalien werden zum Ankauf von Liegenschaften, zum Häuserbau, zur Urbarmachung, Verbesserung und Bestellung von Feldern, Anschaffung von Vieh, Geräthen 2c. verwendet; also zur Unterstützung des Grundbesitzes und der Bauindustrie. Neuerdings entstehen viele Hypotheken bei Erbtheilungen. (Auch Staaten, Provinzen, Gemeinden und Corporationen nehmen Hypotheken auf und verpfänden Bergwerke, Waldungen, Eisenbahnen, Domainen 2c.). Einer der wichtigsten Factoren zur Förderung des Hypothekarcredits ist eine gut geordnete, wohlorganisierte Hypothekarordnung (Hypothekargesetz).

Früher war zuweilen mündliche Verabredung einer Immobilienpfandbestellung vor Zeugen üblich; im Mittelalter bestand der s. g. *Gültekauf*, d. h. der Schuldner übergab dem Gläubiger ein Grundstück unter der Bedingung, daß er dasselbe nach Zahlung einer Geldsumme, die dem Capital und Zins gleichkam, wieder zurücknehmen könne, oder der Schuldner legte auf ein Grundstück eine an den Gläubiger von ihm und allen seinen Rechtsnachfolgern „für ewige Zeiten“ zu zahlende Abgabe, *Erbrente* oder *Gülte* genannt. Der Gültekauf hatte seinen Grund in dem Bestreben, das päpstliche Zinsverbot zu umgehen. Bei den alten Athenern wurde auf das verpfändete Grundstück ein Stein gesetzt, worauf die auf

dem Grundstücke haftende Schuld aufgezeichnet stand. Heutzutage bedarf es der schriftlichen Beurkundung der Verpfändung in amtlich geführten Hypothekenbüchern.

An eine gut geordnete Hypothekarordnung sind folgende Anforderungen zu stellen:

1) In dem Hypothekenbuch müssen sämmtliche Hypotheken eingetragen sein, mit genauer Bezeichnung der dafür haftenden Immobilien, so daß der Gläubiger ersehen kann, ob und welche Hypotheken auf dem zu verpfändenden Immobil lasten.

2) Der Gläubiger muß gesichert sein, daß er vor jedem ihm nachfolgenden Hypothekargläubiger befriedigt wird; also auch möglichste Ausschließung später entstandener privilegierter Vorpfandrechte.

3) Der Gläubiger muß in seinem Pfandrecht bei etwaigem Concurse des Schuldners auch ohne sein besonderes Zuthun vom Gerichte geschützt werden.

4) Leichte Uebertragbarkeit von Hypothekarforderungen.

5) Möglichst niedrige Kosten bei der Hypothekbestellung, bei der Uebertragung und Löschung.

6) Möglichst genaue Taxierung des Pfandobjects.

Der Hypothekarcredit leidet insbesondere an der Schwerfälligkeit, Kostspieligkeit und den mancherlei Widerwärtigkeiten bei der Hypothekbestellung und in dem Executionsverfahren; andererseits auch an der Unpünktlichkeit der Zinszahlung seitens der Schuldner, namentlich der Landleute; weshalb die Capitalisten häufig vorziehen, ihre Capitalien in Wertpapieren anzulegen. Der Widerstreit der Interessen

des Hypothekargläubigers, für den es erwünscht ist, jeder Zeit über sein Capital verfügen zu können, weßhalb er nur kurze ($^1/_4$- oder $^1/_2$-jährige) Kündigungsfristen bewilligt, und

derjenigen des Hypothekarschuldners, der das Capital zu festen Anlagen verwendet, daher nur die jährlichen Erträgnisse desselben zur Tilgung verwenden kann und demgemäß langjährige Fristen zur Zurückbezahlung bezw. zur allmähligen Abtragung (Amortisation) haben muß,

führte zu einer Organisation des Hypothekarcredits, der beiden Theilen Rechnung trägt; für den Schuldner Unkündbarkeit und all-

mählige Abtragung, für den Gläubiger jederzeitige Verfügung über sein Capital ermöglicht. Dieser Organisation entsprechen die Pfandbriefanstalten (Hypothekarcreditvereine und Hypothekenbanken, vgl. unten unter „Bankwesen".)

Beim Gewahrsamscredit sind die Pfänder weder im Besitze des Gläubigers, noch in dem des Schuldners, sondern im Gewahrsam eines Dritten, z. B. die amerikanischen Notenbanken hinterlegen zur Sicherung ihrer Notengläubiger Wertpapiere bei den Staatsbehörden; die verpfändeten aber in öffentlichen Warenniederlagen (Entrepôts) lagernden Waren.

Bedingungen, Ursachen, Förderungsmittel und Hindernisse des Credits.

§ 97.

Der Abschluß eines Creditgeschäfts setzt auf Seiten des Creditors voraus: disponibles Vermögen und den Willen, dasselbe einem anderen ohne sofortige Gegenleistung zu überlassen. Dazu kann er veranlaßt sein, weil er das betreffende Vermögen nicht selbst ersprießlich zu verwenden vermag und eine Vergütung für dessen Nutzung durch den Zins erlangen will. Neben diesen reellen Motiven kommen aber auch unreelle vor: Ausbeutung des Schuldners; dieser kommt nicht mehr aus den Vorschüssen heraus, bis Haus und Hof darauf gegangen sind. Bekannte Manöver gewisser Leute! Hiebei weiß man oft nicht, worüber man mehr erstaunen soll: ob über den Leichtsinn und das in den Taghineinleben der Schuldner oder über die bodenlose Unverfrorenheit der Ausbeuter. Es kann dieser Gegenstand hier nur berührt werden. Derselbe bietet aber für Regierungen und Menschenfreunde, namentlich für Gebildete auf dem Lande ein Feld reicher Thätigkeit und Aufklärung. Ich halte die durch wucherische Ausbeutung auf dem Lande sich immer mehr ausdehnende Zersetzung des Wohlstandes für ebenso gefährlich, als die auf gewerblichem Gebiete durch plutokratische Macht und socialistische Umtriebe bewirkte. Ein weiterer und ähnlicher Fall ist der, daß der Schuldner, weil er sich nicht mehr von dem Gläubiger loszumachen weiß, stets in Abhängigkeit vom Gläubiger bleibt.

Auf Seite des Schuldners muß zum Abschluß eines Credit-

geschäfts Bedürfnis, Wille und Fähigkeit, Güter auf Credit zu nehmen, vorhanden sein. Der Schuldner kann zur Eingehung eines Creditgeschäfts den Wunsch haben oder genöthigt sein, fremdes Gut zu Consumtions- oder Productionszwecken zu gebrauchen.

Ob jemand einem anderen Credit gewähren will, hängt ab von seinem Urtheil, ob derselbe die Gegenleistung machen werde. Hierbei drängen sich ihm folgende Fragen auf:

1) Wird der Schuldner leisten können?
2) Wird derselbe leisten wollen?
3) Wird er leisten müssen, wenn er kann, aber nicht will?

Für das Leistenkönnen kommt die Person des Schuldners in physischer, moralischer und intellectueller Beziehung und ihr Vermögen in Betracht.

Gesundheit, Fleiß, Sparsamkeit, Redlichkeit, moralischer Lebenswandel, Kenntnisse und Fertigkeiten sind für den Creditsuchenden einflußreiche persönliche Eigenschaften, die oft schwerer in die Wagschale fallen, als Vermögensbesitz. Was das Vermögen anbelangt, so kommt es auf die Art desselben, auf die leichtere oder schwerere Realisierbarkeit, die Vertheilung des eigenen und des entlehnten Capitals in stehendes und umlaufendes an. Grundstücke, die nicht veräußert werden können, erhöhen nicht den Credit. Kaufmannswaren, welche schneller umgesetzt werden als Immobilien, fördern die Creditfähigkeit, da die Gegenleistung aus dem Erlöse derselben eher gemacht werden kann; ein Hauptgrund des im Handel vorherrschenden Personalcredits.

Bezüglich des Leistenwollens besteht ein Hauptunterschied zwischen dem Staats- und dem Privatcredit. Der Staat kann nicht durch dieselben Rechtsmittel gezwungen werden, wie die ihm unterstehenden Personen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Beim Privatcredit tritt an Stelle des fehlenden Willens der Zwang, daher die wichtige Bedeutung der Schuldgesetze.

Darum ist von größter Bedeutung der allgemeine Rechtszustand; Unabhängigkeit der Gerichte, gute Hypothekar-, Pfand-, Concurs- und Executivgesetze, Unparteilichkeit, Sicherheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit im Gerichtsverfahren sind Haupterfordernisse, welche an die Rechtspflege seitens der Volkswirtschaft und insbesondere des Creditsverkehrs gestellt werden müssen.

Laxes Verfahren gegen die Schuldner verringert die Ehrlichkeit, vertheuert den Credit um die Sicherheitsprämie.

Da die Creditgeschäfte Vorkommnisse innerhalb eines vergesellschaftlichten Gemeinschaftslebens sind, so werden sie, wie der Verkehr überhaupt, von allgemeinen Ereignissen: Krieg und Frieden, gute und schlechte Ernten 2c. beeinflußt. Bei dichterer Bevölkerung und intensiverer Arbeitstheilung gewinnen die Creditgeschäfte immer mehr an Bedeutung; es werden immer mehr unvollendete Producte verkauft, die erst später präsenten Wert erlangen und daher vielfach bis zum Eingang des Verkaufspreises von dem Consumenten creditiert werden. Ferner entwickeln sich die Creditgeschäfte besonders bei dem Nebeneinandersein von reichen und armen Völkern, reichen und armen Individuen; wobei die Reichen stets die Gläubiger der Armen sind. (Amerikanische und andere Staatsanleihen.) Aber auch bei den mit einander in Verkehr stehenden reichen Völkern entwickeln sich Creditgeschäfte und zwar nicht nur aus der Nothwendigkeit von Darlehen und Warenverkäufen auf Credit, sondern aus dem beiderseits willkommenen Grunde, die in „laufender Rechnung stehenden Posten" compensieren zu können, wodurch gegenseitige Barsendungen überflüssig werden. (Wechsel, Ueberweisungen 2c.).

Ungleich vertheilte Einkommen verursachen Creditgeschäfte: Bauern machen ihre Haupteinnahmen im Herbste und zahlen dann häufig erst das „im voraus gegessene Brod" oder legen Ueberschüsse für die zukünftige Wirthschaft beim Bankier in Werthpapieren, Hypotheken 2c. an. Aehnliche Verhältnisse bei Beamten, deren Gehalt in längeren Perioden gezahlt wird; bei Rentnern, die ihre Zinsen in regelmäßigen längeren Terminen beziehen. Auch Messen und Märkte veranlassen das Ab- und Zuströmen von creditierten Geldern und Waren.

Credithindernisse sind: Mißernten, politische Unruhen, Kriege, Krisen, kurz alle Vorkommnisse, welche die Zahlungsfähigkeit, das Einkommen und die Rechtssicherheit in Frage stellen. Jeder will dann nur noch gegen Barzahlung verkaufen oder sein Vermögen in der Hand behalten. Umgekehrt entwickelt sich der Credit nach der Beendigung von Kriegen 2c. gewöhnlich sehr rasch, ja oft bis zur Ueberstürzung. (Als Beispiel diene die Zeitperiode nach dem Kriege 1870—71 und der darauf folgende „Krach".)

Die Wirkungen des Credits.

§ 98.

Der Credit schafft keine neuen Capitalien, jedem Gläubiger steht ein Schuldner, jeder Forderung eine Schuld gegenüber. Das creditierte Gut wird dem bisherigen Besitzer entzogen. Das Plus im Besitzthum des Schuldners verursacht ein Minus im Besitzthum des Gläubigers, während ihre Vermögen sich gleich bleiben. Aber man kann durch den Credit an Stelle des mangelnden eigenen Capitals fremdes Capital erlangen und insoferne ist es gerechtfertigt, wenn die Geschäftswelt sagt: „Credit ist Geld (Capital)“. Daß aber der Credit *nicht* in Wirklichkeit das Capital vermehrt und keineswegs aus nichts Capital hervorbringen kann, zum Belege dessen Folgendes:

Angenommen, A besitze ein Vermögen im Werthe von 20,000 Mark, B ein solches von 10,000 Mark. A macht nun dem B ein Darlehen von 1000 Mark oder verkauft ihm für diesen Betrag Ware auf Credit. Obwohl nun das bare Geld oder die Ware aus dem Eigenthum des A in das des B übergeht, so ändern sich doch deren Vermögen nicht. A's Eigenthum erstreckt sich nur noch auf Güter im Werte von 19.000 Mark, aber die Forderung an B von 1000 Mark zählt er zu seinem Vermögen, so daß dies nach wie vor 20.000 Mark beträgt. B's Eigenthumsrecht erstreckt sich nun über 11.000 Mark; allein zur Ermittlung seines Vermögens hat er seiner Activa eine Passiva von 1000 Mark abzuziehen, so daß auch sein Vermögen immer nur 10.000 Mark beträgt. Addieren beide ihre Vermögen vor dem Creditgeschäfte, so beträgt die Summe 30.000 Mark; nach dem Creditgeschäft hat A

in seinem Besitze		19.000 Mark
eine Forderung an B		1.000 „
Zusammen		20.000 Mark
Das Besitzthum von B ist	11.000 Mark	
ab seine Schuld an A	1.000 „	= 10.000
Beide zusammen wiederum		30.000 Mark.

Dieses Forderungsrecht auf 1000 Mark kann A nun so lange als seinen Vermögensbestandtheil ansehen, als B noch 1000 Mark

besitzt, um sie ihm am Tage der Fälligkeit zurückzahlen zu können. Besitzt B diese nicht mehr, m. a. W. ist er zahlungsunfähig geworden, so ist die Forderung des A gegenstandslos, sein Vermögen ist um 1000 M. kleiner geworden. Hiermit im Einklange steht die Uebung der Geschäftsleute und die Bestimmung des Handelsgesetzbuches (Art. 31) „zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber ganz abzuschreiben.“

Stellt aber B dem A für diese 1000 Mark einen Schuldschein aus oder acceptiert einen Wechsel, so wird diese Urkunde der Träger der Geldforderung, d. h. sie bezeugt, daß A ein Forderungsrecht an B im Betrage von 1000 Mark habe oder daß ein Theil des Vermögens von A im Werte von 1000 Mark sich im Besitze von B befinde. Aber auch diese Urkunde wird gegenstandslos bezw. wertlos, so bald sich die Einlösungsunfähigkeit des Schuldners derselben herausstellt.

A kann diesen Schuldschein oder Wechsel an eine dritte Person übertragen, d. h. gegen bares Geld oder Waren verkaufen. Welches Verhältnis ergibt sich aber hieraus? — C tritt an Stelle des A. C erlangt das bisherige Anrecht des A an B auf 1000 Mark, während A seinerseits statt des Forderungsrechtes an B die 1000 Mark bar oder in Waren von C empfangen hat, und B schuldet an C. Aber auch C erleidet Verlust, wenn B nicht zahlen kann (ausgenommen es muß A haften, in welchem Falle diesen der Verlust trifft.)

Es ist hiernach eine Verkennung der Wirkung des Credits, wenn Makleod und nach ihm Rößler behauptet, daß der Credit Capital, und daß mit dem Schuldschein ein neuer Wert, unabhängig von einem Sachgute, geschaffen sei.

Immerhin ist *der Nutzen*, welchen der Credit für den Einzelnen, so wie für die ganze Volkswirthschaft bietet, von großer Bedeutung.

Ohne Credit müßte jeder, der ein Gut von einem anderen zu haben wünscht, demselben sofort die Gegenleistung machen, dasselbe sofort bar bezahlen. Häufig besitzt aber der Käufer momentan nicht die Mittel hierzu; sei es, daß er sie überhaupt nicht hat, sei es, daß sie in anderen Verhältnissen festgebannt sind und sich jetzt nicht flüssig machen lassen. Mancher Landwirt könnte seine Güter,

Gebäude, Geräthe, seinen Viehstand &c. nicht verbessern oder neu herstellen, mancher Handwerker müßte momentan beschäftigungslos bleiben, mancher Unternehmer sein Unternehmen stille stehen lassen, mancher Kaufmann könnte keine neuen Waren beziehen, mancher Consument könnte nothwendige Bedürfnisse nicht befriedigen und käme in Noth, mancher Producent könnte seine Vorräthe nicht absetzen, wenn es keinen Credit gäbe.

Der Ersparer eines Capitals ist häufig nicht in der Lage, dasselbe productiv zu verwenden. Er wird also, um es nicht „todt" liegen zu lassen, denjenigen suchen, der productive Verwendung dafür hat und ihm für die Nutzung des Darlehens einen Theil seines Gewinnes, den Zins abtritt. Ebenso muß es für den Capitalsbedürftigen angenehm sein, den Darleiher zu finden. Häufig erfordert das Capital eine baldige Reproduction, da es sonst zu Grunde gienge. Der Credit reizt zu Sparsamkeit, indem der Sparende durch das Ausleihen seiner Ersparnisse Zins erhält. Der Gewerbetreibende und der Kaufmann bedürfen, wenn sie Credit genießen, ein kleineres eigenes Geschäftscapital, sie können also ihr Unternehmen bedeutend über den eigenen Betriebscapitalstamm ausdehnen oder überflüssige Capitalien an andere Wirtschafter überlassen. Auch in der Concentrierung von Capitalien ist der Credit von unschätzbarer Bedeutung (Actiengesellschaften, Consumvereine, Vorschußvereine, Volksbanken u. s. w.). Die Sparkassen und Banken gleichen großen Reservoirs, welche viele kleine Quellen aufnehmen, um sie wieder mächtig und befruchtend zu vertheilen.

Der Credit führt den Capitalüberschuß reicher Länder in capitalarme (örtliche Ausgleichung) und läßt sogar schon über den Wert künftiger Güter verfügen (zeitliche Ausgleichung). Durch die Geldsurrogate und die Creditanstalten wird der Geldbedarf bedeutend vermindert; allerdings nicht ganz beseitigt, da auch andererseits durch ihn spätere Zahlungen entstehen aus Geschäften, die ohne den Credit unterblieben wären (Zinsen der Staatsanlehen u. s. w.). So kann auch das Creditgeld (§ 82) das Metallgeld nicht ganz ersetzen (§ 79), und Creditgeschäfte müssen, wenn nicht andere wirtschaftliche Leistungen eine Ausgleichung ermöglichen, durch bare Zahlungen beglichen werden. Der Credit wirkt also ausgleichend und vertheilend auf die

Güterwelt gleich den Meeresströmungen, die jede Leere auszugleichen streben, um ein Niveau herzustellen.

Diesen Lichtseiten des Credites stellen sich aber auch Schattenseiten gegenüber. Diese letzteren treten hervor, wenn z. B. der Gewerbetreibende dem Müßiggänger, der Sparsame dem Verschwender, der Solide dem Schwindler vorschießt. Namentlich ist es als Creditmißbrauch zu bezeichnen, wenn Leute, die kein Vertrauen verdienen, sich fremdes Capital zu verschaffen wissen, oder wenn dasselbe zu besonders gewagten Unternehmungen angewendet wird, deren Fehlschlagen sowohl den Gläubiger, wie den Schuldner schwer trifft. Dann wirkt der Credit nicht ausgleichend und vertheilend, stellt nicht ein ebenes Niveau in dem Meere der Capitalien her, sondern verursacht erst recht Unebenheiten, Wellen, haushohe und noch höhere, Sturzwellen, die über „Häuser", die sie erreichen, zusammenschlagen und dieselben wegfegen. (Gründerthum, Spitzederei, Börsenmanöver &c.). Schäffle gibt folgende Uebersicht über den Nutzen und Schaden des Credits:

„**Der Nutzen** des Credits beruht:

1) für den Creditgeber: in der Sicherstellung eines dauernden, regelmäßigen, arbeitsfreien Einkommens. (Mittel zur Versorgung von Wittwen und Waisen, Greisen; ferner denen, welche unentgeltlich dem öffentlichen Dienst und gemeinsamen Nutzen, der Kunst und Wissenschaft sich widmen, für stiftungsmäßige Versorgung vieler Anstalten); in der gleichmäßigen und überhaupt zweckmäßigen Vertheilung der Befriedigungsmittel auf verschiedene Wirtschaftsperioden; in der Möglichkeit, den Betriebsstamm zeitweilig und theilweise zu mindern, sowie ihn im Ganzen durch andere, während der Zeit der Betriebsunfähigkeit des Eigenthümers, zu erhalten;

2) für den Creditnehmer: in der Ermöglichung selbständigen Erwerbes und nothwendigen Unterhalts bei zeitweilig unzureichendem Eigenthum; in der Möglichkeit, den Betriebsstamm nach Bedarf auszudehnen und in großen Massen zu concentrieren;

3) für die ganze Volkswirtschaft: in der Befruchtung des Capitals durch fähigere Hände, in der Anregung der Capitalsersparung, in der Ersparung an Geld durch Geldsurrogate.

Schädlich kann der Credit werden:

1) für den Creditgeber: durch Gestaltung eines wirtschaft-

lich unstatthaften „flotten“ Lebens und durch die Versuchung plötzlichen und zu frühen Uebertritts aus dem Unternehmerstand in den Rentnerstand;

2) für den Creditnehmer: Durch Verführung zur Erschwindlung fremden Geldes, — durch Verführung zu maßlosem Gebrauche des unproductiven Credits;

ferner durch die Möglichkeit, welche einzelnen gegeben ist, in die gesunde, volkswirtschaftliche Wertbewegung mit wilder, auf Credit gegründeter Speculation einzugreifen und hiermit die gesunde Vertheilung des ganzen Volkseinkommens zeitweilig zu stören, was sich namentlich bei Handelskrisen zeigt.

3) Für die Volkswirtschaft: durch Verstärkung der plutokratischen Geldübermacht,

durch Vorausbelastung des zukünftigen Volkseinkommens, durch Zinsknechtschaft der Masse der Bevölkerung und

durch Störungen im allgemeinen Wertmaß, bei mißbräuchlicher Anwendung der Geldsurrogate.“ (Papiergeld, Banknoten 2c.).

Seine Grenze findet der Credit bezüglich des Schuldners in der Fähigkeit der Zinszahlung und Capitalrückerstattung; bezüglich des Gläubigers in der fruchtbaren Gestaltung seines Einkommens; seine natürliche Zeitdauer an dem Zeitraum der Reproduction des geliehenen Capitalwertes. Umlaufende Capitalien müssen daher schneller aus dem Creditverhältnis wieder eingehen, als stehende. Erstere herrschen im Handel, letztere in der Landwirtschaft vor. Erstere müssen daher in kürzeren, diese können erst in längeren Terminen abgewickelt werden.

4. Capitel.

Das Bankwesen.

Begriff des Bankwesens.

§ 99.

Während der Warenhandel sich mit der Vermittlung der Waren zwischen Producenten und Consumenten befaßt, übernimmt das Bankgeschäft die Abwicklung der hier entstehenden Zahlungsverpflichtungen, ferner die Ueberleitung müßiger Capitalien

in productive Bahnen, die Beschaffung von Zahlungsmitteln und die Vermittlung zwischen Creditgebern und Creditnehmern.

Geschichtliche Entwicklung des Bankwesens.

§ 100.

Im Mittelalter lag das Geldwesen sehr im Argen. Jeder Staat und in demselben viele Standesherren und freie Städte prägten ihre eigenen Münzen. Der Mangel an Edelmetall, der Eigennutz der Gewalthaber und die Gewinnsucht der Münzmeister waren die vielfache Veranlassung, daß schlechte und undauerhafte Münzen geprägt, daß Münzen oft widerrufen und durch andere, oft noch schlechtere, ersetzt wurden. Die Kaufleute, welche ihre Waren selbst auf den Markt oder die Messe brachten, konnten nun das dort eingenommene Geld an einem anderen Orte oder zu Hause nicht oder nur mit bedeutenden Verlusten gebrauchen. Das Bedürfnis zur Umwechselung der Geldsorten war damit gegeben, und es entstand eine besondere Geschäftsart, die der Geldwechsler. Der Geldwechsler hatte auf dem Markte eine Bank mit Schüsseln stehen, in deren jeder sich eine besondere zum Umwechseln bestimmte Münzsorte befand. Hieraus entstand nun der Name **„Bank“** für das Geschäft selbst; der Bankhalter wurde Banker, Bankier, Banquier genannt. Da der Handel im frühen Mittelalter sich vorzugsweise in den Händen der Italiener befand, so entstanden auch in Italien die ersten Banken.

Das erste Bankgeschäft war also der Geldwechsel. Da der Banker ein großes Geschäftscapital haben mußte, so genoß er viel Vertrauen. Zur Aufbewahrung seines eigenen Geldes bedurfte er eines sichern Ortes, damals gewöhnlich ein unterirdisches Gewölbe. Häufig übergaben daher die Kunden des Bankiers demselben Geldsummen, die sie gerade nicht gebrauchten, zur Aufbewahrung, da sie bei ihm sicher lagen. Für diese Aufbewahrung ließ sich der Bankier eine kleine Vergütung zahlen. So entstand das Depositengeschäft, von depositare d. h. hinterlegen.

Ein einzelner Bankier konnte jedoch, nachdem der Handel eine größere Ausdehnung gewonnen hatte, für die Aufbewahrung der

Capitalien der Kaufleute einer ganzen Stadt nicht mehr genügende Sicherheit bieten, weßhalb zu diesem Zwecke besondere Institute — die Banken, entweder von Städten, Staaten oder Corporationen ins Leben gerufen wurden.

Nachdem nun viele Kaufleute bei derselben Bank „Depot" hatten, schien es bequemer, statt, daß ein Zahlungspflichtiger das Geld bei der Bank holte, dieses seinem Gläubiger übergab und dieser es wieder der Bank zurückbrachte, daß ersterer der Bank eine schriftliche Notiz zukommen ließ, von seinem Guthaben soviel, als die Zahlung ausmachte, wegzunehmen und es dem Guthaben seines Gläubigers zuzulegen. Dies ist das Umschreibe- oder Girogeschäft. (ital. Giro = Kreis, weil sich das Geschäft auf einen bestimmten Kreis von Geschäftsleuten beschränkte).

Sollte ein Verkäufer seine Ware gegen den Empfang einer Anweisung auf die Bank abgeben, so mußte er den Käufer kennen und wissen, daß dieser Depots bei der Bank habe. Da er dies jedoch nicht immer wissen konnte, so ließ sich der Käufer von der Bank einen Schein über sein Guthaben ausstellen mit dem Bemerken, daß dasselbe gegen Rückgabe dieses Scheines ausbezahlt werde. Diesen Schein brachte der Deponent mit auf den Markt. Solche Scheine gab die Bank von Amsterdam noch im vorigen Jahrhundert aus. Sie lauteten auf den Namen der Deponenten, zahlbar an ihn oder seine Ordre, und jeder Cedent mußte seine Unterschrift darauf setzen. Da aber die Prüfung der Unterschriften dieser Scheine mancherlei Lästigkeiten verursachte, so stellten die Banken die Scheine nicht mehr auf den Namen, sondern auf den Inhaber aus und verpflichteten sich, dem Ueberbringer derselben, wer es auch sein mochte, den Geldbetrag auszuzahlen. Damit war die Banknote geschaffen. Dadurch änderte sich aber auch das bisherige Verhältnis. Der für die Banknote eingezahlte Betrag lag nun nicht mehr zur Verfügung des Deponenten, sondern zur freien Verfügung der Bank. Die Bank war nicht mehr Schuldnerin des Deponenten und brauchte dessen Deposit nicht mehr in natura zurückzugeben; sondern sie gab mit der Banknote ein Zahlungsversprechen, das sie nur dem Noteninhaber gegenüber zu erfüllen verpflichtet war.

Ferner schloß sich diesen Geschäften der An- und Verkauf von

Wechseln und das Verleihen von Geld gegen Unterpfand (Lombardgeschäft) an.

Die gegenwärtigen Bankgeschäfte sind nun folgende:

Das Geldumwechselgeschäft.

§ 101.

Das Umwechseln der Münzsorten war das erste Geschäft und die Entstehungsursache der Banken. Heutzutage wird dasselbe zwar von allen Banken und Bankiers betrieben, hat aber durch die Verbesserung des Münzwesens nur mehr geringe Bedeutung. Gegenwärtig ist man in allen Culturstaaten bestrebt, die Münzstücke so genau als möglich zu prägen und sie dem Bedarfe des Verkehrs möglichst anzupassen. Die Umwechslung der fremden Münzsorten geschieht besonders an den Orten der Landesgrenzen.

Als Umwechselgebühr berechnet die Bank entweder eine in Procenten oder pro Mille bestimmte Vergütung, Agio genannt, oder sie nimmt die angebotene Münze zu niedrigerem Curse und gibt die verlangte zu höherem Curse her.

Für die Umrechnung der fremden Münzen in einheimisches Geld sind entweder die Geldcurse der Börsen oder gesetzliche Tarife (Valvation) maßgebend.

Der Handel mit Edelmetallen.

§ 102.

Der Ein- und Verkauf von Edelmetallen wird von vielen Banken betrieben. Er läßt sich auch ganz leicht mit den Principien des Bankgeschäfts vereinigen, weil alle Verbindlichkeiten der Banken mit Edelmetallen erfüllt werden können, höchstens ist deren Form zu verändern (Prägen zu Münzen). Auch sind die Wertschwankungen des Goldes und Silbers gegenüber denen anderer Waren fast verschwindend. Die Entwertung der Edelmetalle vollzieht sich sehr langsam und ist für die Zeitgenossen wenig bemerkbar. Die Edelmetallbarren bilden immer noch das internationale Geld, da sie in mancher Beziehung vortheilhafter sind als Münzen. Im internationalen Verkehre werden oft Münzen zu Barren und Barren zu Münzen um-

gewandelt. Die Preise der Edelmetalle werden in der Regel pro Einheit des Landesgewichts feinen Metalls (Deutschland, Frankreich) oder rauhen Metalls (in England Standardmetall = $^{11}/_{12}$ fein) notiert.

Das Depositengeschäft.

§ 103.

Das Depositengeschäft besteht in der Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, Wert- und Schmuckgegenständen u. s. w., entweder zur bloßen Aufbewahrung oder zugleich zur Verwaltung oder Benützung.

a. Depositen zur Aufbewahrung.

Die Depositen zur Aufbewahrung müssen auf Verlangen des Deponenten in natura zurückgegeben werden. Der Hinterleger erhält von der Bank einen Depositenschein, in welchem das Deposit genau beschrieben ist.

Die Aufbewahrung geschieht meistens entgeltlich, zuweilen auch unentgeltlich. Die Bank haftet für das Deposit im Falle einer Veruntreuung oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse 2c.

b. Depositen zur Verwaltung.

Die Bank übernimmt die Depositen in Verwahrung und vollzieht die darauf Bezug habenden Geschäfte. Z. B. das Lostrennen von fälligen Coupons und die Einlösung derselben, Aufbewahrung von Wechseln bis zu ihrer Verfallszeit, Präsentation und Einzug, eventuell Protestierung derselben u. s. w. Hierfür berechnet die Bank ebenfalls eine Provision. Die Rückgabe des Deposits erfolgt auf Verlangen ebenfalls in natura.

c. Depositen zur Benützung.

Die Depositen zur Benützung sind das wichtigste und bedeutendste der Depositengeschäfte. Die Bank übernimmt gegenwärtig müßige Capitalien und leiht sie wieder aus, führt sie also productiver Verwendung zu, und da diese Depositen meist verzinst werden, so wird hierdurch die Sparsamkeit und die Capitalansammlung gefördert.

Die Banken übergeben den Deponenten entweder Cassascheine oder Contobücher.

Die Cassascheine, Schuldscheine der Bank, bezw. Urkunden über die Deponierung (nicht zu verwechseln mit Banknoten) sind verzinslich (½ bis 1% unter dem Bankzinsfuß) und tragen auf ihrer Rückseite Tabellen zur Berechnung der Zinsen. Die Kündigung dieser Scheine geschieht für 2, 8, 10, 30 Tage und 3 Monate. Darnach richtet sich auch die Verzinsung; um ½% höher, je nach den verschiedenen Kündigungsterminen.

Statt der Cassascheine dient jetzt vielfach das Contobuch — bei der deutschen Reichsbank Contogegenbuch oder Beibuch genannt. In dasselbe werden von den Bankbeamten alle Notierungen über Zu- und Abgänge der Einlage eingetragen, worauf es in die Hände des Bankkunden gegeben wird, welchen es also die Controle über Leistungen und Gegenleistungen an die Bank bietet.

Sehr wichtig ist die Veranlagung der Depositencapitale. Diese soll zweckmäßig und sicher sein; ersteres für die Bank, letzteres für das Publicum. Daher eignen sich Depositengelder besonders zur Discontierung von Wechseln und zu Lombarddarlehen, überhaupt zu Geschäften mit kürzeren Rückzahlungsfristen, da sie selbst stets auf kürzere Fristen stehen. Depositengelder sollten gar nicht zu Geschäften in Werthpapieren und zum Beleihen von Immobilien verwendet werden, da erstere ein sehr großes Risico in sich bürgen, und für letztere die Gelder lange Rückzahlungsfristen haben müssen.

Das Girogeschäft.

§ 104.

Das Girogeschäft der ehemaligen Girobanken bestand darin, daß von einer Anzahl Kaufleute sich jeder bei der Bank unter Hinterlegung eines Geldbetrages oder von Edelmetallbarren ein Conto eröffnen ließ. Gegenseitige Forderungen und Zahlungen der Conto-Inhaber wurden durch Ab- und Zuschreiben ausgeglichen. Hatte z. B. A ein Guthaben von 5000 Thaler bei der Bank und wollte an B, der ebenfalls Conto-Inhaber bei derselben Bank war, 1000 Thaler bezahlen, so beauftragte er die Bank, von seinem Guthaben 1000 Thaler abzuschreiben und dem Conto des B zuzuschreiben. Die Zahlung geschah also ohne Zählung und ohne Hin- und Hertransport

des Geldes, wodurch zugleich das Abnützen und der Empfang nicht vollwichtiger und falscher Münzen verhütet wurde.

Die Geldeinheit, wonach die Bank rechnete, war ein bestimmtes Quantum Edelmetall, das sich stets gleich blieb, da es in den Kellern der Bank aufbewahrt wurde. Die wirklich geprägten und umlaufenden Münzen aber wurden durch Abreibung, Kippen und Wippen (§ 80) und geringere Ausprägung stets schlechter, also auch geringer im Werte. Es entstand demnach ein Unterschied zwischen dem Bank- (Rechnungs-) gelde und dem Umlaufs- oder Courantgelde, d. h. dem geprägten Gelde. Bei der Gründung der Hamburger Girobank (1619) standen Bankgeld und Courantgeld im Werte gleich. Durch Verschlechterung des letzteren stellte sich das Verhältnis so: auf 1 kölnische Mark feines Silber (233.855 Gramm) gingen 27¾ Banko-Mark (Rechnungsgeld), während erst 35 Mark Courant (Umlaufsgeld) 1 Mark feines Silber enthielten. Es wurden demgemäß 2 Bank-Mark = 2½ Courant-Mark gerechnet.

Die erste Girobank entstand in Venedig im Jahre 1156; weitere in Barcelona 1350, um dieselbe Zeit in Genua, in Amsterdam 1609, Nürnberg 1621 u. s. w. Alle diese Banken wurden nur von der Hamburger Girobank überdauert, die 1619 entstand und erst 1876 aufgelöst wurde. Die Beschränkungen, daß bei den reinen Girobanken nur Metallbarren hinterlegt wurden, die unverzinslich waren, und daß die Umschreibungen nur auf die Bankmitglieder geschehen durften; ferner die Verbesserung des Münzwesens, die Einführung der Clearinghäuser, des Check rc. machten die reinen Girobanken bald überflüssig, und es besteht in der That jetzt keine mehr. Das Girogeschäft ist vielmehr gegenwärtig ein einzelner Geschäftszweig der Banken, der in Verbindung mit anderen Geschäften und in wesentlich veränderter Form betrieben wird.

Das Conto-Correntgeschäft.

§ 105.

Wenn Kaufleute derart miteinander in Geschäftsverbindung stehen, daß die einzelnen Geschäfte nicht besonders beglichen, sondern als Bestandtheile des Gesammtumsatzes angesehen werden, so wird die darüber geführte Rechnung laufende Rechnung oder Conto-Corrent genannt. Das Conto-Corrent wird von Zeit zu Zeit (¼-, ½- oder ganzjährig) abgeschlossen, und es bleibt also nur der Saldo auszugleichen.

Der Bank-Contocorrentinhaber genießt die Vortheile, müßig liegende Gelder nicht selbst aufbewahren zu müssen und dafür Zinsen zu erhalten; dagegen muß er ebenfalls für seine Entnahmen Zinsen bezahlen, welche letztere gewöhnlich höher sind als die ersteren. Ueberhaupt wird das Zahlungsgeschäft der Kaufleute durch die Contocorrente bei den Banken wesentlich erleichtert.

Der Credit, welchen die Bank dem Contocorrentinhaber gewährt, ist entweder ein gedeckter oder ein offener (Blanco-Credit). Als Deckung können bares Geld, Barren, Wechsel, Wertpapiere, Bürgschaften rc. dienen.

Das Checkgeschäft.

§ 106.

Der Check ist eine Anweisung, mittelst welcher ein Bankgläubiger auf sein Guthaben (selten wird Checkcredit gewährt) bei einer Bank verfügt. Die Bank gibt dem Deponenten einer Geldsumme (bare Hinterlegung oder Einnahmen verschiedener Art, welche die Bank für denselben macht) ein sogenanntes Checkbuch, in welchem sich nummerierte und bedruckte Blätter (Checkblanquette), gewöhnlich 100 Stück, befinden. Jedes Blatt besteht aus 2 Theilen, welche beide von dem Conto-Inhaber, wenn er eine Zahlung mittelst Check leisten oder einen Geldbetrag bei der Bank erheben will, in dem zu erhebenden Betrage ausgefüllt werden. Der eine Theil wird abgeschnitten und zur Übergabe an den jeweiligen Empfänger resp. zur Präsentation, Eincassierung und Aushändigung an die Bank benützt; er ist der eigentliche Check, der andere Theil bleibt zur Controle zurück.

Mittelst der Checks kann der Conto-Inhaber über sein Guthaben bei der Bank beliebig, d. h. in ganzer Summe oder in Theilbeträgen, jedoch nur in der Höhe seines Guthabens, zu jeder Zeit ohne Kündigung oder Avisierung mittelst eines oder mehrerer Checks verfügen. Der Check kann an jedermann in Zahlung gegeben werden, und die Bank löst ihn prompt ein, vorausgesetzt, daß er richtig ist. Ein Check kann auf Namen oder auf den Inhaber lauten. Der Check

unterscheidet sich der Hauptsache nach vom eignen Wechsel und von der Banknote durch die vorherige Deckung des Bezogenen, setzt also ein Guthaben des Ausstellers voraus, vom gezogenen Sichtwechsel durch den Wegfall der Acceptation.

Das Checkwesen fand in England die vorzüglichste Ausbildung. Dort ist es nämlich üblich, daß nicht nur jeder Kaufmann und Geschäftsmann, sondern auch jeder Private, der einiges Vermögen hat, mit einem Bankier in Verbindung steht und sich von diesem seine Zahlungsgeschäfte besorgen läßt, indem er Checks auf denselben abgibt. Dort unterscheidet man folgende Checkarten:

1. Der offene Check; Beispiel:

City-Bank.

Belieben Sie zu zahlen an Herrn Adam Smith & Co. oder Inhaber Dreihundert und fünf Pfund 7s 6d.

Pf. Strl. 305. 7. 6.

S. Tissiman & Co.

Tissiman füllt den Check aus, die City-Bank soll ihn einlösen, und Smith & Co. oder deren Indossatare ziehen ihn ein.

2. Der gekreuzte (Crossed-) Check.

Er lautet wie der vorige, ist aber in der Mitte durch zwei Striche quer gekreuzt, zwischen welche der Name des Bankiers geschrieben wird, welcher den Check einziehen soll. Z. B.:

London- & Westminster-Bank.

& Co.

Belieben sie zu zahlen an Herrn F. Hunt oder Inhaber Fünfhundert Pfund

Pf. Strl. 500.—.—

C. Chalmers.

Dieses Durchstreichen und Einschreiben der Worte „..... & Co." hat die Bedeutung, daß nun nicht F. Hunt (der ein Conto bei einem Bankier hat) den Check präsentieren und einziehen kann, sondern unter allen Umständen ein Bankier. Kennt der Aussteller den Bankier, durch welchen der Check eingezogen werden soll, so schreibt er dessen Namen zwischen die Striche. Häufig bittet der Empfänger den Aussteller um Einschreibung desselben, indem er den Namen angibt. Da nun niemand, als ein Bankier den Check einziehen kann, so ist hiermit die höchst mögliche (jedoch nicht absolute!) Sicherheit gegeben,

daß kein Unberechtigter (Dieb, Finder) von demselben Gebrauch machen kann.

3. Country-Check sind solche, welche an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung zahlbar sind.

4. Agnoscierte (als richtig anerkannte) Check werden von Londoner Banken an jedermann gegen Erlag von 10 Pfd. Stlg. in einem Checkbuch von 10 Blättern verabfolgt. Es kann dann im Betrage von 1 Pfd. und darunter verfügt werden.

In Wien unterscheidet man neben dem offenen Check, der auf eine Geldsumme lautet, noch den Effecten-Check, d. i. eine Anweisung auf eine Anzahl Effecten.

Die deutsche Reichsbank hat zwei Checkarten eingeführt, weiße und rothe.

1. Der weiße Check dient zur Zahlungsausgleichung zwischen den Inhabern von Giroconten bei der Reichsbank in der gleichen Stadt. Wenn ein Contoinhaber bei einer Bank eine gewisse Geldsumme an einen andern bezahlen will, so füllt er ein Checkblanquett aus und übergibt es demselben. Der Checknehmer hat die Wahl, die Checksumme seinem Conto bei der Reichsbank gutschreiben zu lassen oder bar zu erheben, oder den Check weiter zu begeben. Auch kann der Aussteller mittelst eines Checks Gelder bei der Bank für sich selbst erheben. Während der englische offene Check gewöhnlich auf Ordre gestellt ist (Name des ersten Nehmers mit dem Beisatz „oder Ordre"), lautet der deutsche weiße Check stets auf den Inhaber. Man hat ihm, obwohl er eine Anweisung ist, die Form einer Quittung gegeben, um so den Anweisungsstempel zu umgehen. Vielleicht tritt mit der Entstehung eines Checkgesetzes eine Änderung darin ein.

Beispiel eines weißen Checks:

Nr. 0457. M. 5000.—

Von der Reichsbank in Frankfurt a./M. die Summe Fünftausend Mark auf Giro-Conto erhalten.

Frankfurt a./M., 15. Juni 1880.

Carl Zorn.

Analog dem englischen Crossed-Check kann der weiße Check auch mit zwei Strichen durchkreuzt werden, zwischen welche die Worte „Nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank" zu stehen kommen, wodurch erzielt wird, daß ein Unberechtigter denselben der

Bank nicht präsentieren, also keinen Gebrauch davon machen kann.

2. Der rothe Check. Er hat die Zahlungsausgleichung von einer Handelsstadt zu einer anderen zum Zweck, setzt also zwei verschiedene Orte voraus, in deren jedem die Reichsbank vertreten ist, und in deren einem der Zahlende, in dem andern der Empfänger Giroconto-Inhaber sind. Der Aussteller beauftragt die Reichsbank, die Checksumme seinem Conto abzuschreiben und dem Conto der im Check genannten Person zuzuschreiben. Der rothe Check lautet auf Namen und ist nicht übertragbar.

Beispiel eines rothen Checks:

Nr. 5839. M. 10,000·—.

Die Reichsbank wolle dem Conto des Herrn C. Zorn & Co. in Köln die Summe von Zehntausend Mark gutschreiben und dafür belasten das Conto von

München, 17. Juni 1880.

C. Lang & Co.

Die Aufgabe und der Nutzen des Checks liegt in dem Dienste, welchen er im Giroverkehr leistet; er ist nichts anderes, als der Träger eines Auftrags, das Eigenthum des Ausstellers an eine bei der Bank deponierte Geldsumme, auf eine andere Person durch Umschreibung in den Bankbüchern zu übertragen, ohne daß also eine körperliche Bewegung (Ortsveränderung) des Geldes stattzufinden hätte. Seine Verwendung zur Erhebung von baren Geldern bei der Bank — was zwar geschieht und geschehen darf — ist seinem eigentlichen Zwecke zuwider und daher Ausnahme, nothwendig ist allerdings die Barerhebung des Checkbetrags, wenn der letzte Inhaber nicht Girokunde der Bank ist.

Der Giroverkehr hat den Zweck, an Stelle der Barzahlungen die gegenseitigen Forderungen der Contoinhaber zu compensieren. Der Kaufmann braucht dann keine große Geschäftscasse zu halten und wird aller damit verbundenen Arbeiten und Lästigkeiten überhoben. Die sonst in den einzelnen Cassen müßig liegenden Geldvorräthe werden in der Bank zu großen Capitalien angesammelt und können so der Volkswirtschaft productiv zugeführt werden.

Wird der Check aber von dem Aussteller als ein Mittel betrachtet, um seine eigenen Guthaben bei der Bank für sich zu erheben, dann verfehlt der Check seine Aufgabe und verursacht mehr Arbeit, als ohne ihn zu geschehen hätte. Angenommen A und B sind Giroconto-Inhaber, A will an B eine gewisse Geldsumme bezahlen. Erhebt er die Summe bar bei der Bank, so muß die Bank das Geld vorzählen, der Cassebote zählt es nach und trägt es ins Haus des Bankkunden, wo es wieder gezählt wird. Der Empfänger thut dasselbe, sein Cassebote prüft es ebenfalls, trägt es dann zur Bank, wo es ebenfalls durchgesehen werden muß, um dann endlich zur Ruhe zu kommen. Die directe Bezahlung von A an B hätte nur zwei Zählungen erfordert, die richtige Verwendung des Checks d. h. die bloße Umschreibung auf der Bank macht jede Zählung überflüssig. Daß aber die richtige Einsicht in Bezug auf den Zweck des Checks noch nicht besteht, beweisen folgende Zahlen. Im Jahre 1878 wurden bei der Reichsbank auf Giroconten

bar erhoben	durch Gutschriften von Checks beglichen
rund 5666 Mill. Mark	4224 Mill. Mark
ca. 57 %	ca. 43 %

Seinen Zweck erreicht daher der Check dadurch, daß er vom Aussteller weiter gegeben wird und vom letzten Inhaber zur Gutschrift an die Bank zurückkehrt. Seine Laufzeit soll keine lange sein, sonst wirkt er schädlich. Er vermehrt dann die Umlaufsmittel, wirkt auf die Preise ein, ähnlich wie die übermäßige Vermehrung der Banknoten, ohne aber die bankmäßige Fundation derselben zu besitzen.

Die Bank von Frankreich hat ebenfalls zwei Checkarten eingeführt:

1. rothe zum Giro-Verkehr,
2. weiße zur Erhebung von Geldsummen.

Das Clearinghouse in London.

§ 107.

Wie schon erwähnt, besteht eine Hauptfunction des Bankgeschäftes in der Abwicklung der Zahlungsgeschäfte. In London läßt nun jeder, der einiges Vermögen besitzt, seine Zahlungsverbindlichkeiten durch einen Bankier oder eine Bank erledigen, indem er Checks auf denselben abgibt. Der Empfänger gibt diesen Check seinem Bankier zur Eincassierung. Hierdurch entstehen nun Forderungen

der Bankiers gegen einander. In früherer Zeit war es so, daß jedes Bankhaus einen Cassieboten mit den Checks auf ein bestimmtes anderes Bankhaus dahin schickte. Dort wurden die Checks geprüft und dem Boten dafür das bare Geld eingehändigt, worauf dieser dasselbe nach Hause trug. Man konnte daher sehr viele Boten mit großen Barschaften beladen durch die Straßen London's gehen sehen. Es sollen sich nun einmal zwei solcher Boten verabredet haben, in einem Wirtslocale zusammen zu kommen, um dort ihre Checks mit einander zu vergleichen und sich nur den Saldo auszuzahlen. Angenommen, der Bote A hatte 100 Checks mit zusammen 90,000 Pfd. Stlg. und der Bote B 70 Checks im Betrage von 95,000 Pfd. Stlg. Sie tauschten dann die Check gegenseitig aus, ließen sie zu Hause prüfen und trafen nun später nochmals zusammen, worauf A dem B den Saldo von 5000 Pfd. in barem Gelde übergab. Andere hörten von dieser Neuerung, mußten dieselbe natürlich zweckmäßig finden und so kamen immer mehr hinzu.

Heutzutage sind nun die meisten und bedeutendsten Firmen bei dieser Regulierungsweise ihrer gegenseitigen Forderungen betheiligt.

In dem Saale eines Hauses im Herzen der City kommen ihre Commis zusammen. Jeder hat seinen bestimmten Platz. Zuerst werden die Checks sortiert, d. h. diejenigen, welche auf denselben Bankier lauten, zusammen gelegt (sie sind durch Farbe, Form, Druck &c. verschieden, daher leicht zu erkennen), in eine Liste eingetragen, dann dem Vertreter der betreffenden Firma zur Durchsicht und Controle vorgelegt, sodann ausgetauscht und der Saldo gezogen, d. h. berechnet, wer mehr zu fordern, als zu zahlen hat. Der Saldo macht nun nur einen kleinen Bruchtheil der ganzen Regulierungssumme aus. Manchmal beträgt diese mehrere Millionen, während jener oft kaum 100 Pfd. erreicht; zuweilen geht er auch in die Hunderttausende.

Der tägliche Umsatz soll 8 bis 40 Mill. Pfd. betragen. 1872 überstieg die Regulierungssumme 6000 Mill. Pfd., also über 120 Milliarden Mark. Die Anzahl der täglich ein- und ausgehenden Checks beträgt 60,000 bis 80,000 Stück. Dies sind aber nicht alle in London cursierenden Checks, denn viele kommen direct in die Hände der Bank, welche dieselben zahlen soll. Manche Bankiers sind auch gar nicht bei dem Clearinghouse betheiligt. Die Checkliste eines einzigen Bankiers soll einmal 400 Fuß lang gewesen sein.

Früher wurden die Saldi alsbald in barem Gelde ausgeglichen, allein gegenwärtig geschieht dies nicht mehr. Es hat vielmehr jeder der Betheiligten ein Guthaben bei der Bank von England, und nach der Abrechnung wird über jedes Guthaben oder die Schuld des einen an den andern Bankier ein Transfertschein mit der Bitte an die Bank von England gerichtet, sein Guthaben ihm zu und dem andern ab, oder seine Schuld ihm ab und dem andern gut zu schreiben. Es geschieht also demnach die Regulierung vieler Millionen ohne Bewegung eines einzigen Pfds. baren Geldes.

Es sei noch bemerkt, daß hierbei in keinem Falle Credit in Frage kommt. Kein Bankier in London löst für seine Kunden Checks ohne Deckung ein. Das Clearinghouse besorgt ganz einfach die Zahlungsgeschäfte der Betheiligten.

In London besteht außer diesem noch ein „Railways Clearinghouse", in welchem die verschiedenen Eisenbahnen mit einander abrechnen.

Auch noch andere größere Städte Englands, so Birmingham, Manchester, Liverpool, New-Castle haben ihre Clearinghäuser.

In Amerika besteht das größte Clearinghouse seit 1850 in New-York, dem 59 Banken angehören. Der durchschnittliche Jahresumsatz beträgt 25 Milliarden Dollars, also über 103 Milliarden Mark.

Paris hat eine ähnliche Institution unter dem Namen „Bureau des compensations."

In Österreich besorgt die Clearinggeschäfte der „Saldo-Saal." Diesem gehören 8 Banken an. Doch betrug im Jahre 1877 die Regulierungssumme nur ca. 108 Millionen Gulden, wovon nur 64 % zum Ausgleich kamen, während 36 % bar bezahlt werden mußten.

Das deutsche Klärhaus oder die Reichsbank und der rothe Check.

§ 108.

Die Reichsbank in ihrer Verbreitung über ganz Deutschland (gegenwärtig 210 Anstalten) mit dem System des „rothen Check" ist das deutsche „Klärhaus" und wird es noch immer mehr werden. Sie macht das ganze Deutschland zu einem Giroplatz, auf welchem die Girokunden der Reichsbank ihre Zahlungen ohne Kosten und

Umstände durch bloße Ueberschreibung auf den Conten ausgleichen. Der rothe Check ist die Ergänzung des weißen; was dieser an einem Platz ist, das ist jener für ganz Deutschland.

Ist doch das Clearinghouse nichts anderes, als ein Verbindungsorgan der verschiedenen ihm angehörigen Bankiers, zum Zweck der Compensierung der gegenseitigen Forderungen. Die verschiedenen Anstalten der Reichsbank an den verschiedenen Orten bilden hier die einzelnen Banken, welche direct mit dem Publicum verkehren. Durch Ausstellung der rothen Checks entstehen Forderungen und Guthaben der einzelnen Zweiganstalten gegeneinander, die aber, da eben die Reichsbank der Inbegriff aller dieser einzelnen Anstalten ist, eine Verbindung derselben also von vorne herein schon besteht, als Forderungen und Guthaben gegen sich selbst erscheinen, die sich also ausgleichen.

In dem oben erwähnten rothen Check ertheilen C. Lang & Co. in München der Reichsbank Auftrag, ihrem Conto 10.000 Mark ab und dieselben dem des C. Zorn & Co. zuzuschreiben. Das Guthaben des ersteren vermindert, das des letzteren vermehrt sich also um diesen Betrag. Das ist die äußere Seite. In Bezug auf die Bank selbst hat keine Veränderung stattgefunden; sie ist Gläubigerin und Schuldnerin gegen sich selbst geworden, was sich also compensiert. Es werden Fracht und Porto, Zinsverlust, Provision und Wechselstempel erspart, während die Reichsbank die Zahlungsabwicklung unentgeltlich besorgt. Der rothe Check ist eine neue Einrichtung der Reichsbank selbst; er besteht nirgends sonst. Der gewöhnliche weiße war schon früher bekannt und ist dem englischen gleich; er macht dem Gebrauche von Rimessen bedeutende Concurrenz.

Aber auch beim rothen Check wird leider, wie beim weißen, die eigentliche Bedeutung des Systems verkannt und dasselbe mißbraucht. Manche Kaufleute sehen die Reichsbank nicht als Klär- (Giro-) Anstalt an, sondern als Transportanstalt, wie die Post, zahlen eine Summe, die sie irgendwo zu berichtigen haben, und übergeben einen rothen Check; der Empfänger erhebt dann die Summe mittelst eines weißen Check. Das dann gewöhnlich kleine Deposit, welches bei der Bank unverzinslich steht, gewährt derselben zu geringen Ersatz für die gehabte Mühe und Arbeit. Jeder Girokunde muß allerdings bei der

Bank einen gewissen Geldbetrag unverzinslich stehen haben, durch dessen Verwendung sich dieselbe für ihre Leistung bezahlt macht.

Das Lombardgeschäft.

§ 109.

Das Lombardgeschäft besteht in der Verleihung von Geld gegen Verpfändung beweglicher Gegenstände, als Wertpapiere, Edelmetalle, Schmuckgegenstände, Waren 2c.

Der Name „Lombardgeschäft“ rührt von den Bewohnern der Lombardei her, welche dieses Geschäft begründet und ausgebreitet haben.

Die Pfand- oder Leihhäuser dienen dem Consumtivcredit der wenig bemittelten Bevölkerung, während der Lombardcredit der Banken mehr auf productive Zwecke gerichtet ist, leider aber auch die Speculation, das wilde Treiben der Börse und den Gründerschwindel fördert.

Man theilt die Lombardgeschäfte nach den Pfandobjecten ein in

1) Edelmetalllombard (Verpfändung von Münzen, Barren, Gold- und Silbergeräthe);

2) Warenlombard und diesen in Verpfändung von

a) Waren in natura,

b) Verpfändung von Scheinen über Waren in Magazinen, Docks u. s. w. (Warrants),

c) Verpfändung von Scheinen über Waren, welche noch unterwegs sind (Connossamente, Ladescheine);

3) Wertpapierlombard.

Edelmetalle werden am höchsten beliehen, Staatspapiere von 50 bis 75 % ihres Wertes. Die deutsche Reichsbank beleiht inländische Staatspapiere bis zu 75%, außerdeutsche bis zu 50% ihres Curswertes, im Inlande lagernde Kaufmannswaren höchstens bis zu $^2/_3$ ihres Wertes [1]).

Die österr.-ung. Bank beleiht Effecten, und zwar hat der Generalrath der Bank zu bestimmen, welche Effecten und mit welcher Quote des Curswerthes dieselben belehnt werden können [2]).

Vermindert sich der Wert der Pfandobjecte, dann muß der Schuldner das Pfand ergänzen oder den entsprechenden Betrag bar bezahlen. Zu weiterer Sicherheit haben die Banken darauf zu sehen,

[1]) Deutsches Bankgesetz v. 14. März 1875 § 13.
[2]) Statuten der österr.-ungar. Bank Art. 65.

daß die Pfandobjecte nicht leicht verderblich sind, sich nicht zu rasch entwerten, sich nicht zu schwer und kostspielig aufbewahren lassen und leicht verkäuflich sind.

Die Banken sichern sich das Recht, die lombardierten Gegenstände, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig zahlt oder nachliefert, ohne weiteres veräußern zu können.

Der Lombardzinsfuß ist gewöhnlich um 1—2% höher als der Wechseldiscont.

Die Banken beschaffen sich die Mittel zum Ausleihen im Lombardgeschäft durch die Ausgabe von Banknoten, durch das Depositengeschäft und durch Ausgabe von verzinslichen Obligationen. Hierdurch werden die Banken Schuldner, und zur Zurückzahlung dieser Schulden müssen sie die Mittel leicht beschaffen können; deßhalb dürfen die Lombarddarlehen nur auf kurze Fristen gegeben werden. Gewöhnlich geschieht dies auch nur auf drei Monate.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Lombarddarlehen besteht darin, daß Capitalien, welche in Wertpapieren, Waren ꝛc. angelegt sind und momentan wegen ungünstiger Preise (Curse) nicht herausgezogen werden sollen, wenigstens zum Theil flott gemacht und im Geschäftsbetriebe benützt werden können. Nur darf das Lombardieren nicht zum Speculationsgeschäfte ausgedehnt und sollten die Darlehen nicht zu oft prolongiert werden, da dies sonst zur Gewohnheit wird und viele ihr Geschäft darnach einrichten.

Das Discontgeschäft.

§ 110.

Unter Discont- oder Escomptegeschäft versteht man den An- und Verkauf von Wechseln vor ihrer Verfallzeit unter Abzug des Disconts für die Zeit vom Kauftage bis zum Verfallstage der Wechsel.

Wer Wechsel discontiert, d. h. unter Discontabzug verkauft, nimmt vom Käufer des Wechsels Credit in Anspruch. Un da der Wechsel die Deckung bildet, ein Zinsversprechen aber nicht enthalten darf [1]), so muß die Wechselsumme den vorgeschossenen Geldbetrag sammt Zins decken. Der Discont ist demnach der Zins von dem geliehenen Capital. Er wird nicht, wie man häufig irrthümlich annimmt, im voraus bezahlt, sondern, wie bei anderen geliehenen Capitalien, bei Rückerstattung des Capitals. Nur besteht der Unterschied zwischen dem Discont und dem Zins, daß jener vom ganzen Wechsel, also vom geliehenen Capital und dem Zins berechnet wird, während dieser nur vom wirklich geliehenen Capital zu bezahlen ist. Sollte also der Discont dem Zins gleich sein, so müßte er nach Procenten auf 100 berechnet werden.

[1]) Wechselordnung Art. 7.

Die deutsche Reichsbank theilt die Wechsel ein in:

1) Platzwechsel, d. h. solche, welche innerhalb des Bezirks der discontierenden Bankanstalt zahlbar sind;

2) Rimessenwechsel, welche auf einen andern deutschen Bankplatz lauten;

3) Fremde Wechsel oder Devisen, welche außerhalb Deutschland zahlbar sind.

Sämmtliche Wechsel, welche die Reichsbank discontiert, dürfen keine längere Laufzeit als 3 Monate haben. Die Platzwechsel müssen spätestens 4 Tage und die Rimessenwechsel spätestens 10 Tage vor Verfall der Reichsbank zur Discontierung vorgelegt werden. Jeder Wechsel muß die Unterschriften von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen bezw. Firmen tragen.

Da der Fabrikant oder Kaufmann seine meisten Waren auf Credit verkauft, so ist es vortheilhaft für ihn, wenn er auf seine Abnehmer trassieren und die Wechsel discontieren kann. Er kommt dann sofort wieder zu seinem Gelde. Die so entstehenden Wechsel heißen Geschäftswechsel. Es werden aber auch Wechsel ausgestellt und discontiert ohne geschäftliche Unterlage, also nur um Geld zu machen; sie heißen fingierte Wechsel. Auch Banken und Bankiere geben die ihrerseits discontierten Wechsel unter Discontabzug wieder weiter: Re-escompt.

Der Discont richtet sich nach dem Zahlungsorte des Wechsels, weil, wollte der Erwerber des Wechsels die Einlösung desselben vor dem Verfalltage erwirken, er dies nur bei dem Bezogenen am Zahlungsorte thun könnte. Die Höhe des Disconts hängt von Nachfrage und Angebot ab. Ist viel Geld angeboten, so ist er niedrig, wird Geld rar, so steigt er. Die Banken erhöhen den Disconto insbesondere auch, um der ungesunden Speculation einen Damm entgegenzusetzen.

Der Wechselcurs.

§ 111.

Beim Ankaufe fremder Wechsel (Devisen) kommt außer dem Discont auch der Wechselcurs in Betracht.

Der Wechselcurs bedeutet nicht an allen Orten dasselbe; er ist nämlich entweder der Preis für eine bestimmte Wechselsumme oder das Kaufsobject, bezw. ein Theil desselben, wofür ein bestimmter Preis gezahlt wird. Nämlich

1) an manchen Wechselplätzen setzt man eine bestimmte Anzahl Geldeinheiten der Währung des Wechselzahlungsortes als feste Valuta und zahlt dafür eine bald größere, bald kleinere Summe einheimischen Geldes. Diese letztere ist dann der Wechselcurs. Man sagt dann, die feste Valuta ist im Auslande und die veränderliche Valuta ist im Inlande. Erstere ist das Kaufsobject, letztere der Preis. Steht z. B. in Berlin

London 20,35
Paris 80,75

so heißt dies: für 1 Pfd. Stlg. Wechselsumme, zahlbar in London, gibt man in Berlin 20 Mark 35 Pfge. und für 100 Franken Wechselsumme, zahlbar in Paris, zahlt man in Berlin 80 Mark 75 Pfge. bar. In dieser Weise notieren die Wechselcurse alle deutschen, österreichischen, französischen, schweizerischen, belgischen, italienischen, holländischen, scandinavischen, polnischen und griechischen Wechselplätze.

2) Oder man setzt eine bestimmte Anzahl Geldeinheiten des Kaufs- bezw. Begebungsorts als Preis fest und bezahlt diese für eine bald größere, bald kleinere Wechselsumme (Geldsumme des Wechselzahlungsortes). Hier ist also die feste Valuta im Inlande und die veränderliche Valuta im Auslande. Erstere ist der Preis, letztere (das Kaufsobject) der Curs.

Steht z. B. in London

Hamburg 20,45
Paris 25,40

so heißt dies, daß man in London 1 Pfd. Stlg. bar für 20 Mark 45 Pfge. Wechselsumme, zahlbar in Hamburg, und 1 Pfd. Stlg. bar für 25 Franken 40 ctms. Wechselsumme, zahlbar in Paris, gibt. Nach dieser Methode notieren die Wechselcurse Petersburg

und Madrid. Theils nach erster Art und theils nach der zweiten notieren London, Lissabon, New-York und Constantinopel.

Ist die feste Valuta im Auslande, so bedeutet ein höherer Wechselcurs ein Theurerwerden, ist die feste Valuta im Inlande ein Billigerwerden der Wechsel; ein kleinerer Curs dagegen das umgekehrte.

Für beide Notierungsweisen gibt es Analogien im Warengeschäft. Ein Pfund Kaffee, das früher 75 Kreuzer kostete, heute mit 80 Krzr. bezahlt, ist theurer, mit 70 Krzr. billiger geworden. Die kleinen Weißbrode haben stets denselben Preis. Wog ein Dreipfennigbrod früher 25 Gramm und heute 30 Gramm, so ist es billiger, wöge es aber nur 20 Gramm, theurer geworden.

Der Wechselcurs ist,

a) wenn die feste Valuta im Auslande ist,
der Marktpreis einer Geldsumme an einem anderen als dem Zahlungsorte;

b) wenn die feste Valuta im Inlande ist,
diejenige Wechselsumme, für welche man an einem anderen als dem Zahlungsorte des Wechsels einen festen Preis bezahlt.

Der Wechselcurs beruht auf dem Wechselpari (pari = gleich). Der Paricurs ist diejenige Geldsumme, welche denselben Metallwert hat wie die andere, wofür er bezahlt bezw. berechnet wird. Z. B. 100 Franken Goldmünzen enthalten, da aus 900 Gramm feinem Golde 3100 Franken geprägt werden, $29\frac{1}{31}$ Gramm; diejenige Marksumme, welche ebenfalls $29\frac{1}{31}$ Gramm feines Gold enthält, ist der Paricurs von Deutschland auf Paris, nämlich 81 Mark.

Der Paricurs ist aber nur dann eine constante Größe, wenn beide Wechselplätze die gleiche Metallgrundlage haben. Hat aber der eine Platz Goldwährung und der andere Silberwährung, so ist das Wertverhältnis der beiden Metallarten zu einander zu beachten, und da dies wechselnd ist, so ändert sich damit auch der Paricurs. Ist z. B. in Deutschland der Paricurs auf einen österreichischen Wechselplatz zu suchen, und der Silberpreis sei 77 Mark pr. Pfd. fein, so ergibt sich hieraus $\left\{\frac{77 \times 100}{45} = \right\}$ $171\frac{1}{9}$ Mark; im selben Ver-

hältnis nun, wie der Silberpreis sich ändert, größer oder kleiner als 77 wird, so ändert sich auch der Paricurs, die Zahl 171 1/9.

Besteht aber an dem einen Wechselplatz reine Metallwährung und an dem anderen entwertete Papiervaluta, so ist bei der Ermittlung des Wechselparis das Agio des Papiergeldes zu beachten. Stehen in Wien die 20-Frcs.-Stücke zu fl. 9,36 in Papier, so ist der Paricurs auf Deutschland 57,58, und je nachdem die Zahl 9,36 sich ändert, so ändert sich auch der Paricurs 57,58.

Die Curse entstehen an den Börsen, wo Angebot und Nachfrage sich begegnen. Diejenigen Städte, in welchen Wechselcurse notiert werden, heißen Wechselplätze. Orte, welche keine Börsen haben, richten sich nach den Cursen des ihnen zunächst gelegenen Wechselplatzes.

Nach Schluß der Börsenzeit werden die Curse von den Börsenmäklern zusammengestellt und in dem Curszettel veröffentlicht.

An der Börse werden nur Wechsel „erster Qualität", d. h. solche mit den Unterschriften der creditfähigsten Personen (Firmen), „gehandelt". Wechsel von minderer Güte wenden sich an die Banken und noch geringere müssen sich die Unterschriften creditfähiger Personen verschaffen, wofür eine Vergütung (Acceptprovision) zu bezahlen ist.

Steigen und Fallen des Wechselcurses.

§ 112.

Wechsel auf andere Plätze entstehen vorzugsweise aus Forderungen an dieselben. Ueber diese Forderungen werden Wechsel trassiert und zum Verkaufe ausgeboten. Gekauft werden diese Wechsel hauptsächlich, um Zahlungen an das Land, wo sie fällig sind, zu leisten. Die Forderungen und Zahlungsverpflichtungen an ein fremdes Land können verschiedene Ursachen haben, z. B. Warenimport und Export, Ankauf von Staatspapieren und Actien, Gewinn, Commissionsgebühren, Leistungen an in diesem Lande wohnende Volksangehörige und Reisende, Zinszahlungen für Anlehen, Frachten aus Rhedereigeschäften, Subsidien, Tribute, Rüstungen, Börsenspeculationen, gewerbliche und Handelsunternehmungen, Dividendenzahlungen u. s. w.

Sind die Forderungen an dasselbe Land größer, als die Zah-

lungen, so werden mehr Wechsel angeboten, der Curs fällt also. Man spricht dann von einem ungünstigen Curs, was aber doch nur für die Wechselverkäufer gilt, da die Käufer den Curs günstig nennen müssen.

Sind dagegen die Zahlungen größer, als die Forderungen, so steigt der Curs, und man nennt denselben einen günstigen Curs, was wieder nur für die Wechselverkäufer gilt, da ihn die Käufer ungünstig nennen müssen. Bei normalen Verhältnissen steigt der Wechselcurs nicht über die Versendungskosten des baren Geldes und fällt nicht unter die Kosten der Hersendung von barem Gelde. Hat man z. B. von Deutschland nach London zu zahlen und die Kosten der Barsendung betrügen 1%, so wird man, wenn der Curs 20,63 (nämlich pari 20,43 + 0,20 für Versendungskosten) übersteigen sollte, statt der Wechsel bares Geld senden, oder wenn man von London zu fordern hat, und der Curs der zu verkaufenden Tratten sollte unter (20,43—0,20) 20,23 fallen, so würde man sich lieber bares Geld senden lassen. Der Stand des Wechselcurses, bei welchem die Deckung mittelst Wechseln das gleiche Ergebnis liefert wie die Barsendung bezw. der Barbezug, heißt Metallpunkt.

Der höchste Curs ist daher gleich dem Wechselpari plus den Versendungskosten, der niedrigste Curs Wechselpari minus den Hersendungskosten von barem Gelde; im obigen Falle schwankt der Wechselcurs je nach dem größeren Angebot oder der größeren Nachfrage zwischen den beiden Metallpunkten 20,63 und 20,23 hin und her.

Allein in den Zeiten der Panik kann der Wechselcurs auch über den Metallpunkt hinausfallen, da man dann lieber einige Procente mehr nachläßt, statt auf die Einsendung des baren Geldes zu warten.

Die Wechselcurse werden theils für „kurze Sicht", theils für „lange Sicht" notiert. Was ein „kurzsichtiger Wechsel" oder ein „langsichtiger Wechsel" ist, das richtet sich nach den Usancen des betreffenden Wechselplatzes. In Frankfurt a./M. versteht man unter kurzer Frist 8 Tage, d. h. der Wechsel ist nach 8 Tagen fällig, unter langer Sicht 3 Monate, d. h. der Wechsel ist nach 3 Monaten zahlbar. Wien notiert nur Drei-Monat Curse.

Wie oben ist hier wieder zu unterscheiden,

a) ob die feste Valuta die ausländische Währung,

der Curs stets eine heute zahlbare Geldsumme ist, die Begriffe kurze Sicht und lange Sicht sich daher nur auf die Verfallzeit des Wechsels beziehen, oder

b) ob die feste Valuta die inländische Währung ist, der kurze Sichtcurs eine heute oder in kurzer Zeit zahlbare Wechselsumme und der lange Sichtcurs eine nach 2 bis 3 Monaten zahlbare Wechselsumme, die feste Valuta eine heute zahlbare Geldsumme ist.

Selbstverständlich ist im ersten Falle der lange Sichtcurs um den Betrag des Discounts für die Sicht kleiner, im zweiten Falle um den Discontbetrag größer als der kurze Sichtcurs.

Das Banknotengeschäft.

§ 113.

Manchen Banken ist vom Staate gestattet, Noten auszugeben, d. h. Zahlungen oder Darlehen mit Anweisungen auf sich selbst zu machen. Eine solche Anweisung ist die Banknote. Sie ist gedruckt, lautet auf einen runden Betrag und auf den Inhaber und muß von der Bank, welche sie ausgegeben hat, auf Verlangen bei Vorzeigung sofort gegen bares Geld umgetauscht oder in Zahlung angenommen werden.

Der Inhaber der Banknote ist Gläubiger, die remittierende Bank Schuldnerin, und die Banknoten werden nur dann in Zahlungen genommen, wenn man der Bank Credit schenkt d. h. glaubt, daß sie die Banknoten bei Präsentation einlösen werde.

Die Banknoten sollen ihrem Zwecke nach nicht Geld, sondern Capitaldarlehen für kurze Zeit sein, weshalb sie besser nicht in kleinen Abschnitten ausgegeben werden, in Deutschland darum jetzt in Stücken nicht unter 100 Mark.

Es scheint nun zwischen diesem und dem vorigen Satze ein Widerspruch zu liegen, da nach dem ersteren der Noteninhaber Gläubiger ist, während ihm nach dem zweiten ein Darlehen gegeben wird. Der scheinbare Widerspruch löst sich jedoch, wenn man bedenkt, daß der erste Nehmer der Banknote dieselbe gewöhnlich im Wechseldiscont oder im Lombarddarlehen, also wirklich als ein Darlehen erhält, womit er andere Güter kaufen oder eine Schuld decken

kann, wenn die Banknote Annahme findet, daß aber die Note doch nur „Schein"-geld ist und daß der sie in Zahlung Nehmende dem Geber creditiert unter Garantie der Bank, die sie auf Verlangen gegen wirkliches Geld einlösen (wenn die Einlösungspflicht nicht suspendiert ist) bzw. in Zahlung nehmen muß.

Während ihrer Circulation leistet die Note allerdings Gelddienste, wie Papiergeld 2c.

Es muß die wichtigste Aufgabe der Notenbank sein, die stete sofortige Einlösbarkeit der Banknoten gegen bares Geld zu sichern. Zu diesem Zweck muß sie ihre Activgeschäfte (Ausleihungen, wodurch sie also Gläubigerin wird), nach ihren Passivgeschäften (Entleihungen, wodurch sie also Schuldnerin wird), regeln. Die hieraus mit Nothwendigkeit folgende Art und Weise der Placierung der Bankcapitalien d. h. der als Deckung der Banknoten dienenden Bankactiva heißt Notendeckungs- oder Notenfundationssystem.

Die Notendeckung.

§ 114.

Die Notendeckung ist derjenige Vorrath an barem Gelde oder anderen Werten, welche eine stete sofortige Einlösbarkeit der Noten verbürgen.

Die vollständige Deckung der Noten mittelst Bargeld oder Metallbarren böte zwar die vollständigste Sicherheit; allein es würde der Bank keinen Vortheil bringen, dieselbe Geldsumme unverzinslich niederzulegen, welche sie in Noten ausgibt, denn der Zinsgewinn an den Noten gienge durch den Zinsverlust an dem müßig liegenden Bargelde oder Barren wieder verloren, und dazu kämen noch die Herstellungskosten der Noten. Auch ist die vollständige Bardeckung gar nicht nöthig, da die Noten nie alle zu gleicher Zeit zurückströmen, und ein großer Theil zu Zahlungen an die Bank verwendet wird.

Die Deckung der Noten mit schwer realisierbaren Werten (Grundeigenthum, Hypothekforderungen 2c.) entspricht nicht der Forderung der Möglichkeit jederzeitiger sofortiger Einlösbarkeit; insbesondere in Zeiten der Panik kann diese Deckungsform sehr verhängnisvoll für eine Bank werden.

Die beste Notendeckung besteht darin, daß die Bank für einen Theil ihrer Noten bares Geld stets zur Einlösung präsent hält, und

der übrige Theil in leicht realisierbaren Werten (Wechseln, Lombardforderungen, Effecten 2c.) besteht.

Da für die Ausgabe der Noten die geeignetsten Geschäfte die Discontierung von Wechseln und Lombarddarlehen sind, so reguliert sich hier von selbst das Höhenverhältnis der Notenausgabe zum Deckungsfond. Werden viele Noten verlangt, so bietet sich für die vermehrte Ausgabe zugleich die Deckung in den gekauften Wechseln und in den Lombardguthaben; strömen die Noten zurück, so werden sie mit den eingehenden Wechseln und zurückgezahlten Lombarddarlehen eingelöst. Der Barvorrath kommt dann erst in zweiter Linie in Betracht, namentlich zur Einlösung bei unregelmäßiger Rückströmung der Noten.

Von den verschiedenen Notendeckungssystemen seien folgende hervorgehoben:

1) Das englische System:

Nach demselben dürfen Banken nur bis zu einem gewissen Betrage Noten ohne Bardeckung ausgeben. Die Ausgabe darüber hinaus muß mit barem Gelde oder mit Goldbarren gedeckt werden. Die Bank von England in London darf Noten im Betrage von 15 Mill. Pfd. Stlg. ohne Bardeckung ausgeben; für jedes Pfd. in Noten darüber ist ein 1 Pfd. Stlg. in Gold in dem Bankkeller niederzulegen.

Die nicht metallisch gedeckten Noten haben immerhin eine Deckung, nämlich 4 Mill. Pfd. durch Geldpapiere und 11 Mill. durch eine Forderung der Bank an den Staat, da der Staat soviel von der Bank unverzinslich entliehen hat. Daß an diese Regierungsschuld aber im Falle einer Insolvenz der Bank die Gläubiger derselben ein Pfandrecht haben, ist im Gesetz nicht ausgedrückt und auch nicht wahrscheinlich.

Die übrigen englischen Banken dürfen 6.460,000 Pfd. Stlg.
die schottischen . . . 2.750,000 „ „
die irischen . . . . 6.350,000 „ „
ausgeben, so daß der ganze metallisch ungedeckte Notenumlauf Großbritanniens 30.560,000 Pfd. betragen darf. 1874 betrug die gedeckte Notenausgabe Englands 14½ Mill. Pfd. Stlg.; Gesammtnotenumlauf daher ca. 45 Mill. Pfd. — ca. 918 Mill. Mark.

Das englische Banknotengesetz stammt aus dem Jahre 1844

und hat zum Urheber Robert Peel, daher die Peels-Acte genannt. Die Erfahrung zeigte aber, daß in kritischen Zeitverhältnissen durch die hier gesteckte Grenze des ungedeckten Notenumlaufs eine den gesammten Creditverkehr hemmende Beängstigung des Publicums herbeigeführt wurde, sobald der ungedeckte Notenumlauf sich dieser Grenze näherte. Deshalb wurde dieselbe in solchen Zeiten suspendiert, namentlich während der Krisen 1847, 1857 und 1866.

In Österreich besteht ebenfalls das englische System. Die österreichisch-ungarische Bank, das einzige Banknoteninstitut Österreichs, darf bis zu 200 Mill. Gulden „ungedeckte" d. h. mit Wechseln und Effecten gedeckte Noten ausgeben (Vergl. § 87). Aber auch hier mußte in Folge der Krisis von 1873 dieses System zeitweilig suspendiert werden, und über ein Jahr lang wurde der Bank gestattet, nicht metallisch gedeckte Noten in unbegrenzter Menge auszugeben.

2) Das amerikanische System:

Dasselbe besteht darin, daß die Banken als Notendeckung amerikanische Staatspapiere und zwar in einem um 10 % größeren Betrage, als die Gesammtsumme ihrer ausgegebenen Noten ausmacht, bei der Regierung hinterlegen müssen. Den Noten-Inhabern stehen Pfandrechte an diese Fonds zu, so daß also, im Falle die Banken ihre Noten einzulösen sich weigern sollten, die Noten-Inhaber sofort die Execution in dieses Unterpfand verlangen können.

Dieses System leidet an folgenden Nachtheilen: die Staatspapiere können die Metalldeckung nicht ersetzen, denn die Banken müssen dessenungeachtet einen Barvorrath halten, um ihrer Einlösungspflicht nachkommen zu können. Ferner lassen sich bei großem Geldmangel bedeutende Staatspapiermengen nicht oder nur sehr schwer und mit Verlust in Geld umsetzen.

3) Die sogenannte Dritteldeckung:

Ein Drittel der emittierten Noten muß mit barem Gelde, der Rest mit Wechseln, zuweilen auch mit Staatspapieren, Lombardforderungen 2c. gedeckt sein.

Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 bestimmt: „Die Reichsbank (§ 17) und jede andere deutsche Notenbank (§ 44, Abs. 3) ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in cursfähigem deutschen

Gelde, Reichskassenscheinen oder Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontierten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten."

Das neue schweizerische Banknotengesetz verlangt eine Bardeckung der umlaufenden Noten von 40%.

Die Höhe des Notenumlaufes.

§ 115.

Die Banknoten werden von den Banken im Wechseldiscont, Lombarddarlehen, Contocorrentcredit 2c. hinausgegeben. Die Empfänger müssen den ihnen in diesen Noten gewährten Credit verzinsen, während die Bank nur die Herstellungskosten und den Zinsbetrag der Metalldeckung, also nur eines Theiles der Noten, zu tragen hat. Hieraus ergibt sich, daß die Notenbank mehr Zinsen aus der Notenausgabe erzielt, als die Auslagen (Zinsverlust der Metalldeckung und Herstellungskosten der Noten) betragen. Der mit der Notenausgabe erzielte Durchschnittsgewinn soll ca. 2% des emittierten Betrages ausmachen.

Es ist nun klar, daß die Notenbanken bestrebt sein werden, möglichst viele Noten in Umlauf zu bringen. Allein eine größere als für den Verkehr nöthige Menge Noten ist volkswirtschaftlich schädlich, und zwar

dadurch, daß sie, da die Banknoten, so lange sie im Umlaufe sind, Geldfunctionen verrichten, dem baren Gelde Concurrenz machen und dasselbe ins Ausland treiben und die Warenpreise erhöhen.

Der Staat hat daher das Recht, die Notenausgabe zu regeln.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Notenausgabe sind nun in den einzelnen Staaten sehr verschieden, und hiervon seien folgende hervorgehoben:

1) Der Notenumlauf darf eine absolute Ziffer nicht überschreiten. (Manche amerik. Banken, die engl. Banken 2c.)

2) Es ist eine Maximalziffer für die nicht metallisch gedeckten

Noten festgesetzt; die darüber hinausgehenden Noten müssen mit barem Gelde oder mit Edelmetallbarren gedeckt sein. (Englische Bank, Peels-Acte, österr.-ungar. Bank.)

3) Die Notenausgabe unterliegt keiner ziffermäßigen Begrenzung. Da aber eine bestimmte Deckung vorgeschrieben ist, so wird dadurch dennoch eine gewisse Grenze herbeigeführt.

Interessant und neu im Bankwesen ist in dieser Beziehung die Anordnung des deutschen Bankgesetzes.

Die Höhe des Betrages der umlaufenden Noten ist nicht begrenzt. Jede deutsche Notenbank kann demnach in beliebigem Betrage Noten ausgeben und, wie schon erwähnt, muß davon ein Drittheil bar, der Rest mit Wechseln gedeckt sein.

Um aber einer übermäßigen Notenausgabe vorzubeugen, ist folgender Modus bestimmt:

Gibt eine Bank mehr Noten aus, als erstens ihr Barvorrath, bestehend in cursfähigem deutschen Gelde, Reichscassenscheinen, Noten anderer deutschen Banken und Goldbarren oder ausländischer Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und zweitens der ihr nach Maßgabe der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ausmacht, so hat sie von dem Ueberschusse eine Steuer von 5% jährlich an die Reichscasse zu entrichten.

Hierzu sei noch Folgendes bemerkt. Der in der Casse einer Bank vorhandene Betrag in Noten anderer deutscher Banken wird der Drittelbardeckung zur Sicherung der Noteneinlösung nicht beigezählt. Diese Noten bilden also nach dieser Hinsicht keine Deckungsmittel. Dagegen wird dieser Betrag zur Ermittlung der steuerfreien Noten dem Barvorrath zugerechnet.

Die Anlage zu § 9 des Bankgesetzes ist ein Verzeichnis desjenigen ungedeckten Notenbetrages, welchen jede deutsche Notenbank steuerfrei ausgeben darf. Der Gesammtbetrag der steuerfreien ungedeckten (d. h. nicht metallisch, aber mit Wechseln gedeckten) Noten macht 385 Mill. Mark aus.

Wenn eine Bank auf das Notenrecht verzichtet, oder ihr dieses entzogen wird, so wächst der ihr zustehende Antheil der steuerfreien ungedeckten Noten der Reichsbank zu [1]).

---

[1]) § 9 des Bankgesetzes.

Die Geschäfte der Notenbanken.

§ 116.

Gemäß der in § 113 gestellten Forderung, die Geschäfte der Bank so zu regulieren, daß sie stets in der Lage sei, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, also in erster Reihe ihre Noten einlösen zu können, gehört nun zu den Geschäften der Zettelbanken: Das Discontieren von Wechseln, Gewährung kurzfristiger Lombarddarlehen, Depositen: (Giro-, Check-, Contocorrentgeschäfte, Incassi); ferner Ein- und Verkauf von Effecten, fremder Geldsorten und Metallbarren. Hiermit in Uebereinstimmung steht die Vorschrift der §§ 13 und 44 des deutschen Bankgesetzes.

Einige andere Bankgeschäfte.

§ 117.

1) Das Incassogeschäft.

Es besteht darin, daß die Bank Wechsel, Anweisungen, Checks zc., an anderen Orten zahlbar, zur Eincassierung übernimmt. Da die größeren Banken an vielen anderen Orten Filialen haben, so besorgen sie den Incasso solcher Papiere billiger, als der Eigenthümer selbst. Für ihre Bemühung berechnet die Bank eine kleine Provision. Die Papiere müssen an die Bank indossiert werden. Für die Banken liegt ein großer Vortheil in diesem Geschäfte, da sie in solchen Papieren auswärtige Zahlungen leisten und ihre auswärtigen Beziehungen bedeutend ausdehnen können.

Der Betrag der zum Incasso übergebenen Wechseln wird erst nach dem Eingange ausbezahlt oder im Conto-Corrent gut geschrieben.

2) Das Bankanweisungsgeschäft.

Die Banken stellen auf ihre Filialen oder andere Banken Anweisungen aus, wodurch die Gefahr und die Mühe der Barsendung oder Mitführung von Geld beseitigt wird.

Hiefür rechnen sie eine kleine Provision und mittelst der Anweisung kann man sich das Geld an einem beliebigen Bankplatz ausbezahlen lassen.

3) Ein und Verkauf von Börsenpapieren.

Die Banken und Bankiere befassen sich mit dem Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Actien, Prioritätsobligationen, Pfandbriefen zc. und machen hierin, „was als Zeichen unserer Zeit gelten mag", die größten Gewinne. Hieran reihen sich oft die Börsenspeculationen in Effecten.

4) Die Negociierung von Anleihen.

Wenn Staaten, die großen Credit genießen, Anleihen machen wollen, so schlagen sie den Weg der Subscription ein, d. h. sie legen Listen auf, in welche diejenigen, die dem Staate Geld leihen wollen, ihre Namen und den Betrag einschreiben. Staaten von minderem Credit betreten zur Aufnahme von Anleihen den Weg der Submission, d. h. sie bedienen sich der Vermittlung von Banken oder Bankiere.

Ein oder mehrere Bankhäuser übernehmen dann die Verpflichtung, die Anleihe auf einmal oder in Raten an den Staat zu bezahlen, während ihnen die Schuldtitel vom Staate eingehändigt werden, die sie dann nach und nach an das Publicum verkaufen.

Die Bankiere beziehen dann als Vergütung entweder eine Provision, oder sie übernehmen die Obligationen zu einem niederen Curse und verkaufen dieselben zu höherem Curse an der Börse. Nicht selten haben hierbei schon die Negocianten, um die Curse der von ihnen auf den Markt gebrachten Papiere in die Höhe zu treiben, zu unlauteren Mitteln gegriffen und dadurch die Käufer, da die Papiere später auf ihren eigentlichen Wert sanken, geschädigt.

Das Immobiliarcreditgeschäft.

§ 118.

Das Immobiliarcreditgeschäft (vergl. § 96) ist die Beleihung von unbeweglichen Gegenständen: Grundstücke, Gebäude, Maschinen zc.

Die im Immobiliarcredit aufgenommenen Gelder werden in der Regel zu fixen Capitaleinlagen verwendet, woraus sich die gänzlich verschiedene Natur des Immobiliarcredits von der des Mobiliar- oder Personalcredits ergibt.

Die fixen Capitalien kehren nur langsam wieder zurück; es dient nämlich der aus ihrer wirtschaftlichen Benützung entspringende Ertrag zur Verzinsung und allmählichen Rückzahlung (Amortisation) des Capitals. Die Creditzeit muß daher eine lange sein.

Je nach Art der Unternehmerperson zerfallen die Immobiliar-

creditanstalten in landwirtschaftliche Creditvereine und in Hypothekenbanken.

1) Die landwirtschaftlichen Creditvereine sind Associationen von Grundbesitzern zum Zwecke, sich unter gemeinsamer Bürgschaft (Solidarhaft) Darlehenscapitalien zu verschaffen. Sie suchen Capitalien und erhöhen durch die Solidarhaft der Mitglieder ihren Credit.

Die landwirtschaftlichen Creditvereine entstanden unter Friedrich II. in Preußen, ihr Schöpfer ist der Kaufmann Büring von Berlin, der erste Verein entstand 1769 in Schlesien.

Die Form der Creditbeschaffung und Creditgewährung geschieht gewöhnlich mittelst Pfandbriefen.

Der Verein gibt seinen capitalbedürftigen Mitgliedern Schuldscheine, Pfandbriefe genannt, welche diese verkaufen müssen, um sich Geld zu beschaffen. Für den Empfang des Schuldscheines muß das betreffende Mitglied dem Vereine seine Immobilien verpfänden, während der Verein mit diesen Pfändern den Pfandbriefkäufern, also den Darleihern des Geldes, für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals haftet.

Zuweilen verkauft der Verein die Pfandbriefe selbst und gibt den Creditnehmern das bare Geld. Diese letztere Form ist jedenfalls für den Borger geeigneter, da er dabei weniger Zeitverlust und Kosten hat.

Der Pfandbriefbesitzer und der Verein sind Gläubiger des Schuldners, dieser und der Verein Schuldner des Pfandbriefinhabers. Der Verein ist Vermittler zwischen Creditnehmer und Creditgeber, Schuldner dieses und Gläubiger jenes. Die Beleihung geschieht bis zur Hälfte, manchmal auch bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxwertes des Immobils.

Die Pfandbriefe sind meist unkündbar, verzinslich und lauten entweder auf Namen oder Inhaber. Der Verein kann seinen Mitgliedern die bestellten Hypotheken nicht kündigen; dagegen steht ihm das Recht der Sequestration und Subhastation gegen säumige Zinszahler zu. Die Tilgung des Capitals geschieht wie bei den Hypothekenbanken (siehe unter 2).

2) Die Hypothekenbanken.

Sie unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von den Creditvereinen,

a) daß sie Capital anbieten und Sicherheit verlangen, während diese Capital suchen und Sicherheit bieten,

b) daß keine solidarische Haftbarkeit der Hypothekarschuldner besteht; deren Stelle vertritt das Actiencapital.

Reine Hypothekenbanken gibt es nur wenige; meist wird das Hypothekengeschäft neben kaufmännischen Creditoperationen betrieben.

Die Hypothekenbanken geben Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit entweder in barem Gelde oder in Pfandbriefen.

Die Rückzahlung der Capitalien kann in verschiedener Weise geschehen. Bei manchen Banken besteht Kündigungsrecht, bei manchen nicht. Der Immobiliarcreditnatur am zweckentsprechendsten ist die Annuitätentilgung, d. h. der Schuldner zahlt einen etwas höheren Zins, wodurch Capital und Zins innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren gedeckt werden. Ist z. B. der Zinsfuß 4 %, die Bankprovision $\frac{1}{2}$ %, und der Schuldner zahlt jährlich 5 %, so dient das überschießende $\frac{1}{2}$ % zur Deckung des Capitals, welches dann nach 52 Jahren amortisiert ist. Der jährlich oder halbjährlich zu entrichtende Betrag, der also die Zinsen, die Bankprovision und die Capitaltilgungsrate umfaßt, heißt Annuität. Bei einer Annuität von 10 % ist, bei gleichen Bedingungen, das Capital nach $13\frac{1}{2}$ Jahren gedeckt.

Für das Gedeihen des Hypothekengeschäfts ist von größter Wichtigkeit die richtige Gegenüberstellung der aus diesem Geschäfte sich ergebenden Activa und Passiva. Denn für die gegen Annuitätentilgung ausgeliehenen Capitalien können nur solche Gläubiger herangezogen werden, welche auf lange Fristen und ohne Kündigungsrecht leihen. Dem Ausleihen der Banken gegen Hypothek und Annuitätenrückzahlung als Activgeschäft steht daher die Pfandbriefemission als Passivgeschäft gegenüber.

Gewöhnlich dürfen nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, als die Hypothekforderungen und der Reservefond der Banken oder der Creditvereine ausmacht. In demselben Betrage, als die Rückzahlungen erfolgen, müssen Pfandbriefe eingelöst werden; die einzulösenden Nummern werden in der Regel durch das Los bestimmt. Das Recht der Sequestration und Subhastation steht gewöhnlich auch den Hypothekenbanken zu.

Der Nutzen der Hypothekarcreditanstalten besteht darin, daß

die Schuldner bei pünktlicher Zinszahlung gegen Kündigung geschützt sind, während die Gläubiger in den Pfandbriefen ein jederzeit verwertbares und leicht und kostenlos übertragbares Papier in beliebigen Theilbeträgen besitzen und gesichert sind, daß ihnen die Zinsen pünktlich eingehen.

Das Mobiliarcreditgeschäft.
(Crédit mobilier.)
§ 119.

Die Mobiliarcreditanstalten machten es sich zur Aufgabe, nicht nur alle möglichen Bankgeschäfte, sondern auch Warengeschäfte, Gründungen industrieller Etablissemente und Actiengesellschaften, Bergbau, Eisenbahnen, Canäle, Negociierung von Staatsanlehen u. s. w. zu betreiben.

Insbesondere wurden die Actien anderer Gesellschaften, Staatspapiere 2c. gekauft, wofür verzinsliche Obligationen ausgegeben wurden, um damit Capital zum Betriebe der Geschäfte zu beschaffen.

Jedenfalls beruhten aber diese Obligationen auf sehr unsicherer Grundlage und mußte deren Verzinsung problematisch sein, da sowohl die Capitalsicherung wie die Verzinsung auf den Ertrag der Unternehmungen angewiesen waren. Glücklicherweise kam es fast nie zur Ausgabe der Obligationen, da sie kein Vertrauen gewinnen konnten.

Die erste und bedeutendste dieser Anstalten, basierend auf der preußischen Seehandlungsgesellschaft, war der im Jahre 1852 in Paris von den Gebrüdern Pereire gegründete „Crédit mobilier." Ihm folgten viele andere gleichartige Gründungen in Frankreich, Spanien, Belgien, Deutschland, Schweiz und Österreich.

Allein keine konnte sich halten, da die Geschäftsgebahrung eine unsolide war; sie lief hauptsächlich auf Gründerschwindel und Agiotage hinaus. Gewöhnlich bereicherten sich die Gründer und überließen, wenn die Actien gut verkauft waren, das Unternehmen seinem Schicksale.

Nur die Gründungen dieser Art erhielten sich existenzfähig, welche zum reinen und soliden Bankgeschäfte zurückkehrten.

Leih- oder Pfandhäuser.
§ 120.

Die Pfandhäuser wurden im 15. Jahrhundert von der Kirche zum Zwecke des Schutzes von in Geldnöthen sich befindenden Per-

sonen gegen wucherische Ausbeutung gegründet. Weltliche Behörden nahmen sich derselben erst im 17. Jahrhundert an (1611 in Amsterdam, 1618 in Nürnberg die erste Pfandleihanstalt). Obwohl später auch private Pfandleihgeschäfte zugelassen wurden, so war deren Einrichtung stets an besondere Concession und polizeiliche Beaufsichtigung gebunden [1]), und zwar um dem Versatze gestohlener Gegenstände, der Diebshehlerei und übermäßigen Zinsen vorzubeugen.

Der Vortheil der Pfandhäuser besteht darin, daß gegen Versatz kleine Darlehen unter mäßiger Verzinsung aufgenommen werden und dem Borger die Gewißheit gegeben ist, sein Pfand wieder einlösen zu können, wenn sich seine materiellen Verhältnisse gebessert haben. Sie dienen daher jenen Armen, welche theils aus Mangel an Sparsamkeit, theils in Folge niedriger Arbeitslöhne oder Verdienstlosigkeit in Geldnöthen sind. Hier handelt es sich also um Consumtivcredit, indem das Geliehene verzehrt wird.

Ihr Nachtheil besteht darin, daß sie auch von Personen, welche nicht Noth leiden, sondern der Genußsucht, Verschwendung und Liederlichkeit fröhnen, aufgesucht werden. (Während der s. g. Volksfeste, Kirchweihen u. s. w. machen erfahrungsgemäß die Pfandleihhäuser und die Privatpfandverleiher die besten Geschäfte.) Nach dieser Richtung wirken sie also schädlich, indem sie der Lasterhaftigkeit und Capitalverschwendung Vorschub leisten.

Ihre Mittel beschaffen sich die Pfandleihanstalten theils aus eigenem Vermögen, theils nehmen sie Depositen oder Anleihen auf, theils stehen sie mit Sparcassen in Verbindung. (Vgl. übrigens den folgenden Paragraph.)

Die Sparcassen.
§ 121.

Die Sparcassen sammeln die kleineren Ersparnisse der wenig bemittelten Volksklassen an und bilden größere Beträge daraus, welche sie wieder verleihen. Die Einleger erhalten niedrigere Zinsen, als die Schuldner der Sparcasse bezahlen. Die hieraus entstehenden Ueberschüsse dienen theils zur Deckung der Verwaltungskosten, theils zu wohlthätigen Zwecken. Der Einleger kann in der Regel jederzeit über sein Guthaben verfügen.

[1]) Deutsch. Gewerbegesetz, Art. 35 u. 38. — Österr. Gewerbegesetz, § 16 Abs. 12.

Eine Verbindung der Sparcassen mit Leih- oder Pfandhäusern ist insofern ungeeignet, als bei guten Zeiten den Sparcassen reichlich Geld zufließt, während die Pfandhäuser wenig in Anspruch genommen werden; in schlechten Zeiten dagegen vermindern sich nicht nur die Einlagen der Sparcassen, sondern viele werden sogar zurückverlangt, während die Pfandhäuser sehr stark in Anspruch genommen werden.

Die größte Ausbildung hat das Sparcassenwesen in England genommen, insbesondere durch die Postsparcassen. Dort kann man an jeder Poststelle ganz kleine Beträge einlegen und an jeder anderen Poststelle wieder darüber verfügen. Der Verkehr mit der Sparcasse ist dadurch für das Publicum sehr erleichtert, und da die Verwaltung sich an die Postverwaltung anschließt, so sind die Verwaltungskosten sehr gering. Die starke Benützung zeigt, daß diese Einrichtung einem wirklichen Bedürfnisse entspricht.

(Ueber Volksbanken oder Creditgenossenschaften vergl. §§ 56 bis 59.)

5. Capitel.

Die Börse.

Wesen der Börse und ihre Geschäfte.

§ 122.

Börse nennt man einen Ort (Gebäude, freien Platz 2c.), wo Kaufleute, Mäkler, Rheder und Speculanten zusammenkommen, um Geschäfte in Waren, Wertpapieren, Geld, Rhederei- und Versicherungsverträge zu besprechen und abzuschließen. Aber auch die Versammlung selbst belegt man mit diesem Namen. Die Fonds (Staatspapiere, Wechsel und Geld)- Börsen sind weitaus die wichtigsten, weshalb man im allgemeinen unter „Börse" diese versteht. Als einzige in ihrer Art ist die Buchhändlerbörse in Leipzig zu nennen.

Ob der Name „Börse" vom lateinischen Bursa = Geldbeutel oder von den drei in Stein gehauenen Geldbeuteln an dem Hause der ersten Börse in Amsterdam oder von dem Besitzer des Hauses der ersten Börse in Brügge namens van der Bourse oder endlich von „Burs", „Bursch" d. i. Genossenschaft herrührt, ist unbestimmt.

An der Börse findet nur der Geschäftsschluß statt, da die Verkaufsobjecte nicht dahin gebracht werden; an der Warenbörse verkauft man nach Proben. Die Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte vollzieht sich erst nach Schluß der Börse. In der Regel sind die Börsengeschäfte nicht Creditgeschäfte, sondern es findet die Barzahlung zugleich mit der Lieferung des Kaufobjects statt.

Die Börsengeschäfte zerfallen in Cassegeschäfte und in Zeitgeschäfte, diese wiederum in Lieferungsgeschäfte und Differenzgeschäfte.

Die Casse- oder Tagesgeschäfte kennzeichnen sich dadurch, daß ihre Realisierung am Tage des Geschäftsschlusses oder an einem der nächsten Tage stattfindet. Hierbei beabsichtigt der Effectenkäufer hauptsächlich eine feste Veranlagung eines Capitals mit Zinsengenuß.

Das Lieferungsgeschäft unterscheidet sich vom Tagesgeschäft dadurch, daß die Erfüllung nicht an dem Tage des Geschäftsschlusses oder wenige Tage darnach, sondern erst nach einem halben oder ganzen Monat, oft erst nach mehreren Monaten stattfinden soll.

Das Differenzgeschäft ist äußerlich vom Lieferungsgeschäft nicht zu unterscheiden; es hat dieselben Formen und ist aus diesen hervorgegangen. Der Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß es sich bei diesem um ein wirkliches Geschäft handelt, d. h. das Kaufsobject wirklich geliefert und bezahlt wird, während bei jenem nicht ein wirkliches Geschäft zu Grund liegt, d. h. weder der Käufer das Kaufsobject beziehen, noch der Verkäufer es liefern will, sondern es ihnen um die Differenz des Preises bezw. Curses zu thun ist, welche entsteht, wenn dieser vom Abschlußtage bis zum Erfüllungstage steigt oder fällt. Ist der Curs gestiegen, so zahlt der Verkäufer dem Käufer, ist er gefallen, der Käufer dem Verkäufer die Differenz.

Die Speculanten der Effectenbörse theilen sich in zwei Parteien, die der Haussier, welche aufs Steigen, und die der Baissier, welche aufs Fallen der Curse speculieren. Erstere heißen in England Bulls (Stiere), letztere Bears (Bären).

Der Haussier kauft Papiere, beziehbar z. B. nach einem Monat zu einem heute bestimmten Curse. Er gewinnt, wenn er die Papiere bis zu dem Erfüllungstage, Stichtag genannt, höher verkaufen kann, umgekehrt verliert er.

Der Baissier verkauft Papiere, die er nicht besitzt, lieferbar

z. B. nach einem Monat zu einem heute bestimmten Curse. Kann er das Papier bis zum Stichtage billiger einkaufen, so gewinnt er, umgekehrt hat er Verlust.

§ 123.

Die Lieferungsgeschäfte sind unbedingte, bedingte oder Prämiengeschäfte und Prolongationsgeschäfte.

a) Bei den unbedingten Lieferungsgeschäften ist der Käufer und Verkäufer an den fest abgeschlossenen Kaufvertrag gebunden. Hinsichtlich des Lieferungstages können nun folgende Vereinbarungen getroffen sein:

1) Der Käufer kann die Lieferung, der Verkäufer die Abnahme der Effecten ꝛc. nicht eher als am Stichtage verlangen (fixe Lieferung).

2) Einer der Contrahenten kann die Erfüllung (der Käufer die Lieferung, der Verkäufer die Abnahme) an einem beliebigen, zwischen dem Tage des Geschäftsschlusses und dem Stichtage liegenden Tage verlangen (tägliche Lieferung).

3) Eine Combination der beiden vorstehenden Formen findet derart statt, daß die Erfüllung für eine gewisse Zeit nicht, von da an aber bis zum Stichtage an einem beliebigen Tage gefordert werden kann (fixe und tägliche Lieferung).

Keiner der Contrahenten eines unbedingten Lieferungsgeschäfts kann einseitig zurücktreten, weshalb diese Geschäfte eine unbegrenzte Verlustgefahr in sich schließen.

b) Die bedingten Lieferungsgeschäfte. Um die mit den unbedingten Lieferungsgeschäften möglicherweise verbundenen Verluste, die sehr große Dimensionen annehmen können, zu begrenzen, kam man auf die Einführung von Geschäftsformen, durch welche es dem einen oder anderen der Contrahenten oder beiden zugleich freigestellt wird, gegen Zahlung eines Reugeldes, Prämie genannt, entweder vom Geschäfte ganz zurücktreten oder den Vertrag in anderer Weise (in Bezug auf die Art, Zeit und den Gegenstand der Erfüllung) zu ändern. Diese Geschäfte heißen auch Prämiengeschäfte und sind folgender Art:

1) Es ist der einen oder der anderen Partei freigestellt, gegen Zahlung einer Prämie vom Geschäfte ganz zurückzutreten (einfache

Prämiengeschäfte). Zahlt der Käufer die Pramie, so heißt sie: Vorprämie, zahlt sie der Verkäufer: Rückprämie.

2) Einer der Contrahenten (Wähler) hat die Wahl, die Papiere von dem anderen Contrahenten (Steller) zu einem höheren Curse zu beziehen, oder ihm dieselben zu einem niederen Curse zu liefern. Dieses Recht kann auch gegen eine besondere Prämienzahlung, Stellgeld genannt, erworben werden. (Stellgeschäft oder Stellage).

3) Tritt zu vorstehender Form noch das Recht des Wählers, gegen Prämienzahlung ganz vom Geschäfte zurücktreten zu dürfen, so heißt das Geschäft zweischneidiges Prämiengeschäft.

4) Es kann dem Käufer oder Verkäufer gegen Prämienvergütung freistehen, statt des ganzen Quantums der gekauften Papiere nur einen Theil zu nehmen oder zu liefern (Schluß auf fest und offen);

5) wird dagegen einem der Contrahenten die Wahl gelassen, außer den fest gekauften oder verkauften Papieren noch mehr (das doppelte, dreifache ꝛc. Quantum) zu fordern oder zu liefern, so heißt das Geschäft Nochgeschäft oder Nachgeschäft.

c) Prolongationsgeschäfte, in Wien Kostgeschäfte genannt, ermöglichen dem Speculanten, falls am Stichtage der Curs für ihn ungünstig steht, die Realisierung des Geschäfts weiter hinauszuschieben. Sie scheiden sich in Report- und Deportgeschäfte.

1) Das Reportgeschäft. Ist der Curs der vom Haussier früher gekauften Papiere bis zum Stichtage nicht gestiegen, sondern gefallen, so würde er, wollte er verkaufen, Verlust erleiden, („die Papiere leiden Noth“). Er will nun um einen späteren höheren Curs abzuwarten, die Effecten nicht verkaufen. Hat er aber nicht die Mittel, um dieselben wirklich beziehen und liegen lassen zu können, so verpfändet er sie (gibt dieselben, um sie nicht Noth leiden zu lassen, „in die Kost“); und zwar in Form eines Verkaufs mit dem Vorbehalte des Rückkaufs, beides zu einem vorausbestimmten Curse. Dieser zweite Käufer (eigentlich Pfandbeleiher, in Wien „in die Kost Nehmer“) heißt Reportierender, der Verkäufer („in die Kost Geber“): der Reportierte. Der für den Reportierenden hieraus entspringende Gewinn heißt Report („Kostgeld“), und da derselbe gewöhnlich nicht unter 10 %, ja zuweilen

selbst 25 % und noch mehr beträgt, so sind die „Kostgeschäfte" sehr beliebt.

Deportgeschäfte. Fällt der Curs der vom Baissier verkauften, später lieferbaren Papiere (die er noch nicht besitzt, also erst kaufen muß) nicht, sondern steigt bis zum Stichtage, so kauft er, um den Verlust abzuwenden, da er auf späteres Fallen hofft, die Papiere nicht, sondern leiht sie von jemandem mit dem Versprechen, sie wieder zurückzugeben; auch hier ist beides in die Form eines Kaufs und Verkaufs gekleidet; die Differenz zwischen dem höheren Verkaufs- und dem niederen Rückkaufs-Curse bildet den Gewinn des Papierdarleihers, Leihgeld oder Deport genannt.

Eine eigenthümliche Art der Speculation bildet die Arbitrage, von arbitrari, d. h. urtheilen, begutachten. Sie ist allerdings nicht bloß ein Börsengeschäft, sondern ist für jeden Kaufmann, der mit dem Auslande in Geschäftsverbindung steht, von Wichtigkeit, indem er mittelst derselben den günstigsten Zahlungsmodus aufsucht. Der Arbitrageur, welcher die Arbitrage als selbständiges Geschäft betreibt, benützt die Preisunterschiede von Waren, Wechseln und Effecten an verschiedenen Orten; er kauft da, wo die Preise (Curse) am niedrigsten, und verkauft da, wo sie am höchsten stehen. Das Arbitragegeschäft ist eines der reellsten und nützlichsten Handelsgeschäfte, indem (obwohl der Speculant nur seinen Vortheil sucht) dadurch Ueberfluß und Mangel an verschiedenen Orten ausgeglichen und die Preise nivelliert werden. Die Telegraphie hat die Arbitrage außerordentlich unterstützt, aber auch den dabei zu erzielenden Gewinn geschmälert, so daß dieselbe nur noch mit großem Capital betrieben werden kann.

Die Börsengeschäfte werden meist nicht direct zwischen den Contrahenten, sondern vermittelst Mäkler (theils vereidigter, theils unvereidigter) abgeschlossen, wofür diese eine Gebühr (Courtage, Sensarie) beziehen. Auswärtige Speculanten lassen sich an der Börse durch Agenten vertreten.

Die Curse werden nach Schluß der Börse von den vereidigten Mäklern unter Beiziehung einer Commission auf Grund der abgeschlossenen Geschäfte festgestellt und in den Curszetteln veröffentlicht.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Börse.

§ 124.

Die Börse, worunter man gegenwärtig vorzugsweise die Fondbörse versteht, ist der Markt des Capitals. Sie hat ihre guten und ihre schlimmen Seiten. Nothwendig macht sie sich, weil das stete gegenseitige Aufsuchen der Parteien mühselig und zeitraubend wäre. Ohne die Börse würde das Geschäft an großen Plätzen mehr dem Zufalle anheimgegeben sein; die Preise würden nicht so allgemein werden und die Speculation nicht die nöthige Ausdehnung, Sicherheit und den raschen Abschluß finden. Nur mittelst des Börsenverkehres ist es möglich, die ungeheuren Summen, wie sie für die Staatsanleihen, Actiengesellschaften und andere große Unternehmungen nöthig sind, in kleineren Theilbeträgen bei den vielen großen und kleinen Capitalisten zusammenzubringen und die Papiere dann, wenn nöthig, wieder mit Leichtigkeit in Geld umzusetzen. Auf der Börse werden die Werte aufs schnellste, richtigste und allgemeinste festgestellt und ausgeglichen.

Die Effectenbörse, sagt Max Wirth, ist der lehrreichste Schauplatz der Entwickelung der Preise. Hier lassen sich auf dem gedrängtesten Raume und in der kürzesten Zeit alle Ursachen und Motive erforschen, beobachten, verfolgen, welche auf die Aenderung der Preise resp. der Curse der Werthpapiere Einfluß äußern:

1) das Urtheil über die finanzielle Lage des Staates oder der Gesellschaften, welche Obligationen oder Actien ausgeben;
2) das Urtheil über den Stand der politischen Angelegenheiten;
3) der Stand der Geschäfte;
4) der Stand des Geld- und Capitalmarktes;
5) die Lage der inneren Gesetzgebung und Verwaltung, sowie
6) den Grad der Capitalansammlung und allgemeinen Sparsamkeit.

Der Curszettel gleicht gewissermaßen dem Barometer; die Curse zeigen den Stand der wirthschaftlichen Verhältnisse von Staaten und Gesellschaften an, und insofern kommt dem Geld- und Effectenmarkte eine berechtigte höhere Bedeutung zu.

Lieferungsgeschäfte.

§ 125.

Die Lieferungsgeschäfte (darunter werden hier solche mit reeller Gebahrung, mit der Absicht der wirklichen Lieferung und Abnahme des Kaufsobjectes verstanden) sind privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich nützlich. Sie ermöglichen es dem Käufer, sich den Bezug eines bestimmten Quantums von Waren oder Wertpapieren für eine bestimmte spätere Zeit zu einem jetzt schon festgesetzten Preise; dem Verkäufer, sich einen jetzt schon bestimmten Preis für ein bestimmtes Quantum von Waren oder Wertpapieren, das er später liefern will, zu sichern.

Beispiele: Ein Getreidehändler, für den die günstigste Zeit zum Einkaufe des Getreides der Herbst ist, und der daher zu dieser Zeit große Quantitäten aufkauft, sichert sich durch Verkäufe auf spätere Lieferung einen bestimmten Absatzpreis. Ein Armeelieferant, der zufolge Vertrages das ganze Jahr hindurch zu gleichem Preise liefern muß, sichert sich durch Einkäufe auf Lieferung nicht nur die Möglichkeit der regelmäßigen Lieferung überhaupt, sondern schützt sich auch gegen etwaige spätere höhere Preise. Kauft ein Fabrikant seine Rohstoffe auf Lieferung und verkauft ebenso seine Producte, so ist er leicht in der Lage, im voraus berechnen zu können, ob er wirklich sein Geschäft fortsetzen kann und welches Resultat dasselbe ergibt. Der Capitalist, welcher weiß, daß ihm in bestimmter späterer Zeit ein Capital eingeht, und dasselbe in Staatspapieren, Actien &c. anlegen will, wozu ihm der gegenwärtige Curs günstig erscheint, kauft auf spätere Lieferung, um sich nicht den etwaigen späteren Curserhöhungen auszusetzen. Umgekehrt, wenn jemand für sein in Wertpapieren angelegtes Capital ungünstige Verhältnisse fürchtet, daher dasselbe in anderer Weise besser anzulegen glaubt und den ihm gegenwärtig günstig erscheinenden Curs zu benützen beabsichtigt, so verkauft er auf Lieferung und bleibt bis zur gänzlichen Abwicklung im Genusse der Zinsen.

Die Lieferungsgeschäfte trugen namentlich zur Entstehung fester Geschäftsgebräuche (Handelsusancen) bei, die den Handel außerordentlich erleichtern. Ferner werden durch die Lieferungsgeschäfte die Preise mehr nivelliert und mancherlei Verluste verhütet.

Darum haben sich denn auch an großen Handelsplätzen die Lieferungsgeschäfte sehr entwickelt und erstrecken sich über Effecten, Getreide, Oel, Saaten, Spiritus, Mehl, Baumwolle, Eisen, Talg, Petroleum u. a. Gegenstände.

Differenzgeschäfte, Speculation und Börsenschwindel.

§ 126.

Die Differenzgeschäfte entwickelten sich aus den Lieferungsgeschäften. Da nämlich in vielen Fällen der erste Käufer das Kaufsobject vor dem Lieferungstermin weiter verkauft, der zweite einem dritten u. s. w., so daß, ehe dasselbe geliefert wird, die Personen der Contrahenten oft vielfach wechseln, so überweist stets einer dem anderen die Ware, und sie haben nur die Preisdifferenzen untereinander auszugleichen; daher der Name **Differenzgeschäfte**. Derartige Geschäfte können immer noch als reell bezeichnet werden, so lange ein wirklicher Kauf bezw. Verkauf bezweckt wird, denn die Speculation an und für sich ist nicht verwerflich. Der Unterschied liegt eben nur darin, ob jemand **in seinem Geschäfte speculiert** oder ob er **die Speculation zu seinem Geschäfte macht**. Mit dem Handel muß stets Speculation verbunden sein. Handel ohne Speculation heißt **Kram**. Die Geschäfte des Krämers erstrecken sich nicht über das Weichbild seines Wohnorts hinaus. Jeder Geschäftsmann aber, dessen Unternehmung über den Kram hinausgeht, muß speculieren, d. h. alle Factoren, welche vom Einkaufe bis zum Verkaufe und zum Einzuge des Erlöses Verlust oder Gewinn verursachen können, ins Auge zu fassen und sie zu benützen bezw. abzuwenden suchen (§ 21). **Die Speculation ohne Handel** ist aber nichts anderes als Hazardspiel, zu dem sich nicht selten der Schwindel und Betrug gesellen, und diese drei im Bunde sind es allerdings, welche heutzutage meist das Differenzgeschäft ausmachen.

Der Handel (§ 62) ist eine productive Thätigkeit (§ 40), und der mit ihm erzielte Gewinn (§§ 52 u. 53) ist die Vergütung für eine Leistung, die für denjenigen, welcher sie empfängt, billiger zu stehen kommt, als wenn er sie selbst verrichten wollte, vorausgesetzt er könnte dies, was meist nicht der Fall ist. Der Gewinn aus

Differenzgeschäften aber ist keine Vergütung für eine Thätigkeit, da der Differenzspeculant gar keine für irgend jemand nützliche Thätigkeit verrichtet, sondern vielmehr sein Gewinn den Verlust eines andern ausmacht.

Die Differenzspeculanten kaufen nicht, um die Ware (Fonds) zu nehmen, denn meist besitzen sie gar nicht das Geld zur Bezahlung derselben, oder verkaufen nicht, um zu liefern, denn sie haben die Ware gar nicht. Es ist ihnen lediglich um den Gewinn zu thun — sie spielen. Und um den Gewinn zu erzielen, sind sie gar nicht wählerisch in den Mitteln. Kommt es doch dem professionsmäßigen Spieler auch nicht darauf an, eine Volte zu schlagen oder sich einer markierten Karte zu bedienen; so ist auch der Börsenspieler bezüglich der Mittel, welche er zur Erreichung seines Zweckes anzuwenden hat, nicht verlegen. Da ihm sittliche Bedenken fremd sind, so werden oft das Rechtsgefühl eines jeden anständigen Menschen empörende Dinge zu Tage gefördert, und gar mancher „Jobber" kommt mit dem Strafgesetzbuch in Conflict.

Die beliebtesten Manöver des Börsenschwindels bestehen in der Verbreitung unwahrer Nachrichten, die auf den Stand der Curse von Einfluß sind, um dieselben entweder in die Höhe zu treiben oder ein tiefes Sinken derselben hervorzubringen, je nachdem die Haussepartei oder die Baissepartei am Ruder ist. Ferner werden Unternehmungen gegründet, bei denen es aber den Betheiligten um nichts weniger als um den Geschäftsbetrieb zu thun ist, und diese öffentlich angepriesen, um das Publicum ins Netz zu treiben; die Actien werden auf den Markt geworfen, Scheinverkäufe abgeschlossen und hohe Dividenden ausbezahlt, die aber nicht verdient sind, sondern vom Actiencapital genommen werden, um deren Curs zu „treiben". Sind dann alle Actien an den Mann gebracht, so wird das Unternehmen seinem Schicksal überlassen, die Gründer haben ihr Schäfchen im Trockenen und die Actionäre — das Nachsehen. Diese und manche andere Schwindeleien sind die Schattenseiten der Börse, und mit Recht wird sie, wenn sie zum Tummelplatz der wildesten Hast nach mühelosem Vermögenserwerb wird, wobei jeder Anspruch auf Ehre, auf **Manneswort,** auf Character bei Seite gesetzt wird, als ein — **„Giftbaum" bezeichnet.**

6. Capitel.

Das Transportwesen.

Transport im Allgemeinen.

§ 127.

Das Transportwesen befaßt sich mit der Uebertragung von Personen, Gütern und Nachrichten im Raum, also mit deren Ortsversetzung.

Es ist nicht nur ein wichtiges Hilfsmittel der Production und des Handels, indem es dem Producenten Rohstoffe und Halbfabrikate und dem Consumenten fertige Güter zuführt und Nachrichten geschäftlicher Art befördert, sondern es produciert selbständig Güter, nämlich Dienstleistungen: Die Ortsversetzung von Personen und Nachrichten im nichtgeschäftlichen Verkehre.

Im Personentransport finden Production, Absatz und Consumtion der Leistung (Ortsveränderung) zugleich statt, im Gütertransport fallen Production und Absatz zusammen.

Die Mittel des Transports sind dreierlei: der Weg, das Fahrzeug und die fortbewegende Kraft (physische und geistige).

a) Der Weg ist

Wasserweg: Meer, Seen, Flüsse, Canäle,

Landweg: kunstlose, chaussierte und gepflasterte Straßen, Eisenbahnen.

Die Drahtleitung des elektrischen Telegraphen,

die Röhrenleitung der Rohrpost, endlich

die Luft: Ballon, optische und akustische Telegraphen.

b) Fahrzeug oder Lastträger: Menschen, Thiere, Wagen, Schiffe, Ballon.

c) Die bewegende Kraft (Motor): Muskelkräfte der Menschen und Thiere, Wind, Dampf, das fließende Wasser, die Schwere (auf schiefer Ebene), Elektricität, Luftdruck (bei Rohrposten und pneumatischen Eisenbahnen).

Aber auch die geistigen Kräfte bei der Betriebsleitung, insbesondere der modernen großen Verkehrsanstalten, sind von höchster Bedeutung.

Man unterscheidet extensive und intensive Verkehrsmittel.

Extensive Verkehrsmittel sind solche, bei welchen nur

oder in vorwiegendem Maße die Natur mit ihren Kräften, also wenig künstliche Veranstaltungen, wenig Capital, verwendet werden:

als Weg: der freie Boden (Schneebahn), Fluß, See, Meer;

als Fahrzeug: Hand, Rücken, Schulter, einfache Trag- und Fahrmittel;

als bewegende Kräfte: menschliche und thierische Muskelkräfte, Wind, fließendes Wasser, Schwere.

Intensive Verkehrsmittel sind solche, bei welchen geistige Kräfte (Intelligenz) und Capital vorherrschen, so bei den modernen großen Verkehrsanstalten: Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Post und Telegraphie.

Organisierte Transportleistungen auf bestimmten Arten von Wegen, zwischen gewissen Orten, heißen **Verkehrsanstalten**.

Jeder Transport vollzieht sich in den drei Vorgängen a) Aufgabe (Aufnahme), b) Beförderung und c) Abladung (Austritt).

Der Wassertransport.

§ 128.

Die Wasserwege sind Meere, Flüsse, Seen und Canäle.

1) Seeschiffahrt. In dem Weltverkehre hat die Handelsmarine den hervorragensten Antheil an dem Transport der Massengüter. Sie zerfällt in Segelschiffahrt und Dampfschiffahrt.

a) Für die Segelschiffahrt bietet das Meer in einer Ausdehnung von 120 Breitegraden einen schnee- und eisfreien Weg, Wind- und Meeresströmungen sind billige Motoren, während in den Fahrzeugen (Schiffen) ein ziemliches Capital steckt. Die größte Bedeutung hat der Segeltransport für die Küstenschiffahrt im Jugendalter der Völker, aber auch für spätere Zeiten und dauernd für Güter, welche großen Raum einnehmen, aber geringen Wert haben und daher verhältnismäßig große Transportkosten verursachen.

b) In der Seedampfschiffahrt wird der natürliche Motor durch einen wirtschaftlichen (Dampf) ersetzt. Dampfschiffe können den kürzesten Weg der Richtung einschlagen, sind weniger unterbrochen in der Fahrt und fahren schneller; daher sind sie für die Beförderung von Personen und Nachrichten, sowie von Gütern mit

höherem specifischem Werte, für welche Raschheit und Regelmäßigkeit der Beförderung nothwendig ist, geeignet, weshalb ihnen diese Lasten auch überall zufallen.

Die Handelsmarine Europa's von 1860 und 1876 im Vergleich:

	Gesammtzahl der Schiffe:	Dampfer:	Segler:
1860	95246	2974	92272
1876	93916	7352	86564
	— 1330	+ 4378	— 5708
	1,4 %	247 %	6,2 %

Tragfähigkeit in Tonnen à 20 Ctr.:

	Gesammt:	Ein Schiff im Durchschnitt:	Dampfer:	Segler:
1860	10800647	113,4	?	?
1876	15599759	166,1	3311563	12288196
	+ 4799112	+ 52,3 = 47 %.		

Die Tragfähigkeitszunahme ist in einzelnen Ländern noch frappanter:

Von 1841—75 nahm dieselbe in England um 94 %, in Frankreich 74 %, in Hamburg 251 % zu.

Hieraus ergibt sich eine Zunahme der Tragfähigkeit der Schiffe überhaupt und eine rapide Zunahme der Zahl der Dampfer, dagegen die Abnahme der Segelschiffe.

Der Suezcanal verspricht, eine immer größere Bedeutung für den Welthandel zu erlangen. Die ihn passierenden Schiffe sind in stetiger Zunahme begriffen. Im Eröffnungsjahre 1869 passierten denselben 10 Schiffe, dagegen:

im Jahre:	Schiffe:	Tonnengehalt:	Ertrag:
1870	486	654,915	5,159,327 Frcs.
1877	1663	3,418,949	32,774,334 "

Panamacanal!

2) Flußfahrt. In Gegenden, deren Landwege noch wenig gebahnt sind, bilden schiffbare Flüsse die eigentlichen Binnenverkehrsstraßen.

Aber auch gegenüber den modernen Verkehrsstraßen, namentlich den Eisenbahnen, verlieren sie nicht überall ihre Bedeutung.

a) Für die Holzflößerei vereinigt der Fluß sämmtliche Factoren des Transports. Der Wasserspiegel ist Weg, Fahrzeug (Träger der Last) und sein Fließen die bewegende Kraft. Auf

Flößen werden häufig auch noch andere Güter und — in früheren Zeiten — Personen befördert.

b) Die Flußschiffahrt ist thalabwärts für die Versendung schwerer und dabei geringwertiger Güter, wie Brennholz, Kohlen, Steine, Erze, Eisen &c., immer noch vortheilhaft, während die Bergfahrt allerdings künstlicher Zugkraft (Pferde) und Leinpfade bedarf, die in neuerer Zeit vortheilhaft durch Dampfschlepper, besonders Kettenschleppschiffahrt, ersetzt werden.

c) Die Flußdampfschiffahrt bietet zu Thal durch das Zusammenwirken zweier Motoren (Fluß und Dampf) ziemliche Raschheit und Annehmlichkeit, weshalb sie hier, besonders in der Personenbeförderung, die Concurrenz der Eisenbahnen aushält. Für die Bergfahrt allerdings entfällt die Raschheit, weshalb hier auch die Personenbeförderung geringer ist und dafür Waren von nicht zu großem Volumen und mittlerem Werte aufgenommen werden.

3) Die Canäle. Wiewohl beim Canaltransport Weg, Fahrzeug und Motor künstlich sind, also bedeutende Anlagecapitalien erfordern, so sind die Transportkosten dennoch außerordentlich billig, da der Canal nach beiden Richtungen fast horizontal ist (während die Vortheile der Thalfahrt auf Flüssen zum Theil wieder aufgehoben werden durch die bedeutend höheren Kosten und Langsamkeit der Bergfahrt); ferner gewährt der Canal eine größere Regelmäßigkeit und Sicherheit des Transports.

Wichtig ist der Canal besonders da, wo er die Verbindung zwischen zwei natürlichen Wasserstraßen (zwischen Flüssen und zwischen Meerestheilen) herstellt. Er bildet dann eine vereinzelte Kunstanlage in einem großen Organismus extensiven Transportbetriebes.

Der Landtransport, insbesondere die niedern Transportanstalten.

§ 129.

Die Wege des Landtransports sind Fußpfade, Saumpfade, Feldwege, Vicinalwege, Chausseen, Eisenbahnen, Telegraphenleitungen und Rohrpostleitungen.

Das Boten- und Trägerwesen (wobei der Mensch Fahrzeug, Lastträger und Motor zugleich ist) auf kunstlosem Pfade, ist bei niedriger

Culturstufe allgemein; es erhält sich aber auch bei entwickelterem Verkehrswesen da, wo künstliche Transportmittel nicht anwendbar sind (in steilen Gebirgen, in Südafrika duldet das Klima keine Transportthiere) oder wo die Geringfügigkeit des Transports künstliche Mittel nicht nothwendig oder zu theuer macht: Postboten, Packträger, Höcker &c. (Als Ueberreste früherer Zeit: die „Chaisenträger“ in Dresden und in manchen italienischen Städten.)

Eine höhere Stufe des Transportwesens beginnt damit, wenn Thiere regelmäßig als Lastträger und Motoren benützt werden. Wüstentransport — Karawanenverkehr — Transport in Gebirgsgegenden. Im mittleren und nördlichen Afrika und im südlichen und mittleren Asien ist noch immer das Kameel „das Schiff der Wüste“. Im südlichen Amerika in den Anden benützt man das Llama, in asiatischen Hochländern Schaf und Ziege, im hohen Norden das Rennthier und den Hund, in den Alpen Pferde und Maulthiere, anderwärts Ochsen und Esel.

Einen immensen Fortschritt im Verkehrswesen stellt die Erfindung des Wagens dar. Erst mit ihm und der Verwendung von Zugthieren stellen sich beim Landtransport die drei Factoren des modernen Verkehres getrennt dar: der Weg, das Fahrzeug und der Motor.

Der leblose Theil, der Wagen, nimmt die Last auf sich, das Thier ist die bewegende Kraft (in China auch Segelwagen) und der Mensch ist nur Lenker.

Freilich verlangt das Axfuhrwerk einen immer vollkommeneren Weg: künstliches Nivelliment, Steinsatz, Steinbeschläge, Bepflasterung &c. Die Straße verschlingt ein großes fixes Capital; Eisenpflaster in London; Asphaltierung.

Die Landstraßen haben zwar durch die Eisenbahnen an Bedeutung verloren; immerhin sind sie neben diesen nicht entbehrlich. Sie arbeiten den Verkehr aus dem Rohesten heraus, die feineren Transportmittel vollenden ihn. Auf den Landstraßen vollzieht sich der Localverkehr und sie verbinden die einzelnen Productionsstätten mit den Mittelpunkten der Production und Consumtion. Schon im Alterthum erkannte man die Wichtigkeit guter Straßen. In Indien und im persischen Reich gab es gutgepflegte Straßen und Herbergshäuser an denselben. Die Römer überzogen ihr Weltreich mit einem wohl ge-

gliederten Straßennetz. In der Blüte der Kaiserzeit hatte das Römerreich 4080 Meilen Straßen. In Europa beginnt mit wenigen Ausnahmen der Bau und die Pflege von kunstgemäßen Landstraßen erst mit dem 19. Jahrhundert.

Die modernen Transportanstalten zu Land: die Post.

§ 130.

Die Post ist für den Nachrichtenverkehr die wichtigste Anstalt. Außer den Briefen und Zeitungen übernimmt sie die Beförderung von Packeten, die Versendung und den Einzug von Geldern und leistet damit dem Zahlungsverkehr wichtige Dienste; ferner holt sie Wechselaccepte ein und befördert in Ermangelung von Eisenbahnen auch Personen; in England ist sie zugleich Sparcasse (§ 121).

Die Post ist ein intensives Transportsystem mit großen Capitalanlagen und erfordert wegen der ihr anvertrauten vielen kleinen Objecte mit hohem moralischem und wirtschaftlichem Werte sorgfältige und zuverlässige Arbeit. Sie soll nicht den Charakter einer gewinnbringenden Unternehmung, sondern einer gemeinnützigen Anstalt haben. Doch soll sie sich möglichst selbst bezahlt machen, da, wenn dem Staate große Opfer für dieselbe zugemuthet würden, diese die Steuerzahler träfen, während ihre Benützung doch eine sehr ungleichartige ist.

Die Briefpost erfuhr durch Rowland Hill, engl. Generalpostmeister, Ende 1839 und anfangs 1840 eine bedeutend verbesserte Einrichtung. Auf dessen Vorschlag wurde nämlich in England am 10. Januar 1840 die Pennytaxe mit dem Frankierungszwang eingeführt.

Die Zahl der durch die Post beförderten Briefe betrug in England

1839	82½	Millionen Stück
1840, also nach Einführung der Pennytaxe	168¾	" "
1865 schon	665	" "

In Deutschland begann die Postreform 1849—50 durch Einführung von 3 Zonen:

In der I.	unter 10 Mln. Entfernung	kostete 1 Brief	1 Groschen
" " II.	10—20 " "	" " "	2 "
" " III.	über 20 " "	" " "	3 "

während gegenwärtig in ganz Deutschland und Österreich der 10 Pfennig- bezw. 5 Kreuzertarif besteht.

Der Weltpostverein, unter den Auspicien des kais. deutschen Generalpostmeisters Stephan 1871 in Bern abgeschlossen und in Paris 1878 erneuert und vervollständigt, umfaßt gegenwärtig, mit Ausnahme einiger mittel- und südamerikanischer, sowie südafrikanischer Staaten und Australiens, alle Länder der Erde.

Nach Neumann-Spallart taxierte Stephan die Gesammtzahl der im Jahre 1873 durch die Post beförderten Briefe (abgesehen von anderen Postsendungen) auf 3300 Mill. Stück, doch hat die gegenwärtige Anzahl 4000 Mill. bedeutend überschritten. Es kommen also auf den Tag 11 Mill., auf jede Secunde 127, auf den Kopf pro Jahr 3 Briefe.

Der Telegraph.

§ 131.

Der Telegraph ist ein sehr intensives Transportmittel mit höchst künstlichen Wegen und Apparaten und mit vieler und minutiöser Beförderungsarbeit.

Obwohl als Nachrichtentransportanstalt in Concurrenz mit der Post, hat die Telegraphie diese nicht beeinträchtigt, sondern gibt in den meisten Fällen Veranlassung zu einem Verkehre, der durch die Post überhaupt nicht bewerkstelligt werden kann. So im Gebiete der Politik, des Handels, der Speculation und in wichtigen Familienangelegenheiten.

Die elektrische Telegraphie, welche die optische fast ganz verdrängt hat, beginnt vereinzelt schon anfangs der dreißiger Jahre, allgemein um ein Jahrzehent später, also zugleich mit den Eisenbahnen.

Durch das im Jahre 1865 in Bern geschaffene „internationale Bureau der Telegraphenverwaltungen“ erhielt das Telegraphenwesen fast aller Länder der Erde ein gemeinsames Verwaltungsorgan.

Die Gesammtlänge aller Telegraphenlinien auf der Erde wird geschätzt auf 700.000 Kilometer oder 9400 geographische Meilen mit einer Drahtlänge von 1,600.000 Kilometern oder 215.000 geographischen Meilen, welche ca. 40mal die Erde umspannen oder über 4mal so lang als die Entfernung der Erde vom Mond sind. Es bestehen 37—38.000 Telegraphenämter, und die jährliche Depeschenzahl beträgt 110—111 Mill. oder täglich 305.000 Stück.

Die Eisenbahnen.

§ 132.

Die Eisenbahn ist eines der intensivsten Transportmittel. In allen drei Elementen: Weg, Fahrzeug und Motor vereinigen sich Intelligenz und Capital in hohem Maße. Mit ihr wurde das gesammte Transportwesen zu Land auf eine höhere Stufe gebracht, besonders durch die Anwendung des Dampfes als bewegende Kraft, der die Anwendung der Maschine ermöglicht und daher den Eisenbahnbetrieb zum Großbetrieb macht.

Von der Eröffnung der ersten Locomotiveisenbahn (1830 zwischen Manchester und Liverpool) begann dieselbe ihren Siegeslauf durch die Welt. Ihre Entwicklung zeigen folgende Zahlen:

Im Jahre1830 bestanden 332 Kilometer = 44¼ Meilen.

1877

	Kilometer		Meilen
Europa	153,198	=	20,646
Amerika	146,939	=	19,803
Asien	13,096	=	1,764
Australien	4,784	=	644
Afrika	3,255	=	438
Auf der ganzen Erde	321,272	=	43,295

1875 waren im Betrieb auf der ganzen Erde:

62.000 Locomotiven,
112.000 Personenwagen,
1,465.000 Lastwagen

und es wurden befördert:

1.550 Mill. Personen, täglich 4 Mill.,
16.130 „ Centner Güter, täglich 44 Mill.

Das Gesammtcapital, auf Eisenbahnen verwendet, betrug Ende 1876: 70.280 Mill. Mark. Die Verzinsung dieses Capitals erfordert zu 4 % eine Reineinnahme von 2811 Mill. Mark pro Jahr oder nahezu 8 Mill. Mark pro Tag. In Anbetracht dieser Riesensummen scheint fast die Entdeckung der großartigen Goldlager von Californien und Australien wie von der Vorsehung in diese Zeit gelegt.

Staatsbahnen und Privatbahnen.

§. 133.

Bau und Betrieb von Eisenbahnen geschehen entweder vom Staate oder von Privaten (Actiengesellschaften). Die Frage, ob Actiengesellschaftsbahnen oder Staatsbahnen den Vorzug verdienen, ist noch nicht entschieden. Jedenfalls ist dasjenige System vorzuziehen, welches das Bedürfnis der Communication und des Transports am besten und billigsten befriedigt. Wegen des öffentlichen Characters der Eisenbahnen steht, wenn auch der Staat den Eisenbahnbau und Betrieb Privaten überläßt, demselben das Oberaufsichtsrecht zu. Schon der Weg geht über das Grundeigenthum des Einzelnen hinaus, berührt somit das Interesse vieler anderer; eine Verständigung ist hier nur mittelst des Expropriationsverfahrens (Zwang zur Abtretung zu einem vom Staate festgesetzten Preise) möglich. Für den Staat kommt noch ferner in Betracht die Benützung der Bahn im Kriege, und dann hat er die Sicherheit von Personen, Gütern und Nachrichten zu überwachen. Für Staatsbahnen sprechen gewichtige Gründe:

Jede Bahn, ob Privat- oder ob Staatsbahn, schließt ein Monopol in sich. Die Benützung des Weges kann nicht beliebig auf allen Stellen ihrer Breite, sondern nur auf der festbestimmten eisernen Spur stattfinden. Die Züge können nicht überall einander answeichen, wie die Wägen auf der Landstraße, daher bedarf der Verkehr auf derselben einer festen Regelung bezw. einer einheitlichen Organisation, also Ausschließung der freien Disposition anderer, ist somit Monopol. Ferner werden sich wegen des großen Anlagecapitals nicht leicht, wenn einmal eine Bahn besteht, Unternehmer finden, um eine Concurrenzbahn zu bauen, oder falls wirklich solche entstehen, so führt dies bald entweder zur Verständigung unter denselben über gleichmäßig hohe Tarife oder zur Vereinigung beider Linien in eine Verwaltung (Fusion). Aber für diejenigen Punkte (Nebenplätze), welche innerhalb jener liegen, wo die Concurrenzbahnen ausgehen und zusammentreffen, hat jede Bahn factisch ein Monopol. (Siehe Differentialtarife § 134).

Der durch die Monopolstellung entstehende Vortheil soll aber möglichst der Gesammtheit des Volkes zukommen; es soll die Eisen-

bahn nicht ein Gegenstand der Privatspeculation sein. Bei der Privatunternehmung geht die erzielte Rente in die Taschen einzelner, während beim Staatsbetriebe der Ueberschuß (nach Verzinsung und Amortisation des Capitals) zur Deckung auch geringer rentierender Strecken, wodurch die staatliche Subvention und Zinsgarantie wegfällt, und zum möglichsten Ausbau des Bahnnetzes verwendet werden kann. Nach Amortisation des Capitals kann der Staat die Tarife bis auf die factischen Transportselbstkosten herabsetzen.

Ein einheitliches Centralbahnetz, wie es doch nur durch den Staat herzustellen möglich ist, vermindert die Centralleitungskosten und die Abrechnungsarbeit, ermöglicht den Wegfall der Verwaltungsräthe und ihrer Tantièmen und hat Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Einfachheit zur Folge.

Die Verschiedenartigkeit der Bahnen verursacht Verwirrung, Ungleichmäßigkeit der Tarife und unrichtige Regelung der Differentialtarife. Zur Zeit in Deutschland 1500 Tarife. Schon die „Eisenbahnverbände" zeigen die Nothwendigkeit der Uniformität des Verkehrs.

Actienbahnen werden nicht immer aus Gründen eines Verkehrsbedürfnisses hervorgerufen, sondern zuweilen auch des Gründergewinnes wegen, Actien sind ein beliebtes Mittel der Agiotage; bei Erlangung von Concessionen spielen sogar bisweilen Bestechungen eine Rolle.

Bau und Betrieb von Eisenbahnen lassen sich mindestens ebensogut vom Staate, als wie von Actiengesellschaften ausführen.

Die Eisenbahntarife.

§ 134.

Die Leistung der Eisenbahn ist der Transport, die Ortsversetzung. Der Preis für diese Dienstleistung, die Fracht, kann aber nicht in jedem einzelnen Falle nach Verhältnis von Angebot und Nachfrage festgestellt werden; ebensowenig kann bei jeder einzelnen Transportübernahme über die Art und Weise des Transports eine besondere Verabredung des Frachtvertrags stattfinden. Für die Fracht bilden sich feststehende Tarife und für die Art und Weise des Transports gelten die Reglements.

Diese feststehende Regelung macht sich nothwendig, weil sie den Betrieb vereinfacht und weil die Eisenbahn, als öffentliche (jedermann zur Benützung freistehende) Anstalt in fortlaufendem, gleichmäßigem, allgemeinem und überalligem Dienst unter den verschiedenartigsten Conjuncturen und localen Verhältnissen eine Menge Einzeltransporte zusammenfaßt. Zwar entrücken sich die Tarife nicht jeder durch die Concurrenz und Conjunctur hervorgerufenen Aenderung; aber es soll mit ihnen ein täglicher Wechsel des Transportpreises vermieden werden. Ohne die Tarife würden aber sowohl die Bahn, wie das sie benützende Publicum geschädigt werden; dieses, weil die Bahn bei einzelnen Conjuncturen in ihrer Monopolstellung ihm übermächtig gegenüber stünde; jene, weil das so unsicher gestellte und der Kostenübersichtlichkeit beraubte Publicum die Bahn weniger benützen würde. Reglements und Tarife enthalten die Transportbedingungen, den Entwurf eines Transportvertrages, den jeder die Bahn Benützende eingeht.

Arten der Tarife. Man unterscheidet:

A) nach den Transportgegenständen: 1) Personen- und 2) Gütertarife;

B) nach der Höhe der Transportpreise:

1) den Maximaltarif; er ist der Inbegriff der concessionsmäßig oder gesetzlich statthaften Maximal- (höchsten) Frachtsätze, welche eine Bahn für den Personen- und Gütertransport ansetzen darf.

2) Den General- oder Normaltarif, d. h. derjenige Tarif, welchen die Bahn wirklich als allgemeinen Tarif festgesetzt hat. Derselbe kann also mit dem Maximaltarif zusammenfallen, steht aber meist unter demselben.

3) Den Particulartarif; er ist der begünstigende niedere Satz für einzelne Frachtaufgeber, in der Regel gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Bahnrichtung ausschließlich zu benützen.

4) Den Abonnementstarif, der niedere Sätze einräumt gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Menge von Transportleistungen zu bezahlen, welche innerhalb gewisser Frist benützt werden müssen.

5) Der Differentialtarif ist der Inbegriff der niedrigeren Sätze, welche für längeren Durchlauf der Güter eingeräumt sind.

Der Differentialtarif insbesondere.

§ 135.

Bestehen zwischen zwei Punkten zwei oder mehr Transportanstalten (mehrere Bahnen, oder Bahn und Schiffahrt), so daß man die Wahl hat, die eine oder die andere zu benützen, so zwingt die gegenseitige Concurrenz (vorausgesetzt, daß sämmtliche Anstalten nicht derselben Gesellschaft oder demselben Staate gehören) dieselben, ihre Frachtsätze so niedrig, als möglich, zu stellen, also häufig bedeutend unter den Normaltarif zu gehen, um sich den Verkehr zwischen beiden Punkten zu erhalten bezw. an sich zu reißen. Für die Punkte aber, welche innerhalb der Bahn liegen, für die also keine Concurrenz besteht, sondern denen gegenüber die Bahn das Transportmonopol besitzt, erhebt sie dann die Normalfrachttaxe. Die ersteren Kunden bezahlen dann per Centner und Meile weniger, als die letzteren; es besteht dann im Frachtsatz für die Transporteinheit — Centnermeile — eine Differenz und der niedrigere Frachtsatz heißt dann **Differentialtarif** oder **Differentialfracht**.

Diese Begünstigung der einen Seite kann aber nachtheilig für die andere sein, namentlich, wenn die Differenz so groß ist, daß die Gesammtfracht für ein gleiches Quantum Güter für die Theilstrecke größer ist, als für die ganze Strecke. Es ist vorgekommen, daß österreichisches Getreide, welches durch Bayern gieng, billiger nach Frankreich geführt wurde, als bayerisches. Güter von Wien direct nach Köln mußten mehr zahlen als über Köln nach Amsterdam und wieder nach Köln zurück. Jedes Land begünstigt dann eigentlich die „durchgehenden“ Güter des andern vor seinen eignen. Große Plätze sind vor den kleinen bevorzugt, indem sie bei größeren Frachtmassen schneller und wohlfeiler bedient werden, als kleinere Plätze.

Fernere Nachtheile der Differentialtarife sind: Die natürlichen Standorte der Industrie und des Handels werden künstlich verschoben, örtlich ungeeignete Industrien hervorgerufen, namentlich aber die Großstadtbildung und die Anhäufung eines Arbeiterproletariats befördert.

Allein trotz alledem ist die Forderung einer absoluten Gleichbehandlung und Nivellierung ein Verbot aller Tarifungleichheiten ungerechtfertigt.

Die unterste Grenze des Tauschwertes (§ 63) eines wirtschaftlichen Gutes (und ein solches ist die Transportleistung auch) sind die Productionskosten. Sind diese verschieden, so kann es auch der Preis sein. Die Productionskosten der Transportleistung, die Auslagen dafür, sind nach Umständen verschieden; sie sind für die Transporteinheit — den Meilencentner — der durchlaufenden Güter geringer, als für diejenige der kürzeren Strecken. Die Aus- und Einladung ist auf einem längeren Durchlauf verhältnismäßig weniger kostspielig und ein geringeres Zugs- und Ueberwachungspersonal erforderlich. Die Tragkraftsziffer wird bei voller Ladung ausgenützt und besteht bei längeren Strecken größere Wahrscheinlichkeit einer Rückfracht. Die Behandlung an den End- und Knotenpunkten mit ihren größeren Geschäftsmassen und ihrem vollbeschäftigten Personal ist im durchgehenden Verkehre jedenfalls relativ weniger kostspielig. Zudem übernehmen auch oft die durch den Differentialtarif Begünstigten selbst das Auf- und Abladen der Güter oder müssen besondere „Rollgelder“ bezahlen.

Insoweit nun, als die den Differentialtarif genießenden Güter der Bahn geringere Selbstkosten verursachen und dieser um diese Kostendifferenz niedriger steht, als der Normaltarif, ist der Differentialtarif gerechtfertigt und wirtschaftlich berechtigt; insofern aber, als bei gleichen Kosten der Transportleistung die Güter der kürzeren Strecken mit höherer Fracht belegt werden, um den durch die Differentialfracht entstehenden Ausfall zu decken, so daß erstere zu Gunsten der letzteren tributpflichtig werden, ist der Differentialtarif ungerechtfertigt und wirtschaftlich verwerflich.

Die Differentialtarife werden von den Bahnen für nothwendig gehalten, weil sonst namentlich der Durchgangsverkehr entweder ganz unterbleiben oder andere Richtungen einschlagen würde.

Jedenfalls muß aber verlangt werden, daß nach einer Station innerhalb der Bahnlinie niemals mehr Gesammtfracht erhoben werden darf, als nach einem darüber hinausliegenden entfernteren Bestimmungsorte und daß jede Frachtermäßigung öffentlich bekannt gemacht und ohne Unterschied der Interessenten zur Anwendung gebracht wird.

Der wirtschaftliche Wert der Transportleistung.

§ 136.

Es haben sich nun die einzelnen Transportarten in ihrem geschichtlichen Stufengang nicht einander verdrängt. Heute bestehen noch Boten-, Träger- und Treiberdienste, Landstraßen- und Flößereiverkehr, neben Omnibus, Droschken, Post, Eisenbahn, Telegraphen, Segel- und Dampfschiffahrt. Sie haben sich aber in die gesammte Transportarbeit getheilt und jede ist an den ihr geeigneten Platz gewiesen worden. Welche von den verschiedenen Transportarten die wirtschaftlichste sei, hängt von dem Verhältnis ihrer Leistung (Gebrauchswert) zu ihren Kosten ab.

a) Was den Gebrauchswert der Transportleistung anbelangt, so ist zur Würdigung desselben auf folgende Momente zu achten: Schnelligkeit, Vielseitigkeit, Bereitschaft, Lenksamkeit, Regelmäßigkeit, Sicherheit und Bequemlichkeit.

An Schnelligkeit übertrifft die Elektricität alle anderen Transportkräfte; sie trägt mit Blitzesschnelle Gedanken von Ort zu Ort. Ihr folgt der Dampf, der sie aber an Massenhaftigkeit der Wirkung bei weitem übertrifft.

An Vielseitigkeit und Unabhängigkeit von Weg und Fahrzeug steht die menschliche Muskelkraft oben an, ihr folgt das Thier und diesem die unbelebten Naturkräfte.

Lenksamkeit nach allen Richtungen. Das Schiff auf offener See kann eine ihm beliebige Richtung einschlagen und zwar noch mehr der Dampfer als der Segler. Fluß- und Canalschiffe sind an die Richtung des Weges gebunden, ebenso die Eisenbahn und das Axfuhrwerk, erstere mehr als das letztere.

Regelmäßigkeit. Die Eisenbahn ermöglicht eine minutiöse Pünktlichkeit der Abfahrt, Ankunft und Wiederholung des Transports. Die Dampfkraft ermüdet nicht, wie die Muskelkraft des Menschen und der Thiere und emancipiert sich von der Launenhaftigkeit des Windes. Ihr stellt sich die Elektricität zur Seite, nicht ganz die Strömung des Wassers: Ebbe und Flut — Brandung — Zufrieren der Flüsse, Canäle und Häfen.

Sicherheit. Die Gefahren des Meeres haben sich seit der genaueren Kenntnis der Meeresströmungen, Windrichtungen, Klippen, Vermehrung der Leuchtthürme, der Verbesserung des Signalwesens,

Vervollkommnung der Schiffsconstructionen, Abkürzung der Reisezeit der Dampfer 2c. bedeutend vermindert. Jedoch immer noch große Verluste bei der Seeschiffahrt. Die Eisenbahn bietet mehr Sicherheit als das Axfuhrwerk, denn im Verhältnis zur Anzahl der Reisenden verunglücken gegenwärtig bedeutend weniger Personen als früher.

b) Mit den Kosten der Transportleistung tritt ein weiteres Verlangen an das Transportwesen heran: Wohlfeilheit; denn der Meilencentner, zu 1 Pfennig geführt, gibt dem Gute einen 10mal größeren Markt, als wenn er 10 Pfennige, und ein 40mal größeres Absatzgebiet, als wenn er 40 Pfennige Fracht zu bezahlen hätte.

Wenn auch in Bezug auf den Kostenpunkt die Concurrenz wohlthätig wirkt, so liegt aber auch bei dem Mangel der Concurrenz schon im Wesen der großen Transportanstalten ein Correctiv in dieser Hinsicht. Bei niedrigen Transportpreisen erweckt nämlich die Wohlfeilheit die Transportlust, den Transportbedarf und ermöglicht sogar erst für manche Güter (mit großem Gewicht und geringem Wert: Steine, Erze, Kohlen, Holz) die Transportfähigkeit. Der Massenverkehr kann nur durch niedrige Tarife geschaffen werden und so gewähren denn auch die Eisenbahnen, selbst innerhalb ihrer Netze, wo sie das vollständige Monopol haben, Ermäßigungen verschiedener Art: Retour-, Abonnements- und Rundreisebillete, Vergnügungszüge, Einpfennigtarife 2c.

Für die Beurtheilung der Selbstkosten kommen in Betracht: Die Verzinsung und eventuelle Amortisation des Anlagecapitals und die Betriebskosten. Für das Anlagecapital zeigen sich große Verschiedenheiten in Bezug auf die drei Elemente: Weg, Fahrzeug und Motor. Ebenso verschieden sind die Betriebskosten der verschiedenen Transportanstalten. Wenig Anlagecapital erfordern die natürlichen Wasserwege: Meer, Seen, Flußläufe; ein höheres dagegen Eisenbahnen, Telegraphen, Posten und Canäle.

An Bewegungskräften sind die unbelebten billiger, als die belebten. Um nur ein Beispiel zu geben, wie different die Zugskräfte nach der Qualität des Weges sein müssen, diene folgende Aufstellung (nach Engel):

Zur Bewegung derselben Last bedarf es:

auf ungebahntem Wege	250	Krafteinheiten
„ frischbeschotterter Straße	125	„
„ gewöhnlicher Chaussee	80	„
„ gepflasterter Straße	33	„
„ auf Eisenbahnen	5	„
„ Canälen	1	„

Da die Transportpreise die Güterpreise erhöhen, so ist natürlich diejenige Transportweise die vortheilhafteste, welche die billigste ist. Allein bei gleich hohen Transportpreisen ist doch wieder die Transportgelegenheit die billigste, welche am schnellsten, sichersten und bequemsten transportiert. Daher haben oft Flüsse und Canäle ihren Verkehr gegen die Eisenbahnen, selbst bei niedrigeren Frachtsätzen verloren, weil der Verkehr auf ihnen langsamer, unbequemer und unsicherer ist (Main, Ludwigscanal, obere Donau).

Es gilt nun für den wirtschaftlichen Wert der Transportleistung, wie für jedes wirtschaftliche Gut das allgemeine Gesetz; ihr Wert ist um so höher, je größer deren Gebrauchswert und je niedriger ihre Kosten sind.

Die Wirkungen des Transportwesens, insbesondere der Eisenbahnen auf die Volkswirtschaft.

§ 137.

Die ungeheure Entfaltung der modernen Transportanstalten: Eisenbahnen, Telegraphen, Post und Dampfschiffahrt, übt auf alle Gebiete des menschlichen Lebens, auf geistige, wie auf materielle, auf Wissenschaft, Kunst, Gesittung und Wirtschaft, kurz auf die ganze menschliche Cultur einen ungeheuren Einfluß aus.

Hier ist nur Raum gegeben, um die wirtschaftliche Bedeutung derselben hervorzuheben.

In den Transportanstalten erweist sich die Anwendung der Arbeitstheilung, namentlich aber die Arbeitsvereinigung, höchst wirtschaftlich. Es darf behauptet werden, sagt Schäffle, daß ohne specielle Transportgewerbe, Personen Güter, und Nachrichten 1000mal kostspieliger, 100mal schlechter und folglich 100,000mal unwirtschaftlicher transportiert werden würden; Zahl, Entfernungsgröße, Geschwindigkeit und Bequemlichkeit zusammengerechnet. „Seit Montezuma ist der Nutzeffect im Transportwesen auf das 11500fache gesteigert worden.“ (Chevalier).

„Das Wunder der Transportökonomie ist die Eisenbahn“. Sie gewährt Ersparnis an Zeit und Geld. Man braucht jetzt nur so viele Stunden zur selben Reise, als sonst Tage. Die Locomotive zieht bei nicht mehr Kostenaufwand jetzt so viele Centner als der Lastwagen Pfunde.

Industrie und Gewerbe können sich ausdehnen, sie werden von einzelnen Orten und Kreisen emancipiert und es wird ihnen ermöglicht, überall da die Stätte ihrer Wirksamkeit aufzusuchen, wo sie die günstigsten Vorbedingungen finden. Masseninduſtrie wird erst möglich, wenn sich für den Ueberfluß das Absatzgebiet erweitert. Erfindungs- und Unternehmungsgeist werden geweckt und gefördert. Die Schätze des Bergbaues finden theils selbst in dem Bau der Eisenbahnen Verwendung, theils können sie nun erst in größeren Entfernungen verbraucht werden. Viele Güter erlangen erst durch den Transport productive Verwendung und somit Wert. Handel und Transportwesen stehen in innigster Beziehung, beide bedingen einander, und je weiter und vollkommener der eine sich entwickelt, um so vollkommener und intensiver wird das andere. Mit dem Transportwesen erweitert sich der Handel über alle Länder und Erdtheile, jedes Gut wird absatzfähiger, die mögliche Ausnützung jeder Conjunctur und die Markterweiterung bewirken eine größere Stetigkeit der Preise und mindern Theuerung und Hungersnoth. Die Erzeugnisse der Natur und des menschlichen Fleißes werden Gemeingut aller Menschen, der Erntesegen der einen Gegend hilft dem Mangel der andern ab. Rasch vergängliche Lebensmittel, wie Südfrüchte, frische Fische 2c. wären ohne den schnellen Essenbahntransport nur in kleinen Kreisen genießbar. In ähnlicher Wechselbeziehung wie der Handel steht der Credit zum Transportwesen.

Sind doch fast alle modernen Transportanstalten auf Credit entstanden, die staatlichen wie die privaten. Welches große Vertrauen bringen wir dem Transportwesen entgegen, wenn wir den uns oft ganz fremden Menschen unsere Waren und Geldsummen anvertrauen. Die Beförderung für arm und reich ist, wenn auch nicht gleich bequem, so doch gleich schnell.

Wesentlich noch ist die wohlthätige Mehrung der Concurrenz, die zu den billigsten Preisen zu producieren nöthigt; ebenso vermehrt sich für den Arbeiter das Gebiet, in welchem er seine Kräfte zur Verwertung zu bringen vermag.

Doch kann nicht verhehlt werden, daß die Eisenbahn bei all diesen Vortheilen auch Nachtheile bringt. Von der Bahn entfernt liegende Orte verlieren, der große Verkehr braust an ihnen vorüber; Capital und Bevölkerung ziehen sich nach der Bahn; alte Handelsstraßen veröden. Selbst kleinere Orte, die an der Bahn liegen, verlieren durch sie, da alles nach den Großstädten zieht. In manchen Gegenden vertheuern sich die bisher billigen Lebensmittel, was für diejenigen nachtheilig ist, die ihr Einkommen nicht steigern können.

7. Capitel.

Das Zollwesen.

Begriff und Arten des Zolles.

§ 138.

Unter Zoll versteht man Abgaben von Gütern im Umlauf bezw. von Waren im Handel.

Schon im Alterthume findet man die Zölle bei vielen Völkern; von den Römern giengen sie auf das übrige Europa über. Besonders mehrten sich die Zollabgaben im Mittelalter, von Landesherren und von mächtigen Grundherren erhoben. Sie wurden als Abgaben für die Benützung von Straßen und Brücken, für den Schutz, den die Waren in dem Landesgebiet genossen 2c. angesehen, theils aber auch ganz nach Willkür und Laune erhoben. Es galt hier dem Zollerhebenden lediglich um eine Einnahme. Bald aber verband sich mit dem Zoll auch ein wirtschafts-politischer Zweck; man beabsichtigte nämlich damit den auswärtigen Handel zu beeinflussen, d. h. der Ein- und Ausfuhr von Waren eines Landes eine bestimmte Richtung zu geben. Man erhob Zölle innerhalb des Landes und an den Grenzen. Nach und nach verschwanden sie jedoch im innern des Landes und es blieb nur die Erhebung derselben an der Landesgrenze übrig, so daß, wenn heutzutage von Zöllen die Rede ist, Grenzzölle zu verstehen sind.

Nach dem Zwecke unterscheidet man die Zölle in Finanzzölle und in Schutzzölle.

1) Die Zolleinnahmen sollen einen Beitrag zur Bestreitung der Staatsausgaben liefern, sie heißen **Finanzzölle** oder **Steuerzölle**.

Die Gerechtigkeit fordert, daß dieselben nach dem Verhältnis der Steuerfähigkeit der Staatsbürger angelegt werden, und daß sie auf die Erwerbsthätigkeit nicht hindernd und drückend wirken. Güter, welche die nothwendigsten Bedürfnisse, namentlich der untern Volksclassen befriedigen oder deren Anschaffung nicht als Zeichen der Wohlhabenheit gelten können (unentbehrliche Nahrungsmittel, Heizstoffe, Kleidungsstoffe für die arbeitenden Classen, Arzneien 2c.), ferner Hilfsmittel der Güterproduction, der Kunst und Wissenschaft (wie Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Bücher, Kunstwerke, Musikalien, Modelle, Stücke zu Sammlungen bestimmt u. s. w.) sollten ganz zollfrei sein oder nur sehr niedrig verzollt werden müssen. Um so höher können Luxusartikel besteuert werden, da deren Consumenten größere Einkommen haben.

2) Die Zölle dienen auch als Mittel, um den inländischen Producenten im Miterwerben mit den Ausländern eine Begünstigung zu gewähren, sie heißen **Schutzzölle**.

Bei ihnen ist der Ertrag Nebensache, denn die Abnahme derselben wird als Zeichen des wachsenden Absatzes der einheimischen Erzeugnisse für erwünscht gehalten.

§ 139.

Die Warenbewegung im Verkehre mit dem Auslande hat eine dreifache Richtung: Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr; man unterscheidet daher Ausfuhrzölle, Einfuhrzölle und Durchfuhrzölle.

1) Die **Ausfuhrzölle** sind Abgaben von Waren, die vom Inlande in das Ausland übergeführt werden. Ihre Wirkungen sind sowohl in Bezug auf das Ausland, wie auf das Inland zu beachten:

a) Sie treffen das Ausland, wenn sie auf den Verkaufspreis der Waren geschlagen werden können, so daß also die ausländischen Abnehmer den um den Zoll erhöhten Preis bezahlen. Dies wird jedoch nur dann gelingen, wenn die Waren auf den ausländischen Märkten den Vorzug behaupten und zwar, weil sie anderswo gar nicht oder nicht billiger oder nicht in gleicher Qualität produciert werden können.

Die Ausfuhrzölle können im Auslande leicht eine feindselige Stimmung und Gegenmaßregeln hervorrufen, oder sie können bewirken, daß sich das Ausland die Ware von anderswoher beschafft oder ein Ersatzmittel aufsucht. Somit kann ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren gehen.

b) Vermögen die Producenten des Inlandes den Ausfuhrzoll nicht auf die Warenpreise zu schlagen, so haben sie ihn selbst zu tragen. Er bildet dann eine Abgabe von gewissen Gewerbsunternehmungen. Die Verkäufer ziehen dann vor, ihre Ware im Inlande zu verkaufen, wenn sie ebensoviel, als der Verkaufspreis an das Ausland nach Abzug des Ausfuhrzolles beträgt, dafür erhalten. Dadurch wird der Preis zu Gunsten der inländischen Käufer niedrig gehalten und dies ist gewöhnlich der Zweck der Ausfuhrzölle. Bald wollte man die inländische Verarbeitung eines Rohstoffes, bald die Anschaffung eines unentbehrlichen Gutes (z. B. Getreide) zu Gunsten der Consumenten erleichtern. Die Gewinnschmälerung aber hat oft die Erlahmung oder Ganzaufhebung des Unternehmungszweiges zur Folge. Der Ausfuhrzoll auf Abfälle (Lumpen 2c.) bewirkt, daß diese Gegenstände wegen ihres geringen Preises nicht viel beachtet und daher vielfach zu Grunde gehen.

Der Zweck des Zolles wird darum verfehlt und die Ausfuhr ohne Nutzen verringert. Man hat eingesehen, daß die Ausfuhrzölle mehr schädlich, als nützlich sind und sie daher in vielen Ländern, auch in Deutschland, aufgehoben. In Österreich besteht ein Ausfuhrzoll auf Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication und zwar 4 fl. pro 100 Kilogramm [1]).

2) **Durchfuhr-** oder **Transitzölle** sind Abgaben für Waren, welche vom Auslande ins Inland und wieder ausgeführt werden, z. B. Getreide von Ungarn durch Deutschland nach Frankreich.

Sie wurden begründet mit dem Schutze, den die Waren während ihrer Durchfuhr genießen.

Sind dieselben hoch, so verscheuchen sie leicht den ganzen Warendurchgang. Sie bringen dann nicht nur nichts ein, sondern sind sogar schädlich, indem sie die Einnahmen der Transportanstalten, Spediteure 2c. schmälern. So hatte z. B. der Durchfuhrzoll in

[1]) Österr. Zollgesetz v. 27. Juni 1878 Art. II, 4 u. Zolltarif II Thl. Ausfuhr.

Deutschland (bis 1861 per Centner 10 Silbergroschen = 1 Mark) die Folge, daß die Schweiz, welche ihren Verkehr mit Amerika früher durch Deutschland (über Bremen) vermittelte, den Weg durch Frankreich über Havre einschlug. — Das einmal Verlorene kommt nicht leicht wieder zurück!

Ist der Durchfuhrzoll niedrig, so ist sein Erträgnis nicht von Belang. Mit Recht wurde er daher 1861 in Deutschland und später in Österreich [1]) gänzlich aufgehoben. — Freilager!

§ 140.

3) So bleiben denn nur noch die **Einfuhrzölle**, d. h. Abgaben für Waren, welche vom Auslande in das Inland übergeführt werden, übrig.

Aber auch an ihnen wird gewaltig gerüttelt und geschüttelt; die einen (Freihändler) wollen sie ganz beseitigt wissen, während die andern (Schutzzöllner) sie aufrecht erhalten wollen. Um sie dreht sich die große wirtschaftliche Frage, ob Freihandel, ob Schutzzoll — in der That eine Frage, welche das Gesammtwirtschaftsleben auf's innigste berührt.

Das gänzliche Verbot der Einfuhr einer Ware heißt Prohibition.

Ist der Eingangszoll so hoch, daß durch ihn der Preis der ausländischen Ware sich höher stellt, als der der einheimischen, so kauft man die heimische Ware, da sie billiger ist, der Import muß also unterbleiben. Dieser Zoll wirkt demnach gleich einem Einfuhrverbot und heißt Prohibitivzoll.

Wird eine Ware im Auslande billiger oder besser, oder billiger und besser zugleich als im Inlande erzeugt, so wird dieselbe importiert. Die im Inlande erzeugte Ware findet dann keinen Absatz, und die heimische Production leidet darunter. Wenn nun aber auf die Einfuhr der fremden Ware ein so hoher Zoll gelegt wird, daß sich ihr Preis dem der inländischen gleich stellt, so genießt die inländische Production der ausländischen Uebermacht gegenüber Schutz und dieser Zoll heißt Schutzzoll.

Diesem Schutzzoll, der also nur eine Ausgleichung der wirt-

[1]) Österr. Zollgesetz Art. II, 3.

schaftlich ungleichen Kräfte des In- und Auslandes bezwecken soll, werden oft noch weiter gehende Forderungen beigesellt, nämlich Schutz auch überall da im Inlande, wo der Schwache Gefahr läuft, vom Starken unterdrückt und ausgebeutet zu werden. Hiernach gäbe es einen *Grenzschutzzoll* und einen *Binnenschutzzoll*.

Der Schutzzoll unterscheidet sich vom Finanzzoll (Steuerzoll) dadurch, daß letzterer die inländische Production nicht beeinflußt. So ist z. B. der Zoll auf Kaffee für europäische Länder Finanzzoll, da in Europa kein Kaffee gebaut wird. Ist der Kaffeezoll aber so hoch, daß der Kaffee zu theuer wird und an seine Stelle der Consum von Eichorien 2c. tritt, somit die Eichorienindustrie sich vergrößert, so wird er für letztere Schutzzoll. Vor der Rübenzuckerfabrication war Zoll auf Rohrzucker Finanzzoll, nachdem aber nun durch den Zoll die Rübenzuckerfabrication möglich geworden ist und sich durch ihn erhält, so ist der Zoll auf Rohrzucker Schutzzoll für den Rübenzucker.

Jeder Zoll wird zum Schutzzoll, sobald die durch ihn hervorgerufene Preisdifferenz die inländische Production der ausländischen gegenüber in Vortheil bringt.

Den Schutzzoll nannte man früher auch Differentialzoll, weil er den Unterschied der in- und ausländischen Erzeugungskosten ausgleichen sollte. Gegenwärtig versteht man jedoch unter **Differentialzoll** solche Auflagen, welche entweder für die gleiche Importware nicht allen Ländern gegenüber gleich hoch sind oder die einzelnen Arten einer Warengattung, die gleichen Zwecken dienen, verschieden belasten und damit der einen gegenüber der andern einen Vorzug geben.

Der **Freihandel** kann auch in einem engeren oder in einem weiteren Sinne gedacht werden.

Freihandel im engeren Sinne ist die Beseitigung der Einfuhrzölle, welche die Concurrenz des Auslandes mit dem Inlande hindern, also der Grenzschutzzölle. Er läßt aber noch jede mögliche Beschränkung innerhalb des Landes zu.

Der *Freihandel im weiteren Sinne* fordert die vollste Freiheit des Verkehrs nicht nur an der Grenze, sondern auch im innern des Landes. *Radicaler Freihandel.* Die ihn vertretende Partei heißt auch *Manchesterpartei*. Dieser Name ist

abgeleitet von einer Partei in England, die von der Stadt Manchester ausgieng. Ihre Agitation war zunächst gegen die englischen Korngesetze gerichtet (daher auch „Anti-corn-law-league" genannt), deren Aufhebung sie auch 1846 durchsetzte. Sie gewann Anhänger durch ganz Europa und ihr ist hauptsächlich die Ausbreitung des Freihandels zu danken. Die Seele dieser Partei war *Richard Cobden*.

Retorsionszoll (Wiedervergeltungszoll) ist eine Abgabe auf fremde Waren, welche den Zweck einer Art Repressalie hat. Man will nämlich durch denselben erreichen, entweder, daß der fremde Staat seinen Eingangszoll ermäßigt oder daß sich dadurch die von ihm seinen Exporteuren gewährte Exportprämie ausgleicht.

Der Schutzzoll.

§ 141.

Der Schutzzöllner behauptet, daß der Freihandel nachtheilig sei, weil sich im internationalen Verkehre ungleiche Kräfte gegenüberstünden; der Schwache müsse dem Stärkeren unterliegen. Der Freihandel mache die eine Nation zum reichen Capitalisten, die andere zum abhängigen Arbeiter und gebe diese der Willkühr jener preis. Es sei nicht richtig, daß alle Menschen auf der Erde gemeinsame Interessen haben, die Freihandeltheorie sei eine erst nach Jahrhunderten realisierbare kosmopolitische Idee. Der Schutzzoll aber sei das Mittel, durch welches sich die noch schwachen Industriezweige stärken können, ohne ihn können sie der Uebermacht des Auslandes gegenüber nicht aufkommen.

Der Schutzzoll verhüte die Vergeudung von productiven Kräften und Productionsmitteln, indem er ermögliche, die nationalen Arbeitskräfte zu verwenden und die heimischen Bodenschätze zu heben, und indem er Krisen verhüte oder deren schädliche Wirkungen vermindere. Es würden durch ihn Frachtkosten erspart werden, da die Consumenten und Producenten näher bei einander wohnten. Die nothwendige Folge bezw. Bedingung der Arbeitstheilung, nämlich die Arbeitsvereinigung, sei sicherer zu erreichen, wenn die Arbeiter näher bei einander wohnten, da Kriege, Krisen, Transportstörungen, fremde Handelspolitik u. s. w. sich dieser gegenüber sehr fühlbar machen könnten, auch sei der einheimische Markt viel sicherer, als der auswärtige. Das

Nebeneinanderbestehen von Ackerbau und Industrie innerhalb desselben Volkes bringe durch den gegenseitigen Verkehr günstige Wechselwirkung, mannigfaltigeres Leben hervor, als wenn nur das eine oder andere allein bestehe. Auch die Lage der Arbeiter bessere der Schutzzoll, da er die heimische Arbeit schützt, so daß der Arbeiter nicht leicht außer Brod kommen und höheren Lohn beziehen könne, während der Freihandel in Folge der Concurrenz den Arbeitslohn herunterdrücke. Die Erstarkung der Industrie ziehe fremde Capitalien ins Land, sodann wahre die vielseitige Entwicklung von Gewerbe, Ackerbau ꝛc. die nationale Selbständigkeit, da man sich seinen Güterbedarf größtentheils selbst beschafft und daher nicht von anderen Nationen abhängig ist.

Da nun die verschiedenen Nationen von einander unabhängig würden und alle ziemlich die gleiche Stufe der Cultur und Macht erreichten, also keine Concurrenz zwischen ihnen bestehe, so sei auch keine Veranlassung zu Streit und Krieg vorhanden, es werde nur Friede und Eintracht herrschen und so die Universalunion auf dem Wege der Conföderation realisiert werden.

Es sei nicht richtig, daß die Landwirtschaft unter dem Schutzzoll leide, denn wenn auch eine gewisse Vertheuerung der Gegenstände, welche sie von der Industrie bezieht, eintrete, so müsse sie doch selbst ein großes Interesse an dem Bestehen der Industrie haben, und daß die späteren Vortheile die gegenwärtigen weit überwiegen. Die Preiserhöhung der Manufacte dauerte auch nur so lange, bis die Industrie erstarkt sei. Es bedürfe zur Erstrebung niedriger Preise und guter Leistungen nicht der auswärtigen Concurrenz, sondern die inländische Concurrenz habe diese Wirkung schon zur Genüge. Die ausländischen Producenten würden übrigens ihr Angebot doch nicht ganz aufgeben, sondern sich mit geringerem Gewinne begnügen, so daß diese eigentlich den Zoll zu tragen hätten. Ferner seien billige Preise, die mit dem Darniederliegen vieler inländischer Gewerbe erkauft würden, gar nicht erwünscht. Der Schutzzoll sei kein Monopol der Industriellen, da jeder im Inlande daran Theil nehmen könne.

Uebrigens verlangt der Zöllner nicht Schutz für „ewige" Zeiten, sondern es soll sich der Schutz mit der Zeit von selbst entbehrlich machen. Es wären demnach nur solche Industrien zu schützen, welche

Aussicht auf Emporkommen haben und die später auch ohne Zoll mit den fremden Fabrikaten auf dem heimischen Markte concurrieren können. Sei aber im Inlande die Bedingung für das Gedeihen eines Gewerbes nicht gegeben, so sei der Schutz für dieses eine Thorheit.

Der Freihandel.

§ 142.

Der Freihändler dagegen spricht: Ist es jedem freigestellt, seine Kräfte beliebig zu verwerten, so wird er darnach trachten, sich solchen Beschäftigungen zu widmen, welche ihm den größten Gewinn versprechen; Capital und Arbeit werden daher denjenigen Erwerbszweigen zugewendet, welche am lohnendsten sind; persönliche und Naturfonds werden am meisten ausgebeutet. Dadurch wird aber die höchstmöglichste Summe von Gütern erzeugt und damit das größtmögliche Maß von Genüssen erzielt.

Jeder Productionszweig wird auf seinem naturgemäßen Standort betrieben und ungesunde Unternehmungen verhütet. Ein einziges Land ist nicht im Stande, alle Arten von Gewerbserzeugnissen, welche seine Bewohner bedürfen, selbst herzustellen; darum sind die Nationen darauf angewiesen, ihre Güterüberschüsse gegenseitig auszutauschen.

Die Erweiterung des Marktes verursacht stetigere Deckung von Angebot und Nachfrage.

Weder zu jeder Zeit (Mißernten ꝛc.), noch an jedem Orte ist stets dieselbe Warenmenge vorhanden, deshalb ist Ausgleich bald des Ueberflusses, bald des Mangels nothwendig. Der Freihandel emancipiert von den Wechselfällen der Natur und hat daher regelmäßigere Preise und regelmäßigere Bedürfnisbefriedigung zur Folge.

Der Freihandel treibt jeden, um seine Stellung zu behaupten, zu besseren Leistungen und billigeren Preisen. Die bloß nationale Arbeitstheilung setzt der mannigfaltigen und reichen Entfaltung der geistigen Kräfte zu enge Grenzen, damit muß das Volk auf niedrigerer Culturstufe stehen bleiben. Durch die gegenseitigen Anregungen werden die Völker zu vielen an Früchten reiche Thätigkeiten veranlaßt. Capital und Arbeitskraft wenden sich dahin, wo sie den freiesten Boden finden.

Des Schutzzolles bedarf es nicht zur Bewahrung der Unabhängigkeit der Nation. Jede Nation muß, um von einer anderen kaufen zu können, auch wieder an diese verkaufen. Somit sind die Nationen alle von einander abhängig. Doch hat diese Abhängigkeit wenig Bedeutung für das politische Verhältnis der Völker. Frankreich ist in seinem Getreidebedarf sehr abhängig von Ungarn, aber gewiß deshalb nicht in politischer Beziehung.

Der Schutzzoll gibt keinen Anreiz zu Verbesserungen; im Gegentheil, vorhandene Uebelstände werden durch ihn noch mehr conserviert. Die Waren sind theurer und schlechter, falls das Ausland überlegen ist.

Es ist nicht vortheilhaft, alle Gewerbe in einem Lande zu betreiben, am wenigsten solche, worin andere Völker natürliche und erworbene Vorzüge haben. Die Mehrung des Nationalvermögens hängt nicht von der Menge der Geschäfte, sondern vom Ertrage derselben ab.

Namentlich ist der Schutzzoll verwerflich, wenn er Gewerbe stützen soll, welche wegen Mangel an natürlichen Voraussetzungen niemals Aussicht haben, concurrenzfähig zu werden.

Die Schutzzölle vertheuern die Waren (daher auch Theuerungszölle genannt); diejenigen des eigenen Landes sind für dasselbe noch ungünstiger, als diejenigen anderer Nationen, weil diese nur die Ausfuhr nach bestimmten Ländern, die eigenen dagegen die Einfuhr von allen Ländern betreffen.

Die Retorsionszölle sind sehr bedenklich, weil sie zuweilen zu noch höheren Zöllen des Auslandes Veranlassung geben, so daß zu einem Uebel noch ein zweites hinzutritt.

Die Aufhebung des Schutzzolles ist ein Zugeständnis an das eigene Land; man läßt den eigenen Bewohnern billiges Brod, billige Rohstoffe und Fabrikate zukommen, während andere Staaten mit Schutzzoll dies nicht thun.

Der Schutzzoll verursacht, daß ein Theil der Bevölkerung (die Consumenten) benachtheiligt werden zu Gunsten eines andern Theiles (Producenten), da letztere den Zoll auf ihre Producte schlagen. Neben diesem selbst erwachsen dem Handel durch das Zollwesen noch mancherlei Nebenausgaben (Einhaltung gewisser Zollstraßen, Verpackung, Zeichen 2c.). In vielen Fällen verursacht die Anlegung des Schutzzolles große Schwierigkeiten, namentlich bei Halbfabrikaten, da diese für das eine Gewerbe dessen Erzeugnisse, für das andere Rohstoffe sind, z. B. derjenige auf Garn kommt dem Spinner zugute, während er dem Weber schadet. Der Schutzzoll ist darum nicht befähigt, dem Wunsche aller gerecht zu werden, während der Freihandel auf neutralem Gebiete steht.

Da jeder Producent zugleich Consument ist, so steht der Zöllner mit seinem Verlangen nach Schutzzoll mit sich selbst im Widerspruch, denn als Producent verlangt er höhere Preise, als Consument billigere. Ferner ist der Freihandel bezw. der durch ihn verursachte niedrige Preis für den Producenten günstig, da nur der niedrige Preis leichten und raschen Absatz ermöglicht. Der Schutzzoll discreditiert die Ware des Inlandes von vornherein, da sie ja eben wegen ihrer geringen Qualität oder ihres hohen Preises geschützt werden muß.

Der Schutzzoll verhindert die Freiheit, zu kaufen, wo die Ware am billigsten ist.

Er fördert den Schleichhandel und die Demoralisation und verursacht eine unproductive Ausgabe für die Grenzbewachung.

Er schädigt andere Nationen und ruft daher bei diesen leicht Gegenmaßregeln, namentlich wieder Schutzzölle hervor.

Wenn auch die Schutzzöllner den Zoll nicht für „alle Ewigkeit“ verlangen, so erklären sie aber stets, wenn ein Verlangen zur Aufhebung desselben laut wird, daß die Zeit zu dessen Abschaffung noch nicht gekommen sei.

Die Interessenharmonie, das Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit bewahrt viel eher vor Streit und Krieg, folglich sichert der Freihandel den Weltfrieden.

Vermittlung zwischen beiden Richtungen.

§ 143.

Die Frage nun, ob Schutzzoll oder Freihandel als Maxime der Staatswirtschaft gelten solle, läßt sich im Princip ausschließlich weder für das eine noch für das andere entscheiden. Das Verlangen der Schutzzöllner, die Nationen sollen sich möglichst von einander abschließen und die Güter, welche sie bedürfen, selbst erzeugen, ist ebensoweit über das Ziel geschossen, wie das Verlangen der radicalen Freihändler, daß jedes Individuum sich in wirtschaftlicher Beziehung

absolut frei bewegen solle und der Staat nur die Rechspflege zu übernehmen habe. Jedes der beiden Systeme hat seine Vortheile und seine Nachtheile, jedes **kann** in dem einen oder anderen Falle die versprochenen Wirkungen haben, **muß** und **wird** es aber nicht immer und überall.

Der Freihändler vergißt, daß eben, um sich in einen Wettkampf einzulassen, keiner der Kämpfenden vor dem anderen etwas voraus haben darf. Im wirtschaftlichen Wettkampfe müßte jedes Individuum mit dem gleichen Maße einer Durchschnittsbildung und äußerer Mittel ausgestattet sein. Aber auch in diesem Falle, der sich wohl nie verwirklichen läßt, würde wohl kaum das Ziel: **mit möglichst geringen Kosten einen möglichst hohen Ertrag zur möglichst harmonischen Versorgung aller** zu erreichen sein, da nicht alle Menschen gleich redlich und gewissenhaft sind, da die Arbeitstheilung jedem einen besonderen Platz anweist und die verschiedenen Beschäftigungen verschieden auf die Persönlichkeiten einwirken. Wer schmiedet, mauert, pflügt, wird ein anderer Mensch, als wer unterrichtet, Zeitungen schreibt oder predigt. Nicht jeder Erwerbszweig bietet die gleichen Gewinnchancen. Der Besitz von großem Vermögen (und gewiß sind nicht alle solche auf eigenes Verdienst zurückzuführen) gewährt ein factisches Monopol, denn der Besitzlose kann, alles andere gleich gesetzt, nicht mit dem Besitzenden in die Schranken treten. Die gegenwärtigen Staaten sind das Product vieler Jahrhunderte und die auf uns überkommene Vermögensvertheilung wurzelt zum Theil in weiter Vergangenheit, in welcher durchaus andere Verhältnisse, als die gegenwärtigen, obwalteten. Unsere Wirtschaftsverhältnisse können darum nicht plötzlich auf den Kopf gestellt werden.

Keineswegs ist es immer der Fall, daß ein Gewerbe, das bei seiner Entstehung die Concurrenz des Auslandes nicht aushalten kann, ein kränkliches und verkünsteltes ist. Es ist im Gegentheil leicht möglich, daß ein Gewerbszweig unter dem Schutze so erstarkt, daß er mit dem Auslande concurrenzfähig wird. Die Behauptung der Freihändler, der Schutzzöllner stehe mit sich selbst im Widerspruch, da er als Consument billige Preise, dagegen als Producent höhere verlange, ist bedeutungslos. Der Schutzzöllner muß eben nur einen Theil der Waren, die er kauft, theuer bezahlen, während er seine sämmtlichen Erzeugnisse zu höherem Preise losschlägt.

Aber umgekehrt kann auch recht wohl der Schutzzoll zu einem „Faulbett" der Bequemlichkeit werden; er kann die Ursache sein, daß Unschuldige für das Ungeschick, die ungenügende Anstrengung und schlechte Wahl des Standortes ꝛc. anderer büßen müssen und daher zur gerechten Unzufriedenheit Veranlassung geben. Seine Wirkung als industrielles Erziehungsmittel ist zum mindesten zweifelhaft und da seine Anordnung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, ja Fehler gar nicht zu vermeiden sind, so kann er häufig gefährlich werden. Thatsache ist, daß er der Nation auf eine lange Reihe von Jahren Kosten auferlegt, da er die Güter vertheuert; und ob durch ihn jemals eine solche Erstarkung der Industrie erzielt wird, daß eine Ausfuhr diese Kosten wieder ersetzt, dafür kann kein Zöllner Garantie bieten. Zur Ersparung von Fracht und zur Hebung der Naturschätze bedarf es gewiß nicht des Schutzzolles. Die oberste Forderung der Schutzzöllner, daß jedes Land die für seinen Bedarf nöthigen Güter durch eigene Gewerbsthätigkeit beschaffen soll, ist verwerflich. Es soll vielmehr jede Nation die Erwerbszweige pflegen, welche seiner eigenen Individualität und der Natur seines Landes am entsprechendsten sind; dadurch wird es größere Resultate erzielen, und mit seinem Ueberflusse kann es dann diejenigen Güter, welche es gar nicht oder doch nur mit höheren Kosten hervorzubringen vermag, bei anderen Völkern kaufen.

Die verschiedenen anderen Versprechungen von beiden Parteien, wie Hebung der Lage aller Lohnarbeiter, Anbahnung des Weltfriedens und der Universalunion und aller möglichen und unmöglichen sonstiger Vortheile dürften füglich dazu gemacht werden, um günstige Stimmung hervorzurufen. Nicht selten bilden die gepriesenen Vortheile nur den Deckmantel des persönlichen Interesses.

Insoweit als nun wirklich unter dem Regime des Freihandels viele Existenzen zu leiden haben, ist es ganz natürlich, daß dieselben Schutz vom Staate, der ja den Schwachen gegenüber dem Starken schützen soll, verlangen, und ihre Forderungen sind nicht a priori abzuweisen. Es ist zu untersuchen, in welchen Fällen deren Vorschläge wirklich für die Gesammtheit von Vortheil sind. Ein etwa zu gewährender Schutz dürfte nun keineswegs so weit gehen, daß jeder seiner Selbstverantwortlichkeit überhoben wäre und dadurch der Sporn des Fortschrittes erstickt würde.

Die Beengung der Concurrenz dürfte sich nur soweit erstrecken, als damit sociale Erschütterungen verhütet oder deren Wirkungen gemildert würden; namentlich sollten durch diese Beengung die bedrohten schuldlosen Existenzen möglichst gesichert werden. Der Schutzzoll dürfte daher bei volkswirthschaftlichen Uebergangszuständen für Erhaltung bestehender wichtiger Unternehmungen, für allmählige und darum wenig empfindliche Auflösung anderer, für schonende Ueberleitung in neue ungewohnte Erwerbsverhältnisse, sowie für Sicherung vorhandener Arbeitskräfte mitunter recht gute Dienste leisten. In jedem Falle aber muß seine Nothwendigkeit erwiesen werden; denn Gewerbe, welche durch vermehrte Anstrengung die Concurrenz des Auslandes ertragen können, ferner solche, die niemals auf eigenen Füßen zu stehen vermögen, verdienen keinen Schutz; es sei denn, daß letztere schon sehr lange bestehen und ihre Beseitigung mit großem Verlust an Capital und mit der Brodlosigkeit einer großen Arbeiterbevölkerung verbunden wäre und daß der Zoll keinen großen Schaden für die Volkswirtschaft verursacht.

Thatsächlich stellt sich die Schutzzoll- bezw. Freihandelsfrage bei den Halbfabricaten, z. B. Garn, Eisen, Leder 2c., sehr schwierig dar. Der Schutzzoll erschwert deren Einfuhr, begünstigt die inländischen Producenten derselben; benachtheiligt dagegen diejenigen, welche diese Stoffe verarbeiten, und die Consumenten. Die freie Einfuhr begünstigt die inländischen Verarbeiter dieser Stoffe und die Consumenten, benachtheiligt dagegen die inländischen Erzeuger derselben.

In jedem Falle aber haben den Schutzzoll die Consumenten zu tragen.

Aus allem dem ergibt sich nun, daß man vernünftigerweise weder principieller Schutzzöllner, noch principieller Freihändler sein kann, daß vielmehr in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache und nach dem wirklichen Bedürfnisse zu handeln ist.

Vierter Abschnitt.

Das Einkommen und dessen Vertheilung.

1. Capitel.

Einleitung.

§ 144.

Die im Wege der Production und des Umlaufs erzeugte Gütermenge stellt den jeweiligen Vorrath von Gütern dar, welche der Gesammtvolkswirtschaft zur Befriedigung ihres Bedarfs zur Verfügung steht. Er ist, wie die Arbeitstheilung und die Arbeitsvereinigung (§§ 34—38 und 61) dargethan haben, das Product einer gemeinsamen Thätigkeit, und nun fragt es sich, wie sich dasselbe unter die einzelnen Glieder der Volkswirtschaft vertheilt?

Zunächst sind einige Vorbegriffe zu erläutern:

a) Eingänge und Ausgänge von Gütern ist der Wechsel in den naturalen Bestandtheilen der Gütermasse, über welche die Wirtschaft jeweilig für ihre Thätigkeit verfügt. Hierbei kommt nicht in Betracht, ob diese Güter Eigenthum und Vermögen des Wirtschaftssubjectes sind oder nicht, ob sie sein Vermögen vermehren oder vermindern. Dahin gehören: Güter eigener Erzeugung, Arbeitslöhne, Gehalte, Zinsen, Erbschaften, Geschenke, Almosen, Funde, Steuern, auf Credit gekaufte Güter, Rückzahlungen, Tausch bezw. Kauf-Verkauf, Verarbeitung bisher schon bestandener und daraus entstandener neuer Güter; widerrechtliche Ein- und Ausgänge: Diebstahl, Betrug 2c.; endlich Spiel- und Börse-Gewinne und Verluste.

b) Einnahmen und Ausgaben sind solche Güter-Ein- und Ausgänge, durch welche das Vermögen des Wirtschafters vermehrt oder vermindert wird, ohne Rücksicht auf die Ursachen, welche diese hervorrufen. Hierher gehört nur ein Theil der oben angeführten Ein- und Ausgänge, nämlich: die Producte eigener Thätigkeit, Arbeitslöhne, Zinsen, Erbschaften, Geschenke, Almosen, Funde, Spiel- und Börsen-Gewinne und Verluste, Diebstähle ꝛc.

c) Ertrag und Kosten. Rohertrag ist das Gesammtergebnis aus der Bewirtschaftung irgend eines bestimmten Wirtschaftsobjectes, z. B. Ertrag eines Bergwerkes, einer Saline, eines Grundstückes, Gebäudes ꝛc. oder aus sonst einer Erwerbsart. Kosten sind die hierbei aufgewendeten Güter. Zieht man die Kosten von dem Gesammt- oder Rohertrage ab, so erhält man den Rein- oder Netto-Ertrag. Er ist Ziel der Wirtschaft und nur Reinerträge geben eine Vermehrung des Vermögens. Es sind aber die Kosten der Volkswirtschaft von den Kosten der Einzelwirtschaft zu unterscheiden.

1) Volkswirtschaftliche Kosten sind nur diejenigen Güter, die aus dem Bestande des vorhandenen Vermögens in der Production aufgehen, nämlich die verbrauchten Stoffe (flüssiges Capital), die Ausnützung des stehenden Capitals und die Leistungen an's Ausland. (Abgaben dagegen an Inländer gehen nur von einer Einzelwirtschaft in die andere über, bilden einen Austausch von Leistungen; ändern aber das Gesammtvermögen des Volkes nicht). Der über diese Kosten hinausgehende Ertrag ist Reinertrag der Volkswirtschaft.

2) Einzelwirtschaftliche Kosten. Die Einzelwirtschaft läßt sich (in der Regel) als ein Zusammenwirken einer Anzahl Menschen, theils mit Arbeit, theils mit Capital ansehen. Es nehmen daher auch diese alle an dem Ueberschuß über den Aufwand an flüssigem und der Abnützung des stehenden Capitals (der Quote der volkswirtschaftlichen Kosten, welche auf diese Einzelwirtschaft entfällt) theil als Vergütung für das, was sie ihrerseits in das Product eingelegt haben. Arbeitslohn, Capitalzins, Frachten, Porti, Steuern ꝛc. fallen den Mitwirkenden als Einnahme bezw. Einkommen zu; sie sind für den Wirtschaftsleiter Kosten, wofür er die Leistungen dieser Mitwirkenden eintauscht. Für die Volkswirtschaft

sind sie keine Kosten, denn obwohl sie bei einer Einzelwirtschaft untergehen, so tauchen sie in einer anderen wieder auf und die dort untergegangenen tauchen hier auf. Es findet also ein Wechsel statt, der bewirkt, daß für jeden das Empfangene mehr Gebrauchswert hat als das Gegebene.

Erst das, was über diese Kosten hinaus dem Wirtschaftssubjecte verbleibt, ist sein Reinertrag. Es beziehen also aus dieser Einzelwirtschaft mehrere Einkommen, und alle diese Einkommen zusammen bilden die Quoten des Volkseinkommens, welche diese Einzelwirtschaft zu demselben beiträgt. Während also in der Volkswirtschaft als Kosten die wirklich untergegangenen und in's Ausland übergegangenen Güter anzusehen und vom Bruttoertrag abzuziehen sind, um den Reinertrag zu ermitteln, sind in der Einzelwirtschaft sowohl diese, als die Bezüge, welche andere Personen aus derselben für ihre Mitwirkung bekommen, zu den Kosten zu rechnen und von dem Brottoertrag abzuziehen, um den Reinertrag zu finden. Dieser umfaßt die Nutzung (Zins) des eigenen Capitals des Wirtschaftssubjectes, sowie den Lohn für etwaige technische Mitarbeit, wie endlich die Vergütung für die Unternehmerarbeit.

d) Einkommen ist der Reinertrag, der einer Person (Einzeleinkommen) oder dem ganzen Volke (Volkseinkommen) aus seiner wirtschaftlichen Thätigkeit in einem gewissen Zeitraume, z. B. in einem Jahre zufällt, m. a. W. die Summe der Güter, welche innerhalb dieses Zeitraumes dem bisher schon vorhanden gewesenen Vermögen neu zuwächst. Dem Einkommen gegenüber steht der Bedarf während dieses Zeitraumes. Also Einnahmen, welche nicht einer wirtschaftlichen Thätigkeit entspringen, sind nicht Einkommen, sondern Vermögensübertragungen, z. B. Erbschaften, Börsengewinne; denn um das, was hier die einen erlangen, mindert sich das Vermögen anderer.

Fließen aber Einkommenstheile regelmäßig anderen ohne Entgeltung zu, z. B. Geschenke, Almosen, so bilden dieselben für den Empfänger abgeleitetes Einkommen.

Die Buchhaltung.

§ 145.

Um diesen Ein- und Aus-, Zu- und Abgängen von Gütern in einer Wirtschaft Einheitlichkeit und Uebersicht zu geben, ist es

nothwendig, daß jede Mehrung und Minderung, jede Aufopferung von Arbeit und Capital und jedes Erträgnis gehörig verzeichnet werde. Diese Aufzeichnungen bilden in der Privatwirtschaft die Buchhaltung, im Gemeinde- und Staatshaushalt das Budget. Die Verzeichnung von Kosten und Erträgnis über ein einzelnes Geschäft heißt Calculation (Calculatur, Voranschlag).

„Die Buchhaltung sammelt und fixiert ein einheitliches Gegenbild der äußeren Leistungen und Empfänge, Aufopferungen und Nutzungen. In diesem Gegenbild wird die äußere Wirtschaftsführung einheitlich und übersichtlich in das wirtschaftliche Bewußtsein des Geistes reflectiert.“ (Schäffle.)

Man unterscheidet einfache und doppelte Buchführung.

a) Die einfache Buchführung faßt die ganze Unternehmung als eine innerlich unterschiedene Einheit auf und notiert die Eingänge und Ausgänge nach dem Namen der fremden Geber und Empfänger in dem s. g. Hauptbuch, das daher nur „Personenconti“ enthält. Notiz-(Neben-, Hilfs-)bücher sind: Tagebuch (Journal, Memorial), Cassebuch, Ein- und Verkaufbuch. Zur Controle über Ab- und Zugänge im Warenlager, im Geld-, Wechsel-, Effecten- rc. rc. Bestand dienen die Waren-, Casse-, Wechsel-, Effecten- rc. rc. Scontri. Das Inventarium dagegen enthält sämmtliche Vermögensstücke ihrer Natur nach mit Angabe ihres Geldwertes, so daß die Summe des letzteren die ganze Vermögensgeldwertsumme darstellt.

Die Vergleichung dieser Summe mit derjenigen des vorigen Inventars ergibt das Resultat der betreffenden Geschäftsperiode. Die Differenz kann eine positive Größe (Gewinn) oder eine negative (Verlust) oder Null (also weder Gewinn noch Verlust) sein. Die einfache Buchführung genügt in einem einfachen Geschäfte, d. h. einem solchen, bei welchem wenig verschiedene Warengattungen ein- und ausgehen und in welchem Kosten- und Erträgnisse gleichartiger Natur sind, so daß das Geschäftsergebnis leicht auf seinen Ursprung zurückzuführen ist.

b) Die doppelte Buchführung hingegen trennt die einzelnen technisch mehr oder weniger von einander verschiedenen Geschäftsglieder; sie specialisiert in dem Geschäfte nicht nur nach außen, sondern auch nach innen, um die Einzelergebnisse (Roh- und Reinerträge und Kosten) der einzelnen Zweige des Geschäfts zu erkennen.

Sie führt die einzelnen Theile des Gesammterträgnisses auf ihren Ursprung zurück. In dem Hauptbuche der doppelten Buchführung erscheinen daher nicht bloß Personenconti, sondern auch Rechnungen über die einzelnen Vermögenstheile: Waren, Geld, Wechsel, Effecten, Gebäude, Maschinen, Fuhrwesen; in der Landwirtschaft über Viehbestand, Futtervorräthe, Werkzeuge; ferner über Zinsen, Provisionen rc. rc. Diese Conti heißen dann Sachconti (ungeeignet ist die Bezeichnung „lebende“ und „todte“ Conti). Die Sachconten personificieren gleichsam die einzelnen technisch eigenartigen Theile (Glieder) des Geschäfts, die sich untereinander debitieren und creditieren. Die Verlust- und Gewinnbilanz übernimmt sodann die sämmtlichen Verluste und Gewinne von den Specialconten und stellt somit das Geschäftserträgnis sowohl in seinen einzelnen Theilen, wie in seiner Gesammtheit dar, während bei der einfachen Buchführung dasselbe nur in seiner Gesammtheit aus dem Inventar zu ersehen ist.

Ihren Namen trägt die doppelte Buchführung, weil jeder „Posten“ zweimal gebucht wird, nämlich dem Geber „creditiert“ und zugleich dem Empfänger „debitiert“; während in der einfachen Buchführung jeder Posten nur einmal eingetragen, nämlich entweder nur dem Empfänger debitiert („Soll“-posten) oder nur dem Geber creditiert („Haben“-posten) wird. Diesem äußern Unterschied steht also der innere, daß aus der einfachen Buchführung nur das Gesammtgeschäftsergebnis zu ersehen ist, während die doppelte Buchführung jeden einzelnen Theil der Wirtschaft auf seinen Erfolg oder Mißerfolg prüft, gegenüber.

Während die Grundprincipien der Buchführung überall gleich sind, richtet sich die Anzahl der Bücher und deren Einrichtung (Rubricierung) nach der speciellen Geschäftsart.

Roh- und Reinertrag der Volkswirtschaft, Volkseinkommen.

§ 146.

Die Ermittlung des Roh- und Reinertrages der Volkswirtschaft kann auf zweierlei Weise geschehen. Man kann nämlich von den eingenommenen und ausgegebenen Gütern oder von den einnehmenden und ausgebenden Personen ausgehen.

A. Erste Methode.

a) Rohertrag:

1) Gesammtheit aller neu im Inlande erzeugten Güter (Sachgüter und Dienstleistungen).

2) Die im Handel vom Auslande eingeführten Waren.

3) Die Leistung des Auslandes an das Inland an Waren und Geld oder Zinsen für von Inländern im Auslande gemachte Creditgeschäfte und Capitalsanlagen.

4) Die Einfuhr von Gütern aus dem Auslande als Zahlung für Frachten der inländischen Rhederei im auswärtigen Handel und Zwischenverkehr.

5) Einfuhr von Waren und Geld zur Bezahlung des Unterhaltes von im Inlande sich aufhaltenden Ausländern.

6) Einfuhr unentgeltlicher Gaben, als Contributionen 2c. 2c.

7) Wertbetrag der Nutzungen des Nutzvermögens (§ 19).

b) Hiervon sind abzuziehen:

1) Die bei der Production, beim Transport u. s. w. aufgewendeten Roh- und Hilfsstoffe und die Abnützung des stehenden Capitals.

2) Die im Handel in's Ausland geführten Waren.

3) Die Leistungen des Inlandes an das Ausland, bestehend in Waren oder Geld für die Zinsen der von Ausländern im Inlande gemachten Creditgeschäfte und Capitalsanlagen.

4) Die Ausfuhr von Gütern (Sachgüter und Geld) zur Bezahlung von Frachten der ausländischen Rhederei.

5) Bar- und Warensendungen an das Ausland für dort sich aufhaltende Fremde des Inlandes.

6) Ausfuhr unentgeltlicher Gaben, als Tribut 2c.

7) Der Wertbetrag der Abnützung des Nutzvermögens.

c) Der sich hierdurch ergebende Reinertrag ist das Volkseinkommen.

B. Zweite Methode.

Der Reinertrag der Volkswirtschaft oder das Volkseinkommen wird gefunden durch Summierung der Einkommen aller Einzelwirtschaften, also der Individual-, Familien-, Gesellschafts- und Gemeinwirtschaften (Gemeinde, Staat), wobei Steuern, Schuldzinsen, Dividenden und sonstige Abgaben einer Wirtschaft an die andere, also auch diejenigen an Gemeinden und den Staat abzurechnen sind, da sie sonst doppelt erschienen, denn sie figurieren bei den Empfängern schon als Einkommen und gehören nicht zum Einkommen der Schuldner.

Das Einzeleinkommen.

§ 147.

Es ist zweierlei Art:

1) Diejenige Summe wirtschaftlicher Güter, welche neu in das Vermögen des Wirtschaftssubjects eintreten. Es rührt aus der Wirtschaftsführung (Unternehmung) oder aus einzelnen wirtschaftlichen Thätigkeiten (Arbeit) oder aus Eigenthums- oder Forderungsrechten (Pachtgelder aus Grundeigenthum, Zinsen aus anderen geliehenem Capitaleigenthum) oder aus regelmäßigen unentgeltlichen Einnahmen (Almosen, Geschenke 2c.) her;

2) besteht es aus Nutzungen des Nutzvermögens (Wohnhäuser, Möbel, Kleider, Geräthe u. s. w.) einer Person, nach Abzug der Abnützung desselben.

Das Einkommen ist ein nothwendiges oder ein freies.

Nothwendiges Einkommen heißt ein solches, das zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse oder zur Bestreitung des Unterhalts des Menschen oder der Familie absolut nöthig ist (§ 8).

Freies Einkommen ist dagegen dasjenige, welches nach Bestreitung des absolut nothwendigen Unterhalts einer Person oder einer Familie übrig bleibt und daher beliebig anderweitig zu höheren Genüssen oder zur Capitalbildung verwendet werden kann.

Das Einkommen einer Person stellt die Mittel dar, welche zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen. Seine Erwerbung ist Zweck und Ziel der Wirtschaft. Das Einkommen kann in derselben Zeit, in welcher es erworben wird, auch verzehrt werden, es bleibt dann doch das frühere Vermögen übrig; wird es nicht ganz verbraucht, so bildet der Ueberschuß eine Vermögensmehrung.

Falsch ist es, zu sagen, daß jemand, der im Dienste eines andern steht, dessen Brod esse. Die dem Dienstleistenden werdende Lohnzahlung ist eben die Vergütung für den Mehrertrag, der sich

durch seine Beihülfe in der Wirtschaft des Arbeitkäufers ergibt, also Zahlung für ein diesem überlassenes Gut, ein Austausch von Leistungen und somit eigenes Einkommen des Dienstleistenden oder Lohnarbeiters. Das Brod eines andern ißt nur der, dem es unentgeltlich gereicht wird; theilweise der, dessen Leistung weniger wert ist, als die ihm dafür werdende Bezahlung, endlich der, der sich widerrechtlich Theile aus dem Einkommen oder Vermögen anderer beschafft, z. B. Schwindler, Betrüger, Diebe u. s. w.

Die Vertheilung des Einkommens.

§ 148.

Die Größe des Einkommens ist verschieden; es gibt große, mittlere und kleine Einkommen. Dies hat seinen Grund theils in der wirtschaftlichen Befähigung der Menschen, theils in socialgeschichtlichen Verhältnissen (Vermögensbesitz aus früheren wirtschaftlichen und politischen Zuständen herrührend), theils in Verhältnissen, die außer dem Bereiche des eigenen Zuthuns liegen (Conjunctur: Glücks- und Unglücksfälle).

Vom Communismus werden gleiche Einkommen für alle Wirtschaftssubjecte verlangt. Allein diese Vertheilung setzt eine gleiche Belohnung aller Arbeit, gemeinschaftliche Production und Consumtion voraus. Die Folge wäre, daß, da der eigentliche Sporn zur Arbeit, das Selbstinteresse fehlte, weniger produciert und allgemeine Verarmung eintreten würde. Das wäre dann allerdings Gleichheit. Kein Talent, keine Bildung und höhere Strebsamkeit fände Berücksichtigung; es gäbe keinen Grund zur Mehrproduction, als der Bedarf ausmacht, ferner zum Sparen und zur Vermögensbildung. Niemand würde sich in ein riskiertes Unternehmen wagen und die Fortschritte in der Technik, Production &c. hörten auf.

Man darf ja nicht das Einkommen, d. h. die zur Zeit der Bedürfnisbefriedigung vorhandene Gütermenge (der Vermögensstamm soll ja nur im Nothfalle zur Verzehrung angegriffen werden) als immer gegeben voraussetzen, sondern dasselbe muß stets und immer wieder erst aufs neue hervorgebracht werden. Und man täusche sich nicht; die Nächstenliebe, der Gemeinsinn reichen eben einmal nicht aus, um den gesammten Güterbedarf hervorzubringen. Es sind damit

Arbeiten verbunden, die nur dann geschehen, wenn das Selbstinteresse, der persönliche Vortheil, dazu treibt.

Andererseits hat aber auch das System des laissez faire, laissez aller, das die Individualität der Persönlichkeit zu sehr hervorhebt und die gesellschaftliche Seite ihres Wesens zu sehr zurückdrängt, also das Individuum über die Gesellschaft stellt, statt umgekehrt, die Folge, daß allzugroße Ungleichheit im Einkommen entsteht, auf der einen Seite Plutokratie, auf der anderen Proletariat, während der Mittelstand verschwindet.

Unsere gegenwärtige Culturstufe charakterisiert sich namentlich durch die persönliche Freiheit und die Gleichberechtigung aller Glieder des Volkes. Diese Gesellschaft muß sich für verpflichtet halten, zu verhüten, daß eine menschliche Einzelexistenz ohne deren persönliche Schuld aus Mangel an Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung zu Grunde gehe. Das zu erstrebende Ziel in der Vertheilung der Güter geht somit dahin, daß auch die Masse der ungünstiger Situierten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller nothwendigen Bedürfnisse und zur Theilnahme an wichtigen Culturgütern ihres Zeitalters fortdauernd gesichert weiß und daß mit der Erklärung der persönlichen Freiheit aller Bewohner auch das letzte Individuum aufgehört hat, nur als Mittel für die Zwecke anderer in Betracht zu kommen. (Wagner).

Zur Erreichung dieses Zieles sind neben der Förderung und Verallgemeinerung der Sittlichkeit, der Bildung und des Wissens mancherlei staatliche Maßnahmen geboten, z. B. die Regelung des Armenwesens, der Besteuerung (hohe Besteuerung müheloser Gewinne), das Versicherungswesen, das Genossenschaftswesen und Schaffung sonstiger gemeinnütziger Anstalten, welche die Privatwirtschaften gar nicht oder nur ungenügend herschaffen können.

§ 149.

Innerhalb dieses Rahmens soll allerdings die Einzelpersönlichkeit für ihr wirtschaftliches Aus- und Fortkommen verantwortlich bleiben. Die Wahl ihres Berufes, die Verwertung ihrer Kräfte bleibt ihre Sache, und je nachdem sie mehr oder weniger in das große allgemeine Magazin einzulegen vermag, mit a. W. zum Volkseinkommen beiträgt, um so mehr kann sie auch wieder herausnehmen. Der

Tauschwert entscheidet über die Leistung; er ist die gesellschaftliche Anerkennung, der Ausdruck des gesellschaftlichen Gebrauchswertes. Der Preis ist die Vergeltung und eine Anweisung, mittelst welcher der Empfänger über Theile der Leistungen der Gesammtheit zu verfügen vermag. Dieser Preis bezw. die dafür eingetauschten Güter sind das Einkommen des Wirtschafters.

Hieraus ergibt sich nun, daß die Größe des Einzeleinkommens sich nach dem Verhältnisse des Einzelbeitrages zum Gesammteinkommen des Volkes richten soll — soweit dies möglich ist. Denn eine absolut genaue Proportionalisierung dieser beiden Größen ist unmöglich, wie auch Antheilnahmen, die nicht auf einem „Verdienst" beruhen (z. B. Spielgewinne, Börsendifferenzgeschäftsgewinne, Betrug, Diebstahl u. s. w.) nicht ganz zu vermeiden sind. Man muß zur Beurtheilung einer „gerechten" Vertheilung des gesammten nationalen Einkommens beachten, daß stets mehrere Factoren zusammengewirkt haben, und daß jede gegenwärtige Production im Zusammenhange mit früheren Wirtschaftsperioden, mit den Leistungen des Staates, den öffentlichen Gütern u. s. w. steht. An dem Producte einer Volkswirtschaft haben Menschen aller Erdtheile mitgewirkt. Wie viel nun jeder dieser Factoren zur Entstehung des Gesammtproducts beigetragen hat, läßt sich niemals genau bestimmen. Endlich hängt der Tauschwert des Products nicht nur von den Kosten, sondern auch von seinem Gebrauchswert ab, und ersterer von der Conjunctur des Markts. Nur dann könnte davon die Rede sein, daß jeder (aber auch nur annähernd) genau seinen wahren Antheil bekäme, wenn sich jeder vom andern abschlösse, wenn kein wirtschaftlicher Verkehr stattfände, kurz, wenn die Volkswirtschaft in lauter isolierte Wirtschaften zerfiele, also jeder eine Robinsonexistenz führte.

Die Antheilnahme an dem Gesammtvolkseinkommen gestaltet sich nun gemäß der Antheilnahme an der Gesammtgüterproduction eines Volkes und demnach sind zu unterscheiden:

I. Einkommen aus Eigen- oder isolierter Wirtschaft. Der Producent verzehrt seine aus eigener Wirtschaft mit nur eigener Arbeitskraft und eigenem Capital erzielten Güter selbst.

II. Einkommen aus der unternehmungsweisen Production. Das Subject einer Wirtschaft faßt eigene Arbeit und Capital mit fremder Arbeit und fremdem Capital zusammen und

produciert für den Verkehr, aus welchem dann die Güter für den Bedarf herausgezogen werden. Da bei der Unternehmung die drei Factoren: Arbeiter, fremde Capitalien und der Unternehmer mit eigenem Capital (von Nebenfactoren: Rechtsschutz u. s. w. ist hier abgesehen) mitwirken, so vertheilt sich auch der über den Aufwand an Stoff und Abnützung des fixen Capitals hinausgehende Ertrag unter diese drei und so sind zu unterscheiden:

1) Arbeitslohn,

2) Capitalzins und

3) Unternehmergewinn.

III. Einkommen aus privaten Dienstleistungen niederer und höherer Art.

IV. Oeffentliches Einkommen:

1) aus privatwirtschaftlichem Betriebe von Unternehmungen seitens des Staates oder der Gemeinden,

2) Steuern, Dienstgehalte.

Endlich aber nehmen auch Personen an dem Volkseinkommen Theil, die nichts zu seiner Entstehung beigetragen haben, dieses Einkommen heißt

V. abgeleitetes Einkommen.

Zuweilen wird als ein besonderer Einkommenszweig die „Rente" bezeichnet, worunter man den die normale oder Durchschnittshöhe einer der vorstehenden unter II. und III. aufgeführten Einkommensarten überschreitenden Betrag versteht. Rente ist demnach ein Theil eines hohen Arbeitslohnes, hohen Capitalzinses oder hohen Gewinnes. Eine nicht unbedeutende Rolle spielte bisher (in den Büchern über National-Oekonomie und daher auch bei der Besteuerung) die s. g. Grundrente, deren Theorie von dem Engländer David Ricardo herrührt und von dem Deutschen Thünen fortgeführt wurde.

Das unter I erwähnte Einkommen aus der Eigenwirtschaft, z. B. der Verzehr der selbsterzeugten Lebensmittel, meist auf dem Lande, aber auch dort selten noch mit ausschließlich eigenen Arbeitskräften und eigenem Capital, also schon mehr Unternehmung, ist von dem unternehmungsweisen Betriebe fast ganz verdrängt worden, entzieht sich daher hier näherer Betrachtung.

Die oben unter III. erwähnten Einkommen aus privaten Dienstleistungen sind, soweit als möglich, im nächsten Paragraph über Arbeitslohn berücksichtigt, wiewohl ihnen ein eigenes Capitel

gehört, denn ihre Ursachen, Wirkungen, ihre Gegenleistungen, ihre Höhe ꝛc. sind doch meist sehr verschieden von dem Arbeitslohn bei der Unternehmung.

2. Capitel.

Der Arbeitslohn.

Begriff desselben.

§ 150.

Die Arbeitsleistung für andere ist entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare.

Unmittelbar, wenn der Arbeiter ohne weitere Vermittlung für den Consumenten arbeitet. Sie besteht in Dienstleistungen oder in Sacharbeiten. Die Dienstleistungen sind niedere: die des Gesindes, der Dienstmänner ꝛc.; höhere: Arbeiten des Arztes, Lehrers, Richters ꝛc. Unmittelbare Sacharbeiten: Reparaturen, Anfertigung neuer Güter, wobei der Arbeiter entweder den Stoff dazu liefert und dann im Preise neben diesem den Arbeitslohn berechnet, oder den Stoff vom Consumenten erhält, z. B. ein Schneider verfertigt einen Anzug, wozu der Consument den Stoff gekauft hat.

Mittelbare Arbeitsleistungen, wenn sie derjenige, der sie vom Arbeiter übernimmt, nicht selbst consumiert, sondern in Verbindung mit dem Stoffe, an dem sie sich vollziehen und mit seiner eigenen Arbeit und Capitalnutzungen in dem daraus entstehenden Product zusammenfaßt und dieses nun direct oder indirect an den Consumenten absetzt.

In allen diesen Fällen genießt der Arbeiter nicht selbst das unmittelbare Product seiner Arbeit, sondern vertauscht dasselbe gegen ein anderes Gut: Lohn, Gehalt, Gage, Honorar ꝛc. genannt. Hier soll insbesondere der Arbeitslohn im allgemeinen Sinne des Wortes, der Lohn der gewöhnlichen Arbeit untersucht werden.

Arbeitslohn ist die Vergütung für die anderen geleistete Arbeit oder der Preis der Arbeit.

Der Käufer der unmittelbaren Arbeit bezahlt den Lohn aus einem Einkommen, d. h. er vertauscht seine Gutspecies, die er unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung nicht verwenden kann, also eine Geldsumme gegen ein anderes Gut, das seinen Consumtionszwecken besser dient, ebenso der Arbeiter. Für keinen der beiden ändert sich

dadurch sein Einkommen, es treten andere Güter an Stelle der vorigen; eine Minderung tritt nur dann ein, wenn die Güter consumiert werden. Nun werden freilich die Dienstleistungen sofort mit ihrem Empfange verbraucht. Das Einkommen des Arbeiters fließt also nicht aus dem Einkommen des Arbeitskäufers; es ist ein ursprüngliches, er hat es mit seiner Arbeit selbst hervorgebracht und nun an jenen abgetreten, wofür er den Lohn erhielt — also Tausch zweier Einkommen.

Der Unternehmer kauft die an seinem Stoffe fixierte Leistung des Arbeiters und bezahlt den Lohn mit Theilen seines flüssigen Capitals. Es werden also wieder hier wie oben zwei Gutsarten vertauscht, von denen jede dem Empfänger besser dient. An Stelle der Geldsumme in dem Vermögen des Unternehmers tritt die Arbeitsleistung, d. h. der um den Wert dieser Arbeit erhöhte Wert des Stoffes. Das Capital ist nicht die Quelle, aus welcher der Arbeiter sein Einkommen schöpft; er bringt vielmehr sein Gut, die Arbeit, mit seiner eigenen Anstrengung hervor und sie gesellt sich nun zu dem Stoffe.

Das Capital bildet die Uebergangsform der einen Gutsart in die andere. Also sowohl bei der unmittelbaren, wie bei der mittelbaren Arbeit ist der Arbeitslohn eigenes Einkommen des Arbeiters.

Die Bestimmungsgründe der Höhe des Arbeitslohnes.

§ 151.

Als Preis der Arbeit unterliegt die Bildung des Arbeitslohnes im wesentlichen dem allgemeinen Gesetze des Tauschwertes bezw. Preises. Er setzt Gebrauchswert und Kosten der Arbeit voraus.

1) Der Gebrauchswert der Arbeit. Arbeit wird nur derjenige begehren und bezahlen, für den sie Gebrauchswert hat. Ueber den Gebrauchswert, d. h. was die Arbeit für den Begehrer wert ist, kann er nicht hinausgehen, ohne Verlust zu erleiden. Hieraus ergibt sich, daß die maximale Lohnhöhe in dem Gebrauchswert der Arbeit liegt.

Nun ist aber zu beachten, daß das Product nicht blos aus der Arbeit der Lohnarbeiter besteht, sondern daß es aus Lohnarbeit, Unternehmerarbeit, Stoff (flüssigem Capital), Capitalnützung (Zins) und Capitalabnützung zusammengesetzt ist.

Auf den Arbeitslohn entfällt daher derjenige Theil des Productes, der nach Abzug der anderen Factoren übrig bleibt.

Die Arbeit hat für den Unternehmer nicht unmittelbaren Gebrauchswert, sondern mittelbaren; er muß berücksichtigen, welchen Wert andere (die Käufer) dem Producte beilegen. Er zahlt den Lohn nur vorschußweise namens der Consumenten.

Es kann wohl vorkommen, daß der Unternehmer über diesen Theil hinausgehen muß, also seinen Antheil verkürzt; jedoch nur vorübergehend und im Hinblick auf günstigere Geschäftsverhältnisse; denn dauernder Verlust würde ihn zwingen, das Unternehmen aufzugeben. Directe Arbeit pflegt, da der Antheil des Unternehmers an dem Producte wegfällt, höher gelohnt zu werden.

Nach der früher entwickelten Theorie des Tauschwertes (§§ 14 und 63) ist die Zahlungsfähigkeit schon in dem Begriffe des Gebrauchswertes enthalten.

Dieselbe ist ihrerseits wieder bedingt von der Größe des Volkseinkommens überhaupt und von dessen Vertheilung. Nimmt sie ab, so erniedrigt sich der Gebrauchswert, damit auch der Lohn, oder manche Arbeiten finden gar keinen Begehr; steigt sie, dann umgekehrt. Ferner wirken auf den Gebrauchswert die Aenderungen der Sitten, Moden 2c.

2) Die Selbstkosten der Arbeit. Wer seine Arbeitskräfte einem andern gegen Entgelt widmet, thut dies, um sich damit seinen Unterhalt zu erwerben. Der Arbeiter muß mindestens so viel verdienen, daß er leben und arbeiten kann; aber auch für seine Familie muß er sorgen können. Könnte er dies nicht, so würde durch vermehrte Sterblichkeit (in Bengalen soll während der Hungersnoth von 1770 mehr als ein Drittel der Bewohner zu Grunde gegangen sein), Auswanderung und geringere Volksvermehrung eine Abnahme der Arbeiterbevölkerung stattfinden und somit durch geringeres Angebot von Arbeitern der Lohn sich erhöhen. Hieraus ergibt sich,

die minimale Höhe des Arbeitslohnes ist derjenige Betrag, welcher zur Befriedigung der Bedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie nöthig ist.

Für die Dauer kann der Lohn nicht unter diesem Satze bleiben. Nun ist allerdings der Unterhaltsbedarf der Arbeiter keine feststehende Größe. In warmen Ländern ist der Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung geringer, als in kälteren. Manche Länder haben ein billigeres Nahrungsmittel als andere (Kartoffeln, Reis, Polentamehl, Bananen 2c.). Ferner kommt die Sitte in Betracht: was man als nothwendig erachtet oder nicht. Während in England für die Arbeiterclasse Bier, Zucker, Branntwein, Thee, Kaffee, Tabak, Seife, Zeitungen und Tuchröcke als nothwendig gelten, lebt in Frankreich fast ein Drittel der Bevölkerung von Kastanien, Mais und Kartoffeln und trägt blaue Blousen und Holzschuhe. (Roscher). Der neapolitanische Bauer begnügt sich meist mit grünem Gemüse, Obst und Brod und der Gascogner ist guten Muthes bei einer gebratenen Zwiebel und einem Stück Brod. In vielen Gegenden läuft während des Sommers die ganze untere Bevölkerungsclasse barfuß.

Aber auch das, was einmal nach der Sitte eines Landes oder Standes als zum Lebensstand (standard of life) gerechnet wird, ist noch einer bedeutenden Ausdehnung oder Verringerung fähig.

Ist es dem Arbeiter möglich, so erhöht er seinen Bedarf an Nahrungsmitteln, Kleidung, Wohnung 2c. (namentlich in qualitativer Beziehung), ja es sorgt der sittliche Arbeiter auch für die Zukunft, für seine eigene, wie für die seiner Familie.

Der Lebensstand nach unten kann sich bis zur Befriedigung der absolut nothwendigen Bedürfnisse erniedrigen, also zur Nothdurft herunter sinken, so daß die Sorge für das Alter, für die Arbeitsunfähigkeit und für Krankheiten auf die Gefahr des Verkommens im Elend entfallen muß.

Erhöhen sich für die Dauer die Lebensmittelpreise, so muß nun selbstverständlich auch der Arbeitslohn steigen, wie umgekehrt bei dauernd niedrigem Preise der Lebensmittel der Arbeitslohn fällt.

Freilich haben vorübergehende hohe Lebensmittelpreise, z. B. nach Mißernten, die Tendenz, den Arbeitslohn zu erniedrigen; einerseits, weil viele sich einschränken müssen, und daher ihre Nachfrage nach Arbeiten vermindern; andrerseits, weil viele Menschen, die bisher nicht für Geld arbeiteten, jetzt dazu gezwungen sind und somit das Arbeitsangebot vermehren, und endlich weil die bisherigen Arbeiter sich mehr anstrengen.

In besonders wohlfeilen Jahren ist natürlich alles umgekehrt.

3) Der Tauschwert der Arbeit. Wie schon erwähnt,

bildet die Maximalgrenze des Arbeitslohnes der Gebrauchswert der Arbeit und die Zahlungsfähigkeit des Arbeitskäufers; die Minimalgrenze dagegen die Kosten der Arbeit. Zwischen diesen beiden Punkten schwankt der Arbeitslohn auf und ab und sein jeweiliger Stand richtet sich nach dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage. Dabei ist aber auch wieder zu beachten, daß diese beiden Grenzpunkte keine feststehenden sind; der Gebrauchswert sowohl, wie die Selbstkosten der Arbeit unterliegen Schwankungen.

a) Ist das Angebot größer, d. h. bieten sich mehr Arbeiter an, als gesucht werden, so sinkt der Arbeitslohn, weil die Arbeitkäufer diejenigen Arbeiter einstellen, welche am billigsten arbeiten können bezw. wollen, die also die niedrigsten Kosten haben.

Hierbei ist hervorzuheben, daß die Concurrenz der Arbeiter eine unmittelbare ist, wenn sich eine Anzahl Arbeiter an derselben Stelle um dieselbe Arbeit bewirbt, eine mittelbare, wenn die Arbeitsproducte verschiedener Zeiten und Orte fremder Arbeit mit der Arbeit innerhalb eines gegebenen Arbeitsmarktes zu gleicher Zeit in Concurrenz treten. So concurrieren deutsche Arbeiter mit englischen auf dem Gebiete der Spinnerei, Weberei und Eisenindustrie, deutsche mit französischen auf dem Gebiete der Luxusartikel, schweizerische mit französischen auf dem Gebiete der Uhren- und Seiden-Industrie, Wiener Leder- und Möbelarbeiter mit Pariser und Berliner Arbeitern. Das Angebot der Arbeiter vergrößert sich durch Zunahme der Bevölkerung, Einwanderung, Krisen u. s. w.

2) Ist die Nachfrage größer d. h. sind mehr Arbeiter gesucht, als sich anbieten, so steigt der Arbeitslohn, weil die Arbeiter sich von denjenigen Arbeitskäufern anwerben lassen, die für die Arbeit den größten Gebrauchswert haben, also den höchsten Lohn bezahlen können.

Die Nachfrage vergrößert sich bei größerer Ergiebigkeit der Production, namentlich in Colonialländern mit reicherem Boden Amerika), bei Eröffnung neuer Absatzgebiete, Aufhören von Krisen, nach Kriegen und Seuchen, die viele Menschen gekostet haben.

§ 152.

Sind zur Verrichtung einer Arbeit weniger Geschicklichkeiten notwendig, so daß es zur Ausführung derselben keiner langwierigen

vorherigen Einübung bedarf, dann ist das Angebot größer, also der Lohn niedriger.

Je länger aber die Vorbereitung zu einer Arbeit ist und je größer die Kosten derselben sind, um so höher ist der Lohn, da derselbe auch das Capital, das zur Ausbildung aufgewendet wurde, sammt Zinsen zurückerstatten muß.

Erfordert eine Arbeit außergewöhnliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt, so daß bei deren Mangel leicht ein Mißlingen eintreten kann, und sind mit derselben persönliche Unannehmlichkeiten, Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden, so muß der Lohn eine Prämie für diese Gefahren enthalten, ist also höher.

Bei Arbeiten, die Unterbrechungen erleiden, ohne daß es in der Macht des Arbeiters liegt, diese zu beseitigen, z. B. Arbeiten im Freien, welche bei Regenwetter oder Frost nicht geschehen können; ferner beim Bestehen vieler Feiertage oder Arbeitsbeschränkungen, endlich wenn der Arbeiter stets bereit sein muß, auch wenn nichts zu thun ist, so muß der Lohn so hoch sein, daß die Zeit, während welcher nicht gearbeitet werden kann, mitbezahlt wird.

Arbeiten, deren Ausführung gewisse persönliche Eigenschaften erfordern: Geschicklichkeit, Treue, Zuverlässigkeit &c. haben ein geringeres Angebot und sind darum höher bezahlt, z. B. die Stelle eines Werkführers, Aufsehers, Procuristen, Erziehers, höheren Beamten u. s. w. Hierbei kommt es nicht nur auf die Geschicklichkeit, sondern auch auf das Vertrauen an, welches der Arbeiter nicht allein bei seinen Vorgesetzten, sondern auch bei seinen Untergebenen genießt. „Für solche Posten bedarf es einer umsichtigen und taktvollen Haltung nach allen Seiten hin, und eines größeren Maßes von Menschenkenntnis und Erfahrung, als der gewöhnlichen, eines ruhigen besonnenen Handelns bei allen außergewöhnlichen Vorfällen.“ (Röhrich.) Ist mit einer Stellung ein besonderer äußerer Aufwand verbunden oder sind kostspielige Arbeitsmittel erforderlich, so erhöhen diese die Arbeitskosten und der Arbeitslohn muß ein höherer sein.

Auch die Beständigkeit und dauernde Sicherheit des Lohnes haben Einfluß auf dessen Höhe, ebenso wenn für das Alter und überhaupt für die Zeit der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsunfähigkeit derart gesorgt ist, daß der Arbeiter nicht brodlos wird. In dieser Voraussicht begnügt er sich mit einem im allgemeinen niedrigen Lohn.

Lohnarten.

§ 153.

1) Nach den Gütern, in denen der Lohn gezahlt wird, unterscheidet man Geldlohn oder Naturallohn. Auf niedriger Culturstufe herrscht der Naturallohn, auf höherer der Geldlohn vor.

Gesinde und Handwerksgesellen im Kleingewerbe erhalten den Hauptheil ihres Lohnes in der Verköstigung und Wohnung, zuweilen auch Kleidung. In manchen Gegenden Deutschlands ist es üblich, daß Müller bei der s. g. Kundenmüllerei einen Theil des ihnen zum Mahlen übergebenen Getreides als Lohn zurückbehalten; ebenso erhalten die Bäcker auf dem Lande, neben einem geringen Geldlohn, einen oder mehrere Laibe Brod.

2) Nach der Art der Bemessung unterscheidet man und zwar
a) nach der Arbeitszeit: Zeitlohn,
b) nach dem einzelnen Producte der Leistung: Stücklohn,
c) nach dem vereinigten Producte der Arbeit mehrere Arbeiter: Accordlohn. Uebrigens wird unter Accordlohn auch häufig der Stücklohn und der zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter im voraus stipulierte Lohn für die Herstellung eines größeren Productes, das verschiedene Arbeiten erfordert, verstanden;
d) Antheil am Reinertrag: Tantième.

Der Zeitlohn ist Tage-, Wochen-, Monats- oder Jahrlohn. Zuweilen wird er nach Stunden und Minuten berechnet (Verrichtungen der Dienstmänner, Droschkenfahrten).

Bei vielen Arbeiten ist nur der Zeitlohn möglich, da sich die Arbeiten nicht in deutlich unterscheidbare Arbeitseinheiten zerlegen lassen.

Vortheile des Zeitlohnes: Solidere und pünktlichere Arbeit, daher überall da nöthig, wo bei der Ausführung der Arbeit große Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt erforderlich sind. Schonung der Werkzeuge und geringere Materialverschwendung.

Nachtheile: Geringerer Fleiß der Arbeiter und nicht genauer Unterschied im Lohn zwischen trägen und ungeschickten Arbeitern und fleißigen und geschickten. Sieht der fleißige und geschickte Arbeiter, daß er nicht mehr Lohn erhält, als der faule und ungeschickte, so hat er kein Interesse, rasch und fleißig zu sein. Dadurch wird der Arbeiter demoralisiert und der Arbeitgeber mißtrauisch und hart-

herzig gegen ihn. Uebrigens bewirkt die Controle und die Gefahr für den Arbeiter, seiner Stelle verlustig zu gehen, ein gewisses Minimum von Fleiß. Eine Mittelstufe zwischen Zeit- und Stücklohn besteht dann, wenn der Arbeiter bei besserer und größerer Leistung höheren Lohn erhält.

Der Stücklohn ist nur dann anwendbar, wenn in einem Geschäfte stets viele Producte von gleicher Größe, Form und Beschaffenheit angefertigt werden.

Vortheile des Stücklohnes: Der Arbeiter ist an dem Erfolge seiner Arbeit mehr interessiert, er arbeitet daher rascher, da er dadurch mehr verdient. Der fleißige und geschickte Arbeiter erzielt daher einen größeren Lohn, als der träge, leichtsinnige und ungeschickte und außerdem ist keine Controle nothwendig.

Nachtheile: Weniger solide Arbeit, größere Verschwendung an Arbeitsmaterial und Arbeitshilfsmitteln.

Doch verursacht die verschiedene Qualification der Arbeit auch verschiedenen Stücklohn.

Ein weiterer Nachtheil liegt im Stücklohn, daß die durch die vermehrte Anstrengung des Arbeiters hervorgebrachte Mehrleistung den Lohn pro Stück mindert, so daß der Gesammtlohn schließlich den ursprünglichen oder Taglohn nicht überragt, und der Arbeiter bei seiner größeren Anstrengung doch nicht besser gestellt ist.

Um das Interesse des Arbeiters mit dem Interesse des Unternehmers zu verbinden, hat man oft die Einrichtung getroffen, daß der Arbeiter neben seinem eigentlichen Lohne einen Antheil am Reinertrage erhält (Tantième). Die Anwendung dieses Mittels bei der gewöhnlichen Lohnarbeit ist in verschiedener Weise mit mehr oder weniger Erfolg versucht worden. Am meisten kommt es vor und ist auch da am geeignetsten: im kaufmännischen Gewerbe (Handlungsreisende), bei Actienunternehmungen gegenüber den Directoren und ferner gegenüber den Leitern und Geschäftsführern von Landwirtschafts- und anderen Unternehmungen.

Wirkungen hoher und niedriger Arbeitslöhne.

§ 154.

Der Arbeitslohn kann vorübergehend oder dauernd hoch sein. Im ersten Falle hat das baldige Sinken des Lohnes gewöhn-

lich ungünstige Folgen. Der hohe Lohn veranlaßte viele Arbeiter ihre Bedürfnisse zu erhöhen oder zahlreiche neue Familien zu begründen, die dann, wenn der hohe Lohn aufhört, rasch zum Proletariat heruntersinken.

Dauernd hoher Lohn hingegen hat günstige Wirkungen, sowohl für den einzelnen Arbeiter, wie für die ganze Volkswirtschaft. Er ermöglicht dem Arbeiter in ausreichenderem Maße für den Bedarf seiner selbst und seiner Familie zu sorgen; also Verbesserungen an Nahrungsmitteln, Kleidung, Wohnung, Feuerung ꝛc. herbeizuführen; seine Kinder besser zu erziehen und einige Ersparnisse für die Zeiten der eigenen Arbeitsunfähigkeit während Krankheiten und für das Alter zu machen und so für das Fortkommen seiner Nachkommen zu sorgen. Der Arbeiter nimmt dann nicht nur eine menschenwürdigere Stellung in der Gesellschaft ein, sondern erlangt eine größere Arbeitskraft und längere Lebensdauer und ist auch im Stande, Antheil an den öffentlichen Interessen der Gesellschaft und der Cultur überhaupt zu nehmen. Sein stetes Wohlergehen erweckt in ihm nicht nur das Bewußtsein der Nothwendigkeit der vom Recht und Gesetz gezogenen Schranken, denn er hat ein Interesse an dem bestehenden Zustand und der Ordnung, sondern stärkt und erhöht auch seine Liebe zum Vaterland.

Der dauernd niedere Arbeitslohn hat wirtschaftliche und sittliche Nachtheile im Gefolge. Wenn der Mensch auf alles, was über die Stillung des Hungers hinausgeht, verzichten muß, ja diesen nicht einmal ganz stillen kann, so entmenscht er. Er verkümmert an Leib und Seele. Seine Arbeitskraft wird schwächer und damit seine Leistungen, seine Lebensdauer kürzer, höhere Güter kennt er nicht, denn wenn der Hunger an den Magen klopft, da schwinden die Ideale. Haß und Neid erfüllt ihn gegen alles, was über ihm steht und leicht führt ihn seine trostlose Lage auf die Bahn des Verbrechens. Ist es doch fast in jeder Revolution der besitzlose Pöbel gewesen, der sich zum Umsturz des Bestehenden kaufen ließ; denn er hat nichts zu verlieren und hofft dabei nur zu gewinnen.

Strikes.
§ 155.

Zur Erzwingung höheren Lohnes haben die Arbeiter schon öfter das künstliche Mittel: die verabredete massenweise Einstellung der Arbeit, Strikes, angewendet. Die Strikes sind Preiskämpfe und in diesen, wie in jedem anderen Kampfe, siegt eben der Stärkere.

In der Regel ist dies der Unternehmer, da seine materielle Lage ihm ein längeres Zuwarten ermöglicht. Nichts destoweniger haben aber die Arbeiter ihren Zweck zuweilen erreicht, namentlich dann, wenn sie sich vereinigt unter eine tüchtige Centralleitung gestellt haben, so daß die eigene Concurrenz wegfiel, wie die englischen Gewerkvereine (trades-uniones) und wenn der bisherige Lohn ein zu niedriger war. Mögen nun auch Vortheile auf der einen oder andern Seite errungen werden, sobald dieselben jedoch gegen das allgemeine Preis- bezw. Lohngesetz verstoßen, also wenn die Löhne so hoch sind, daß sie den Gebrauchswert der Arbeit übersteigen, oder so niedrig, daß der Arbeiter sein Auskommen nicht mehr findet, so können sie nicht von Dauer sein. Uebrigens haben höhere Löhne oder kürzere Arbeitszeit bei gleichem Lohne nicht immer proportional höhere Warenpreise im Gefolge; denn wie erwähnt verursachen dieselben auch bessere Leistungen.

Die Frage, ob sich der Staat in die Strikes einmischen oder gar sie verbieten solle, ist zu verneinen.

Die persönliche und damit die Vertragsfreiheit, eine Errungenschaft unserer gegenwärtigen Culturstufe, muß gewahrt bleiben. Steht es dem Unternehmer frei, seinen Arbeitern zu kündigen oder deren Löhne herabzusetzen, so muß dasselbe Recht auch der Gegenpartei, den Arbeitern zukommen. Die Staatsgewalt hat aber ihr Augenmerk darauf zu richten, daß Vertragsbrüche und Gewaltthätigkeiten vermieden werden.

Die Strikes haben nun allerdings, wenn sie einige Zeit andauern, große Nachtheile für die ganze Volkswirtschaft. Sie vermindern das Volkseinkommen wegen des Stillstandes der Production und geben Veranlassung zur Verzehrung und Zerstörung des Vermögensstammes (Gebrauchsvermögens und Capitals). So verloren nach Roscher bei einem Strike 1853 in England die Unternehmer 3,366,000 Mark und die Arbeiter 7,282,000 Mark. Acht Strikes von 1859 bis 1861 brachten für beide Theile zusammen einen Verlust von über 32 Millionen Mark. Daneben giengen noch viele andere Geschäftsleute zu Grunde. Dazu kommen noch die sittlichen und politischen Bedenken und das mißliche

Verhältnis zwischen Haupt und Gliedern des Unternehmungskörpers. — Die Strikes liefern den Beweis, daß unsere gegenwärtige Wirtschaftsorganisation mancher Verbesserung bedürftig wäre. Uebersehen soll nicht werden, daß die Strikes auch einzelne Verbesserungen und Erfindungen, namentlich im Gebiete des Maschinenwesens hervorgerufen haben.

Ausgleichung der Löhne verschiedener Arbeitsbezirke.

§ 156.

Der Unternehmer, der Kaufmann, der Speculant können ihre Erwerbsthätigkeit nach verschiedenen Orten hin ausdehnen und die Conjuncturen, die Preisunterschiede der verschiedenen „Plätze“ und Zeiten benützen. Der Telegraph bringt die „Ordres“ zum Ein- und Verkauf in denkbar schnellster Zeit an den Ort ihrer Bestimmung. Die Post, Eisenbahn ꝛc. sind des Winkes gegenwärtig, um die Bestellungen, Muster, Waren, Geld, Wertpapiere ꝛc. von Marktgebiet zu Marktgebiet zu befördern. „Ohne Herz und ohne Verstand folgen die Güter dem Antriebe, der sie im Weltverkehr umherwirft und halten stille, wenn der Eigennutz seine Hand auf sie legt.“ (Haushofer.)

Anders ist es mit dem Gute der „Ware“ Arbeit. Soll diese in andere Arbeitsbezirke, wo höhere Löhne bestehen, verkauft werden, so muß eben der Mensch, an den sie, bis sie ausgeführt wird, gebunden ist, dorthin wandern.

Zwar macht sich die Arbeit der verschiedenen Gegenden in Gestalt der Arbeitsproducte Concurrenz, allein unmittelbar als lebendige Leistung ist sie marktmäßig nicht leicht zu concentrieren. Der Auswanderung stehen manche Hindernisse im Wege, in erster Linie die Reisekosten. Darum finden Auswanderungen in nähere Gegenden und Städte mit hohem Lohne (zuweilen nur vorübergehend: Erntezeit, Eisenbahnbau) öfter, als in ferne Gegenden statt. Weitere Hindernisse der Auswanderung sind die specielle Berufsbildung, Gewohnheit, Trägheit; aber auch die Heimatliebe. Der Mensch wird nie beweglich, wie ein Warenballen werden, so lange ihm nicht der letzte Funken von Gemüth ausgeblasen ist. Es mag ein relatives Glück sein, wenn in übervölkerten Gegenden die Auswanderungslust zur Gewohnheit wird; ein Ideal sittlicher Bildung stellt keiner der

Arbeitsnomaden, vom drahtbindenden Slowaken und reisenden Musikanten bis zum italienischen Eisenbahnarbeiter, vacierenden Schauspieler ꝛc. dar. (Schäffle).

3. Capitel.

Der Capitalzins.

Begriff desselben.

§ 147.

Der Besitz von Vermögen gewährt Einkommen, sei es Genuß des Nutzvermögens, sei es Ertrag eines in einer Production verwendeten Capitals. Ueberläßt nun der Eigenthümer des Vermögens dasselbe zeitweise einem andern, so fällt während dieser Zeit auch diesem der Genuß oder Ertrag zu, dafür wird ersterem eine Vergütung — der Zins.

Vermögen, an andere gegen Zinsvergütung überlassen, heißt vom Standpunkte des Verleihers Capital, mag es der andere als Genußvermögen oder wieder als Capital verwenden.

Der Zins ist der Preis für die an andere überlassene Capitalnützung.

Der Mieter einer Wohnung bezahlt mit seinem Mietzinse den Schutz, den ihm die Wohnung gegen die Unbilden der Witterung und gegen unberechtigte Eingriffe (Diebstahl ꝛc.) gewährt.

Der Pächter kauft für den Pachtzins den Reinertrag der von ihm gepachteten Grundstücke.

Der Entleiher eines Geldcapitals zum Zwecke einer Production vergütet dem Darleiher in dem Zinse denjenigen Theil des Productes, der auf die Mitwirkung dieses Capitals entfällt. Er bezahlt damit die Capitalnützung, die der Gläubiger, statt sie selbst zu verbrauchen, ihm überläßt.

Verwendet dagegen der Schuldner das Capital zu Consumtionszwecken, so muß er immerhin den Zins bezahlen, als sonst der Gläubiger dasselbe einem Producenten überließe. Der Zins ist also die Gegenleistung des Schuldners, Mieters, Pächters an den Gläubiger, Vermieter, Verpächter für die von letzterem an ersteren gemachte Leistung, nämlich die Ueberlassung von Capitalnutzung;

also der Austausch zweier Einkommen, von denen jedes empfangene den speciellen Zwecken des Empfängers besser dient, als das fortgegebene, wobei allerdings der Producent, der die Capitalnützung eines anderen kauft, nur Vermittler zwischen jenem und dem Consumenten seines Productes ist, und die gekaufte Capitalnützung mit eigenem Capital erwirbt, das ihm der Consument aus seinem Einkommen oder Capital, falls dieser es als solches benützt, wieder ersetzt.

Die Höhe des Zinses wird gewöhnlich beim Abschlusse des Leih-, Miet- oder Pachtgeschäfts festgesetzt und der Geld-Capitalzins meistens in einem Bruchtheile des Capitals, gewöhnlich in Procenten und zwar je für ein Jahr, ausgedrückt und heißt Zinsfuß.

Zinsfuß ist daher das Verhältnis des Capitals zum Zins.

„Landesüblicher Zinsfuß heißt die mittlere Zinshöhe des sicher und mühelos verliehenen Capitals.“ (Roscher.)

Rechtfertigung des Zinses.

§ 158.

Das Zinsnehmen war im Alterthum und Mittelalter meist verpönt. Moses verbot den Juden, Zins unter sich zu nehmen.

Die katholische Kirche verbot den Zins ganz, da es ein „Ernten ohne Säen“ sei.

Luther sagt in seinen Tischreden: „Jeder Wucherer ist ein Dieb, der den Galgen verdient. Ich nenne Wucherer, die gegen 5 oder 6 Procent ausleihen.“

Calvin dachte darüber klarer. Er sagt: „Wer einem Darleihenden ein Capital abverlangt, will sich dessen wahrscheinlich als Productionsmittel bedienen. Der Zins entsteht daher nicht vom Gelde selbst, sondern von dessen Verwendung.“

Das Zinsnehmen überhaupt, wie der Geldcapitalzins insbesondere, haben ihre Berechtigung. Angenommen: A mietet von B ein Haus um 1000 fl. pro Jahr. Niemand wird an der Forderung und Zahlung des Mietzinses einen Anstoß nehmen (vorausgesetzt, seine Höhe entspricht dem an diesem Orte üblichen); es ist ja ein Austausch zweier Güter: Genuß des Wohnens gegen Geld. Leiht

nun B dem A 20,000 fl., wofür sich dieser ein solches Haus kauft und dasselbe nun 30 Jahre lang, etwa bis zu seinem Tode, bewohnt, worauf es von den Hinterbliebenen wieder um denselben Preis verkauft und damit die Schuld bei B zurückbezahlt wird, so hätte A, will man den Geldcapitalzins bestreiten, 30 Jahre lang umsonst gewohnt, während B, hätte er dieses Haus vor 30 Jahren gekauft und vermietet, den dreißigjährigen Mietzins verlieren müßte. Eine entliehene Geldsumme kann, in einem Schrank eingeschlossen, sich allerdings nicht vermehren; allein niemand leiht Geld, um es einzuschließen, sondern um es zum Ankaufe eines ihm irgendwie nützlichen Gutes zu benützen. Es ist ganz einerlei, ob man jemandem eine Nähmaschine leiht, womit er seine Arbeitsleistungen verdoppelt oder ob man ihm eine Geldsumme leiht, womit er sich die Maschine kaufen kann und dann denselben Erfolg erzielt. Aber auch in der Verwendung der geliehenen Geldsumme als flüssiges Capital gewährt dasselbe Nutzen. Man braucht nur die Resultate zweier Unternehmungen zu vergleichen, die — alles Uebrige gleichgesetzt — mit verschiedenen Capitalgrößen arbeiten. Die Erfahrung lehrt, daß der Reingewinn desjenigen mit größerem Capital größer ist, als desjenigen mit kleinerem Capital. Gründe: Bessere Ausnützung der Conjuncturen, Barzahlungen, Kauf aus erster Hand, zweckmäßigere Arbeitsmittel und Arbeitstheilung u. s. w. (Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Mehrverwendung von Capital nicht den Punkt überschreitet, von wo an jede Capitalvermehrung nicht mehr productiv wirkt).

Der Geldcapitalzins ist darum ebenso gerechtfertigt, wie der für das Entleihen anderer Güter; denn die geliehene Geldsumme ist ja nichts anderes, als eine Anweisung auf irgend einen Theil der vorhandenen Gesammtmenge der Güter.

Die Geldsumme ist Capital in Geldform, in welche der Verleiher seine frühere Capitalspecies umgewandelt hat, um sie, da sie in dieser Form von jedermann beliebt und gesucht ist, um so leichter, ganz oder in Theilbeträgen, anderen überlassen zu können. Auch dem Entleiher ist die Geldform des Leihcapitals angenehm, da er dasselbe so in der ihm geeignetsten Weise zum Eintausche der ihm passendsten Güter verwenden kann.

Endlich findet der Zins schon darin eine genugsame Rechtfertig-

ung, daß er eine Haupttriebfeder zur Capitalbildung ist. Wenn auch Vermögen durch Erübrigung und Ersparung als Reservefond für zukünftige Bedürfnisse angesammelt wird, so würde dasselbe doch nicht von den Eigenthümern, welche es nicht als Capital verwenden können, an andere ausgeliehen werden, wenn ihnen kein Zins vergütet würde. Diese Vermögen lägen dann bis zu ihrem Gebrauche als nutzlose Masse, als „todte“ Capitalien da; ihr Nutzen, den sie bei der productiven Verwendung durch fremde Hände sowohl für den einzelnen, wie für die Volkswirtschaft gewähren, gienge verloren.

Die Höhe des Zinses.

§ 159.

Die Höhe des Zinses richtet sich:

a) auf Seite des Schuldners (Mieters, Pächters) nach dem Gebrauchswert, d. h. nach dem mit dem Capital zu erzielenden Gewinn, Nutzung der Mietwohnung, Ergiebigkeit des Pachtgutes. Diese Höhe zu erreichen, oder gar zu überschreiten, wird dem Zinse nur in seltenen Fällen gelingen, da der Entleiher doch das geliehene Capital nicht ohne Nutzen für sich bewirtschaften kann oder will. Beim Consumtivcredit hängt der Gebrauchswert der Capitalnützung, also der Preis derselben, der Zins, von der Dringlichkeit des Capitalbedarfes ab.

b) Auf Seite des Verleihers (Gläubigers).

Der Capitalsverleiher wird mit seiner Zinsforderung nicht tiefer gehen als die Nutzung oder der Capitalgewinn bei der Eigenverwendung (Selbstbenutzung, Selbstproduction) beträgt. Könnte er diesen Zins nicht erhalten, so wird er eben zur Selbstverwendung des Capitals übergehen. Dies ist namentlich bei kleineren Rentnern der Fall, denen der Zins dann nicht mehr Einkommen genug bietet.

In einem capitalreichen Lande mit einer großen Rentnerclasse nimmt diese schon mit einem geringeren Zinse vorlieb, ehe sie sich entschließt, zur Selbstproduction überzugehen (Holland, England). Kann der Eigenthümer das Capital aber überhaupt nicht selbst verwenden, so gibt es für ihn keine untere Grenze der Zinshöhe; er ist dann lediglich auf die aus der Concurrenz von Angebot und Nachfrage hervorgehende Zinshöhe angewiesen.

c) Enthält der Zins noch andere Bestandtheile, so erhöhen ihn diese,

z. B. Erhaltungs-, Ausbesserungs- und Abnützungskosten des Capitals; Risicoprämien für die Gefahr, daß das Capital nicht wieder zurückerstattet wird. Diese Gefahr ist um so größer, je unsicherer die Geschäftslage überhaupt, je unconsolidierter der politische Zustand eines Staates und je unzuverlässiger, mühseliger und kostspieliger die Rechtspflege ist, und wenn der säumige Schuldner gegenüber dem Gläubiger begünstigt wird. Die Risicoprämie ist dann im Zinsfuß enthalten und daraus erklärt es sich, daß sichere Entleiher niedrigere Zinsen zu bezahlen haben, als unsichere. Dies ist besonders in uncultivierten Staaten zu beobachten. Man kann daher unterscheiden: Rohzins (welcher alle oben genannten Bestandtheile in sich begreift) und reinen Zins (die Vergütung für die eigentliche Capitalnutzung). Im gewöhnlichen Leben versteht man kurzweg unter Zins den Rohzins.

Der wirkliche Zins schwankt nun je nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage zwischen den unter a, b, und c angegebenen höchsten und niedrigsten Grenzpunkten auf und ab. Angebot und Nachfrage äußern sich auf dem Geldmarkte und dieser hat seine Organisation im Börsen- und Bankwesen.

Uebersteigt das Angebot von Leihcapital die Nachfrage, so sinkt der Zinsfuß, weil die Capitalbegehrer von denjenigen Darlehenslustigen befriedigt werden, die den geringeren Gebrauchswert für die Capitalnützung haben. Ein größeres Angebot durch Geldvermehrung erniedrigt momentan den Zinsfuß. (Law's kolossale Papieremission erniedrigte den Zins auf $1\frac{1}{4}$%). Ist das Geld aber einmal vollständig vom Verkehre aufgesogen, so vermindert sich der Wert des Geldes und der Zinsfuß kehrt auf seinen früheren Stand zurück.

Uebersteigt die Nachfrage das Angebot, so steigt der Zinsfuß, da sich diejenigen Capitalsbegehrer befriedigen, welche den höheren Gebrauchswert für die Capitalnützung haben.

Der Consumtivcredit der Privaten wirkt unbedeutend auf den Zins ein, da er im Verhältnis zum Productivcredit gering ist und sich mit den kleinen Ersparnissen der Privaten, welche diese wieder in den Verkehr geben, ziemlich ausgleicht. Um so einflußreicher auf das Steigen des Zinses ist der öffentliche Credit.

Während der Aufnahme großer Staatsanleihen wird viel Geld in Anspruch genommen und daher der Zins gesteigert.

Der Handelszinsfuß (Discontsatz) ist veränderlicher, als der Hypothekarzinsfuß.

Die Handelscapitalien werden nur für kürzere Fristen übergeben und lassen sich daher in kürzerer Zeit wieder zurückziehen. Darum können sie auch leichter und rascher von unfruchtbaren in fruchtbare Anlagen überströmen. Die auf Häuser und Grundstücke geliehenen Capitalien können nicht so rasch zurückgezogen werden, deshalb ist der Zinsfuß derselben stabiler.

Nur wenn der Handelszinsfuß dauernd hoch bleibt, folgt der Hypothekarzinsfuß nach, da dann Hypothekcapitalien gekündigt und in Handels- und Productionsunternehmungen übergeleitet werden.

Wirkungen des Zinsfußstandes.

§ 160.

Ein niedriger Zinsfuß ermuntert zur umfassenderen Benützung des Credites, erregt einerseits (ja überreizt nur zu häufig) den Unternehmungsgeist, der das überschüssige Capital in vermehrten Geschäften absorbiert und dämpft andrerseits die Lust der Abführung von Leihcapitalien an die Banken. Das Capital sucht sich dann in anderen Ländern, in welchen der Zinsfuß höher ist, zu placieren, wird also ausgeführt. Der Zinsfuß steigt dann wieder.

Ein hoher Zinsfuß vermindert die Benutzung des Credits, die Geschäfte werden eingeschränkt, Geld wird wieder frei und kehrt in's Angebot der Bankvorräthe und in die Privatcassen zurück. Ferner reizt der hohe Zinsfuß zur Ueberlassung von Leihcapitalien an die Banken. Fremdes Capital strömt herein, um diesen hohen Zinsfuß zu benutzen. Das Angebot vermehrt sich, der Zinsfuß wird niedriger und der Kreislauf beginnt, wie Ebbe und Flut, von neuem. (Vergl. Schäffle II. 473).

Was nun die Zinstaxen, Wuchergesetze, anbelangt, so berühren dieselben weniger den eigentlichen Geschäftscredit, da der Zins hier die Höhe der vom Gesetz gesteckten Maximalgrenze wohl niemals erreicht (denn so hoch muß dieselbe gegriffen sein). Sie treffen eigentlich den Consumtivcredit der kleinen, wirtschaftlich schwachen Leute oder

auch großer Verschwender. Will nun das Gesetz hier einer wucherischen Ausbeutung derselben entgegen arbeiten, so kann dies nur als gerechtfertigt erscheinen. Kann das Gesetz diesen Zweck auch nicht vollständig erreichen, da die Wucherer stets Mittel und Wege zu finden wissen, um dasselbe zu umgehen, so soll wenigstens der Wucherer wissen, daß seine unmoralischen Handlungen nicht von der Rechtsordnung sanctioniert werden, sondern daß sie ungesetzlich und strafbar sind.

4. Capitel.

Der Gewinn.

Begriff des Gewinnes, Unternehmung.

§ 161.

Auf niedrigster Wirtschaftsstufe produciert der Wirtschafter ausschließlich für den eigenen Bedarf (Eigen- oder isolierte Wirtschaft). Mit der Entstehung der Arbeitstheilung beginnt die Production für den Verkehr (Tausch), anfangs nur auf Bestellung, später auch (doch nicht ausschließlich) mit eigenem Risico für den Absatz, entweder nur mit eigener Arbeit und mit eigenem Capital (Handwerk) oder mit Beihülfe anderer (Gehilfen, Lohnarbeiter) und mit Benützung fremden Capitals (Unternehmung, vergl. § 51).

Die Production für eigene Gefahr ist nicht ausschließlich das Wesen der Unternehmung: Locomotiven und Dampfschiffe, Brücken 2c. werden wohl meist nur auf Bestellung gebaut. Ihr Wesen ist vielmehr der Großbetrieb und die Zusammenfassung eigenen und fremden Capitals und eigener und fremder Arbeit.

Es gibt industrielle, commercielle, landwirtschaftliche, Bergbau-, Eisenbahn-, Schiffahrts- u. a. Unternehmungen.

Unternehmer ist entweder eine Einzelperson oder eine Association mehrerer Personen (Corporation, Gesellschaft, Staat 2c.). Das Motiv der Unternehmung ist

der Gewinn, d. h. der Ueberschuß, der vom Absatzpreise des Productes nach Abzug aller Kosten verbleibt. (Spielgewinne, Börsendifferenzgeschäftsgewinne sind nicht eigentliche, volkswirtschaft-

liche Gewinne, nicht Vergütung für eine Leistung; sie bereichern nicht die Nation, denn sie bewirken auf der andern Seite eben so große Verluste.)

Der Gewinn ist von socialistischer Seite oft als ungerechtfertigt bezeichnet worden. Es wird behauptet, die Producte seien Resultate nur der gewöhnlichen (Hand-) Arbeit, „kristallisierte Arbeit". Der Unternehmer erziele dadurch den Gewinn, daß er den Arbeitern nicht den vollen Arbeitsertrag vergüte. Der Gewinn bestehe daher aus dem den Arbeitern vorenthaltenem Lohne.

Demgegenüber bedarf der Gewinn einer Rechtfertigung.

Es soll nicht geleugnet werden, daß in einzelnen Fällen der Arbeiter nicht in dem Maße seiner Leistung bezahlt wird, doch ist dies nicht die Regel.

Zum Verständnis des Gewinnes ist das Wesen der Unternehmung zu untersuchen. Betrachten wir ein Fabrikgeschäft. Dasselbe erfordert:

1) Den Plan, wie die Unternehmung sich gestalten soll. Dazu gehört die Erwägung über die technische Ausführung der Fabrikate, über die Möglichkeit der Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, die Möglichkeit der Erlangung der nöthigen Arbeitskräfte, die Möglichkeit des Absatzes.

2) Einsatz vom Capital,

a) von stehendem: Gebäude, Maschinen, Werkzeuge 2c.,

b) von umlaufendem: Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geld 2c.

Die Capitalverwendung hinsichtlich der richtigen und besten fixen Veranlagung und der geeignetsten Stoffe zur Herstellung der Fabrikate erfordert technische Kenntnisse und hinsichtlich des quantitativen Verbrauchs ökonomische Erwägungen.

3) Einstellung von Arbeitern, höhere und niedere. Richtige Bemessung der nöthigen Anzahl der Arbeiter, Anweisung eines jeden derselben an den seinen Leistungsfähigkeiten geeignetsten Platz.

4) Inbetriebsetzung des Ganzen:

a) Arbeiten des Technikers, Zeichners, Handlungsgehilfen 2c.,

b) Arbeiten der Lohnarbeiter,

c) Leitung dieser Arbeiten:

aa) in technischer Beziehung, um die beabsichtigten Fabrikate nach Quantität und Qualität zu erzielen;

bb) in ökonomischer Hinsicht: sparsame Verwendung von Rohstoffen, Schonung der Maschinen und Werkzeuge;

cc) Verhütung von Veruntreuungen.

d) Verwertung von Abfällen.

e) Verpackung und Lagerung der fertigen Fabrikate.

5) Verkauf, Versendung des Fabrikates und Einkassierung des Erlöses.

6) Tragung des Risicos des Gelingens der Unternehmung.

Sowohl die Entwerfung des Planes, die Betriebsleitung, als der Ein- und Verkauf stellen verschiedene persönliche Anforderungen: Die Fähigkeit, die richtigen Bezugsquellen und die rechte Zeit des Einkaufs zu wählen, die Kenntnis des Bedarfs und Geschmacks des Publicums, die Fähigkeit, neue Bedürfnisse zu wecken, die Beurtheilung des Waren- und Capitalmarktes, der wirtschaftlichen und politischen Zustände des eigenen, wie fremder Länder, der Concurrenz gleicher und anderer Productionszweige, neuer Erfindungen und Entdeckungen und anderer naher und entfernter Dinge, welche von Einfluß auf das Unternehmen sein können.

Das Resultat aller dieser Leistungen (geistiger und physischer) ist das Product resp. der Erlös aus demselben.

Welche Arbeit nun davon dem Unternehmer und welche den Lohnarbeitern zufällt, ergibt sich aus obigem leicht.

Es erhellt ferner daraus, daß die fertigen Producte nicht bloß das Resultat der Handarbeit der Fabrikarbeiter sind, sondern, daß dieselben aus dem Zusammenwirken von Unternehmer, Lohnarbeiter und Capital entstehen.

§ 162.

Zur richtigen Vertheilung des Producterlöses sollte man nun ermitteln können, in welchem Maße jeder dabei Betheiligte dazu beigetragen hat; — dies ist jedoch nicht möglich. Es läßt sich eben in dem Producte, als einem Ganzen nicht die Grenze erkennen, wo die Wirkung des einen Factors aufhört und die des anderen anfängt.

Und so vollzieht sich dann die Theilung folgendermaßen:

1) Die Arbeiter empfangen (oder empfiengen schon früher) im

Lohn die Vergütung für ihre Mitwirkung; arbeitet der Unternehmer technisch mit, so fällt ihm dafür Arbeitslohn zu, der nicht zum Gewinn gehört.

Da nun an dem Producte die Grenze der Mitwirkung der Arbeit des Lohnarbeiters nicht zu erkennen ist, folglich auch eine dieser entsprechende Quote aus dem Erlöse des Products nicht ausgeschieden werden kann, so muß die Lohnhöhe durch einen Vertrag zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern festgestellt werden.

2) Sind an dem Producte abzuziehen die Auslagen für Roh- und Hilfsstoffe, Abnützung des fixen Capitals, Zinsen für fremde Capitalien, Steuern, Spesen und Verlustprämien.

Hinsichtlich der Verlustprämien ist zu bemerken, daß dieselben zu den Auslagen zu rechnen sind; denn aus diesen ist das verlorene Capital zu ersetzen oder sind die Zinsen geliehener Capitalien zu decken, falls der Gewinn nicht ausreicht (Reservefond). Es wird nun gewöhnlich im voraus eine auf die Wahrscheinlichkeit eintretender Verluste basierte Größe (Prämie) auf die Producte geschlagen. Sind die nun wirklich eingetretenen Verluste kleiner als die Prämie, dann allerdings vermehrt der Ueberschuß der Risicoprämie den Gewinn und bildet einen Bestandtheil desselben. Doch sind hier längere Zeiträume miteinander zu vergleichen. Wollte man die Verlustprämie nicht den Auslagen, sondern dem Gewinn zuzählen, so würde (da der Gewinn Einkommen ist, somit verzehrt werden kann) nach Verzehrung desselben und nach wirklich eingetretenem Verluste keine Deckung dafür vorhanden sein und das Capital sich sonach vermindern.

Die vorstehenden unter 1 und 2 aufgezählten Antheile an dem Producterträgnisse bilden für den Unternehmer Auslagen und nach Abzug derselben vom Werte des Products bleibt

3) der Gewinn. Derselbe setzt sich aus zwei Bestandtheilen zusammen:

a) dem Lohne für die Unternehmerarbeit, d. h. die Entwerfung des Planes, Ingangsetzung und Leitung des Betriebes, Ankauf der Materialien, Anstellung der Arbeiter, Vertheilung der Arbeit, Absatz der Fabrikate, kurz die mit Sorgfalt und Intelligenz zu fruchtbarer Wirkung geleitete Zusammenfügung von Arbeit und Capital;

b) der Nützung (Zins) seines eigenen in die Unternehmung verwendeten Capitals.

Die Höhe des Gewinnes.

§ 163.

Da der Gewinn die Differenz zwischen dem Verkaufspreise des Productes und den Kosten ist, so stellt er sich um so höher, je größer der Verkaufspreis und je kleiner die Kosten sind.

1) Die Höhe des Verkaufspreises hängt vom Gebrauchswerte der Ware und von der Concurrenz der Unternehmer ab. Letztere ist um so geringer:

a) je höhere persönliche Eigenschaften das Unternehmen von dem Unternehmer fordert. Sie sind technische und ethische. Zu den letzteren gehört namentlich die Fähigkeit, den Capitalisten Vertrauen, den Arbeitern Hingebung einzuflößen; das administrative Talent, ein großes aus Menschen bestehendes Ganze planmäßig zu ordnen und mit Festigkeit ohne Pedanterie, Sparsamkeit ohne Geiz, im Gange zu erhalten; nicht selten Ausdauer, ja Geistesgegenwart. Solche persönliche Eigenschaften sind eben nicht oft vorhanden.

b) Je größer das Risico des Unternehmens ist, wobei im schlimmsten Falle nicht bloß Vermögen, sondern auch die Ehre verloren geht. Nach statistischen Erhebungen sollen von 100 versuchten oder angefangenen gewerblichen Unternehmungen 20 zu Grunde gehen, bevor sie irgend Wurzel gefaßt haben, 50 bis 60 vegetieren kürzere oder längere Zeit in beständiger Gefahr des Unterganges, und höchstens 10 kommen zu bedeutender, oft nicht einmal dauernder Blüte.

Capital in einer Pulvermühle angelegt, muß 50 ja 100% abwerfen, wenn der Unternehmer nicht riskieren will, umsonst zu arbeiten, oder sein Capital zu verlieren. Allerdings ist der Gewinn hier nur scheinbar so hoch, denn er enthält eine große Risicoprämie; diese abgezogen, übersteigt er in der Regel kaum die Durchschnittshöhe des Gewinnes überhaupt. (§ 162).

c) Je größer die Unannehmlichkeiten des Unternehmergeschäftes sind. (Anrüchigkeit.)

Die Concurrenz wird daher um so größer sein, je geringer die Sorge für den Fortbestand und die fruchtbare Verwendung der verschiedenen Productivkräfte ist.

2) Die Kostenminderung anlangend vergl. §§ 53 und 54.

In den meisten Fällen der Erstrebung der Kostenminderung kommt wieder die Einsicht und Rührigkeit des Unternehmers in Betracht. Dem Großbetriebe kommt gegenüber dem Kleinbetriebe und Handwerk zugute: Der billigere Einkauf und der niedrige Leihcapitalzins, die intensivere Arbeitstheilung, die vollständigere Ausnützung des stehenden Capitals, geringere Nebenspesen auf je eine Producteinheit.

Doch gilt dies nur bis zu jenem Punkte, wo die Uebergröße des Ganzen die gehörige Leitung erschwert.

Da der Arbeitslohn einen Theil der Productionskosten ausmacht, so ergeben sich hier zwischen Unternehmer und Arbeiter entgegengesetzte Interessen. Der höhere Lohn schmälert den Gewinn, der höhere Gewinn den Arbeitslohn, ein Grund des feindseligen Gegensatzes zwischen dem ganzen Stande der Lohnarbeiter und dem der Unternehmer und Capitalisten.

An dem Steigen des Productwertes sind sowohl Unternehmer als Arbeiter interessirt, da dadurch der Gewinn und der Arbeitslohn steigen können. Der Gegensatz besteht lediglich in dem Bestreben ungleicher Aneignung des vermehrten Ertrages seitens der Lohnarbeit und des Capitals.

Wie weit sich der Lohn herabdrücken läßt, ergibt sich aus § 151 Abs. 2, weshalb ein Gewinnmaximum (den Productenerlös und die sonstigen Kosten als feste Größen angenommen) denkbar ist, bei dem minimalen Lohn, welcher eben dem Arbeiter wenigstens die Möglichkeit zu arbeiten bietet. Umgekehrt kann der Arbeitslohn nicht den ganzen Gewinn verschlingen.

Das Gewinnminimum, das der Unternehmer billiger Weise beanspruchen darf, muß in der in das Unternehmen verwendeten Capitalnutzung und in einem entsprechenden Aequivalent für die Unternehmerarbeit bestehen; andernfalls wird wohl niemand Unternehmer sein wollen.

Die Unternehmer suchen stets neue Nutzwege des Capitals auf. Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Production

bringen ihnen zunächst gleichsam als Prämie, hohen Gewinn ein, bis sie später Allgemeingut der Nation werden. Es ist eine höchst wohlthätige Folge des nie ruhenden Gewerbebetriebes, daß sich denen stets sichere Belohnung darbietet, die zuerst Verbesserung in der Herstellung von Gütern einführen, und daß hiernach ununterbrochene Aufmunterung der Erfindungskraft und des Talents stattfindet; zugleich aber auch, daß auf die Dauer der Vortheil jedes neuen und besseren Verfahrens dem ganzen Volke zufällt, das forthin in dem wohlfeileren Producte die Frucht des Talents und des Fleißes, überhaupt die Frucht des Geistes, als ein Gemeingut ohne weitere Vergeltung genießt. (v. Hermann.)

Erfindungspatente, Musterschutz!

5. Capitel.

Oeffentliches und abgeleitetes Einkommen.

Oeffentliches Einkommen.

§ 164.

Der Staat, die Gemeinden, Kreise oder Provinzen beziehen Einkommen:

1) aus eigenem Vermögen: Reinerträge aus eigner Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Gütern, aus Graswuchs, Obstbäumen, und Waldungen; aus dem Betriebe von Bergwerken, Salinen und Industrien; aus Verpachtungen, Vermietungen 2c.

Für diese privatwirtschaftlichen Erträgnisse des Staates 2c. gilt alles hinsichtlich der Erwerbseinkommen in den §§ über Lohn, Zins und Gewinn Gesagte.

2) Aus Steuern und Gebühren. Die Gemein- oder Collectivbedürfnisse (§ 8) werden durch die Leistungen der Gemeinwirtschaften (§ 2) befriedigt. Die Dienstleistungen gehören ja zu den Gütern (§ 11).

Es bedarf aber der Staat zur Herstellung dieser Leistungen bestimmter Organe: Beamte, Bedienstete, Militär, Lehrer, Geistliche 2c., und diese beziehen ihr Einkommen, die Mittel zu ihrer

Existenz, ebenfalls aus dem gesammten Volkseinkommen und zwar theils aus den Erträgnissen der Privatwirtschaft des Staats (oben 1) und anderntheils, da diese Erträgnisse gewöhnlich nicht ausreichen, aus Beiträgen (Steuern, Gebühren) der Staatsbürger. Diese letzteren (zusammengesteuerten) Einkommen des Staates mindern nun einerseits die Einkommen der Staatsbürger, allein an deren Stelle treten die Leistungen des Staats, d. h. die aus den Dienstarbeiten der Staatsbeamten hervorgehenden Genüsse der Rechtssicherheit, der Fürsorge der Wohlfahrtspolizei, des öffentlichen Unterrichts u. s. w. Diese Gemeingüter (staatliche Dienstleistungen) werden eben besser und billiger durch den Staat beschafft, als wenn sie der Privatobsorge verblieben. Um dies zu begreifen, denke man die Blockhütte des Ansiedlers im inneren Amerika's, wie sie von Palissaden umgeben ist und wie deren Insassen stets bewaffnet auf der Hut sein müssen, um feindliche Uebergriffe abzuwehren. Es ist bei uns doch in dieser Beziehung besser geworden, man baut nicht mehr Ringmauern um die Städte oder versieht alle Fenster mit eisernen Gittern, wie dies an alten Häusern zu bemerken ist; so groß aber auch der Rechtssinn sein mag und die Begriffe über „Mein“ und „Dein“ Wurzel geschlagen haben mögen, nimmt man heute den Staat weg, morgen entstehen Brand, Raub und Mord. Dies beweisen, sogar trotz des Staats, die vollen Zuchthäuser.

Es werden also die Steuern nicht ohne Gegenleistung an den Staat bezahlt, sondern es findet hier ein Austausch von Leistungen statt und jeder steht sich besser dabei — vorausgesetzt, daß der Staat das wirtschaftliche Prinzip, „mit möglichst geringsten Kosten, möglichst größten Nutzen zu stiften“ im Auge behält.

Dann ist das Staatseinkommen auch ein ursprüngliches, aus eigener Arbeit bezw. Dienstleistungen für's allgemeine Wohl hervorgegangenes.

Abgeleitetes Einkommen.

§ 165.

Man unterscheidet ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen. Was bisher kurzweg als „Einkommen“ bezeichnet wurde, ist ursprüngliches Einkommen. Es ist die Frucht irgend einer wirtschaftlichen Handlung, sei es nun das unmittelbare Erzeugnis, sei es ein gegen dasselbe eingetauschtes Gut.

Abgeleitetes Einkommen ist solches, das von demjenigen, der es bezieht, nicht selbst wirtschaftlich erworben ist; es entstammt also dem Einkommen anderer, wird ohne Gegenleistung bezogen, so daß das Einkommen desjenigen, woraus es fließt, um ebensoviel kleiner wird.

Abgeleitetes Einkommen beziehen:

Bettler; Arme in Versorgungshäusern, insoweit solche Anstalten aus Privat-, Gemeinde- oder Staatsmitteln unterhalten werden;

Personen, die nicht gerade aus Hilfsbedürftigkeit, sondern durch das Wohlwollen anderer Versorgung erhalten;

ferner Beamte, Bedienstete, Arbeiter ꝛc. in Staats- und Privatanstellung, die nutzlose oder schädliche oder ungenügende oder gar keine Dienste leisten; aber dennoch Gehalte, Lohn ꝛc. beziehen (ausgenommen hiervon sind invalide und altersschwache pensionierte Beamte, Bedienstete ꝛc.); ferner solche Personen, die auf Grund früherer Einrichtungen, Verträge, Gesetze ꝛc., die heute noch zu Recht bestehen, Natural-, Geld- oder Dienstleistungen von andern erhalten, ohne, daß diesen gegenwärtig noch eine Gegengabe dafür wird (Zehnte, Frohnden, Grundrenten); endlich Spieler, Betrüger, Diebe, Seeräuber ꝛc.

Hinsichtlich der Börsengewinne ist folgendes zu bemerken: Steigt der Curs einer Actie aus natürlicher Ursache, nämlich weil das Unternehmen höheren Gewinn abwirft, oder eines Staatspapiers, weil der Zinsfuß für Leihcapitalien überhaupt niedrig steht, so ist der Gewinn wirtschaftlich gerechtfertigt. Der Capitalwert dieser Papiere ist aus demselben Grunde gestiegen, wie derjenige eines Ackers oder Hauses, die wegen irgend eines günstigen Umstandes höheren Ertrag geben. Wird der Curs aber durch die Schwindelmanöver der Agiotage „getrieben“, so daß er nach dem Verkaufe des Papiers wieder fällt, so ist der von dem „Jobber“ eingeheimste Gewinn kein wirtschaftlicher, denn er verursacht andererseits den gleichen Verlust.

Es schließt sich nun aber die Güterverteilung durch die erwähnten Einkommensarten: Producte der Eigenwirtschaft, Lohn (für Sacharbeit und Dienstleistungen), Capitalzins, Gewinn, öffentliches und abgeleitetes Einkommen noch nicht vollständig ab. In jede Wirtschaft treten noch die Nutzungen des eigenen stehenden Nutzvermögens (eigene Wohnung rc.) und des öffentlichen, unentgeltlich benutzbaren Vermögens, unentgeltlich erwiesene Dienste, Liebesdienste rc. ein.

Fünfter Abschnitt.

Der Güterverbrauch oder die Consumtion.

1. Capitel.

Begriff und Arten der Consumtion.

§ 166.

Zweck und Ziel der Wirtschaft ist die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die Production arbeitet für den Bedarf, die Consumtion befriedigt ihn. Beide bedingen einander; ohne Production keine Consumtion und ohne Consumtion wäre die Production zwecklos. Die Befriedigung ist aber nicht bloß ein sinnliches Genießen (Essen, Trinken rc.), sondern Bereicherung persönlicher Kraft neben äußerem Wohlstand, Emporkommen der Einzelpersönlichkeit, wie der ganzen sittlichen Gemeinschaft, Ausstattung mit Hilfsmitteln für das persönliche Wohlleben, für Wissenschaft, Kunst, gemeinnützige Zwecke, gesellige Vereine, für Gemeinde, Staat, Schule und Kirche.

Die Wirtschaftslehre ist nicht eine spießbürgerliche Utilitätstheorie, die bloß den Erwerb und Verzehr des einzelnen in Betracht zieht, ihr Ideal ist vielmehr das Wohlergehen aller; die höchstmöglichste Entwickelung und Entfaltung aller Einzelkräfte in harmonischer Verbindung mit dem Ganzen, für sich, in und mit dem Ganzen lebend.

Der Gebrauch und Verbrauch der Güter ist nun nicht das Untergehen des Stoffes, sondern nur des Wertes. Der Stoff kann nicht zu Grunde gehen, denn der Mensch kann ebensowenig neue Stoffe erschaffen als die vorhandenen vernichten. Er nimmt nur ihre Werte an sich.

Die Verbrauchsgüter (§ 19) können nur einem einmaligen Genusse dienen, verlieren also ihren Wert auf einmal (Nahrungsmittel). Die Gebrauchsgüter dagegen dienen wiederholtem Bedarf, ihr Wert wird nach und nach verbraucht (Wohnhäuser, Möbel).

Die (Wert-)Vernichtung der Güter durch menschlichen Genuß heißt Genußconsumtion, eigentliche Consumtion oder Consumtion im engeren Sinne.

Die Güter, welche das Capitalvermögen (§ 42) ausmachen, dienen nicht dem unmittelbaren Genusse, sondern der Production. Aus ihnen oder vermittelst ihrer werden neue Güter hervorgebracht, die allerdings auch einer späteren Genußconsumtion dienen sollen. Diese Verwendungsart der Güter verursacht nicht den Wertuntergang derselben, sondern sie machen einen Umwandlungsproceß durch, eine Metamorphose, wie das Schmetterlingsei durch die Uebergangsformen: Raupe, Puppe zum Schmetterling, und erscheinen in erneuerter Gestalt mit potenciertem Werte wieder. Die hierbei auf einmal verbrauchten Güter bilden das umlaufende oder flüssige Capital, die öfter gebraucht werdenden das fixe oder stehende Capital (§ 43 ff.).

Der Verbrauch von Gütern zur Production heißt Erwerbsconsumtion.

Diese beiden Consumtionsarten liegen in der menschlichen Absicht, und sie sind nützlich (productiv), wenn der beabsichtigte Zweck (selbstverständlich ein sittlicher!) damit erreicht worden ist.

Aber auch ohne menschliche Absicht und ohne, daß ein Bedürfnis befriedigt worden wäre oder eine productive Verwendung stattgefunden hätte, gehen Güter ganz oder theilweise zu Grunde, verlieren oder vermindern ihren Wert. So

a) durch schädliche Einflüsse der Natur (Elementareinflüsse): Ueberschwemmungen, Eisgang, Hagel- und Blitzschlag, Feuersbrunst Lawinenstürze, Heuschreckenplagen, Orkane, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Fäulnis, Verwitterung, Frühjahrs- und Herbstfröste ꝛc.

b) Durch verkehrtes Verhalten der Menschen in Folge mangelnder Einsicht oder Nachlässigkeit: Mißlingen eines Arbeitsproductes, Explosionen, manche Eisenbahnentgleisungen und Schiffbrüche ꝛc.

c) Durch Aufhören des Bedürfnisses: Hierher gehören die Fälle des § 12, Abs. 3 a; fernere Beispiele: Haarbeutel und Perücken (wie sie im vorigen Jahrhundert getragen wurden), Sommerkleider werden im Herbst, Winterkleider im Frühling billiger.

d) Wenn das Bedürfnis durch ein anderes Gut befriedigt wird, Modenwechsel. Oft verliert ein Gut ohne die geringste Veränderung erlitten zu haben durch den Modewechsel bedeutend an Wert (§ 12 3 b.).

Diese letzteren vier Arten der Consumtion haben in der Regel eine Schädigung menschlicher Zwecke oder Vermögensverluste im Gefolge, sie heißen daher **Verlustconsumtionen.**

Productive und unproductive Consumtion.

§ 167.

Auch für die Consumtion gilt das wirtschaftliche Princip: Mit möglichst wenig Aufwand, den möglichst größten Nutzen zu erzielen, welch' letzterer für die Genußconsumtion in möglichst vollkommener Befriedigung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse, sowohl des einzelnen, wie der Gesammtheit besteht.

Die Bilanz zwischen Kosten und Nutzen ist hier der persönliche und gemeinschaftliche Fortschritt.

Productiv (nützlich) heißt eine Consumtion, wenn mit derselben der erzielte Nutzen mindestens dem Werte des consumierten Gutes gleichkommt, unproductiv (nutzlos, verlustbringend) hingegen, wenn der Nutzen geringer ist, als der Wert des verbrauchten Gutes, oder wenn letzteres seinen Wert verloren hat, ohne irgend einen Nutzen gebracht zu haben oder indem es dabei selbst Schaden verursacht hat, abgesehen von dem mit seinem Verluste verbundenen.

Am deutlichsten tritt die Productivität der Consumtion im Erwerbsconsum (Production) hervor, da hier der Wert des consumierten Gutes leicht mit dem Werte des erzielten neuen Gutes verglichen werden kann.

Undeutlicher d. h. weniger meßbar tritt sie hervor in der Genußconsumtion. Hier ist das Aequivalent für die verbrauchten Güter zunächst das erhaltene Leben, denn dieses wäre ohne die Consumtion von Gütern zu Grunde gegangen, sodann die erhaltene Arbeitskraft. —

So weit und nicht weiter! — hieße „Alles beim Alten" lassen, ein Drehen im Kreise, ein ewiges Vegetieren. Nein, damit schließt die Wirtschaft ihre Aufgabe nicht ab. Sie will noch einen Ueberschuß: Der Mensch soll gewinnen an Arbeitskraft, an Arbeitslust und an Lebensfreude; er soll auch genießen von den „höheren Gütern", den realen und idealen; er soll Antheil haben am öffentlichen Leben, an den Früchten der Kunst, Bildung und Wissenschaft. Die Wissenschaft wird, wenn sie ihre Strahlen bis in die unteren Schichten der Gesellschaft sendet, nicht zur dienenden Magd, sondern zu einer emporhebenden Kraft. Die volkswirtschaftliche Aufgabe wäre erreicht, wenn durch die Genußconsumtion alle nationalen Bedürfnisse privaten und collectiven Characters wirtschaftlichst d. h. mit dem kleinsten Aufwand und größten Nutzeffect, oder sparsamst und wirksamst zugleich befriedigt würden. Sämmtliche Glieder der Volksgemeinschaft vermöchten alsdann für jede Gattung ihrer Bedürfnisse die harmonische Befriedigung zu erlangen.

Oft begegnet man der Meinung, nur der Verbrauch von Gütern zur Hervorbringung von greifbaren Dingen, von Sachgütern, sei productiv; die Hervorbringung und der Consum von Dienstleistungen dagegen sei unproductiv. Sogar Adam Smith, der Begründer der Volkswirtschaftslehre, war dieser Meinung. Hiernach soll der Aufwand zur Hervorbringung von Brod, Kartoffeln, Schuhen, Stiefelwichs, Röcken, Hüten, Häusern 2c. productiv; der Aufwand für Unterricht, Heilung, Schutz, Rechtspflege, Musik, Theater u. s. w. unproductiv sein. Nach Ad. Smith müßte ein Arbeiter, der das zerbrochene Stück einer Dampfmaschine erneuert, ein productiver Arbeiter; ein Arzt, der einem Menschen eine zerbrochene Rippe heilt, ein unproductiver Arbeiter sein.

Dem gegenüber bedarf es nur eines Hinweises auf die Definition der Begriffe „Bedürfnis" (§§ 8 und 9), „productive und unproductive Arbeit" (§ 39 ff.), sowie auf den Inhalt des vierten Abschnittes, um nachzuweisen, daß der Aufwand für Dienstleistungen niederer und höherer Art, sowie der Genuß dieser Dienstleistungen productiv ist; immer vorausgesetzt, daß die Kosten dem Nutzen entsprechen und daß in dem Genuß dieser Dienstleistungen ein wirklicher, wahrer Nutzen, d. h. ein Genuß liegt, welcher die Persönlichkeit erhält, erheitert und emporhebt.

Wir sehen ein Schauspiel, hören eine Oper, ein Concert mit an und bezahlen dafür, weil wir einen Genuß dabei haben; die Leistungen der Schauspieler, Sänger, Musiker haben für uns Gebrauchswert (Genußwert), darum erkaufen wir sie mit Geld.

Die Thätigkeit der Regierung, der Polizei, selbst die der stehenden Heere in Friedenszeit gestattet uns, unsere Thätigkeit ganz unserem Berufe zu widmen, und ohne sie würde die Summe der Güter, auch der materiellen, weit geringer sein, da jeder einen großen Theil seiner Zeit auf seinen Schutz u. s. w. verwenden müßte; folglich ist der Aufwand dafür kein unproductiver. Nur das Zuviel ist unproductiv. Wenn ein Fabrikant doppelt so viel Arbeiter einstellt als er zur beabsichtigten Arbeit braucht, so gleicht er dem Staate, der doppelt so viel Beamte besoldet, als zur gesammten Staatsthätigkeit nöthig sind; in beiden Fällen ist die Hälfte des Aufwandes unproductiv verbraucht. (Ueber Verschwendung siehe § 170).

Unproductiv sind selbstverständlich alle Verlustconsumtionen. Um denselben möglichst vorzubeugen oder wenigstens ihre Wirkungen abzuschwächen, (zu ihrer „Meidung" und „Unterdrückung") werden verschiedenerlei Vorkehrungen und Anstalten getroffen, z. B. Dämme, Schutzmauern, Planken, Blitzableiter, Löschanstalten, Ventile, Anstalten zur Schadloshaltung von Thieren, Wach- und Sicherheitseinrichtungen; ferner dienen diesem Zwecke die Leistungen der Polizei, der Wächter, Hüter 2c.

Immerhin wird den äußeren Zufällen in der unproductiven Zerstörung von Gütern ein weiter Spielraum übrig bleiben. Ein großer Theil derselben ist unabwendbar. Ihnen gegenüber wird der Mensch darauf geführt, sie für das Vermögen der Einzelwirtschaft und Einzelunternehmung weniger fühlbar zu machen durch Vertheilung des Verlustes auf viele oder über längere Zeiträume, und zwar im Wege der Versicherung und Entschädigung. (Siehe unten „Versicherungswesen".)

Mode und Modewechsel.

§ 168.

1. Die Mode.

Würde jedes Individuum seine Bedürfnisse eigenartig ohne Rücksicht darauf, wie es andere thun, befriedigen, so müßten die Mittel

hierzu sehr verschiedenartig sein, denn „viel Köpfe, viel Sinn“. Allein der gesellschaftliche Character des Menschen erweist sich auch in der Wirtschaft dadurch, daß er seine Bedürfnisse gleichartig mit den Mitmenschen bildet, welche mit ihm auf gleicher Stufe der Bildung und Entwicklung stehen. Hierdurch erhalten nun die Bedürfnisbefriedigungsmittel zu einer bestimmten Zeit und unter gleichen Verhältnissen eine Gleichartigkeit, und diese Gleichartigkeit ist die **Mode**.

Sie ist der Ausdruck der herrschenden Sitte und des Zeitgeschmacks. Durch die Mode werden die Bedürfnisse weniger von der Neigung und dem Geschmacke der Bedürfenden, als von der Speculation der Modeartikel-Fabrikanten beeinflußt. Die Mode macht sich geltend in den Kleidertrachten, Wohnungen, Ausstattung derselben, Nahrungsmitteln, Erholungs- und Kunstgenüssen u. s. w.

Die ökonomisch günstigen Wirkungen der Mode bestehen darin, daß durch den Massenverbrauch gleichartiger Güter eine Massenproduction derselben, auch ohne vorherige Bestellung seitens der Consumenten, möglich ist, wodurch die Producte billiger werden; überhaupt kann, wegen der Berechenbarkeit gleichartiger Bedürfnisse, die gesellschaftliche Güterproduction regelmäßigen Fortgang nehmen, ohne welchen die Speculation und die Concurrenz mit ihren wirtschaftlich guten Folgen undenkbar wären.

Ohne Mode könnte, da jeder sich anders kleiden, anders wohnen, anders nähren u. s. w. würde, nur vereinzelt auf Bestellung produciert werden.

Der Verbrauch der Güter geschieht häufig nicht bloß um der isolierten Befriedigung willen, sondern um in den Augen anderer zu glänzen.

In dieser Richtung artet dann der Güterverbrauch nicht selten in Verschwendung und sinnlosen Luxus aus.

2. Der Modewechsel hat oft zur Folge, daß Güter, die sich nicht im mindesten verändert haben, ganz oder theilweise ihren Wert verlieren. Der Eigenthümer dieser Güter hat dann empfindlichen Verlust. Für die Volkswirtschaft ist dieser Verlust hingegen von geringerer Bedeutung, denn wenn auch auf der einen Seite manche Güter in ihrem Werte verlieren, so werden andere Güter

wieder um so wertvoller, und was bei Reichen außer Mode gekommen ist, wird dann vielleicht Ärmeren erst zugänglich.

Das Bedürfnis, die Genüsse zu erweitern und zu wechseln folgt mit Nothwendigkeit aus dem Wesen der frei und selbstthätig nach Entwickelung innerhalb der Außenwelt strebenden Persönlichkeit. Der Bestimmung des Menschen zu innerer höherer Selbstentwicklung würde es widersprechen, wenn die Bedürfnisse bestimmte feste Größen wären, nicht wechselten; ohne diesen Wechsel wäre die Volkswirtschaft ein träger Schlendrian. Im Zusammenhang mit der geistigen und wirtschaftlichen Starrheit stehen die „Trachten“, die Localsitten. Nur die Bedürfnisse des Thieres können begrenzt sein und sind begrenzt, weil das Thier keine zu freier Entwicklung bestimmte Persönlichkeit hat.

Damit soll allerdings nicht den geckenhaften Modenarren und Modesclavinnen das Wort geredet werden. Ebensowenig aber sind die Auslassungen der Lobredner auf die „gute alte Zeit“ anzuerkennen. Jedes Zeitalter hat seine Schwächen und Gebrechen, allein Thatsache ist, daß sich die Genüsse in der Gegenwart gegenüber denen früherer Zeiten bedeutend verfeinert, versittlicht und verallgemeinert haben, und dies wird in der Zukunft wohl noch mehr der Fall werden. (Vergl. die beiden nächsten §§.)

Der Luxus.

§ 169.

Unter Luxus versteht man einen Aufwand, der über den gewöhnlichen Durchschnittsbedarf hinausgeht.

Der Begriff des Luxus ist verschieden nach dem Bedürfnisstande der verschiedenen Nationen, der einzelnen Stände und Individuen und nach den verschiedenen Zeitaltern. Was bei dem einen Volke oder Stande als Luxus angesehen wird, kann bei dem anderen als Nothwendigkeit gelten. Während die Jugend die alte Mode als Pedanterie verlacht, tadeln die Alten fast jede neue Mode. Gewöhnlich nennt jeder dasjenige Luxus, was ihm entbehrlich scheint.

Der Luxus kann zweierlei Wege einschlagen.

a) Wird durch den Genuß der durch Geschmack, Schönheit u. s. w. vergeistigten Befriedigungsmittel die menschliche Persönlichkeit wirklich

zu höherer Entfaltung geführt, so ist der Luxus nicht nur berechtigt, sondern auch productiv, da alles, was den Menschen veredelt, auch zugleich seine wirtschaftlichen Fähigkeiten stärkt.

b) Unberechtigt und verwerflich ist dagegen derjenige Luxus, der nur rein äußerlich ist, äußerer Eitelkeit dienend, das unentbehrliche Bedürfnis verkürzt oder gar der raffinierten Unsitte dient; da verwandelt er sich in ein häßliches Zerrbild.

Unsittlich erscheint der Luxus, wenn die Genüsse weniger durch das Elend vieler erkauft werden; wo Bedürfnisse befriedigt werden, die geradezu das Gewissen verletzen, und wo die Ueberflüssigkeiten des Leibes den Nothwendigkeiten der Seele vorgezogen werden. Unklug ist er nicht allein, wo die freiwilligen Ausgaben das Einkommen übersteigen, sondern überhaupt da, wo das Unentbehrliche um des Entbehrlichen willen leidet.

Der Luxus hängt wesentlich ab von der Größe des freien Einkommens (§ 147). Wird dasselbe nur auf die Erweiterung nothwendiger Wirtschaftsmittel verwendet, da kann eine höhere Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit kaum Platz greifen. Der Genuß steigert sich dann nicht qualitativ, sondern nur quantitativ. Daher sehen wir in früheren Zeitaltern, namentlich im Mittelalter, wo fast nur der Adel ein freies Einkommen, hauptsächlich aus seinem Grundbesitze hatte, den Luxus sich auf sinnliche Genüsse ausdehnen und in Völlerei ausarten. Bei der Hochzeit Wilhelms von Oranien (1677) erschienen 1561 Gäste mit 5647 Pferden, während er selbst 1100 Pferde mitbrachte. Verzehrt wurden 12000 Scheffel Weizen und Roggen, 13000 Scheffel Hafer, 3600 Eimer Wein, 1600 Fässer Bier. Die Münden'sche Hochzeitsordnung von 1610 bestimmte, daß eine große Hochzeit nicht über 24, eine kleine nicht über 14 Tische von je 10 Personen haben solle. Oft dauerten Hochzeiten, Kindstaufen 2c. Wochen lang. Während der Regierung des Königs Sigismund (1411—1437) feierte ein ungarischer Großer die Hochzeit seines Sohnes ein volles Jahr hindurch. Heutzutage noch dauern die Kirchweihen in vielen bayerischen Dörfern eine ganze Woche lang. Essen und Trinken ist die Luxusfreude uncultivierter Völker und Individuen. Ein Jakute oder Tunguse nimmt 40 Pfd. Fleisch zu sich; drei Mann verzehren ein Renntthier auf einmal. Einer aß in 24 Stunden das Hinterviertel eines großen Ochsen oder 20 Pfd. Fett, wozu er ebensoviel zerflossene Butter trank. Ein weiteres Beispiel ist das Blaumontagmachen der Arbeiter.

Herzog Alba hatte in seinem Palast in Madrid keinen Saal, aber 500 Bedientenzimmer; in Moskau gab es noch in diesem Jahrhundert Fürsten mit 1000 Bedienten. (Roscher.)

Wo hingegen die breiteren Schichten des Volkes ein freies Einkommen beziehen, da entsteht der Comfort, die Veredlung des häuslichen Alltagslebens; da vermag auch das geistige Leben in Kunst, Wissenschaft und Religion sich zu verallgemeinern und veredelnd zu wirken.

Solche günstige Wirkungen hatte namentlich das Aufblühen der Städte und des Gewerbewesens in denselben. Die Gewerbe gewährten eigenes Einkommen, unabhängig oder in Wechselbeziehung zur Grundrente, d. h. des freien Einkommens, welches die großen adelichen Grundherren aus ihren Gütern bezogen. Die Stadt bringt durch die vielfältigere Reibung und durch das Vorherrschen des persönlichen Geschicks größere bürgerliche Freiheit hervor, und da das Erwerbsleben eine fortgesetzte bürgerliche Thätigkeit verlangt und ein aristokratisches Nichtsthun, wie dies so häufig im Grundrentnerstande, nicht zuläßt, so verschwindet hier der Festgepränge-, Turnier- und Waffenluxus. Der altaristokratische Adel wird vielmehr in seinen Sitten denen des großen Bürgerstandes gleich, und dieser Proceß der Verbürgerlichung („Civil"-isation) vollzieht sich heute mehr und mehr.

Der auf dieser Stufe bestehende Luxus ist erfreulich und berechtigt. Er bezeichnet unzweifelhaft einen höheren wirtschaftlichen Gesittungsgrad.

In Folge der wohlfeileren Production in der Gegenwart dringt dieser Luxus (der Comfort) immer mehr durch, so daß, was vor wenigen Menschenaltern noch „Luxusbedürfnis" weniger war, bald zur Nothwendigkeit aller zählt. Karl der Große hatte nach vorhandenen Visitationsberichten auf einem Schlosse nur zwei Bettücher, ein Handtuch und ein Leintuch als Inventar. Alfred der Große arbeitete bei Laternenlicht, und zur Zeit der Reformation beschenkten Fürstinnen ihren Gemahl mit einem Leinenhemde. Kamine und Abtritte gab es nur in wenigen Häusern, Unreinlichkeit war allgemein und groß, und Seife war ein hochbesteuerter Luxusartikel. Von einer Dogenfrau in Constantinopel wird erzählt, daß sie so

luxuriös gewesen sei, daß sie, statt mit den Fingern, mit einem goldenen Zweizack gespeist habe. Für diese Unnatur sei sie aber zur Strafe bei lebendigem Leibe stinkend geworden. (Vergl. Schäffle, 2. Auflage).

Betrachtet man demgegenüber den Comfort der heutigen Zeit, selbst der mittleren Volksclassen, so erscheint er nach früheren Begriffen wahrhaft fürstlich.

Dieser Luxus übt auch einen günstigen Einfluß auf die Production. Nicht allein, daß er die Kunstindustrie überhaupt hervorruft und fördert, sondern es muß, um sich die Möglichkeit eines höheren Genusses zu verschaffen, zur Erzielung eines freien Einkommens mehr produciert werden.

Wie ganze Völker einem unsittlichen und unklugen Luxus verfallen können, davon gibt Rom in der Zeit des Sinkens ein großartiges Beispiel. Nero zahlte für eine murrhinische Tasse 300 Talente (ca. $1 \frac{2}{3}$ Mill. Mark).

Die zwei Morgen Landes, welche den ältesten Bürgern Roms genügt hatten, waren jetzt nicht einmal zu Fischteichen für kaiserliche Sclaven hinreichend. Man färbte die Schafheerden mit Purpur, legte Fischteiche auf Hausdächern und Gärten auf Thürmen an. Perlen wurden in Wein aufgelöst, um ihn theuer zu machen. Kaiser Caligula ließ nur aus Muthwillen Berge aufbauen und andere abtragen. Bei Tische wechselte man die Kleider oft elfmal. (Roscher.)

Die Verschwendung.

§ 170.

Der überflüssige, zwecklose, unwirtschaftliche Verbrauch von Gütern ist Verschwendung. Verschwendung ist der Verbrauch von Gütern ohne Befriedigung irgend eines Bedürfnisses, der Zuvielverbrauch bei der Consumtion und Production; als Verschwendung ist es ferner zu bezeichnen, wenn theuerere Güter verwendet werden, wo billigere denselben Zweck erreichen ließen, wenn Capital statt Einkommen verzehrt wird, wenn Güter, welche öfterem Gebrauche dienen könnten, auf einmal verbraucht werden u. s. w. Zum Verständnis des Begriffs der Verschwendung ist es nothwendig, die Frage zu beantworten, was eigentlich verschwendet wird? Das

von dem verschwenderischen Verzehrer ausgegebene Geld verschwindet allerdings nicht, es kommt nur in andere Hände; aber die überflüssig genossenen Güter werden verschwendet, sie dienen keinem wahren Bedürfnis. Der Gewinn, welcher den Verkäufern der verschwendeten Waren bezahlt wird, gewährt diesen zwar Einkommen, aber für eine Leistung, die nicht nützlich genannt werden kann. Nehmen wir an, ein Wirtshaus wird von einer Anzahl Säufer frequentiert. Das von den Säufern ausgegebene Geld kommt in die Hand des Wirtes, das unmäßig genossene Getränke ist verschwendet. Die Folgen sind, daß die Säufer um so viel ärmer werden, als das verschwendete Getränke gekostet hat (abgesehen vom Zeitverlust, Geschäftsverlust und der sittlichen und physischen Schädigung der Säufer). Der Wirt kann sich dabei recht wohl stehen, aber seine Leistungen sind keine nützlichen, keine für die Volkswirtschaft ersprießlichen.

Die Verschwendung an fürstlichen Höfen ist häufig damit gerechtfertigt worden, daß man erklärte: „Es kommt das Geld unter die Leute“, Ludwig XIV sagte: „Der König gibt Almosen, wenn er großen Aufwand macht.“

Doch wie steht es damit? Läßt der Fürst zwecklose Luxusbauten errichten, so entsteht aus den von den Staatsbürgern erhobenen Steuern wohl ein Prunkpalast, aber in demselben Maße mögen die Wohnungen der Steuerzahler sich verschlechtern. Der Troß von Höflingen, Dienern 2c. verzehrt die Abgaben der Staatsbürger ohne denselben direct oder indirect irgend eine nützliche Leistung zu bieten. Sie fristen eigentlich eine Parasitenexistenz.

Die Verschwendung zerstört Güter, die entweder Capital waren oder hätten werden können, da ihr Verbrauch für die Genußconsumtion ja doch ein überflüssiger ist. Der Verschwender bevorzugt gegenwärtige Genüsse auf Kosten des Erwerbes, also zukünftiger Genüsse. Für den einzelnen hat die Verschwendung die Minderung seiner wirtschaftlichen Wohlfahrt zur Folge. Hätte er die verschwendeten Güter productiv verwendet, so hätte sich nicht allein das Capital erhalten, sondern sich noch um den Gewinn oder Zins vermehrt.

Wenn die Verschwendung größere Kreise ergreift, so hat sie für die Volkswirtschaft schädliche Folgen. Zwar erhöht sich einige Zeit die Nachfrage nach Waren, womit auch der Zinsfuß steigt und die Producenten Gewinn machen. Ist aber das Capital der Ver-

schwender erschöpft, so hört die Nachfrage auf, und die Production erleidet eine Krisis.

Der Geiz.

§ 171.

Der Geiz vernachlässigt gegenwärtige Bedürfnisse und sammelt Güter um ihrer selbst willen.

Der Güterbesitz ist ihm nicht Mittel, sondern Zweck. Der Geiz ist zugleich Habsucht. Viel eher sind Tugenden mit der Verschwendung gepaart als mit dem Geize. Als Folge desselben erscheint die Verkümmerung; das Leben wird arm und trocken, die Sinnesart verknöchert, die edelsten und wärmsten Gefühle der Menschennatur ersticken allmählich in einem abgezwungenen Kargen und Darben; der zusammenscharrenden Thätigkeit des Geizigen, und wenn sie seine Habe noch so sehr mehrt, fehlt das wirtschaftliche Princip des Emporhebens der Persönlichkeit.

Wenn der Geizige seine Schätze versteckt, so ist dies für die Volkswirtschaft nachtheilig, weil diese dann nicht in der Production verwendet werden können; aber immerhin ist dieser Nachtheil nicht so groß, wie der der Verschwendung, da diese Güter vernichtet, während die Capitalien des Geizigen nach dessen Tode wieder der Production zugute kommen.

Die Sparsamkeit.

§ 172.

Die Sparsamkeit ist diejenige Art des Güterverbrauches, welche sowohl gegenwärtige als zukünftige Bedürfnisse in vernünftiger Weise berücksichtiget. Sie steht inmitten des Geizes und der Verschwendung, von beiden gleichweit entfernt. Sie ist die wahre Wirtschaftlichkeit; negativ: Schonung, positiv: möglichste Ausnützung. Sie ist „die Tochter der Klugheit, die Schwester der Mäßigkeit, die Mutter der Freiheit". Sie ist Vernunft und Tugend in ihrer Anwendung auf die Consumtion.

Der Sparsame berechnet sein Vermögen, vergleicht die Bedürfnisse mit seinem Einkommen, befriedigt solche Bedürfnisse, die er

auch in Zukunft befriedigen kann und zwar mit möglichst wenigen, billigen und dauerhaften Gütern, er legt sein Vermögen sicher an und führt es stets der Production zu.

Mit der weisen Sparsamkeit ist auch die Genügsamkeit verbunden. Der Genügsame ist nicht unglücklich, wenn er auch einmal einen Verlust erleidet; er erkennt die wahre Bedeutung irdischer Güter als Mittel zum Zweck: in der letzten Instanz die Emporhebung der ganzen Persönlichkeit.

Die weise Sparsamkeit erfordert, daß am rechten Ort und zur rechten Zeit gespart werde. Wird eine productive Consumtion unterlassen, so ist dies schädlich; die Sparsamkeit ist dann eine verkehrte. Aus dem Gebiete der Production gehören folgende Fälle hierher: wenn zu wenig oder zu schlechtes Material verarbeitet wird, veraltete Maschinen zur Anwendung kommen, Grundstücke zu schlecht gedüngt, Vieh zu schlecht gefüttert, Arbeiter zu schlecht entlohnt werden. Im Staatshaushalte: wenn der Staat nicht gehörig geschützt ist, wenn Rechtspflege, Erziehungswesen, Verkehrswesen &c. nicht zur Entwicklung kommen können.

Sodann kommt es auf die Verwendung des Ersparten an. Werden Geldsummen müßig hingelegt, so sind sie todtes Capital, vermindern die Tauschmittel des Verkehres, wodurch eine Verminderung der Nachfrage der Waren und somit ein Sinken der Preise hervorgerufen wird. Werden große Mengen Genußmittel (Lebensmittel, Kleidungsstücke &c.) aufgespeichert, so vermindert sich das Angebot und die Preise steigen, wie diese dann umgekehrt bei plötzlicher Entleerung der Speicher auf den Markt bedeutend sinken.

Wird das Ersparnis als Capital in der Production benützt, so werden Arbeiter beschäftigt, Gewerbetreibende in Bewegung gesetzt, Güter verzehrt, ebenso als wenn eine unproductive Consumtion stattgefunden hätte. Aber wie verschieden ist der Erfolg. Bei der unproductiven Consumtion hätten wohl Putzhändler, Friseure verdient, Champagner, Trüffeln u. s. w. wären verzehrt worden und das Endresultat wäre — nichts. Bei der productiven Verwendung hingegen entsteht ein neues Gut, z. B. ein Haus, welches die persönlichen Genüsse oder die Güter der Volkswirtschaft dauernd vergrößert. Der verzehrte Wert erscheint in dem neuen Producte wieder und vielleicht vergrößert.

Allerdings hat die Capitalisierung des Ersparten auch ihre Grenzen, nämlich da, wo eine productive Verwendung nicht mehr möglich ist; die Vermehrung der Verbrauchsvorräthe da, wo der Bedarf aufhört, bezw. wo die Verschwendung beginnt.

Wollte ein Volk alles dasjenige sparen, was ihm seine dringendsten Bedürfnisse übrig lassen, so würde es nicht genügend Verwendung für seine Producte oder seine Capitalien haben; es müßte also, um Absatz zu erlangen oder um seine Capitalien auszuleihen, das Ausland aufsuchen; es würde aber in Lebensfreude und höherer Bildung durchaus nicht fortschreiten. Wollte es gar nicht sparen, so würde es auf Kosten seiner Zukunft die vorhandenen Capitalien verzehren. Beide Extreme zügeln sich aber selbst. Im ersten Falle würden bald Absatzstockungen eine vermehrte Consumtion und verminderte Production hervorrufen; im letzteren Falle umgekehrt.

2. Capitel.

Die Krisen.

Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion.

§ 173.

Die Volkswirtschaft kann nur dann sich gedeihlich entwickeln, wenn Production und Consumtion in gehörigem Gleichgewicht sind und bleiben, d. h. wenn die Producenten stets Abnehmer für ihre Erzeugnisse finden und wenn umgekehrt jeder Begehr nach Gütern befriedigt werden kann.

Die Producte müssen, wenn sie consumiert werden sollen, fertig sein, weshalb die Production der Consumtion gleichsam einen Schritt vorausgeht. (Die Fabriken für Bekleidungsstoffe fertigen im Sommer Winterstoffe und im Winter Sommerstoffe).

Dies gewährt dann auch dem Consumenten eine bessere Auswahl, befördert die Concurrenz und übt auf den Preis eine heilsame Wirkung aus.

Die Käufer finden Auswahl, schlechte, geschmacklose Waren können ausgeschieden werden, bleiben unverkauft, Angebot und Nachfrage können sich wirksamer begegnen.

Es können aber auch Störungen in dem Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion eintreten.

Diese Störungen wurden mit Recht Krankheiten des socialen Körpers genannt. Wie der Körper des Menschen erkrankt, wenn ihm zu wenig oder zu viel Nahrung zugeführt wird oder wenn die Organe des Kreislaufs, der Athmung u. s. w. störenden Einflüssen ausgesetzt sind, — ebenso äußern sich Störungen im socialen Körper, namentlich, wenn die Production hinter dem Bedarf zurückbleibt, oder wenn die Production die Consumtion bedeutend überholt, oder wenn Störungen im Umlauf der Güter (im Handel, Transport, Geld- und Creditwesen) stattfinden.

Diese Störungen in der Volkswirtschaft heißen **Krisen.**

Krisen auf einem Gebiete können solche auch auf anderen Gebieten hervorrufen, die Volkswirtschaft ist ja ein einheitlicher Organismus. Die Rohproduction setzt die Blüte der Industrie, diese die Blüte des Handels voraus und umgekehrt.

Arten der Krisen.

§ 174.

Die Krisen können verschiedene Ursachen haben und ihre Benennung richtet sich gewöhnlich nach dem wirtschaftlichen Gebiete, auf welchem sie zur Erscheinung kommen. So lassen sich unterscheiden:

a) Bedarfskrisen, wenn die Production hinter dem Bedarf zurückbleibt;

b) Productionskrisen, wenn die Production die Consumtion überschreitet;

c) Verkehrskrisen, die selbständige Ursachen haben können oder durch fremde Ursachen hervorgerufen werden und daher auch wieder auf andere Gebiete einwirken.

d) Speculationskrisen;

e) Börsenkrisen u. s. w.

Hier sollen nur die beiden ersteren näher betrachtet werden.

Die Bedarfskrisen.

§. 175.

Sie entstehen, wenn die Vorräthe der Güter geringer sind als der Bedarf nach ihnen. Ursachen können sein: Mißernten, Krieg,

besonders in belagerten Festungen, Verkehrsstockungen (z. B. im Winter bei starkem Schneefall), Aenderungen der Zolltarife, Verbote der Warenausfuhr seitens anderer Staaten, Mangel an Rohstoff z. B. die Baumwollennoth zur Zeit des amerikanischen Krieges. Das mangelnde Angebot und die große Nachfrage steigern dann die Preise, namentlich der Nahrungsmittel, so daß Theuerung entsteht.

Die Folgen können sehr schlimm sein: Hungersnoth, Krankheiten, Demoralisation u. a.

Die Ausdehnung und Vervollkommnung des Verkehrswesens und des Handels haben allerdings die Wirkungen der Bedarfskrisen bedeutend abgeschwächt. Daß solche aber noch gegenwärtig entstehen können, zeigen die Hungersnöthe der letzten Jahre: in Ostpreußen, im Voigtland, im Spessart, in Schlesien, in der Rhön, in Ostindien u. a. O.

In dem Bedarf von entbehrlichen Gütern kann nicht leicht eine Krisis eintreten, denn wenn diese Güter theuer werden, so schränkt man sich mehr ein. Die verminderte Nachfrage läßt dann keine Theuerungspreise zu.

Daß die Bedarfskrisen und die damit entstehende Theuerung auch auf andere Gebiete der Volkswirtschaft einwirken, namentlich auf die Production und den Absatz überhaupt, leuchtet von selbst ein.

Die Productionskrisen.

§ 176.

Wie die Krankheiten im menschlichen Körper entweder durch eignes Verschulden (Unverstand, Frevel) oder durch unverschuldete äußere Einflüsse entstehen und wie man, um sie zu verhüten, den Körper bezw. seine einzelnen Theile und deren Functionen kennen und hygienische Maßregeln treffen muß, um Krankheiten zu verhüten, ebenso verhält es sich mit den Krankheiten des socialen Körpers, den Krisen. Die Kenntnis vom socialen Körper gewinnt man aber vorzugsweise aus den socialen Wissenschaften, besonders der Volkswirtschaftslehre, und sociale Krankheiten werden namentlich durch Befolgung der Lehren derselben verhütet. Auf Grund dieser sind dann sorgfältige Beobachtungen über Productions- und Absatzverhältnisse der Waren anzustellen und zwar durch statistische Erhebungen und zuverlässige kaufmännische Berichte über Waren- und

Preisbewegungen, ferner über Schwankungen der Wechselcurse und des Disconts, der Bankbarbestände und des Banknotenumlaufes u. a. m.

Aber alles dies reicht nicht aus, wenn nicht Vernunft und Moral die Grundlagen des geschäftlichen Handelns sind, wenn die Sucht nach raschem, mühelosem Gewinne nicht gezügelt wird.

Eine Productionskrisis kann die Folge sein

entweder einer zu bedeutenden Ausdehnung der Production (Ueberproduction) bei gleichbleibendem Bedarf

oder einer Verminderung der Consumtion bei gleichbleibender Production.

Die verheerenden Wirkungen der Krisis steigern sich noch bedeutend, wenn verminderte Consumtion bei hochentwickelter Production eintritt.

In beiden Fällen macht sie sich geltend im ungenügenden Absatze der Waren, daher wird sie auch *Absatzkrise* genannt.

Die *Ursache* einer zu bedeutenden mit dem Bedarfe nicht Schritt haltenden Ausdehnung der Production liegt zunächst in der Entwicklung der modernen Productionsweise (Arbeitstheilung, Vermehrung des Capitals, des Credits und der Verkehrsmittel).

Wo nur auf Bestellung gearbeitet wird, da decken sich stets die Bedarfs- und die Consumtionsmengen. Wo kein Credit besteht, da gibt es keine insolventen Schuldner, also auch keine Bankerotte und keine Absatzkrisen. Mit der Entwicklung der Unternehmungen, insbesondere der Fabrication auf eigenes Risico für den Absatz, entfernt sich die Production von dem Bedarf; sie geht mehr selbständig vorwärts und thut dies um so mehr, je größer die Capitalien werden, die Gewinn suchen, je mehr die Arbeitstheilung zunimmt, je entwickelter das Verkehrswesen wird. Die Vergrößerung des Marktes (Absatzgebietes) erschwert die Uebersicht, so daß der eigentliche Bedarf nicht mehr genau erkannt wird.

Treten nun zu diesen allgemeinen Ursachen noch besondere: neue billigere Bezugsquellen für Rohstoffe, neue Absatzgebiete, Erleichterungen im Verkehre, neue Erfindungen und Entdeckungen, Freiwerden großer Capitalien durch Rückzahlungen von Staatsanleihen, Kriegscontributionen (der „Milliardensegen“ 1871—72) u. a., dann

kennt der Unternehmungsgeist kaum noch eine Schranke; die Kluft zwischen Production und Bedarf wird immer größer, da letzterer entweder zu hoch angenommen oder gar nicht mehr beachtet wird, und der augenblickliche Gewinn die Hoffnungen weit über die Wirklichkeit hinausreichen läßt.

Der Unternehmer, selbst Speculant, und seine Genossen, die bloßen Speculanten, die Routiniers, sie betrachten sich nicht mehr als dienende Glieder im Wirtschaftsorganismus, sie glauben die Conjunctur zu beherrschen, während sie von dieser beherrscht werden. Sicher, aber nur leider meist zu spät, werden sie dieser Wahrheit inne.

Sind dann alle Lager und Magazine angefüllt, so ist für die nachfolgenden Productionsmassen kein Raum mehr vorhanden, die Produktion hat die Consumtion weit überholt; es fehlt der Bedarf und damit der Absatz.

Folgen: Da unzählige neue Unternehmungen entstanden, stehende und umlaufende Capitalien im Geschäft feststecken und viele Tausende Arbeiter eingestellt sind, so können die Capitalien nicht rasch aus den Unternehmungen herausgezogen werden. Das Uebel wird dadurch noch vergrößert, daß die Production fortgesetzt und beim Mangel eigenen Capitals der Credit überspannt wird. Fremdes Capital wird durch Wechseldiscontierungen, nicht selten mittelst Wechselreiterei und schwindelhafter Acceptationscreditgeschäfte herangezogen. Die Barvorräthe der Banken mindern sich, der Discont steigt (im October 1857 in London auf 12%), die Warenpreise sinken oft auf die Hälfte („Ausverkäufe zu Spottpreisen"), der Gewinn mindert bezw. der Verlust mehrt sich, also in doppelter Weise, die Zahlungen bleiben aus, da die Waren aufgespeichert sind und keine Käufer finden oder weil längere Credite gewährt worden sind. So tritt die Zahlungsunfähigkeit ein, Fabriken stehen still, Arbeiter werden brodlos. Da die eine Unternehmung aber Schuldnerin der anderen ist, so zieht sie auch diese in Mitleidenschaft, und da bei dieser die Verhältnisse mehr oder weniger ebenso stehen wie bei jener, so geht die Wirkung auf dritte, vierte und weitere wie eine Welle fort, die Welle wird zur Sturzwelle und erstreckt sich über Länder und Erdtheile.

Das Faule wird vernichtet, nur das Solide bleibt und die Ordnung der Dinge stellt sich nach und nach wieder her.

§ 177.

Die Ursachen der Verminderung der Consumtion und einer dadurch hervorgerufenen Absatzkrise können auf dem eignen Gebiete dieser Productionszweige liegen (Modewechsel, so daß das Bedürfnis nach einer bestimmten Ware abnimmt und schließlich ganz aufhört) oder auf fremdem Gebiete (Arbeits- und Verdienstlosigkeit, Theuerung in Folge von Mißernten). Theuerung schwächt die Kauffähigkeit der Consumenten in doppelter Weise; erstens haben dieselben wenig oder nichts abzusetzen, können daher wegen mangelnder Einnahme nichts kaufen; zweitens geht um so mehr für die theueren Lebensmittel auf. Gewöhnlich wird dann über Geldmangel geklagt, während eigentlich Einkommen fehlt, denn Geld kann man immer bekommen, wenn man andere Güter zum Eintausche desselben zu geben hat.

Eine Ueberproduction auf allen Gebieten der Wirtschaft kann es nicht geben, denn würden Rohproduction, Gewerbe, Industrie und Handel blühen, so würde sich das Einkommen eines jeden vergrößern und somit seine Kauffähigkeit erhöhen, und da der Bedarf aufwärts, abgesehen von der Zahlungsfähigkeit, keine Grenzen hat, so könnte auch keine Absatzstockung eintreten.

Die Bedarfsgrenze nach oben liegt eben in der Zahlungsfähigkeit und diese in dem Einkommen. Die Krisen sind zwar speciale, aber sie dehnen ihre verheerenden Wirkungen auf andere Gebiete aus, wegen des Zusammenhangs aller einzelnen Wirtschaften.

Die Productionskrisen sind nicht selten Folgen von Speculationskrisen, während diese auch wieder selbständig auftreten können (Börsen-, Getreidespeculationen, „Gründungen" rc.); allein stets werden auch andere Gebiete, außer der Production und Consumtion, letztere wegen Verschiebung der Einkommensvertheilung, von einer Krise berührt oder in Mitleidenschaft gezogen.

3. Capitel.

Das Versicherungswesen.

Begriff der Versicherung.

§ 178.

Viele Gefahren, welche das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit des Menschen bedrohen, ist er nicht im Stande abzuwenden.

Der Zufall d. h. ein Ereignis, das nicht vorauszusehen ist und dem darum nicht immer rechtzeitig begegnet werden kann, oder eine höhere Macht (vis major), gegen welche des Menschen Macht zu schwach ist, können ihn seiner Habe berauben, ihm sein Einkommen nehmen, indem sie ihn auf's Krankenlager werfen oder sie können der Familie den Ernährer entreißen.

Diese Gefahren sind, wie gesagt, unabwendbar, aber die durch sie herbeigeführten Verluste können demjenigen, den sie treffen, ganz oder theilweise ersetzt werden. Das Mittel hierzu ist die Versicherung.

Sie beruht auf Folgendem: Bekanntlich treten nicht überall da, wo Verluste möglich sind, wirklich solche ein. Leistet nun von einer Anzahl Bedrohter jeder einen kleinen Beitrag, so kann von der Gesammtsumme derselben der Schaden, welcher wirklich eingetreten ist, gedeckt werden.

Das Eintreten des Verlustes an und für sich kann also durch die Versicherung nicht abgewendet werden, sondern die Vertheilung unter viele macht denselben für den einzelnen kaum bemerkbar.

Der eingetretene Schaden ist und bleibt für die gesammte Volkswirtschaft ein Verlust, dagegen insoweit nicht für die davon speciell betroffene Einzelwirtschaft, als ihr dieser aus der Volkswirtschaft bezw. aus dem Gesammtvermögen der Versicherten ersetzt wird.

Hiernach versteht man unter Versicherung diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachtheiligen Folgen einzelner zufälliger unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie sie auf eine Reihe von Fällen vertheilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt. (Wagner.)[1]

Die Organisation des Versicherungswesens.

§ 179.

Bei der Versicherung stehen sich zwei Parteien gegenüber: der Versicherte und der Versicherer.

[1] Vergleiche die vortreffliche Schrift „Der Staat und das Versicherungswesen" von Adolph Wagner.

Versicherter (Assecurat) ist jeder Bedrohte, der sich bei der Versicherung betheiligt, Beiträge leistet und dem ein eingetretener Schaden ersetzt wird.

Versicherer (Assecurant) ist der Vermittler zwischen den einzelnen Versicherten, d. h. er sammelt die Beiträge ein und vergütet die Schäden.

Die Beiträge der einzelnen Versicherten, aus welchen die Schäden, Verwaltungskosten rc. und bei Versicherungsactiengesellschaften die Gewinne (Dividenden) der Actionäre gebildet werden, heißen Prämien.

Versicherer (Organisator) kann nun sein der Staat oder Provinzen, Städte rc.; diese Organisationsform heißt öffentliche Versicherung (Versicherungsanstalten); oder es kann die Versicherung durch Private (Einzelpersonen und Gesellschaften) organisiert sein: private Versicherung (Versicherungsunternehmung), welch letztere wieder in zwei Hauptformen auftritt, nämlich als genossenschaftlicher Verein: die Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaft, oder als selbständiges Erwerbsunternehmen dritter, namentlich als Actiengesellschaft. Diesen schließt sich der Versicherungsvertrag zwischen zwei einzelnen Personen, sodann die Selbstversicherung und die Rückversicherung an.

A. Die öffentlichen Versicherungen sind meist Zwangsversicherungen. Gesetz oder Verordnung regelt das Verhältnis zwischen Staat rc. und Versicherten. Die Gegenstände der Versicherung (gegenwärtig noch meist Immobilien gegen Feuersgefahr) müssen und dürfen nur bei der bestimmten öffentlichen Anstalt versichert werden. Die Prämien werden entweder im voraus festgestellt oder am Schlusse des Rechnungsjahres aus den vorgekommenen Schäden ermittelt und in Form von Steuern rc. erhoben.

B. Die privaten Versicherungen.:

a) Die Versicherungsgesellschaften; sie zerfallen in Gegenseitigkeitsgesellschaften, Actiengesellschaften und in gemischte Gesellschaften.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherten beruht bei den Versicherungsgesellschaften auf einem zwischen den beiden Parteien auf Grund der Gesellschaftsstatuten abgeschlossenen Vertrage. Das dem Versicherten eingehändigte Vertragsdocument heißt Police, vom lat. pollicitatio d. h. das Versprechen.

1) Bei der Gegenseitigkeitsgesellschaft, einer genossenschaftlichen Form (§ 56 ff.), sind die Gesellschaftsmitglieder Versicherte und Versicherer zugleich, d. h. sämmtliche Mitglieder übernehmen solidarisch die Verbindlichkeit, dem Versicherten die Schadens- bezw. Versicherungssumme auszubezahlen. Die Prämien werden erhoben entweder am Schlusse einer bestimmten Periode und zwar nach Maßgabe des zur Deckung der stattgehabten Schäden, der Verwaltungskosten und des zur Bildung eines Reservefonds nöthigen Betrages; oder sie werden im voraus erhoben, wobei in günstigen Jahren das Zuvielerhobene (Dividende) entweder wieder an die Mitglieder zurückbezahlt oder für zukünftige Prämien gutgeschrieben wird. In ungünstigen Jahren müssen aber Nachzahlungen geleistet werden.

2) Die Versicherungs-Actiengesellschaften sind selbständige Erwerbsunternehmen dritter; nicht die Versicherten sind Gesellschaftsmitglieder, sondern die Actionäre, die die Versicherer sind. Die Versicherten zahlen feste Prämien, weßhalb diese Gesellschaften auch Prämiengesellschaften genannt werden. Zur Deckung der Schäden 2c. dienen die eingenommenen Prämien, eventuell der Reservefond und das Actiencapital. Die zuvielerhobenen Prämien werden aber nicht, wie bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, an die Versicherten zurückvergütet, sondern als Gewinn (Dividende) an die Actionäre vertheilt. Allerdings tragen diese (insoweit ihre Mittel dazu ausreichen) auch die Verluste. Die Versicherungsactiengesellschaften zielen also auf Gewinn.

3) Die gemischten Versicherungsgesellschaften sind Combinationen der beiden voranstehenden Formen. Sie beruhen entweder auf Gegenseitigkeit, schließen aber auch Versicherungsverträge mit Nichtmitgliedern gegen feste Prämien ab, oder sie sind Actiengesellschaften und lassen die Versicherten an dem Gewinne (Prämienüberschuß) participieren. (Rückprämien.)

b) Versicherung zwischen zwei einzelnen Personen, d. h. eine Person als Versicherer schließt mit einer anderen Person einen Vertrag dahin ab, daß erstere der letzteren irgend ein bestimmtes Risico bei dessen Verwirklichung gegen Entgelt zu decken verspricht z. B. den Verlust eines Schiffes auf der Seereise.

C. Die Selbstversicherung besteht darin, daß jemand von jedem einzeln gemachten Gewinne einen Theil zu einem Reservefond bestimmt, um damit eintretende Verluste zu decken. Der Verlust vertheilt sich also hier auf eine Anzahl Geschäftsvorfälle.

Die Selbstversicherung ist entweder eine gezwungene oder eine freiwillige.

Eine gezwungene ist sie entweder, wenn ein anderer die Gefahr wegen ihrer Größe oder Unberechenbarkeit nicht übernehmen will, z. B. bei Pulvermühlen, oder wenn der Versicherer das Risico nur für einen Theil des Wertes des Versicherungsobjects übernimmt, um den Versicherten zu größerer Vorsicht anzuhalten, oder endlich, wenn für die Art der Gefahr keine Gelegenheit zur Versicherung geboten ist, z. B. Geschäftsverluste in Folge Wertschwankungen von Waren, bei Insolvenzen, Delcrederestehen, Abnützung von Maschinen 2c.

Zur freiwilligen Selbstversicherung wird jemand sich entschließen, wenn er aus früheren eignen oder fremden Erfahrungen annehmen zu müssen glaubt, daß die zu zahlenden Prämien den zu befürchtenden Schaden oder die zu hoffende Entschädigung übersteigen.

Eine Selbstversicherung besteht aber nur dann, wenn wirklich Beträge in der Höhe, wie sie, wenn andere die Versicherer wären, an diese als Prämien bezahlt werden müßten oder wie sie sich nach der Höhe der Gefahr durchschnittlich festsetzen lassen, zurückgelegt werden.

Zuweilen überträgt ein Versicherer einen Theil der von ihm übernommenen Risiken auf andere Versicherer bezw. versichert sich selbst für die ihn durch Uebernahme der Versicherungen etwa treffenden Schäden. Diese Versicherung heißt Rückversicherung.

§ 180.

Hinsichtlich der Organisation des Versicherungswesens treten nun zwei Fragen auf, erstens ob überhaupt ein staatlicher Zwang zu einer Versicherung gerechtfertigt sei und zweitens ob öffentliche oder private Versicherungen und bei letzteren, ob die Gegenseitigkeitsgesellschaften oder die Actiengesellschaften den Vorzug verdienen.

Der Zwang zur Versicherung auf einzelnen Gebieten hat die Bedeutung einer Fürsorge und kann überall da gerechtfertigt er-

scheinen, wo das Gemeinwohl die Versicherung erheischt, aber die Indolenz, der Mangel an Voraussicht, an Sorge für die Zukunft seitens des einzelnen so groß ist, daß sie unterbleibt. Noch heute, wo neben staatlichen Brandversicherungsanstalten eine Unzahl von Feuerversicherungsanstalten besteht, begegnen wir in denjenigen Ländern, welche keinen Versicherungszwang haben, zahlreichen Fällen von durch Brandschaden an den Bettelstab gebrachten Familien.

Der Staat befindet sich in diesem Falle gewissermaßen an Stelle eines Familienvaters, welcher die Kinder nicht sich selbst überlassen, sondern für deren Erziehung und Einführung im bürgerlichen Leben besorgt sein muß. Sodann leitet er dieses Recht zum Theile von der Pflicht der Armenunterstützung her, welche er in subsidiärer Weise üben muß, wenn die Mittel der Gemeinden und Kreise nicht mehr ausreichen [1]).

In erster Linie ist die Zwangsversicherung gegen Feuerschäden an Gebäuden ꝛc. gerechtfertigt; aber auch auf anderen Gebieten lassen sich genügend Gründe dafür anführen. — Arbeiterunfallversicherung — Invaliden- und Altersversorgung! Zur Beurtheilung der Frage, ob öffentliche oder private Versicherung vorzuziehen sei, ist der privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Standpunkt auseinander zu halten.

Jede Versicherung beruht auf dem Princip der Gegenseitigkeit und, wie schon erwähnt, besteht das Wesen derselben darin, „daß sich nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit im Durchschnitt des der Berechnung zu Grunde liegenden entsprechend langen Zeitraums die günstigen und ungünstigen Fälle ausgleichen, d. h. die Prämien sämmtlicher Fälle die Verluste der ungünstigen decken.“

Diejenige Form, welche diese Aufgabe in der für die Volkswirtschaft günstigsten Weise zu lösen vermag, verdient selbstverständlich den Vorzug.

Dabei sind die folgenden drei Punkte in Erwägung zu ziehen: die Classification des Risico's, die Höhe der Prämienzahlung und die Garantie, daß der Schaden wirklich ersetzt wird.

a) Der öffentlichen bezw. staatlichen Versicherung wird zum Vorwurf gemacht, daß sie die Gefährlichkeitsgrade (die Classification der Risiken) nicht gehörig unterscheide und daher den zuverlässigeren Versicherer für den weniger zuverlässigeren bezahlen lasse.

[1]) Vgl. Max Wirth, Beilage zur Allgem. Zeitung Nr. 98 vom 30. März 1881.

Wenn nun wirklich auch zugegeben werden kann, daß seitens der privaten Versicherung eine genauere Classification der Risiken stattfinde, so ist es fraglich, ob eine solche strenge Durchführung der Gefahrsclassen unbedingt rationell, gerecht und zweckmäßig sei oder ob Abweichungen von solchen Classificationen gestattet erscheinen.

Bei einer genauen Classification der Schadensgefahren entsprechen, falls die Versicherung wegen der Höhe oder Unberechenbarkeit der Gefahr nicht überhaupt abgelehnt wird, den verschiedenen Risicograden ebensoviele Prämientarifclassen. Die letzte Consequenz dieses Systems ist also die Vermeidung der Uebertragung von einer Gefahrsclasse auf die andere.

Es kann nun allerdings die Bemessung der Prämien nach der Höhe des Risico's vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus nicht als unlogisch bezeichnet werden, wie auch nicht verkannt werden soll, daß damit der Versicherte möglichst angehalten wird, durch sein wirtschaftliches Verhalten die Schadensgefahr zu vermindern, so daß niedrige Prämien als eine Belohnung, als ein Sporn für die Verminderung der Schadensgefahr, die höheren Prämien dagegen als eine Strafe für die größere Gefahr angesehen werden können. Demgegenüber ist aber zu beachten, daß die Schadensgefahr nicht immer vom Willen oder wirtschaftlichen Verhalten des Wirtschaftssubjects abhängig ist. So hat z. B. der Eigenthümer eines Gebäudes oft gar keinen Einfluß auf die Feuersgefahr, die ihm durch seine Umgebung droht, auf die öffentlichen Anordnungen (Feuerpolizei) und die Beschaffenheit der Löschanstalten.

Die Folge der strengen Classification der Risiken ist dann, daß das massive Haus in der besten Lage, fern von feuergefährlichen Betrieben, sehr niedrige, das Bauernhaus von Fachwerk und Stroh- oder Schindeldach unter lauter Häusern ähnlicher Art sehr hohe Versicherungsprämien bezahlt; ebenso wird der Wohlhabende für die Versicherung seines Mobiliars im guten Privathause niedrig, der Arme, wenn er überhaupt Annahme findet, für das seine im Dachzimmer hoch belastet.

Bei der Lebensversicherung wird der Gesunde und der im ungefährlichen Berufe Stehende, der also der Versicherung am

wenigsten bedarf, am liebsten aufgenommen und am geringsten belastet, dagegen der Kränkliche und ungesund Beschäftigte entweder gar nicht aufgenommen oder in eine höhere Prämienclasse eingereiht.

Und fragen wir uns, liegt in allen diesen Fällen in dem Verhalten der die Versicherung suchenden Persönlichkeit die Ursache an dem guten oder schlechten Zustande ihrer Gebäude oder ihres gesunden oder kranken körperlichen Zustandes? In manchen Fällen ja, in der Mehrheit jedoch nicht.

Es ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß unsere gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustände in der Hauptsache die Folge der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Volks-, Staats- und Wirtschaftslebens sind. Man denke nur an die Jahrhunderte lange Leibeigenschaft der Bauern, an die hohen Abgaben und Grundbelastungen der verschiedensten Art; dagegen an die dem Handel und der Industrie in den Städten gewährten Vorrechte und Freiheiten: lauter Umstände, die direct oder indirect bis heute nachwirken und daher keinen unwichtigen Antheil an dem Zustande der Gebäude haben.

Die mittlere Lebensdauer hängt zumeist von den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen und von der socialen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ab. Sie ist erheblich geringer unter den ärmeren, den „Arbeiter"classen, als in den „besitzenden" Classen. „Für die große Masse der einzelnen Angehörigen der unteren Classen kann die kürzere Lebensdauer nicht auf irgend etwas wie eine persönliche Schuld, für die große Mehrzahl der einzelnen Angehörigen der höheren Classen nicht auf ein persönliches Verdienst zurückgeführt werden. Die Lebensdauer des Individuums ist großentheils eine Mitgift der socialen und ökonomischen Classe, in die jemand hineingeboren ist."

Vom Standpunkte der Volkswirtschaft als eines Organismus, wo die einzelnen Glieder in ihrem Wohl und Wehe sich gegenseitig beeinflussen, ist es nun sowohl wünschenswert als gerecht, wenn nicht eine strenge Scheidung der Gefahrsclassen, sondern eine Ausgleichung derselben stattfindet.

Namentlich kann die Arbeiterversicherung nicht mit den Mitteln der Arbeiter allein und nach Prämientarifen, welche speciell für diese Classen aufgestellt werden müßten, genügend wirksam und ersprießlich ausgeführt werden. Vielmehr ist auch hier eine Ueber-

tragung von Mitteln aus den übrigen, also namentlich aus den wohlhabenderen Schichten nothwendig und gerechtfertigt.

Diesen Anforderungen vermag allerdings das private Versicherungswesen nicht gerecht zu werden, weder die Gegenseitigkeitsgesellschaft noch die Actiengesellschaft. Denn dieses ist gezwungen, sich an die strenge Classification der Risiken zu halten, um in der Lage zu sein, seinen übernommenen Verpflichtungen, den Ersatz der stattgehabten Schäden, nachkommen zu können. Der weitere Grund liegt in der zu geringen Ausdehnung des Betriebs, in den höheren Betriebskosten und in der Concurrenz, welche zu möglichst niedrigen Prämiensätzen, also zur Aussuchung der geringeren Risiken nöthigt.

Die Ausdehnung einer solchen Organisation, in welcher in gewissem Umfange eine Ausgleichnung der Risiken auf die ganze Bevölkerung, auf die besser, wie auf die schlechter Situierten stattfindet, kann am sichersten, ausgedehntesten und wohlfeilsten durch den öffentlichen Betrieb, durch große Centralinstitute mit einem Netze von Zweiganstalten ausgeführt werden.

Die Höhe der Prämien. Das System der festen Prämien (Actienversicherungsgesellschaft) widerspricht dem Wesen der Versicherung, da dasselbe dem wandelbaren Risico gegenüber die Verpflichtung der Versicherten ein- und für allemal festsetzt. Dadurch aber vermindert sich die Leistungsfähigkeit des Versicherers. Namentlich aber folgt aus demselben fast mit Nothwendigkeit das Aussuchen der geringeren Risicen bezw. die Abweisung oder Mehrbelastung der höheren.

Die Höhe der Prämien hängt ab von den wirklich eingetretenen Schäden und von den Betriebskosten.

Die Schadensgefahr wird vermindert durch Maßregeln zur „Bewältigung ungünstiger Umstände", also durch Maßregeln zur „Meidung" und „Unterdrückung" der Gefahren.

Der Meidung und Unterdrückung von Schäden dienen verschiedene Präventiv- und Repressivmaßregeln: massivere Bauart, Isolierung feuer- und gesundheitsgefährlicher Betriebe, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Sicherheitspolizei, Wasser- und Löschwesen. Das öffentliche Sanitätswesen bekämpft den Ausbruch von Krankheiten und Seuchen (Desinfectionen, Tödtung kranker Thiere 2c). Insoweit jedoch der Schaden durch keine dieser Maßregeln vermieden

werden kann, hat die Versicherung einzutreten, um denselben auf viele zu vertheilen und ihn dadurch möglichst unwirksam zu machen. Je vorzüglicher die Veranstaltungen zur Meidung und Unterdrückung der Gefahren sind, um so geringer sind die wirklich eintretenden Schäden, um so niedriger die Prämien.

Die Betriebskosten bestehen aus Beamtenbesoldungen, Reisekosten, Preß- und Reclamegebühren, Agenturkosten, Abschlußprovisionen ꝛc. Diese Kosten sind beim privaten Versicherungswesen, das in viele kleine zersplitterte Betriebe zerfällt und daher großen Verbrauch an Material und Personal hat, höher, als beim öffentlichen Versicherungswesen, wo durch die Concentration in große Gemeinschaften viele Wiederholungen vermieden werden.

Da die einzelnen Vorrichtungen und Thätigkeiten zur Meidung und Unterdrückung der Gefahren nur zum geringen Theile Sache des einzelnen, zum größeren und wichtigeren Theile aber eine Angelegenheit der öffentlichen Gewalt oder des freien Vereinswesens ist und da sich diese Thätigkeiten mit der Einrichtung des Versicherungswesens gegenseitig unterstützen, so ist wohl einleuchtend, daß es nur günstig sein kann, dieselben in eine leitende Hand zu legen und nach einem einheitlichen Plane zu regeln und auszuführen. Die durch die größeren Vorsichtsmaßregeln erzielten Vortheile sollten aber nur den Versicherten und nicht, wie den Versicherungsactiengesellschaften, den Actionären zufließen.

Die Garantie der wirklichen Leistungsfähigkeit des Versicherers liegt in erster Linie und hauptsächlich in der Gesammtheit der Versicherten, da aus deren Prämienzahlung die Schäden gedeckt werden sollen. Die eigenen privaten Mittel der Versicherer kommen nur als eventuelle Garantie oder als Zuschuß zu den Mitteln der Gemeinschaft (Prämien, Reservefond) in Betracht und können nur von Bedeutung sein, wenn sie eine beträchtliche Höhe erreichen. Das Actiencapital als Garantiefond ist von geringer Bedeutung, da in der Regel nur 20 % desselben wirklich bar eingezahlt ist und das wirklich eingezahlte Capital bei manchen Versicherungsactiengesellschaften nicht 1 Promille der Versicherungssumme ausmacht.

Daher ist die Garantie größer bei öffentlichen Anstalten, „welche nach ihrer rechtlichen Stellung in der Lage sind, auf die eigenen Mittel des Staates ꝛc. (Besteuerung) zurückzugreifen.“

Endlich spricht auch der Umstand der leichteren und einheitlicheren Regelung des Versicherungsrechts für große öffentliche Centralversicherungsanstalten.

§ 181.

b) Wiewohl die Gegenseitigkeitsversicherung in vieler Beziehung ähnliche Vortheile bietet, wie die öffentliche Versicherung, namentlich in dem Hauptpunkte, daß die Ueberschüsse der Prämien den Versicherten zugute kommen und daß das Interesse des Versicherers mit demjenigen der Versicherten identisch ist, so muß dieselbe immerhin die Classification der Risiken mehr beachten, als die öffentliche; so daß ihre Vortheile nur gewissen Gemeinschaften zugute kommen, statt der ganzen Gemeinschaft, der Volkswirtschaft. Außerdem läßt sich eine organische Verbindung der Einrichtungen und Thätigkeiten zur Meidung und Unterdrückung der Gefahren mit der Versicherung auch durch diese nicht bewerkstelligen; sodann ist auch sie nicht frei von Kräftevergeudung und sonstigem Aufwand, der durch die öffentliche Versicherung vermieden wird.

c) Der Actienversicherungsgesellschaft kann allerdings zugestanden werden, daß sie sich manche Verdienste um das Versicherungswesen überhaupt und um dessen Verbreitung erworben hat und daß die geschäftsmännische Behandlung vor der leichteren Hinneigung zur büreaukratischen Betriebsleitung der öffentlichen und auch theilweise der Gegenseitigkeitsgesellschaft bewahrt; ferner daß manche dieser Unternehmungen im Concurrenzkampfe mit den anderen Formen siegreich hervorgegangen sind; allein diese Vortheile kommen doch nur einzelnen Kreisen und nicht der Gesammtheit, der Volkswirtschaft, zugute. Die Erwerbstendenz der Actiengesellschaft hat die Folge, daß sich die Interessen der Versicherer (Actionäre) und diejenigen der Versicherten gegenüberstehen; erstere haben ein Interesse an hohen, letztere an niedrigen Prämien und die Prämienüberschüsse fallen nicht den Versicherten, sondern den Actionären zu. Die Betriebskosten werden hier besonders vermehrt durch hohe Abschlußprovisionen, Reclame- und Preßgebühren ꝛc. Außerdem droht bei ihnen am ehesten die Gefahr der speculativen Versicherung, der Ueberversicherung, da die höheren Versicherungssummen hohe Prämieneinnahmen und hohe Abschlußprovisionen gewähren. Hinsichtlich der

Risicoclassification und der Vereinigung zu Veranstaltungen zur Vermeidung und Unterdrückung von Gefahren gilt das bei der Gegenseitigkeitsversicherung Gesagte in noch höherem Grade.

Der Versicherungsvertrag einer Einzelperson als Versicherer und einem Versicherten ist keine eigentliche Versicherung im ökonomischen Sinne, sondern mehr ein Spiel- oder Wettvertrag. Eine eigentliche Versicherung läge nur dann vor, wenn der Versicherer so viele Verträge abschlösse, daß die Gesammtpämieneinnahme hinreichte, um die eintretenden Schäden zu decken.

Sonach ergibt sich, daß die Gegenseitigkeitsversicherung der Actiengesellschaft gegenüber den Vorzug verdient, daß aber der privaten Versicherung die öffentlichen Anstalten vorzuziehen sind, „weil sie sich besser ausdehnen, mit der sonstigen Landesverwaltung und dadurch mit den Einrichtungen und Thätigkeiten zur Meidung und Unterdrückung der Gefahren gut verbinden lassen; weil sie deshalb und wegen ihrer Concentration der Functionen wohlfeiler arbeiten können; weil sie die Lastenvertheilung am gerechtesten und am meisten im Gesammtinteresse des Volkes zu bewerkstelligen vermögen, nicht beliebigen dritten, wie den Actionären, Beamten und Agenten große Gewinne zuführen, und nirgends in ihren Interessen von den Versicherten oder sonstiger Volkskreise abweichend stehen."

Die Versicherung ist kein Geschäft, sondern eine öffentliche Einrichtung; die öffentliche Organisation derselben verdient daher der privaten gegenüber den Vorzug.

Arten der Versicherung in Bezug auf das Versicherungsobject.

§ 182.

Die Versicherung kann bezwecken:

a) Schäden am Sachgütervermögen zu ersetzen, indem viele beisteuern, wodurch der Schaden, welcher eine Einzelwirtschaft betroffen hat, sich unter alle Versicherten vertheilt;

b) die Auszahlung eines Capitals oder einer Rente unter den stipulierten Bedingungen. Die Beiträge des Versicherten wachsen zu einem selbständigen Capital, der Versicherungssumme an, oder im ungünstigen Fall, d. h. wenn der Versicherte früher stirbt bezw. länger lebt, wird das Fehlende aus den Ueberschüssen der günstigen d. h. entgegengesetzten Fälle entnommen;

c) den Ersatz des in Folge von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit mangelnden Einkommens, wobei in der Regel der Gesunde für den Kranken mitbezahlt.

Die Versicherung der unter b und c genannten Fälle heißt Lebensversicherung.

A. Versicherung gegen Schäden am Sachgütervermögen:

1) Die Seeversicherung. Sie ist die älteste Versicherungsart, in Italien im 11. und 12. Jahrhundert begründet, entstand in Deutschland die erste Seeassecuranzcompagnie 1745 in Berlin. Anfangs nur eine reine kaufmännische Speculation, wurde sie aber, da sie große Vortheile brachte, bald eifrig und allgemein betrieben.

Versicherer sind sowohl Einzelpersonen, wie Actien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften. Versicherungsobjecte sind: Das Schiff, die Ladung, die Reisekosten, der durch Verlust der Ware entgangene (imaginäre) Gewinn. Der Versicherte gibt entweder sein eignes Gut oder das einer anderen Person in Versicherung. Letzterer Fall, ein Hauptheil des Commissionsgeschäfts an Seeplätzen, hat seinen Grund darin, daß der Eigenthümer an seinem Wohnorte entweder keine Gelegenheit oder an einem anderen Orte eine günstigere Gelegenheit zur Versicherung findet. Bei eingetretenem Schaden muß bei der competenten See- oder Hafenbehörde eine genaue Reisebeschreibung (Seeprotest oder Verklarung genannt) und eine Berechnung des Schadens (Dispache) eingereicht werden.

Neueren Datums sind die Fluß- und Landtransportversicherungen.

2) Die Feuerversicherng. Sie ist aus früheren localen Brandversicherungsvereinen hervorgegangen. Im 17. Jahrhundert bildete sie sich in England, im vorigen und diesem Jahrhundert in Deutschland, wo in Folge des dreißigjährigen Krieges das Räuber- und Bettlerwesen und damit verbundene Brandstiftungen in erschreckender Weise überhand genommen hatten, aus. Anfangs wurde dieselbe, wie die Lebens- und Hagelversicherung von den Kanzeln aus heftig angegriffen, da sie ein Eingriff in das Gebiet der Verfügungen Gottes seien.

Die Mobiliarfeuerversicherungen kamen erst in unserem Jahrhundert in Aufnahme, anfangs nur locale Institute, kaufmännischem Bedürfnisse entsprungen. Die Kaufleute einer Stadt versicherten sich gegenseitig ihre Warenlager, diesen schlossen sich landwirtschaftliche und später Hausmobiliarversicherungen an.

Gewöhnlich bestimmen die Policen der Feuerversicherungen, daß sich die Versicherung auf Brandschaden, Blitzschlag, Schäden durch Löschen, Retten, Ausräumen, Abhandenkommen und auf die auf Befehl der Behörden niedergerissenen Gebäude erstreckt. Entschädigung wird nicht geleistet bei Feuerschäden verursacht durch Krieg, Aufruhr, Tumult, Erdbeben, Vulcanausbruch, absichtliche Brandlegung durch den Versicherten und sonstige grobe Verschulden desselben.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schießpulver, Urkunden, Staatspapiere, Gold- und Silbermünzen, Papiergeld, Juwelen, Edelsteine und ächte Perlen.

3) Die Hagelversicherung entstand in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich, sodann in England und 1797 wurde in Deutschland, in Neubrandenburg, die erste Hagelversicherungsanstalt gegründet.

Versicherbar sind die verschiedensten Feldfrüchte, Obst und Wein. Große Schwierigkeit bietet aber hier die Schätzung des Risico's.

Man kennt zwar gewisse Hagelzonen, allein manche Gegenden waren seit Jahrzehnten vom Hagel verschont, während sie plötzlich davon betroffen wurden.

4) Die Viehversicherung. Locale Viehversicherungsverbände gab es im vorigen Jahrhundert schon viele, besonders in Friesland, Holstein und Schleswig (die s. g. Kuhgilden). Heute noch bestehen hunderte Orts- und Bezirksviehversicherungsvereine. Es scheint diese Art der Versicherung auch geeigneter zu sein, als in Form großer Versicherungsanstalten oder Versicherungsunternehmungen, da für diese die Controle über Pflege und Wartung der Thiere, über Betrug ꝛc. sehr schwierig ist, während ihre Thätigkeit eher gegenüber den Viehseuchen am Platze ist. In Deutschland entstand die erste Viehversicherungsanstalt (Staatsanstalt) 1762 in Schlesien. Später folgte Holland, England u. s. w. Die meisten Viehversicherungsanstalten waren nicht lebensfähig und giengen rasch zu Grunde.

5) Glasversicherung. Mit dem Aufkommen der großen Glas- und Spiegelscheiben beginnt die Glasversicherung, Ende der fünfziger Jahre. Im Allgemeinen haben sie gut prosperiert.

6) Die Creditversicherungen.

a) Hypothekencreditversicherung. Sie hat den Zweck, den Hypothekargläubigern Sicherung gegen Verluste, die ihnen durch säumige Zinszahlung und Verkauf ihrer Unterpfänder im Zwangswege entstehen, zu gewähren. Diese Versicherung ist sehr geeignet, den Hypothekarcredit zu unterstützen. Anstalten derart entstanden vor 20 bis 25 Jahren.

b) Versicherung gegen Verluste in Handelsgeschäften. Die Idee dieser Versicherungsart ging um 1770 von Hamburg aus. Jeder Kaufmann sollte beitreten müssen mit 10 % seiner Umsätze und der Ersatz sollte 50 % des Verlustes nicht übersteigen. Später entstanden noch andere Projecte, von denen aber fast keines zur Ausführung kam. Die Hauptschwierigkeiten, welche sich dieser Versicherungsart entgegenstellen, sind: die Schätzung des Risico's, die Ungeneigtheit des Kaufmanns, seine Schuldner dem Versicherer zu nennen und dadurch seine Kundschaft bekannt zu geben; dann die Möglichkeit zu großer Wagnisse, gerade in Folge jener Sicherheit, und ferner des Betruges. Schon bei den ersten Versuchen lief viel Mißbrauch unter und sie arteten bald in offenen Schwindel aus. Auch spätere Versuche mißlangen, so daß bis heute in Deutschland keine solche Anstalt mehr besteht, während in Frankreich und England einige Fortbestand haben.

7) Andere Versuche und Projecte erstrecken sich auf Mietverluste bei leerstehenden Wohnungen, Einsturz von Häusern, Stillestehen eines Geschäfts nach einem Brande, Ausgabenversicherung, Verluste in Börsenspeculationen, Cautions-, Diebstahls-, Frost-, Ueberschwemmungs- ꝛc., Versicherungen.

§ 183.

B. Die Lebensversicherung. Wiewohl früher schon das Bedürfnis der Capital- und Rentenversicherung bestand, welchem man sich einigermaßen durch Sterbecassen, Staats- und Wittwenpensionen ꝛc. aushalf, so konnte die Lebensversicherung aber erst ins Leben treten, nachdem die Statistik sich der Anlegung von Sterblichkeitstabellen

annahm; denn erst auf Grund derselben ist es möglich, die Prämien im voraus zu bestimmen. Solche Tabellen wurden zuerst in England angefertigt, dann durch Kaspar Neumann in Breslau um 1691 und den englischen Astronomen und Mathematiker Halley um 1700 vervollkommnet. In diese Zeit fällt die Gründung der ersten Lebensversicherungen in England. In Deutschland entstand nach einigen mißglückten Versuchen die erste Lebensversicherungsanstalt (auf Gegenseitigkeit) in Gotha, gegründet durch F. Arnoldi (1827). Sie ist das Vorbild der deutschen Lebensversicherungen gewesen.

Die Formen der Lebensversicherung sind sehr mannigfaltig. Die erste und Hauptform ist die Capitalversicherung auf den Todesfall; ihr schließen sich fast unzählige Modificationen an.

1) Capitalversicherung. Ein festbestimmtes oder sich steigerndes oder verminderndes Capital wird bezahlt:
entweder, wenn der Versicherte stirbt oder
wenn er ein bestimmtes Alter erreicht oder
nach einer bestimmten Zeit, er mag leben oder tod sein, oder
sofort, bei Sicherstellung der Prämienzahlung oder
beim Tode der von zwei versicherten Personen zuerst oder zuletzt sterbenden oder,
an eine bestimmte von zwei versicherten Personen, wenn sie die andere überlebt.

2) Rentenversicherung:

a) für den Lebensfall d. h. eine feste, steigende oder fallende Rente wird an eine bestimmte Person bezahlt, falls sie lebt. Die Rente beginnt sofort oder an einem bestimmten späteren Zeitpunkte und dauert bis zum Tode der versicherten Person oder bis zu einem anderen bestimmten Zeitpunkte; oder

an eine von zwei versicherten Personen bis zum Tode der zuerst oder der zuletzt sterbenden;

b) für den Todesfall d. h. die Rente wird an eine andere (nicht an die versicherte) Person, falls die versicherte vor dieser stirbt, bezahlt.

In beiden Fällen (1 und 2) kann die Prämie auf einmal oder in Jahres-, Halb-, Vierteljahr- oder Monatsraten gezahlt werden und zwar dauernd bis zum Tode des Versicherten oder bis zu einem anderen Zeitpunkte.

3) Versicherung auf zufällige Lebensereignisse:

a) Krankenversicherung. Der Versicherungsvertrag erstreckt sich entweder auf die ganze Lebensdauer oder auf eine gewisse Reihe von Jahren, innerhalb welcher Zeit der Versicherte im Falle seines Krankseins während der Dauer der Krankheit Unterstützung erhält. Zugleich kann damit der Ersatz der Arzt- und Medicinkosten und falls eine Lebensversicherung besteht, die Zahlung der Prämien verbunden sein.

Die Prämienzahlung kann entweder auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit mit oder ohne Suspendierung derselben während der Krankheit geschehen.

b) Invalidenversicherung: entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit.

c) Unfallversicherung: entweder für alle Unglücksfälle auf der Reise oder zu Hause mit Capitalzahlung für den Todesfall oder mit Ratenzahlungen bei nicht tödtlichem Unfalle.

d) Kriegsversicherung: entweder für die ganze Militärdienstzeit, oder auf kurze Dauer, mit Extraprämien während des Krieges.

Allgemeine Versicherungsgrundsätze.

§ 184.

Da die Versicherung darauf beruht, die Schäden dadurch zu decken, daß viele unter den als möglich angenommenen Verlusten nicht eintreten, somit die Beiträge des einzelnen relativ nicht groß zu sein brauchen, um daraus die Schadensersatzsumme zu bilden, so ist eine Versicherung nur dann möglich, wenn der Schaden vereinzelnd, zerstreut auftritt. Gienge jeder versicherte Wert wirklich zu Grunde, so müßte jeder Versicherte soviel einzahlen, als er herausbekäme und noch dazu die Kosten; die Versicherung (sowohl diejenige gegen materielle Schäden, als die Lebensversicherung) hätte dann keinen Zweck. Denn eine Lebensversicherung, welche unter allen Umständen jedem einzelnen nur die Einzahlungen, wenn auch incl. Zinsen, herausbezahlen würde, wäre eben nur eine Sparcasse.

Ferner muß die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit der Schäden zu berechnen gegeben sein, als sonst der Betrieb nicht möglich wäre.

Allgemeine Calamitäten, wie Mißernten, allgemeiner Mißcredit, Kriegsschäden u. s. w. eignen sich daher nicht zur Versicherung.

Bei Versicherungen gegen Sachgüterschäden gilt allgemein der Grundsatz, daß die Versicherung nicht eine Veranlassung zum Gewinne für den Versicherten sein dürfe, sondern lediglich Ersatz bieten solle für den wirklich eingetretenen Schaden; also nicht die Versicherungssumme, sondern die Schadenssumme wird vergütet.

Daraus folgt, daß eine Versicherung nur genommen werden kann, wenn der Versicherer an dem versicherten Gegenstande bezw. an der Erhaltung desselben ein Interesse hat und dieses, falls der Schaden eintritt, nachweisen kann. Kann er dies nicht, d. h. hat er beim Verluste des Gegenstandes keinen Schaden erlitten, so hat er keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Hieraus folgt ferner, daß das Versicherungsobject nicht über seinen Wert und nicht doppelt d. h. bei zwei verschiedenen Versicherern mit vollem Werte versichert werden darf. Hingegen ist es gestattet und kommt namentlich bei der Seeversicherung vor, daß mehrere Versicherer sich in die Gefahr theilen, d. h. daß ein Gegenstand bei jedem einzelnen theilweise versichert ist und diese Theile zusammen den ganzen Wert ausmachen.

Anders bei der Lebensversicherung. Das Leben, von dessen Bestehen, -Dauer oder Ende die Auszahlung eines Capitals oder einer Rente bedingt wird, hat keinen in Geld abschätzbaren Wert, weshalb die Höhe des Capitals oder der Rente nicht von dem Werte des Lebens, sondern lediglich von der Willensübereinkunft der Contrahenten abhängt. Uebrigens setzen manche Lebensversicherungsgesellschaften ein Maximum für die Versicherungssumme fest. (Die Stuttgarter- und Gothaer-Gegenseitigkeitsgesellschaften bei der Capitalversicherung auf den Todesfall 60,000 Mark). Auch ist bei der Lebensversicherung eine mehrfache Versicherung gestattet.

Hat der Versicherte oder ein anderer, zu dessen Gunsten die Versicherung geschlossen ist, in doloser Weise gehandelt, also den Schaden selbst verursacht, oder hat er zu dessen Verhütung oder Minderung nicht das ihm Mögliche beigetragen oder wissentlich falsche Angaben gemacht, so verliert er je nach Umständen ganz oder theilweise seine Ansprüche.

Wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung.

§ 185.

Wie schon bemerkt, bezweckt die Versicherung, den einer Einzelwirtschaft entstandenen Schaden zu ersetzen oder die Sicherung eines Capitals oder eines Einkommens. Der Schaden, durch Vertheilung auf viele und daher für den einzelnen kaum bemerkbar, wird ersetzt, indem er wahrscheinlicher vom Einkommen, als vom Vermögensstamm genommen wird, ebenso die Prämien der Lebensversicherung.

Hierin liegt eine Förderung der Sparsamkeit, die nicht nur zur Sittlichkeit, sondern auch zur Vermögens- bezw. Capitalbildung wesentlich beiträgt. Die Lebensversicherung ist nicht nur ein Sparproceß, sondern sie schließt für den einzelnen Versicherten die mannigfaltigen Zufälle aus, welche den Sparproceß u. s. w. vor Erreichung des Ziels unterbrechen oder das bereits erfolgte Sparen durch Verausgabungen zu anderen, oft un- oder minderwirtschaftlichen Zwecken rückgängig machen können.

Ebenso fördert die Versicherung den Credit, den Personalcredit, weil sie plötzliches Armwerden verhütet, den Realcredit, weil die Unterpfänder, wenn sie auch selbst zerstört werden, im Werte erhalten bleiben bezw. ersetzt werden.

Endlich wirkt sie fördernd auf die Production, denn „so lange sich jemand durch die Sorge beunruhigen lassen muß, daß ein Blitz, ein einziger Hagelschlag oder die Brandfackel eines Ruchlosen sein Besitzthum zerstören kann, wird er ängstlich in seinen Unternehmungen sein und sie auf mäßige Grenzen beschränken. Ist er aber dieser Sorge überhoben, kann er sich sagen, daß Verluste durch Unfälle veranlaßt, gegen eine verhältnismäßig geringe Vergütung ersetzt werden, so wird sein Unternehmungsgeist, von jenen drückenden Fesseln befreit, in weiteren Bahnen sich ergehen, die Folge davon ist vermehrte Production. Die in größerer Menge erzeugten und veredelten Güter tragen dazu bei, nicht nur seinen, des Versicherten, sondern auch des Volkes Wohlstand zu mehren."

Andererseits liegt allerdings in der See-, Feuer-, Vieh- und Creditversicherung ein Anreiz zu fahrlässigen und widerrechtlichen Handlungen.

Sechster Abschnitt.

Kurzer Abriß der Geschichte und Literatur der Volkswirtschaftslehre.

Einleitung.

§ 186.

Die Geschichte der Volkswirtschaftslehre zeigt uns, welche Vorstellungen die einzelnen Völker, die verschiedenen Zeitalter und insbesondere deren hervorragende Denker über die Ursachen und Bedingungen des Wohlstandes, über das Wesen des Vermögens hatten und welchen Einfluß die Maßnahmen der Regierungsgewalt auf die Wirtschaft der Völker und Individuen ausübten. Kunde hierüber geben uns die aus früherer Zeit stammenden Schriften und sonstige Zeugen (Bauwerke, Denkmäler u. s. w.).

Diese Geschichte, welche einen Theil der Culturgeschichte der Menschheit überhaupt bildet, belehrt uns, wie sich die Menschheit langsam und allmählig von niederen Stufen, von der Nacht zum Licht, vom Wahn zur Wirklichkeit emporschwang und wie schwer es ist, sich von dem engen Standpunkte der bürgerlichen Wirtschaft zu einer richtigen Auffassung des Wirtschaftslebens ganzer Staaten zu erheben.

Die Volkswirtschaftslehre als selbständige Wissenschaft ist noch jung, erst zählt sie hundert Jahre. Allein irrig wäre es, anzunehmen, daß nicht schon vor dieser Zeit Betrachtungen über einzelne Erscheinungen auf dem Gebiete der Wirtschaft des Menschengeschlechts, über die Beziehungen, welche zwischen dem einzelnen und der Gesammtheit bei der Erwerbung, der Vertheilung und dem Verbrauche

der Güter obwalten, angestellt worden wären. Die wirtschaftlichen Fragen wurden aber gewöhnlich nicht selbständig, um ihrer selbst willen, sondern im Zusammenhange mit anderen Wissenschaften: der Philosophie, der Geschichte, der Religion, der Politik und der Rechtswissenschaft behandelt.

Während daher im ganzen Alterthum und im Mittelalter volkswirtschaftliche Abhandlungen nur sporadisch auftreten, bilden sich erst mit dem Beginne der neuen Zeit, vom Zeitalter der Entdeckungen an, bestimmte nationalökonomische „Systeme" heraus, und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem Schotten Adam Smith beginnt die eigentliche Wirtschaftswissenschaft.

Wir theilen daher die Geschichte der Volkswirtschaftslehre in drei Abschnitte ein, in

1) die Volkswirtschaftslehre des Alterthums und des Mittelalters;

2) die Volkswirtschaftslehre der Neuzeit: vom Entdeckungszeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts;

3) die Volkswirtschaftslehre des 19. Jahrhunderts.

I. Capitel.

Die Volkswirtschaftslehre im Alterthum und im Mittelalter.

Das Alterthum im allgemeinen.

§ 187.

Die geringe Entwicklung der Wirtschaftslehre im Alterthum ist auf den allgemeinen Wirtschaftszustand, auf das Verhältnis der Gesellschaftsclassen zu einander, auf die religiösen und philosophischen Anschauungen der Völker dieses Zeitraums zurückzuführen.

Die Sclaverei, welche dem freien Bürger die Arbeit abnahm, die Abgeschlossenheit der Stände und Berufsclassen durch das Kastenwesen, der kriegerische Geist, welcher eine friedliche Beschäftigung nicht zuließ, die Verachtung der Arbeit (mit Ausnahme des Ackerbaues), welche als ungesund und eines Freien unwürdig angesehen wurde, die Anschauung, daß das Individuum nur für den Staat existiere und dem also auch dessen wirtschaftliche Thätigkeit gehöre

und endlich die Ausbeutung der eroberten Provinzen: machten es unmöglich, daß klare Vorstellungen über die Vorgänge im wirtschaftlichen Leben entstanden, ja ließen wirtschaftliche Fragen, wie sie die Gegenwart tief berühren, gar nicht aufkommen.

Der Orient.

§ 188.

Die orientalischen Völker haben fast nichts Nennenswertes für die Gesichtspunkte der heutigen Wissenschaft hinterlassen; einige Spuren finden sich in ihren religiösen Schriften. Dieselben beziehen sich auf Sittenvorschriften, empfehlen die Tugend der Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und Enthaltsamkeit und mißbilligen das übermäßige Streben nach irdischen Gütern. Gewerbe und Handel waren verachtet, während der Ackerbau in hohem Ansehen stand. Das Kastenwesen stellt zwar schon die Arbeitstheilung im Keime dar, doch ohne die günstigen Wirkungen derselben wie bei freier Entwicklung zu haben. Die Chinesen machen in mancher Beziehung eine rühmliche Ausnahme; namentlich erkannten sie das Wesen des Handels und Geldes ziemlich richtig.

Griechenland.

§ 189.

Die griechischen Schriftsteller bieten schon etwas mehr Ausbeute. Die glückliche Lage Griechenlands und die Fruchtbarkeit seines Bodens erzeugten größeren Wohlstand und hatten zur Folge, daß sich einige Staaten bald zu bedeutenden See- und Handelsmächten emporschwangen. Zudem fehlte Griechenland das Kastenwesen. Diese Umstände lenkten die Aufmerksamkeit des Volkes mehr, als bei den Orientalen, auf die wirtschaftlichen Erscheinungen. Die bedeutendsten griechischen Schriftsteller, welche in ihren Werken Ansichten über einzelne Gebiete der Wirtschaftslehre niedergelegt haben, sind folgende:

Herodot (484—408 v. Chr.).

Thucydides (471—402 v. Chr.). Er hatte ein vorzüglich scharfes Urtheil und übte einen bedeutenden Einfluß auf seine Zeit aus.

Hippodamus von Milet construierte sich einen Idealstaat. Derselbe sollte nicht mehr als 10,000 Einwohner haben; ein Theil der Bürger sollte sich dem Ackerbau, ein anderer dem Handwerk und Handel, und ein dritter Theil dem Kriege widmen, ebenso sollte der Boden in drei Theile getheilt sein.

Phaleas von Chalcedon empfahl die Gütergemeinschaft.

Sokrates (470—399 v. Chr.) lenkte die Philosophie auf das Nützliche und verursachte, daß man sich mehr der Erforschung der wirtschaftlichen Erscheinungen zuwandte. Er pries den Mittelstand, weil Armuth den Geist niederdrücke und gemein mache, der Reichthum aber zur Trägheit, Ausschweifung und zum Laster überhaupt reize. Güterbesitz und Reichthum ist nach ihm und seiner Schule nicht das letzte Ziel, wonach die Menschen streben sollen; sondern sie sind nur Mittel, um zum wahren Glück zu gelangen.

Xenophon (446—356 v. Chr.). Er verfaßte viele Schriften über Hauswirtschaft, Jagd, Staatseinkünfte ꝛc. Die für das Leben nützlichen Dinge nennt er Güter. Productiv sind nach ihm die Natur und die Arbeit. Obenan stellt er den Ackerbau; Handwerk und Handel hält er zwar für nützliche, aber unwürdige Handlungen. Ueber das Geld hat er ziemlich richtige Anschauungen; dagegen hält er an der Sclaverei fest, empfiehlt aber milde Behandlung der Sclaven.

Plato (429—348 v. Chr.) entwirft ein Staatsideal, in welchem er den völligen Communismus predigt, theilt aber die Bevölkerung in drei Classen ein: die Herrschenden, die Krieger und die Gewerbetreibenden, demgemäß soll eine Dreitheilung der Bodenerzeugnisse stattfinden. Plato erkannte wohl selbst die Unmöglichkeit der Verwirklichung seiner Idee, dennoch übte er großen Einfluß auf die griechischen Staats- und Wirtschaftszustände aus.

Die Güter zerfallen nach ihm in menschliche (Gesundheit, Schönheit, Körperstärke und Reichthum), in göttliche (Weisheit, Tugend und Mäßigkeit); dann in solche, welche der Freude und dem Luxus dienen und in solche, welche Gewinn bringen. Das Wesen der Arbeit und des Geldes, die Vortheile der Arbeitstheilung sind ihm vollständig klar; den Handel bezeichnet er als für den Staat vortheilhaft. Der Ackerbau steht auch ihm obenan, dagegen hält er die Thätigkeit der Gelehrten, Dichter ꝛc. für unproductiv.

Aristoteles (384—322 v. Chr.), der größte Denker Griechenlands, entwickelt auf manchen Gebieten der Volkswirtschaftslehre vor-

treffliche Gedanken. Sie finden sich in seinen Büchern über Ethik, Politik und Oekonomie.

Er theilt das Vermögen, wie Plato, in Güter, die zur Consumtion dienen und solche, welche Gewinn bringen (Gebrauchsvermögen und Capital). Sodann unterscheidet er richtig zwischen Gebrauchswert und Tauschwert, und zwischen Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft. Letztere bedinge die Arbeitstheilung und sei für civilisierte Völker die einzig richtige Wirtschaftsform. Die Funktionen des Geldes als Wertmaß und Tauschmittel erkennt er genau. Er sagt, man könne zwar mit Geld alle übrigen Güter eintauschen, jedoch bei dem größten Geldüberfluß, aber Mangel an anderen Gütern Hungers sterben. Wiewohl er das Wesen des Capitals richtig erkennt, so verwirft er doch den Zins. Die Bevölkerung theilt er in Ackerbauer, Handwerker, Handeltreibende und in solche, welche persönliche Dienste leisten. Auch er pries, wie Sokrates, den Mittelstand, doch vermochte er sich hinsichtlich der Sclaverei nicht über die Anschauungen seiner Zeit zu erheben; er glaubte, ein Theil der Menschen sei durch ihre Leibes- und Geistesbeschaffenheit zum Dienen in der Knechtschaft bestimmt; doch könne die Sclaverei wegfallen, wenn die Zither von selbst töne und das Weberschiffchen von selbst arbeite.

Die Römer.

§ 190.

Die römischen Schriftsteller haben auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre bedeutend weniger geleistet, als die Griechen, ja sie reproducieren meist nur die Gedanken der letzteren. Hervorzuheben sind:

Cicero (106—44 v. Chr.), der Uebersetzer der Oekonomie des Xenophon, theilt auch im ganzen dessen Ansichten über die hervorragende Bedeutung des Ackerbaues und die Verwerflichkeit des Handwerks und besonders des Kleinhandels, als eine gemeine, unehrliche Beschäftigung. Den Großhandel läßt er noch zu. Seine Anschauungen über den Preis sind klar; dagegen hält er den Geldmangel für die Ursache von wirtschaftlichen Entbehrungen. (Vergl. § 177).

Seneca († 65 n. Chr.), Stoiker, ist Feind der Habsucht, Verschwendung und des Luxus, der Kriege und der Eroberungen,

verwirft die Sclaverei und empfiehlt Mäßigkeit, Enthaltsamkeit und Arbeitsamkeit.

Plinius der Aeltere (23—79 n. Chr.) behandelt den Ackerbau in seiner Naturgeschichte und räumt ihm die größte Productivität ein. Seine Vorstellungen vom Werte sind richtig.

Außer diesen kommen hier noch in Betracht, die römischen Landbauschriftsteller: Cato, Varro und Columella, sodann die römischen Rechtsgelehrten, deren Theorien in dem Corpus Juris civilis enthalten sind.

Das Mittelalter.

§ 191.

Wenn auch die Wirtschaftslehre im Mittelalter keine wesentliche Förderung erhielt, so gestaltete dasselbe doch das Wirtschaftsleben der Völker bedeutend um. Den Hauptantheil hieran hat das Christenthum. Es lehrte die Nächstenliebe, die Einheit des Menschengeschlechts und die Gleichheit aller. Damit sank die Sclaverei, die Familie wurde wieder hergestellt, dem Weibe die ihm gebührende Stellung gegeben, die unumschränkte väterliche Gewalt gegenüber den Kindern beschränkt, das Erbrecht geregelt und das Armenwesen durch die Kirche und durch Stiftungen reformiert.

Immerhin währte es lange, bis die segensreiche Aufgabe des Christenthums zum vollen Durchbruch gelangen konnte. Mancherlei Hindernisse stellten sich derselben in den Weg; so namentlich die aus früherer Zeit stammenden Vorurtheile, Gewohnheiten und Gesetze, die Kreuzzüge, die Streitigkeiten zwischen Kaiser und Pabst, die Fehden der Fürsten. Die steten Kriege waren der Entwicklung von Gewerbe und Handel ungünstig und hatten Raub und Gewaltthätigkeiten im Gefolge. Darunter litt selbst der Ackerbau, der von drückenden Abgaben belastet war und die Bauern, als Leibeigne an die Scholle gefesselt, schmachteten unter dem Drucke des Feudalwesens.

Erst in der zweiten Hälfte dieses Zeitraums gestalten sich die Verhältnisse günstiger. In den Städten bildete sich ein kräftiges Bürgerthum, das dem Raubritterthum die Spitze zu bieten vermochte. Die neuen Handelsverbindungen mit dem Orient, das Auf-

blühen der italienischen Handelsrepubliken, der Hansa, der flandrischen Städte 2c. gaben dem Wirtschaftsleben einen neuen Aufschwung.

Nicht minder trug das Wiederaufleben des Studiums der Classiker des Alterthums, vornehmlich der Werke des Aristoteles zur Erörterung wirtschaftlicher Fragen bei. Bisher wurden einzelne wirtschaftliche Gebiete von den Theologen berührt, allein das Aufblühen der Rechtsgelehrsamkeit und der Philosophie hatte zur Folge, daß auch die Vertreter dieser Wissenschaften die wirtschaftlichen Erscheinungen in den Bereich ihrer Untersuchungen zogen. Ihre Aufmerksamkeit war hauptsächlich der Lehre vom Gelde und dem Zinsnehmen gewidmet, was namentlich in dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft in dieser Zeit seinen Grund hatte. Man schloß sich hinsichtlich dieser beiden Punkte den Anschauungen des Aristoteles an, nämlich, daß Geld kein Geld erzeugen könne, ferner stützte man sich auf die im canonischen Rechte enthaltenen Verjährungen und auf einige Stellen der Bibel und verwarf daher das Zinsnehmen. Die politischen Schriftsteller des Mittelalters verbreiten sich über verschiedene Vorschläge, wie der Staat am vortheilhaftesten in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zu leiten sei.

Unter den Männern, welche im Mittelalter die Wirtschaftslehre behandelten, seien folgende genannt:

Thomas von Aquin (der Heilige) (1226—1274) verbreitete sich vorzugsweise über die Lehre vom Gelde und vom Zins; im ganzen theilt er hierüber die Ansichten des Aristoteles.

Nicolaus Oresmus, Bischof von Lisieux († 1382) befaßte sich ebenfalls mit dem Wesen des Geldes und hatte hierüber so vortreffliche Ansichten, daß dieselben mit denen der Neuzeit völlig übereinstimmen. Seine Schrift wurde neu herausgegeben von Wolowsky, Paris 1864.

Albertus Magnus, Bischof von Regensburg (1193—1280), Duns Scotus, Professor in Oxfort (1245—1308), Johann Buridanus, Rector der Universität in Paris († 1358) befaßten sich vorzugswese mit der Erforschung des Wesens und der Bedeutung des Geldes.

Heinrich von Gent schrieb über den Handel, dessen Rechtmäßigkeit und Nutzen er betonte.

Johs. Sercambi von Lucca (1347—1424) bekennt sich zum Schutzzoll;

Johs. von Gerson (1363—1429), Kanzler der Universität in Paris, erörtert die Lehre vom Wert und Preis;

Bernhard von Siena und Antonius vor Florenz verbreiten sich über die Production, den Umlauf und die Consumtion der Güter, über das Capital und die Preistheorie.

Gabriel Biel, Professor in Tübingen, behandelt einzelne Gebiete der Volkswirtschaft bei der Lehre von der Buße.

2. Capitel.

Die Wirtschaftslehre in der Neuzeit (im 16., 17. und 18. Jahrhundert).

Einleitung und 16. Jahrhundert.

§ 192.

Den Schluß des Mittelalters und den Beginn der Neuzeit begleiteten eine große Anzahl von Ereignissen, die einen mächtigen Einfluß auf das ganze öffentliche Leben und somit auch auf das wirtschaftliche Gebiet ausübten.

An die in politischer und socialer Beziehung wichtigen Begebenheiten, wie die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, der Untergang des oströmischen Reiches, die großen geographischen Entdeckungen, das Wiederaufblühen der classischen Studien und die Reformation, schließen sich die in wirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Ereignisse an; nämlich die Erschließung der amerikanischen Edelmetallbergwerke und damit die Einfuhr kolossaler Gold- und Silbermengen, welche den Uebergang von der Naturalwissenschaft zur Geldwirtschaft beschleunigten und zur Entstehung von Bank- und Creditinstituten und erweiterter Anwendung des Wechsels wesentlich beitrugen; die Einführung stehender Heere, welche den Geldbedarf der Staaten vermehrte; die neue Richtung, welche der Handel nahm, indem er vom Mittelmeer zum Atlantischen Ocean verlegt wurde u. a.

Diese gewaltigen Erscheinungen drängten die bisher vorwiegend metaphysischen Lebensanschauungen zurück und lenkten den Blick auf die materiellen Interessen. Große Reichthümer, wie sie sich bei

mehreren Völkern rasch anhäuften, gaben Veranlassung zur Erforschung der Grundursachen ihrer Entstehung und förderten somit außerordentlich das Studium wirtschaftlicher Fragen. Nach und nach beginnt die Wirtschaftswissenschaft sich von anderen Disciplinen, denen sie bisher bei- oder untergeordnet war, zu emancipieren und selbständig zu werden.

Unter den Politikern des 16. Jahrhunderts ragt besonders Johann von Bodinus (1530—1596) hervor. In seinem Werke: De la République, das 1576 erschien, bespricht er die Regelung des Staates und betont, daß sich derselbe in wirtschaftlicher Beziehung vorzugsweise nach dem Klima und der Bodenbeschaffenheit richten solle, sodann empfiehlt er mäßige Schutzzölle.

Karl Borromäus (der Heilige) erörtert in seinem Buche „Ragione di Stato“ die Gewerbsthätigkeit, die Handelspolitik, das Colonial- und Steuerwesen.

Eine andere Gruppe von Schriftstellern entwirft das Bild eines Idealstaates, der auf Gütergemeinschaft fußt und die platonische Republik zum Vorbilde hat. Der bedeutendste unter ihnen ist Thomas Morus (1480—1535), englischer Großkanzler. Sein 1516 erschienenes Buch führt den Titel De novo Reipublicae statu deque nova insula Utopia. Die in diesem Sinne geschriebenen Werke erhielten den Namen „Utopien“; andere nannten sie „Staatsromane.“

Auch die aus dem Mittelalter stammenden Streitfragen über die Zinsverbote wurden lebhaft discutiert. Während der zunehmende Verkehr, die sich ausbreitenden Handelsunternehmungen und das Hervortreten des Productivcredits gegenüber dem Consumtivcredit, immer mehr die Unhaltbarkeit der Zinsverbote empfanden und Anstalten und Einrichtungen (Leihhäuser, Versicherungen, Rentenkäufe, den Wechselverkehr ꝛc.) ins Leben riefen, die sich nach und nach über die Zinsverbote hinwegsetzten, so beharrte das canonische und bürgerliche Recht auf seinem alten Standpunkte. Sowohl die katholischen, wie die protestantischen Theologen blieben auf letzterem. Die erbittertsten Gegner der im 15. Jahrhundert in Italien entstandenen Leihhäuser waren die Dominikaner, während die Franziskaner diese Anstalten vertheidigten.

Das Lieblingsthema bildete aber immer wieder die Münzfrage, wozu besonders die Gold- und Silberzuflüsse von Amerika, die zunehmende Münzverschlechterung und das Steigen der Preise Veranlassung gaben. Eine vortreffliche Schrift über diesen Gegenstand verfaßte der berühmte Schöpfer der neueren Astronomie Nikolaus Kopernikus (1473—1543). Dieselbe führt den Titel De monetae cudendae ratione, neu herausgegeben von Wolowski, Paris 1864.

Georg Agricola (1490—1555), Bürgermeister in Chemnitz, bekämpfte in seinem Buche De re metallica die Münzverschlechterungen und stellte Untersuchungen über das Wesen und die Funktionen des Geldes an.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts besprechen einige Schriftsteller das Colonialwesen; unter ihnen ist der bedeutendste der englische Admiral Walter Raleigh (1552—1618).

Die Volkswirtschaftslehre im 17. Jahrhundert, das Mercantilsystem.

§ 193.

Aus den bisherigen wirtschaftlichen Anschauungen bildeten sich gewisse Grundsätze heraus, die in die Gesetzgebung vieler Staaten übergiengen und namentlich die wirtschaftliche Verwaltung des Staates, besonders in Hinsicht auf die Handelspolitik betrafen. Die Gesammtheit dieser Lehren faßte man später nach dem Vorgange Adam Smiths zusammen unter dem Namen des **„Mercantilsystems.“**

Die Grundsätze des Mercantilsystems hatten nicht eine einzelne Person zu ihrem Urheber; da sie aber zuerst von Joh. Bapt. Colbert (1619—1683), französischem Handelsminister unter Ludwig XIV., practisch verwertet wurden, so nannte man sie auch das „Colbert'sche System“ oder „Colbertismus.“

Es verbreitete sich über beinahe alle Staaten Europa's und behauptete eine fast zweihundertjährige Herrschaft.

Die Vertreter dieses Systems, Mercantilisten genannt, giengen von der Vorstellung aus, daß der Besitz einer großen Menge Geldes das Mittel biete, sich jedes andere wirtschaftliche Gut dafür beschaffen zu können. Sie bemerkten, daß diejenigen Nationen, welche in Folge ihrer entwickelten Industrie und ihres Handels zu großem Geldreichthum gelangten, auch die mächtigsten waren und schlossen nun hieraus, daß die wirtschaftliche Wohl-

fahrt eines Staates von der Menge des umlaufenden Geldes abhänge; wo Gold und Silber in großem Vorrathe vorhanden sei, da könne es auch nicht an den übrigen zum Leben nothwendigen Gütern fehlen.

Darum stellte man an den Staat die Forderung, seine Wirtschaftspolitik so einzurichten, daß das im Lande umlaufende Geld erhalten und möglichst vermehrt werde.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden folgende Mittel vorgeschlagen und auch vielfach angewendet:

Möglichste Ausbeutung der Gold- und Silberminen des eignen Landes;

Verbot der Geldausfuhr.

Insofern, als das Inland keine oder nur unbedeutende Minenausbeute gewährte, galt als das geeignetste Mittel, die Geldmenge im Lande zu vermehren, der auswärtige Handel, dessen Regelung darum als die Hauptaufgabe des Staates betrachtet wurde. Daher der Name „Handels- oder Mercantilsystem."

Zunächst solle die Einfuhr und Ausfuhr in ein solches Verhältnis gebracht werden, daß der Wert der ausgeführten Waren den der eingeführten übersteige. Die dadurch entstehende Differenz, welche, wie man annahm, vom Auslande an das Inland bar bezahlt werde, vermehre die inländische Geldmenge; sie wurde „Handelsbilanz" genannt. Günstig hieß dieselbe, wenn die Warenausfuhr die Einfuhr überstieg, ungünstig im umgekehrten Falle. Die statistische Erforschung der Handelsbilanz galt als Hauptaufgabe des Staates, während dem inneren Handel, da er die Geldmenge nicht vermehre, keine sonderliche Bedeutung beigelegt wurde.

Zur Erreichung einer günstigen Handelsbilanz wurden folgende Maßregeln zur practischen Durchführung empfohlen und vielfach zur Anwendung gebracht:

In denjenigen Staaten, welche für die Entwicklung einer bedeutenden Industrie befähigt sind, soll die Einfuhr fremder Industrieproducte und die Ausfuhr heimischer Rohstoffe entweder gänzlich verboten oder mit sehr hohen Eingangs- bezw. Ausfuhrzöllen belegt werden. Diese Maßregel gab Veranlassung, daß das Handelssystem später „Prohibitiv-", „Schutzzoll-", „Protections-" oder „Sperrsystem" genannt wurde.

Dagegen solle die Einfuhr fremder Rohstoffe nicht nur gestattet, sondern möglichst erleichtert werden, weil man hoffte, durch Verarbeitung derselben und Ausfuhr der hieraus gewonnenen Fabrikate einen Geldüberschuß zu erzielen. Ebenso ermunterte man die Ausfuhr der Manufacturproducte durch Gewährung von Ausfuhrprämien.

Die Einfuhr von Lebensmitteln gestattete man, damit die Arbeiter ihre Bedürfnisse billiger befriedigen könnten und sich somit die Kosten der inländischen Production verminderten.

Die Errichtung neuer Gewerbszweige wurden begünstigt und durch Prämien, Capitalvorschüsse 2c. unterstützt.

Zur Belebung des auswärtigen Handels stattete man große Handelsgesellschaften mit Privilegien aus. Beim Abschlusse von Handelsverträgen suchte man sich möglichst günstige Bedingungen zu sichern, ohne selbst große Verpflichtungen zu übernehmen.

Endlich wurde der Erwerb von Colonien empfohlen, da man sich in denselben für den Absatz der eignen Manufacturwaren das Monopol sichern und die Producenten von Rohstoffen der Colonien zwingen könne, ihre Erzeugnisse nur an das Mutterland zu verkaufen.

Wenn nun auch nicht verkannt werden kann, daß das Mercantilsystem zu geeigneter Zeit und unter geeigneten Umständen manche günstige Wirkungen auf die Entwicklung der Industrie und die Hebung des Wohlstandes, namentlich aber auch auf die politische Selbständigkeit der Staaten (Navigationsacte!) ausgeübt hat, so beruht es aber doch auf falscher Grundlage, daher seine Unhaltbarkeit für die Dauer.

Der Hauptirrthum des Mercantilsystems liegt darin, daß es das Geld mehr vom Standpunkte der Privatwirtschaft, als von dem der Volkswirtschaft betrachtete. Für den einzelnen ist allerdings das Geld ein Mittel, mit dem er sich jedes andere Gut beschaffen kann; anders aber liegt die Sache für die Gesammtheit, die Volkswirtschaft. Hier bedeutet Reichthum vorzugsweise der Besitz von Gütern, die dem unmittelbaren Gebrauch (der Consumtion) oder der Erzeugung neuer Güter (der Production) dienen; während das Geld, welches allerdings auch dazu gehört, nur Werkzeug des Verkehrs ist (§ 79), dessen man nur in einer solchen Menge bedarf, als der Verkehr dies erheischt (§ 89).

Der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft war noch zu neu und der Credit noch zu wenig entwickelt, als daß

die Mercantilisten hätten bedenken können, daß der Wert des Geldes nicht nur im Verhältnis zu seiner Menge steht, sondern auch zur Schnelligkeit seines Umlaufs; ferner, daß es bei übermäßiger Vermehrung in seinem Werte sinkt; daß es in seiner Aufgabe als Verkehrsmittel durch andere, oft noch bequemere und weniger kostspielige Mittel ersetzt werden kann und daß Geld immer zu erlangen ist, wenn man ein anderes Gut zu dessen Eintausch zu geben hat. (Vergl. § 177.)

Schäffle bemerkt hierzu: „Wenn man durchaus mit 40 Mill. Thalern umsetzen will, was man mittelst 20 Mill. in Handelsgeschäften umsetzen könnte, so begeht man denselben ökonomischen Fehler, als wenn man 40 Pferde zum Transport benützen würde, wo 20 genügen."

Ist in einem Lande eine große Menge Edelmetall vorhanden und dessen Wert ein niedriger, also der Preis der Waren hoch, so sorgt der Handel und die Speculation schon von selbst zur Ausgleichung der Handelsbilanz, indem Waren dorthin geführt werden, um den hohen Preis zu genießen. Ist der Preis der Edelmetalle hoch, also der der Waren niedrig, so werden letztere nach Gegenden ausgeführt, wo sie theurer sind, Geld strömt also zurück. Zudem wird die Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr zum geringsten Theile mit barem Gelde ausgeglichen.

Ein weiterer Irrthum des Mercantilsystems liegt in der Unterschätzung des inländischen Handels.

Daß das Mercantilsystem dennoch eine weite Verbreitung und längere Herrschaft gewann, lag in verschiedenerlei Umständen, namentlich in der mit der Entwicklung der Geldwirtschaft überhaupt landläufigen Anschauung über das Wesen und die Bedeutung des Geldes, vorzugsweise aber in den politischen Zuständen des 17. und 18. Jahrhunderts. Diese characterisieren sich nämlich durch das Streben nach Centralisation im innern und Ausschließung gegen außen. Jeder Staat war bestrebt, sich zu Land und zur See zur Uebermacht zu erheben, dagegen die Industrie und den Handel anderer Völker niederzuhalten.

§ 194.

Wir begegnen im 17. Jahrhundert einer Reihe wirtschaftlicher Schriftsteller, von denen die meisten Anhänger und Vertheidiger des

Mercantilsystems, andere jedoch Gegner desselben sind; letztere arbeiten daher schon für die nachfolgenden Systeme vor. Der Deutsche Jakob Bornitz stellte die Wirtschaftsgrundsätze seiner Zeit in systematischer Weise zusammen; der Tübinger Professor Besold (1577—1638) legte auf die Entwicklung der Industrie größeres Gewicht, als auf das Geld. Der Italiener Anton Serra gibt eine klare und umfassende Theorie des Mercantilsystems (1613) und erklärt jeden, der nicht daran glaubt, reif für das Narrenhaus.

Thomas Mun, ein Londoner Kaufmann, schrieb eine Abhandlung über den englischen Handel (1664), die bedeutenden Einfluß auf das englische Colonialwesen hatte. Der Deutsche Kaspar Klock (1583—1655) legt wohl der Minenausbeutung große Wichtigkeit bei, aber er verkennt auch nicht die Bedeutung des Ackerbaues. Joh. v. Horneck veröffentlichte ein Buch „Österreich über alles, wenn es nur will d. i. wohlmeynender Fürschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landes-Oekonomie ꝛc." (1654) und blieb nicht ohne Einfluß auf die österreichische Regierung. Freiherr Wilh. Schröder ist in seinem Buche „Fürstliche Schatz- und Rentenkammer" ein eifriger Mercantilist.

Indessen treten in Frankreich und andern Staaten Gegner des Mercantilsystems auf; aber eine bedeutende Förderung erhielt die Volkswirtschaftslehre durch englische Schriftsteller und zwar neben den Philosophen Hobbes und Locke durch Josias Child, der sich zwar noch nicht ganz vom Mercantilsystem lossagt, aber sonst vortreffliche Ansichten hat. Ueber ihm steht Wilhelm Petty, der sowohl wirtschaftliche als finanzwissenschaftliche und statistische Werke herausgab. Originell ist seine Theorie vom Werte, indem er als Werteinheit und Wertmaßstab den s. g. Normalarbeitstag angewendet wissen will. Sir Dudlei North ist ein eifriger Vertheidiger des Freihandels. James Harrington (1611—1677), Kammerjunker Karls I., ist Verfasser des Staatsromans „Oceana", in welchem er gegen den übermäßigen Landbesitz in einer Hand auftritt; ähnlich so der Mönch Thomas Campanella in seiner Schrift Civitas solis (1643).

Der berühmte holländische Staatsmann und Historiker Hugo Grotius (1583—1645) vertheidigte in seinem Werk Mare liberum

die Freiheit des Handels nach Ostindien. Graswinkel (1600—1668) tritt für freie Getreideausfuhr ein und ist für Hebung des Ackerbaues.

Die Volkswirtschaftslehre im 18. Jahrhundert.

§ 195.

Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte zwar keine wesentlichen Fortschritte der Wirtschaftslehre; denn die mercantilistischen Anschauungen über das Geld hatten sich noch nicht geändert. Dazu kamen noch die wunderlichen Vorstellungen, welche man sich von den Geldsurrogaten machte. Die Finanzoperationen des Schotten John Law (1671—1729), welcher den durch die Verschwendung Ludwig XIV. und des Regenten Philipp von Orleans in Frankreich entstandenen trostlosen Finanzverhältnissen durch eine übermäßige Ausgabe von Banknoten 2c. abhelfen zu können glaubte, aber das Gegentheil bewirkte, geben hiervon ein anschauliches und abschreckendes Bild.

In anderer Richtung erhielt unsere Wissenschaft eine bedeutende Förderung, indem sie zum Gegenstand akademischer Vorlesungen wurde. An der Universität Glasgow in Schottland verband der Professor Franz Hutcheson von 1727 an mit seinen Vorträgen über Moral, Rechtsphilosophie und Politik einzelne Punkte der Wirtschaftslehre. Adam Smith war sein Schüler. Die Vorträge Hutchesons waren aber nichts weiter, als ein Auszug aus dem Werke des deutschen Rechtslehrers Puffendorf: De jure naturae et gentium, das 1672 erschienen war.

In Deutschland errichtete Wilhelm I., König von Preußen, (1727) zwei Lehrstühle für Cameralwissenschaften und zwar in Halle und in Frankfurt a. d. Oder. Unter Kammer verstand man damals eine Behörde, welche das Finanzwesen und die Wirtschaftspolizei unter sich hatte. Cameralwissenschaften nannte man den Inbegriff verschiedener Zweige der Privatökonomie, der Verwaltungswissenschaft und der volkswirtschaftlichen Theorien.

Bedeutende Schriftsteller sind noch:

Joseph Harris, Münzbeamter in London, der ein vortreffliches Buch über Münzwesen schrieb. In Frankreich der Marschall Vauban, der in seinem Buche Dixme royale (1707) als

Heilmittel der traurigen Wirtschaftsverhältnisse unter Ludwig XVI. verschiedene Vorschläge über das Steuerwesen machte. Ueber ihm steht Boisguillibert, ein Gegner des Colbertismus und Beschützer des Ackerbaues. Sodann Montesquieu; er behandelt in seinem Werke: De l'esprit des lois (1748) die Staatsverwaltung in ihrem Verhältnis zu wirtschaftlichen und finanziellen Fragen.

Das physiokratische System.

§ 196.

Das zweite volkswirtschaftliche System entstand um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich. Sein Begründer ist François Quesnay (1694—1774), Leibarzt Ludwig XV.; Quesnay, wie einst Sully (1560—1641), der berühmte Staatsleiter unter Heinrich IV., durch den Verfall des Ackerbaues am meisten angeregt, sah in der Landwirtschaft die eigentliche Quelle des Volkswohlstandes und bemühte sich, diesen, sowie das Gewerbewesen zu heben und von den sie drückenden Fesseln zu befreien.

Das System Quesnays beruht auf folgenden Punkten:

Die materiellen Güter sind nur Producte der Natur, deren Kräfte allein im Stande sind, Stoffe hervorzubringen. Darum ist die Landwirtschaft die erste und wichtigste Erwerbsthätigkeit; sie nur allein ist productiv d. h. gibt Reinertrag, nämlich den Ueberschuß des Gesammtertrags über die Bebauungskosten. Der Reinertrag wurde produit net genannt [1]). Die Manufactur-Industrie, da sie die vorhandene Stoffmenge nicht vermehrt, sondern nur deren Form ver-

[1]) Die Ermittlung des produit net geschieht durch die Physiokraten in folgender Weise:

Vom Rohertrage sind die Culturkosten (reprises de la culture) abzuziehen und diese bestehen:

1) aus dem Ersatz der jährlich wiederkehrenden Auslagen (avances annuelles), 2) aus der Vergütung für die ursprünglichen oder Bestandauslagen (avances primitives) d. h. Ersatz für die Anschaffungen zum Betriebe der Landwirtschaft, für Geräthe, Vieh 2c., Verzinsung und Amortisation derselben.

Der hiernach verbleibende Reinertrag enthält noch eine dritte Art von Kosten, die Grundauslagen (avances foncières), welche von den Grundbesitzern bezw. deren Ahnen zur Urbarmachung und Bodenmelioration aufgewendet wurden und daher diesen im Reinertrage vergütet werden.

ändert, ebenso der Handel, der die Güter nur von einer Hand zur anderen bringt, sind unproductiv. Zwar bringen diese durch ihre Thätigkeiten für die Gesellschaft mancherlei Nutzen, aber sie erhöhen die Werte der Stoffe nur um so viel, als sie während derselben an anderen Stoffen verzehren.

Demgemäß theilt Quesnay die Bevölkerung in drei Classen:

1) Landwirte, die hervorbringende Classe (classe productive),

2) Grundeigenthümer (classe des propriétaires), wozu auch die Zehentberechtigten und das Staatsoberhaupt gehören und

3) Gewerbe- und Handeltreibende, die unproductive Classe (classe stérile) [1]).

Auf Grund dieser Sätze leiteten die Physiokraten nun folgende Regeln für die Staatswirtschaft ab:

Begünstigung des Ackerbaues und Beseitigung aller denselben hemmenden Lasten; Gestattung des freien Verkehrs für den Absatz der landwirtschaftlichen Producte, sowohl im Inlande als nach dem Auslande.

Aufhebung aller Beschränkungen und staatlichen Beeinflussungen des Gewerbe- und Handelsbetriebes, namentlich der Monopole und des Zunftzwangs, da die freie Concurrenz die Folge habe, daß die

[1]) Zur Veranschaulichung der Vertheilung der Producte gibt Quesnay in dem tableau économique folgende fingierte Berechnung:

Werden in einem Lande jährlich für 5000 Mill. Livres Rohstoffe erzeugt, so erhalten hiervon

1) die Landwirte 60 %		3000 Mill. Liv.
nämlich a) für Jahresauslagen	2000 Mill.	
b) für Zins und Ersatz der Bestandauslagen	1000 „	
2) die Grundeigenthümer 40 %		2000 „ „
zusammen		5000 Mill. Liv.

Nun geben sowohl die Landwirte als die Grundeigenthümer für 1000 Mill. Liv. rohe Erzeugnisse an die sterile Classe gegen allerlei Dienste ab. Es werden also verzehrt:

1) von den Landwirten selbst	2000 Mill. Liv.
2) „ „ Grundeigenthümern	1000 „ „
3) „ der sterilen Classe an Nahrungsmitteln und Stoffen zur Verarbeitung	2000 „ „
zusammen	5000 Mill. Liv.

Gesellschaft ihre Bedürfnisse so billig als möglich befriedigen kann [1]). (Der bekannte Ausspruch: Laissez faire, laissez passer rührt von Gournay, einem Freunde Quesnays und eifrigen Physiokraten, her).

Da die Grundbesitzer allein den Reinertrag beziehen und daher im Stande sind, aus diesem die Lasten des Staates zu tragen, so solle eine einzige Steuer (impôt unique), eine Grundsteuer von den Grundbesitzern erhoben werden.

Die Hauptschriften Quesnays sind das erwähnte tableau économique und Maximes générales du gouvernement économique, beide erschienen 1758.

Was nun den Hauptsatz des Physiokratismus anbelangt, so ist derselbe als verfehlt zu erklären; denn die meisten Bodenproducte erhalten erst oder erhöhen ihren Wert durch die weitere Verarbeitung in der Industrie und durch die Besitz- und Ortsveränderung, die Thätigkeit des Handels, des Transportwesens u. s. w. (Vergl. §§ 39 ff., 146 u. 167); und daß die Wertvermehrung der Stoffe durch die Industrie 2c. nur dem Betrage gleich sei, welcher inzwischen von den dabei beschäftigten Personen verzehrt werde, widerspricht der practischen Erfahrung. Selbst aber auch, wenn dies der Fall wäre, so würde doch durch diese erst die Möglichkeit der Consumtion gegeben sein. Allein gerade in der Industrie und im Handel werden die meisten Capitalien gebildet, während in der Landwirtschaft, mehr wie fast in jedem anderen Wirtschaftsgebiet, das Product den Verzehr der Arbeiter wenig oder gar nicht übersteigt und eine Vermögensbildung nur durch Sparsamkeit möglich ist.

Dagegen kann dem physiokratischen System nicht abgesprochen werden, daß es sich um die Volkswirtschaft wesentliche Verdienste erworben hat, nämlich durch eine gründlichere Erforschung mancher wirtschaftlicher Gegenstände, durch Hebung und Befreiung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, durch Bekämpfung der mercantilistischen Ueberschätzung des Geldes und der Handelsbilanz. Das physiokratische System macht in seinen Grundsätzen, sowie in den

[1]) Es sollen im ganzen Wirtschaftsleben nur die natürlichen Gesetze (lois naturelles) herrschen. Quesnay theilt dieselben in physische Gesetze (lois physiques), die die Natur beherrschen, und in moralische Gesetze, welche die menschlichen Handlungen der physischen Ordnung und dem Wohle der Menschheit gemäß regeln. Daher der Name Physiokratie d. i. Naturherrschaft.

hieraus gezogenen Schlußfolgerungen entschieden Front gegen das Mercantilsystem. Während dieses „eine künstliche Production durch den Staat und für den Staat bezweckte, so wollte jenes eine bloß natürliche, vom Staate ganz unabhängige Production durch das Volk und für das Volk; jenes war die Theorie für privilegierte Fabrikanten und Kaufleute, dieses eine Theorie für die Landwirtschaft und den bis dahin unterdrückten Bauernstand, der von seinen Fesseln befreit werden sollte.“ (Hildebrand.)

Der Physiokratismus fand nun zunächst begeisterte Anhänger in Frankreich. Unter diesen ragen hervor der Marquis von Mirabeau in seinem Buche L'ami des hommes ou traité de la population, 1756. Ferner Garnier, Rousseau, Gournay, besonders aber A. R. J. Turgot, von 1774—1776 Finanzminister Ludwig XIV., der die physiokratischen Lehren in der Staatspraxis zu verwirklichen suchte. Allein seinem Sturze folgte bald die Wiederherstellung des Colbert'schen Sperrsystems.

Auch in Oesterreich suchte man unter Joseph II. und in Deutschland durch Markgraf Karl Friedrich von Baden dem Physiokratismus Eingang zu verschaffen, jedoch ohne durchschlagenden Erfolg. Der Grund lag in erster Linie in der Einseitigkeit des Systems selbst; ferner darin, daß das Mercantilsystem zu feste Wurzeln geschlagen hatte und endlich in dem bald darauf erscheinenden System Adam Smiths, das die Productivität der Arbeit „in ungleich unbefangener, klarer, zutreffender Weise erfaßte.“

Das Industriesystem Adam Smith's.

§ 197.

Das dritte wirtschaftliche System hat zum Begründer Adam Smith, weshalb es auch „Smithismus“ oder „Smithianismus“ genannt wird. Adam Smith, geb. 1723 in dem schottischen Dorfe Kirkaldy, wurde 1751 Professor an der Universität Glasgow und verband dort mit seinen Vorlesungen über Moral die politische Oekonomie. 1764 verließ er seine Stelle und wurde Hofmeister und Reisebegleiter des Herzogs von Buccleugh. Während seines mehrmonatlichen Aufenthalts in Paris lernte er Quesnay, Turgot u. a. kennen und wurde daher näher mit deren Lehren bekannt. 1766

kehrte er nach seinem Heimatsdorfe zurück und lebte 10 Jahre lang bei seiner Mutter, während welcher Zeit er sein berühmtes Werk: An inquiri into the nature and causes of the wealth of nations (Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen) verfaßte, das 1776 erschien [1]). Im Jahre 1778 erfolgte seine Ernennung zum Director des Zollamtes in Edinburg, welche Stellung er bis zu seinem Tode 1790 inne behielt.

Die Verdienste Adam Smiths, der allerdings theilweise auf den Schultern bedeutender Vorgänger wie James Stewart, Hobbes, Locke, Petty, David Hume u. a. stand, um die Wirtschaftslehre, bestehen darin, daß er die Arbeit an die Spitze der Factoren der Gütererzeugung stellt. Er beginnt in seinem Werke mit dem Satze: „Das, was ein Volk im Jahre erarbeitet, das ist die Quelle, woraus es das Nöthige für die Lebensbedürfnisse und Genüsse schöpft, die es jährlich zu befriedigen hat.“ Der Ausgang des Systems von der Arbeit (industry) veranlaßte den Namen „Industriesystem.“

Gegenüber dem Mercantilsystem, das sein Hauptgewicht auf das Geld, und dem Physiokratismus, der den Grund und Boden als einzige Quelle des Vermögens ansah, sind nach Ad. Smith alle Arbeiten, welche sich an einem Stoffe fixieren, nämlich die Urproduction, die Verarbeitung der Rohstoffe in Handwerk und Industrie und des Handels productiv; dagegen verharrt er in dem Irrthum, daß die immateriellen Arbeiten, die Dienstleistungen, unproductiv seien. Er unterscheidet zwischen freien und wirtschaftlichen Gütern, zwischen Gebrauchs- und Tauschwert und hob besonders die Vortheile der Arbeitstheilung hervor. Neben die Arbeit stellte er als Productionsfactoren die Natur und das Capital.

Für alle Industriezweige sowie für den Verkehr verlangt Smith die größtmöglichste Freiheit. Dem Staate weist er eine hauptsächlich negative Aufgabe im Wirtschaftsleben zu, d. h. derselbe solle nur die Hindernisse wegräumen, welche sich der Entwicklung der Gewerbsthätigkeit und dem Handel entgegenstellen. Namentlich soll der Staat sich die ihm nöthigen Mittel nicht aus eignem Gewerbebetrieb

[1]) Von den deutschen Uebersetzungen des Smith'schen Buches wird diejenige von Asher (Stuttgart 1861) für die beste gehalten.

verschaffen, sondern durch möglichst wenig drückende Steuern vom Einkommen der Staatsbürger. Andererseits aber habe der Staat die Aufgabe, die öffentlichen Arbeiten, das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2c. selbst zu leiten.

Durch Ad. Smith wurde die Wirtschaftslehre definitiv in den Kreis der übrigen socialen Wissenschaften eingereiht, ihr Object und ihre Aufgabe genau festgestellt. Sein System errang sich daher bald auch die Alleinherrschaft sowohl in der Theorie, wie in der Praxis; noch heute prädominiert es auf den Lehrkanzeln der Hochschulen, in den meisten Lehrbüchern und in der Gesetzgebung und Verwaltung der meisten Staaten.

Bei allen diesen Vorzügen lassen sich aber auch dem Smith'schen System mancherlei Mängel nicht absprechen. Im allgemeinen fußt dasselbe auf einem mehr kosmopolitischen als socialen Standpunkt und beachtet daher zu wenig die Individualität der Völker, welche verschieden in ihren Anlagen, ihrer Culturstufe, ihren Bedürfnissen 2c. sind. Die atomistische Auffassung der Gesellschaft, das Verlangen, daß das Selbstinteresse, der Eigennutz des Individuums das einzige Motiv in den wirtschaftlichen Bestrebungen sein solle, dagegen der Staat nur die Aufgabe des Schutzes der Person und des Eigenthumes haben solle, die gänzliche Zurückdrängung des gemeinwirtschaftlichen Princips, führen zu einem schroffen Classenverhältnis, zur Geldoligarchie einerseits und zum Pauperismus andererseits, worüber die sittliche Natur des Menschen und ihre Aufgaben unberücksichtigt bleiben. Mit den Physiokraten theilt Smith die Auffassung der bloß materiellen Bedeutung der wirtschaftlichen Güter, woraus auch sein Irrthum entspringt, daß die immaterielle Arbeit unproductiv sei.

§ 198.

In dem ersten halben Jahrhundert nach dem Erscheinen des Smith'schen Werkes vermochten dessen Lehren nur langsam und allmählig dem noch allgemein herrschenden Sperrsystem in der Praxis den Boden abzugewinnen. Dagegen bemächtigten sich derselben um so mehr die Männer der Wissenschaft, namentlich in England, Frankreich und Deutschland, um dieselben zu erläutern, zu ergänzen, zu systematisieren und manche Irrthümer derselben zu berichtigen.

Die hervorragendsten Schriftsteller dieser Art sind: in England: Thomas Robert Malthus (1766—1834), der in seinem

Buche An essay on the principle of population (1806) seine berühmte Bevölkerungstheorie niederlegte.

David Ricardo (1772—1823), Verfasser der Principles of political economy and taxation (1817), ragt besonders durch seine Grundrententheorie hervor.

In Frankreich führte J. B. Say (1767—1832) durch sein Werk Traité de l'économie politique (1803) und durch andere Schriften die Lehre Smith's, die er klar und übersichtlich entwickelte, ein.

In Deutschland, wo Uebersetzungen des Buches von Smith durch Schiller und später durch Garve besorgt wurden, erläuterten dasselbe Kraus, Sartorius und Lueder. Freie Bearbeitungen mit theilweise neuer Grundlegung der Fundamentalbegriffe des Industriesystems lieferten Hufeland, Lotz, Soden und J. H. v. Jakob.

In Rußland schrieb im Sinne Smiths der Deutsche H. Storch und Christian von Schlözer; in der Schweiz Sismondi, in Ungarn Szechenyi.

3. Capitel.

Die Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert.

Einleitung.

§ 199.

Die großen Veränderungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens in unserem Jahrhundert waren für die Fortentwicklung der Volkswirtschaftslehre von großem und förderndem Einfluß. Zu diesen Veränderungen gehören namentlich die Fortschritte im Gebiete der Wissenschaften, der Technik, der Communications- und Transportmittel, die ungeheure Enfaltung des Creditwesens und der Creditanstalten, die Freiheit im Gewerbe- und Handelsbetrieb, die Befreiung des Grundbesitzes von Feudallasten. Nicht minder aber erweiterte die Einführung des Constitutionalismus, die Preß- und Vereinsfreiheit den Kreis derjenigen, „welche sich an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten betheiligten und daher ein Interesse haben, diejenigen Wissenschaften zu pflegen, deren Aufgabe es ist,

die mit dem allgemeinen Wohl im innigsten Zusammenhange stehenden Erscheinungen zu untersuchen."

Die wirtschaftlichen Studien, auf Grundlage des Smith'schen System, verbreiteten sich daher im gegenwärtigen Jahrhundert über alle civilisierten Staaten; vorzüglich aber gelangten sie zur höchsten Blüte in England, Deutschland, Frankreich und Österreich. Auch in den übrigen Staaten wurde die Volkswirtschaftslehre ein Lehrgegenstand der Hochschulen. (Daß sie auch in die Lehrpläne der Mittelschulen aufgenommen wird, wie dies schon bei vielen Handels- und gewerblichen Lehranstalten und bei den englischen Arbeiterschulen geschehen, ist wohl nur noch eine Frage der Zeit.)

Die volkswirtschaftliche Literatur des 19. Jahrhunderts in den außerdeutschen Ländern.

§ 200.

Die höchste Entwicklung gewann die Volkswirtschaftslehre in unserem Jahrhundert von den außerdeutschen Ländern in England. Unter den englischen Schriftstellern sind hervorzuheben: Thomas Tooke († 1858), Verfasser der History of Prices; Mac Culloch, Herausgeber eines Handelslexikons, der „Grundsätze der Nationalökonomie" und anderer Werke. William Senior († 1864), Verfasser von Encyclopedia Metropolitan u. a. Diese überragt jedoch John Stuart Mill († 1873), dessen vorzügliches Werk Principles of Political économy (deutsch von Soetbeer) als das beste Werk der neueren englischen volkswirtschaftlichen Literatur gilt. Richard Owen entwickelte in seinem Buche A new view of society (1812) commmunist'schen Ideen, die er in Amerika zu verwirklichen suchte, aber damit scheiterte. W. Stanley Jevons verfaßte Theory of political economy und Money and the mechanism of exchange (deutsch Leipzig 1879). Fawcett schrieb über Armenwesen, Freihandel, Edelmetalle, Sclavenwesen, Genossenschaftswesen ꝛc., Thornton behandelt in seinem Hauptwerk On labour (1869) die Arbeit und der Schotte Macleod das Credit- und Bankwesen.

In Frankreich machte die Volkswirtschaftslehre in der Nach-Smith'schen-Zeit langsame Fortschritte, woran hauptsächlich der dort erstehende Socialismus (vergl. § 202) die Schuld trägt. Erst in den letzten Decennien gewann sie mehr Interesse. Das seit 1842 erscheinende Journal des Économistes und das Dictionaire de l'Économie pol. von Coquelin und Guillaumin (1851—53) regten dasselbe namentlich an. Als Nachfolger Say's am Pariser Conservatorium ist J. A. Blanqui († 1854) zu nennen. Bedeutender ist Charles Dünoyer durch sein Werk De la liberté du travail ꝛc. (1845), worin er die Angriffe gegen das Maschinenwesen zurückweist. Friedr. Bastiat († 1850) schrieb unter anderem Harmonies économiques (1850 u. 51). Vorzügliche Untersuchungen über Geld und Transportmittel von Chevalier († 1879), über Credit, Notenbanken und Währung von Wolowski († 1876). Jos. Ganiers Traité d'économie pol. 1880.

In Italien erfreute sich die Volkswirtschaftslehre in diesem Jahrhundert nicht einer so lebhaften Pflege, wie in dem vorigen. Das von Melchior Gioja in 1815—17 erschienene Werk behandelt die Volkswirtschaftslehre, das Finanzwesen ꝛc., jedoch noch meist im mercantilistischen Sinne. G. Boccardo verfaßte Trattato teorico-pratico di economia pol. 1853. Stefano Jacini schrieb über Ackerbau. Andere Schriftsteller sind Ferrara, Banchini, Lambertico, Simperno, Nazzani, Luigi Cossa und Luzzatti.

In Holland sind neben vielen anderen nennenswert: Prof. Pierson und der Bankpräsident Mees; in Belgien de Laveleye und De Molinari; in der Schweiz Feer-Herzog, Verfasser mehrerer Schriften über Geldwesen und A. E. Cherbuliez.

Von geringer Bedeutung sind die wirtschaftlichen Schriftsteller in Spanien und in Portugal, die sich vorzugsweise an französische und auch deutsche Vorbilder anschließen.

Die Entwicklung der Smith'schen Lehre in Deutschland und Österreich im 19. Jahrhundert.

§ 201.

Auf der Grundlage des Smith'schen Systems erfreute sich die Volkswirtschaftslehre in Deutschland und in dem österreichischen Theil deutscher Zunge einer Förderung und Weiterentwicklung, die sich rühmlich an die Seite derjenigen Englands und Frankreichs stellen

kann. Unter den zahlreichen Schriftstellern ist in erster Linie K. H. Rau, Professor in Heidelberg († 1870), zu nennen. Sein dreibändiges Werk, dessen 1. Bd. die Volkswirtschaftslehre, 2. Bd. die Volkswirtschaftspolitik und 3. Bd. die Finanzwissenschaft behandelt, verdrängte fast sämmtliche deutsche Lehrbücher und galt bis in die neuere Zeit als Textbuch für die deutschen „Cameralstudien.“ Andere sind Zachariä, Riedel, Schmitthener und Schütz. Hochverdient machte sich Nebenius († 1857) durch sein Buch „Der öffentliche Credit“ 1820/9, ebenso J. G. Hofmann († 1847) durch seine „Lehre vom Geld“, in welcher er für die Goldwährung eintritt. Joh. Hrch. Thünen († 1850) befaßte sich in seinem Buche „der isolierte Staat ꝛc.“ mit dem Landbau und vorzüglich mit der Lehre von der Grundrente. Geistreich ist das schöne Werk „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“ (1. Aufl. 1832, 2. Aufl. 1870) von F. B. W. v. Herrmann († 1868), der zu den ersten Koriphäen der deutschen Nationalökonomen zählt. Die Grundsätze Ricardo's erläuterte Baumstark.

Es fehlt aber auch in Deutschland nicht an Gegnern des Industriesystems. Dieselben treten in drei Hauptrichtungen auf, nämlich in den s. g. Wirtschaftsromantikern, den nationalen Wirtschaftstheoretikern oder Schutzzöllnern und in dem Socialismus.

Die „romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland“, angeregt durch die Aufnahme der romantischen Ideen, nach den großen Freiheitskriegen im Anfange dieses Jahrhunderts, verwarf die Freihandelslehre und verherrlichte die mittelalterlichen Feudalzustände, das Lehens- und Zunftwesen. Die Häupter der Romantiker waren E. Burke, Adam Müller († 1829), Friedrich Gentz († 1832) und Karl Ludw. Haller († 1854).

Der Hauptvertreter des „nationalen Systems der politischen Oekonomie“ war Friedrich List († 1846). Seine Grundsätze (vergl. § 141) sind heute noch maßgebend für die deutsche Schutzzollpartei. Sein warmer Patriotismus ließ ihn für die wirtschaftliche Entfaltung Deutschlands gegenüber den kolossalen mercantilen Erfolgen Englands fürchten, weshalb er eine vom Auslande unabhängige wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands befürwortete. Als Erziehungsmittel nach dieser Richtung empfahl er die Schutzzölle. Er machte sich besonders verdient um die Begründung des deutschen

Zollvereins und die Entstehung der Eisenbahnen (Leipzig-Dresdener-Bahn!) Eine dieser ähnliche Richtung vertritt der Amerikaner Carey.

Das dritte, dem Smithismus feindliche System ist

der Communismus und der Socialismus.

§ 202.

Während der Physiokratismus und das Industriesystem von der Ansicht ausgehen, daß das Ziel der Volkswirtschaft — das möglichste Wohlergehen aller Menschen — durch die freie Bewegung des Individuums, durch die freie Concurrenz der Einzelwirtschaften und durch das Privatcapital erreicht werde, haben die Communisten und Socialisten die gegentheilige Ansicht, nämlich, daß durch den „Individualismus“ oder „Capitalismus“ oder den „ökonomischen Liberalismus“, mit welchen Namen man auch die Smith'sche Lehre belegte, der größere Theil der menschlichen Gesellschaft der Noth und dem Elend preisgegeben werde, wodurch derselbe verhindert würde, seine eigentlichen Lebenszwecke zu erreichen und auf die Bahn des Verbrechens getrieben werde.

Demgemäß wird eine staatliche oder gesellschaftliche Regelung des Wirtschaftslebens, von einigen die Aufhebung allen Privateigenthums, gemeinsame Production und Consumtion, von anderen nur die Aufhebung des Privatcapitals und Verwandlung desselben in collectives Capital verlangt.

Während nun die socialistischen bezw. communistischen Theorien denselben Ausgangspunkt — die ungerechte Vertheilung des Gesammtproducts der Volkswirtschaft unter die einzelnen Glieder derselben — haben, so scheiden sie sich doch in der Anschauung über die Mittel zur Erreichung einer „gerechten“ Vertheilung in verschiedene Richtungen.

a) Der Communismus. Wir finden schon im Alterthum und im Mittelalter verschiedene communistische Ideen; doch unterscheiden sich diese wesentlich von den Bestrebungen und Zielen der Communisten der Neuzeit. Der Communismus des Alterthums war ein politischer. Grund und Boden wurde der Herrschaft des Staates zugeschrieben und die Gütergemeinschaft der Bürger als eine Grundbedingung zur Erreichung des Staatsideals angesehen. Der mittelalterliche Communismus war ein religiös-ascetischer; er verwarf das Privateigenthum, weil es den Menschen an seiner vollständigen Versenkung in Gott und an der Erreichung seiner geistlichen Bestimmung für das Jenseits hin-

dere. Erst mit den Bauernkriegen entstand der ökonomische Communismus, der dann von der französischen Revolution an schärfer formliert wurde. Derselbe geht von der Annahme der unbedingten Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen aus und fordert, indem er einerseits die Gütermenge als ein ungetheiltes Ganze, andererseits die Gesammtheit der Menschen nicht als organisch verbundenes Volk, sondern als einzelne Individuen auffaßt, eine gleiche Vertheilung der Gütermenge zur gleichen Verzehrung und zwar nicht bedingt nach dem Maße der wirtschaftlichen Leistungen, sondern lediglich aus dem Begriffe des Individuums; m. a. W. der Antheil eines jeden soll gleich sein dem Quotienten aus der Gütermenge dividiert durch die Anzahl der Individuen.

Die Hauptvertreter dieses Gedankens waren die Franzosen Babeuf (hingerichtet 1796) und Cabet in seiner Schrift: Voyage en Icarie (1840). Der Würtemberger Rapp gründete 1805 in Amerika eine communistische Colonie „Neu-Harmonie“, und später „Economy“, die jedoch wieder eingiengen.

b) Der Socialismus (d. h. Gesellschaftslehre) verlangt nicht, wie der Communismus, vollständige Gütergemeinschaft, gemeinschaftliche Production und Consumtion, sondern er verlangt eine Aenderung der Rechtsordnung dahin gehend, daß die Productionsmittel (das Capital) nicht, wie meist gegenwärtig, im Privatbesitz, sondern im öffentlichen d. h. Gesammteigenthum stehen sollen. Die privaten auf Gewinn berechneten und in Concurrenz mit einander stehenden Unternehmungen und das auf dem Lohnvertrag beruhende Verhältnis der Lohnarbeiter, die unter sich in Concurrenz stehen und daher den Lohn bis auf den nöthigsten Unterhalt herunterdrücken, sollen beseitigt werden. Die Production, welche gegenwärtig von den einzelnen Unternehmern nach individuellem Ermessen des Bedarfs bestimmt wird und deshalb von der Speculation und Conjunctur abhängig ist, soll „von oben“ durch die Regierung oder in genossenschaftlicher Form geregelt werden. Damit würde nach der Ansicht der Socialisten die Vertheilung, welche gegenwärtig dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterliegt, in „gerechterer“ Weise geschehen. Also Verwandlung des Privatcapitals in collectives Capital und Beseitigung des Lohnvertrages sind die Kernpunkte des Socialismus, während er das Privateigenthum am Gebrauchsvermögen zuläßt, dagegen das Erbrecht hieran verwirft.

Unter den älteren französischen Socialisten sind zwei Hauptrichtungen zu unterscheiden:

Die eine verlangt, daß der Staat die Leitung der Production in die Hand nehme. Die Häupter dieses Systems waren der Graf Saint Simon († 1825), Enfantin u. a.

Die andere Richtung verlangte eine neue Organisation der Gemeinden, nämlich die Errichtung einer Phalanstere auf je einer Quadratmeile, in welcher ca. 2000 Menschen leben sollten mit gemeinschaftlicher Arbeit und gemeinschaftlichem Genuß. An der Spitze dieses s. g. Industrialsocialismus stand Fourier († 1837) und Considerant. — Louis Blanc verlangte (1845) die Errichtung von Nationalwerkstätten. Einer dieser entgegengesetzten Meinung war P. J. Proudhon († 1865). Er stellte kein besonderes System auf; in seiner Schrift, die den Titel führt Qu' est-ce que la propriété? erklärte er: La propriété c' est le vol.

Die neuere deutsche Socialdemokratie zählt zu ihren Führern Engels, Marx und Lassalle. Engels behandelt das sociale Elend der untern Volksschichten in seinem Buche „die arbeitenden Classen in England“ (1845). Karl Marx, früher Haupt des Communistenbundes und Gründer der „Internationale“ (1866), verfaßte zwei Bücher „Zur Kritik der politischen Oekonomie“ (1859) und „das Capital“ (1870). Er will die Arbeit als das Wertmaß gelten lassen; den Unternehmergewinn erklärt er als den den Arbeitern entzogenen Lohn und verlangt die Einführung des s. g. Normalarbeitstages. Sein Jünger Ferdinand Lassalle († 1864) verlangte Productivassociationen mit Staatshilfe. Seine Hauptschriften sind „System der erworbenen Rechte“ 1861, neuerdings in 2. Aufl. erschienen und „Herr Bastiat-Schultze-Delitzsch.“ Vergl. R. Meyer, „der Emancipationskampf des 4. Standes“, Berlin 1874, F. Mehring, „Die deutsche Socialdemokratie“, Berlin 1879, Held „Socialismus, Socialdemokratie und Socialpolitik“, Leipzig 1877 und Schäffle, „die Quintessenz des Socialismus“, Gotha 1878.

Die socialistischen Bestrebungen haben die wirtschaftliche Hebung der besitzlosen Volksclassen zum Zielpunkte. Es kann nun hier nicht des Ausführlichen die Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit der verschiedenen in Vorschlag gebrachten Organisationspläne dargethan werden; sicher aber ist, daß, falls sie wirklich zur Anwendung ge-

langten, durch sie die Leiden der Menschheit nicht beseitigt, sondern erhöht würden. Sie hätten die Vernichtung der Familie und des Privatlebens zur Folge und würden einen Despotismus hervorrufen, wie ihn die Weltgeschichte kaum kennt. Es ist im Verlaufe dieses Werkes verschiedentlich dargethan worden, daß der extreme Individualismus nothwendigerweise eine Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen durch die wirtschaftlich Starken bewirken muß; andererseits aber hätte der extreme Socialismus die gänzliche Erlahmung der Wirtschaft und die Zerstörung der vieltausendjährigen Errungenschaften des menschlichen Geistes zur Folge. Die Individualisierung der Arbeit und der Arbeitsmittel bewirkt erst eine größere Productivität der Arbeit. „Ohne individuelle Bildung der Arbeitskraft, ohne freie Berufswahl, ohne individuell wirksamste Bildung der beweglichen und unbeweglichen Capitalkörper, ohne persönlich adäquates Genußvermögen wird weder der mindeste Kostenaufwand, noch der höchste Rohertrag, weder die größte Schonung noch die vollste Ausnützung in der Production und Consumtion erzielt.“ (Vergl. Schäffle I., 60 ff.) Die Unhaltbarkeit der socialistischen Theorien läßt sich am einfachsten und deutlichsten an der Hand der Werttheorie nachweisen. Während der Gebrauchswert eines jeden Gutes in erster Linie vom Bedürfnis ausgeht, daher nur vom Consumenten bestimmt werden kann und nur im Hinblick auf denselben Kosten seitens der Producenten aufgewendet werden; verlangt der Socialismus die Wertbestimmung durch die Producenten, bezw. den Staat, und als Wertmaß die Arbeit. Zur Ausführung dessen müßte die Regierung entweder die Bedürfnisse eines jeden Einzelnen genau kennen oder jedem vorschreiben, was er consumieren darf und muß. Daß beides unmöglich ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Die neuesten national-ökonomischen Schulen.

§ 203.

a) Die historische Schule. Dieselbe „betrachtet die Volkswirtschaft nicht als etwas Abstractes, sondern als ein mit dem gesammten Lebensorganismus des Volkes historisch Gewordenes und faßt den Menschen nicht als bloßen Güterproducenten, sondern vielmehr als ein Wesen auf, welches neben der wirtschaftlichen Seite auch noch höhere Lebenszwecke zu verfolgen hat.“ Ihre hervorragendsten Vertreter sind:

Wilhelm Roscher, Professor in Leipzig, einer der bedeutendsten National-Oekonomen Deutschlands. Neben verschiedenen Monographien von ihm sind zu nennen sein „System der Volkswirtschaft“ (noch nicht vollendet), 1. Bd. „die Grundlagen der National-Oekonomie“, 14. Aufl. 1879, 2. Bd. „die National-Oekonomie des Ackerbaues“ 8. Aufl. 1875.

Bruno Hildebrand, Professor in Jena († 1878). Sein unvollendetes Werk „die National-Oekonomie der Gegenwart und Zukunft“ erschien 1848.

Karl Knies, Professor in Heidelberg, gab neben verschiedenen kleineren Schriften heraus „die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode“, 1853. Vorzüglich aber ist sein Werk „Geld und Credit“, 2. Bd. 1873—79.

b) Die Manchesterschule. Sie ist Vertreterin des Smith'schen extremen Individualismus, verlangt möglichste Freiheit der Person und des Verkehres und hatte in den 60er und 70er Jahren großen Einfluß auf die wirtschaftliche Gesetzgebung. Ihr gehören an: Princ-Smith († 1874), Michaelis, Soetbeer, Braun, Wolff, Alex. Mayer 2c. Die diese Richtung vertretenden Werke sind: M. Wirth, „Grundzüge der National-Oekonomie“, 3 Bde. 1874; das „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre“ von Rentzsch, und „Die Gewinnbetheiligung“ von Victor Böhmert 1878.

c) Die Kathedersocialisten. Sie treten als Gegner des extremen Individualismus, namentlich dem Princip, daß das Selbstinteresse die einzige Triebfeder der menschlichen Wirtschaft sein solle, auf, und heben neben diesem zugleich das ethische Moment in der Volkswirtschaftslehre hervor. Neben dem Egoismus müsse zugleich das gesellschaftliche und „caritative“ Princip herrschen. Unter den Kathedersocialisten ist der bedeutendste Adolph Wagner, Professor in Berlin, einer der geistreichsten und tüchtigsten deutschen Socialschriftsteller. Er begann mit Professor Nasse in Bonn die Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuches, das aber, insoweit es vorliegt, namentlich im 1. Bd., „Grundlegung“, eine vollständig selbständige Arbeit Wagners ist. Andere Anhänger dieser Richtung

sind noch G. Schmoller, Verfasser von „Geschichte der deutschen Kleingewerbe“ 1870; Ad. Held „Grundriß für Vorlesungen der National-Oekonomie“ 1878; H. v. Scheel, „Eigenthum und Erbrecht“ 1877, Lorenz v. Stein, Verfasser einer Volkswirtschaftslehre; vorzüglich sind seine Werke über Verwaltungslehre.

Schäffle, „das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft“, 3. Aufl. 1873 und „Capitalismus und Socialismus“ 1878, H. v. Mangold, Herausgeber von „Grundriß der Volkswirtschaftslehre“ 1863, neu von Kleinwächter 1873 und „Volkswirtschaftslehre“ 1868.

H. Bischof, Professor in Graz; Verfasser von „Grundzüge eines Systems der National-Oekonomie“ 1874—76.

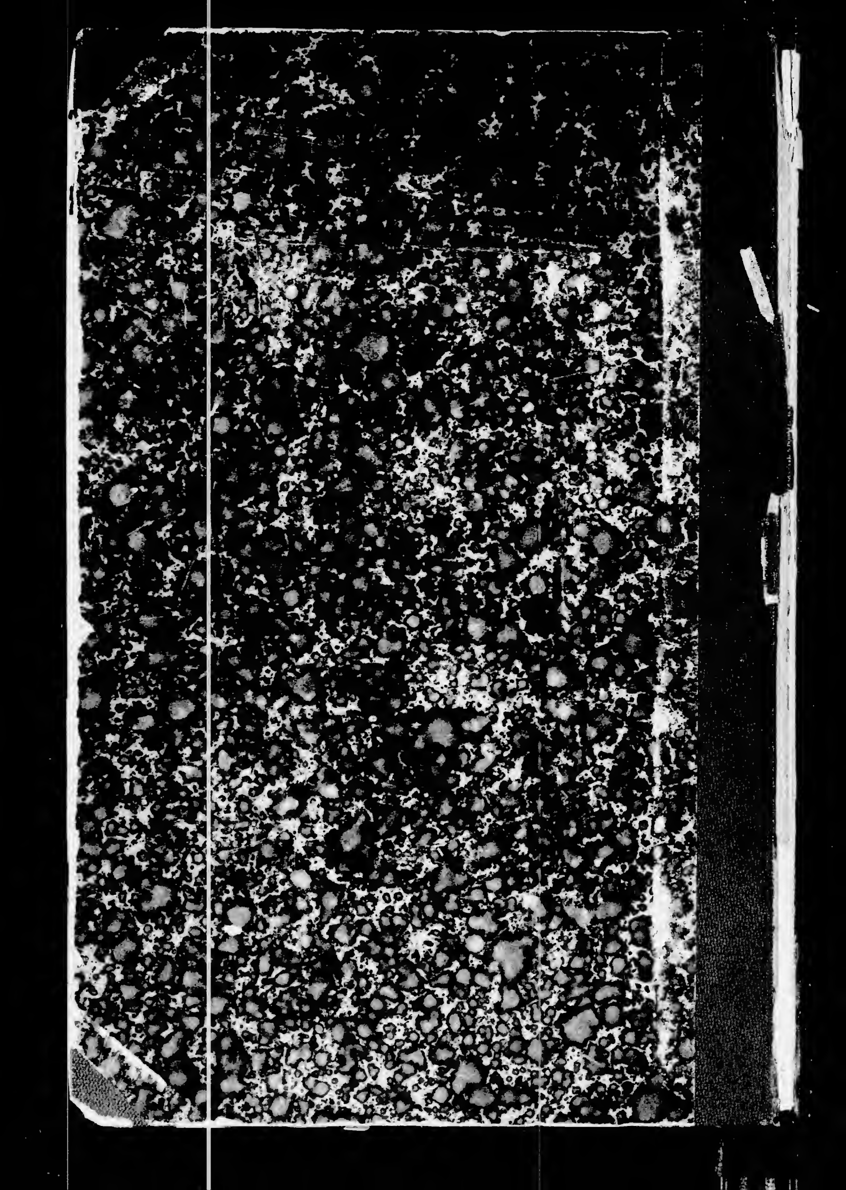
Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen, f. heißt die folgende Seite, ff. mehrere folgende Seiten.)

Berichtigungen:

Seite 2 Z. 2 v. ob., S. 25 Z. 5 v. ob., S. 28 Z. 1. v. u. Seite 217 Z. 11 v. ob. statt Einzelnen: einzelnen. S. 2 Z. 18 v. u. statt nothdörftig: nothdürftig. S. 3 Z. 3 v. ob. u. S. 10 Z. 3. v. u. statt Prinzip: Princip. S. 6 Z. 15 v. u. statt Sklaverei: Sclaverei. S. 10 Z. 10 u. 15 v. u., S. 35 Z. 4 v. u., S. 38 Z. 5 v. u. statt prozeß: proceß. S. 19 Z. 5 v. u. statt Ergiebt: Ergibt. S. 19 Z. 17 v. u. statt wirthschaftlich: wirtschaftlich. S. 24 Z. 9 v. u., S. 38 Z. 4 v. ob. S. 90 Z. 4 v. ob. S. 209 Z. 3 v. ob. statt im Allgemeinen: im allgemeinen. S. 22 Z. 15 v. o. statt physicalisch: physikalisch. S. 26 Z. 6 v. ob. statt Anderer: anderer. S. 31 Z. 19 v. ob. statt öconomisch: ökonomisch. S. 49 Z. 11 v. ob. statt Aller: aller. S. 90 ist Umlauf der Güter über Capitel 1 zu setzen. S. 95 Z. 6 v. ob. rechts statt 2: 1. S. 104 Z. 4 v. u. statt esthenisch: esthnisch. S. 171 Z. 14 v. ob. statt welchen: welchem S. 201 Z. 19 v. ob. statt diesen: diesem. S. 205 Z. 18 v. ob. statt lehrreichste: lehrreichste. S. 261, Z. 7 v. ob. statt § 147: 157.


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0050706071



END OF
TITLE